Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlegel, Gottlieb,

Von landesherrlichen Dispensationen bey ehehinderlichen Verwandtschaften in Chursachsen

Leipzig 1796

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Tg 41
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11347407-1
VD18 11366079-003

Tg 41
n. VI

Bd. 208.

Von
Landesherrlichen
Diſpenſationen
bey ehehinderlichen
Verwandtſchaften
in Churſachſen.

Von

M. Gottlieb Schlegel

Pfarrern zu Burgwerben, Weiſſenfelſer Dioceſ.

Leipzig,

im Verlage der Dykſchen Buchhandlung

1796.

128 380 020
Staatl. Bibliothek Passau

Vorrede.

Wer über die ehehinderlichen Verwandtſchaften, oder über das landesherrliche Befugniß in den verbothenen Ehen zu diſpenſiren, neue Aufklärungen ſuchet; dem rathe ich dieſe Abhandlungen nicht zu leſen. Denn ſeine Erwartung würde dadurch nicht befriediget werden. Ueber beydes, ſowohl über die ehehinderlichen Verwandtſchaften, als auch über die landesherrlichen Diſpenſationen in denſelben, iſt bereits ſo viel geſchrieben und geſtritten worden, daß ſich darüber nicht wohl etwas neues mehr ſagen läßt. Indeſſen ſcheinen doch dieſe Dinge noch nicht ſo allgemein bekannt zu ſeyn, als man bey den häufigen Ehediſpenſationsfällen, die in unſern Zeiten vorkommen, vermuthen ſollte. Ich ſchließe dieſes aus der nicht geringen Anzahl von Leuten die von Zeit zu Zeit, auch wohl von entfernten Orten, zu mir kommen, und ſich bey mir in dergleichen Sachen Raths erholen. Auffallend iſt es mir hierbey immer geweſen, daß die wenigſten darunter über die innre Rechtmäßigkeit der vorhabenden Eheverbindung eigentliche Belehrung ver-

langen: die meiſten wollen nur wiſſen, ob darinnen von dem Landesherrn diſpenſiret werde? Iſt es Leichtſinn, oder iſt es die Wirkung einer größern Aufklärung unſers Zeitalters, daß jetzt ſo viele Ehediſpenſationen geſucht werden? In den vorigen Zeiten kamen dergleichen nur ſelten vor. Mein ſeliger Vater hatte während ſeiner ganzen mehr als dreyßigjährigen Amtsführung auch nicht einen einzigen Diſpenſationsfall: und er war doch die letzten funfzehen Jahre Pfarrer in einer Stadt, wo dergleichen Fälle öfterer vorkommen, als auf dem Lande. Das alles hat ſich ſeit dreißig, vierzig Jahren gar ſehr geändert. Ehedem wurde Bauern und gemeinen Leuten in den durch die Landesgeſetze verbothenen Ehen gar keine Diſpenſation ertheilet. Jetzo hingegen ſiehet man nicht mehr auf den Stand der Perſonen: und es ſind die Ehediſpenſationen auf dem Lande eben ſo gewöhnlich als in den Städten.

Bey ſo veränderten Zeiten und Umſtänden iſt es nunmehr auch für den Landprediger Pflicht, ſich um dieſe Dinge mehr zu bekümmern, als in den ehemaligen Zeiten, da die Ehediſpenſationen bey den Landgemeinen entweder gar nicht, oder doch

nur ſelten vorkamen. Die meiſten haben zwar von dieſen Sachen eine allgemeine Erkenntniß: ſie wiſſen überhaupt, welche Ehen nach den Landesgeſetzen zuläßig ſind, und welche es nicht ſind. Aber dieſe allgemeine Erkenntniß, welche ſie von den Eheverbothen in unſerm Lande haben, iſt, wie in andern Dingen, zur Ausübung nicht hinreichend, wenn ſie in einzelnen Fällen befragt werden und ſagen ſollen: ob dieſe oder jene Ehe diſpenſable ſey? und, wenn darinnen diſpenſiret werden kann: ob die hierzu erforderliche Diſpenſation bey E. Hochlöblichen Oberconſiſtorio oder bey E. Hochpreißlichen Geheimen Conſilio geſuchet werden müſſe? Ich habe auch wohl Männer, die ſich durch anderweitige Kenntniße und Geſchicklichkeiten auszeichneten, darüber klagen gehört, daß ihnen ſolche Ehediſpenſationsſachen Mühe machten, weil es ihnen darinnen an Uebung und Erfahrung fehlte. Sie wünſchten daher, daß ihnen Jemand ein ordentliches Verzeichniß der in unſern Landen verbothenen Ehen in die Hände geben, und die Fälle angeben möchte, bey welchen die landesherrliche Diſpenſation ſtatt findet, damit ſie nicht nöthig hätten, darüber erſt anzufragen. Für dieſe unter

meinen Amtsbrüdern hab' ich gegenwärtige Abhandlung beſtimmt. Wer das alles ſchon weiß, oder, wer dieſes nach ſeiner Lage nicht zu wiſſen nöthig hat, für den iſt ſie nicht geſchrieben. Sie beſtehet aus zwey Theilen oder Abſchnitten.

Der erſte handelt von ehehinderlichen Verwandtſchaften. Aber hier mußte ich, um allen meinen Leſern verſtändlich zu werden, erſtlich von den verſchiedenen Gattungen der Verwandtſchaft, von den Graden und Linien, von der Art die Verwandtſchaften abzubilden und die Grade in der Blutsfreundſchaft ſowohl nach dem römiſchen als auch nach dem canoniſchen Recht zu zählen, von den verſchiedenen Gattungen der Schwägerſchaft, und von einigen andern Dingen eines und das andere ſagen, ehe ich die nach unſern Landesgeſetzen verbothene Ehen angeben konnte. Ich habe hierbey das in der neuen Ausgabe des Corporis Iuris eccleſiaſtici Saxonici vom Jahr 1773, im erſten Theile, S. 604 ff. befindliche Verzeichniß der verbothenen Ehen zum Grunde geleget. In Anſehung der den Blutsfreunden verbothenen Ehen iſt daſſelbe ganz vollſtändig. Bey den mit einander verſchwägerten Perſonen hingegen iſt das Ver-

zeichniß der ihnen verbothenen Ehen, ſo wie alle andere, die ich geſehen habe, gar nicht ſo vollſtändig, als es ſeyn könnte und ſollte. Und man würde ſich doch ſehr irren, wenn man glauben wollte, daß alle in dieſem Verzeichniß nicht angeführte Ehen frey gegeben wären. So ſind z. B. in der erſten Art von Schwägerſchaft blos die Ehen in der geraden auf- und abſteigenden Linie; die Ehen in der auf- und abſteigenden Seitenlinie; und in der gleichen Seitenlinie nur die Ehe mit des Bruders Weibe und der Frauen Schweſter; in der andern Gattung von Schwägerſchaft hingegen blos die Ehe des Vaters mit des Stiefſohns Wittwe, und der Mutter mit ihrer Stieftochter Mann als verbothen angeführt. Wie viele wirklich verbothene Ehen ſind hier übergangen! — Wollte Jemand ſagen: es würden in dieſem Verzeichniße nur diejenigen Fälle angegeben, wobey keine landesherrliche Diſpenſation ſtatt findet, weil dieſelben nicht blos in unſern Landesgeſetzen, ſondern auch in der heil. Schrift verbothen ſind; ſo kann dieſes zwar von den meiſten geſagt, aber doch von der Ehe mit des Vaters oder der Mutter Halbſchweſter, mit des Weibes Halbſchweſter,

mit des Halbbruders Tochter, mit des Weibes Vatern oder Mutter Schweſter, mit des Weibes Brudern oder Schweſter Tochter u. ſ. w. nicht behauptet werden. Wenn aber auch dieſes ſeine Richtigkeit hätte: giebt es denn nicht außer den in der heil. Schrift verbothenen Ehen noch viele andere, die ohne landesherrliche Diſpenſation nicht vollzogen werden können, und doch in dieſem Verzeichniß der bey uns verbothenen Ehen nicht ſtehen? Man kann ſich daher auf daßelbe nicht ganz ſicher verlaſſen, und muß ſich, wie am Schluße S. 614 erinnert wird, wenn man mehrern Berichts oder Beſcheids bedarf, deßelben anderweit erholen. Mit den Verzeichnißen der in unſern Landen verbothenen Ehen, die man etwa in andern Büchern findet, hat es eben die Bewandniß. Es fehlet ihnen, ſo wie jenen, an der Vollſtändigkeit, wodurch ſie allein brauchbar werden. Unter dieſen Umſtänden dürften vielleicht manche in der Schwägerſchaft verbothene Ehen ohne landesherrliche Diſpenſation vollzogen werden, weil ſie in den gewöhnlichen Verzeichnißen der verbothenen Ehen nicht ſtehen, und daher für unverbothen gehalten werden. Es wäre wenigſtens nicht zu verwundern, wenn der-

gleichen wirklich geſchähe. — Ich habe ehedem ſelbſt geglaubet, daß es in der andern Art von Schwägerſchaft bey uns keine weitere Eheverbothe gebe, als in der geraden Linie, weil unter dem im Corpore I. E. S. befindlichen Verzeichniße der verbothenen Ehen in der Seitenlinie kein einziges Verboth vorkömmt. Ich darf mich auch dieſes Irrthums gar nicht ſchämen, da auch andere dieſes behauptet haben und noch immer behaupten. So ſchreibt z. E. einer der neueſten Schriftſteller, der Herr Oberhofgerichtsaſſeſſor, D. Jacob Friedrich Kees, in ſeinem Handbuche des proteſtantiſchen Kirchenrechts nach den neueſten beſonders Churſächſiſchen Geſetzen Leipzig 1791 §. 78. S. 168. „Die zwote Gattung von Schwägerſchaft macht keineswegs nach den göttlichen, wohl aber nach den römiſchen, canoniſchen und ſächſiſchen Geſetzen in der geraden Linie ein Ehehinderniß, daher iſt bey uns die Ehe mit des Stiefſohns oder des Stiefvaters Wittwe verbothen: in der Seitenlinie aber fällt dieſes Verboth weg: daher iſt bey uns die Ehe mit der verſtorbenen Frauen Bruders Wittwe erlaubt.“

Aber ich habe meine Meynung geändert, nachdem ich die von E. Hochlöbl. Oberconſiſtorio, welches doch in dieſer Sache ohnſtreitig competenter Richter iſt, hierüber gegebene Entſcheidungen und Reſcripte, auf welche ich mich §. 43 beziehe, nachgeſehen habe. In dem einen wird die Heyrath mit des verſtorbenen Weibes Brudern Wittwe ohne landesherrliche Diſpenſation ausdrücklich für unzuläßig erklärt; und in dem andern diſpenſiret der Landesherr in der Heyrath mit des verſtorbenen Weibes Vatern Halbbruders Tochter Tochter. Da mir nun nicht bekannt iſt, daß ſeit der Zeit bey der andern Gattung von Schwägerſchaft die Ehen in der Seitenlinie wären frey gegeben worden; ſo hab' ich zur Regel angenommen: welche Perſonen einem Manne in der erſten Art von Schwägerſchaft zu heyrathen verbothen ſind, die ſind ihm auch in der andern Art von Schwägerſchaft zu nehmen verbothen. Aber hierdurch hat das Verzeichniß der in der andern Gattung von Schwägerſchaft verbothenen Ehen einen weit größern Umfang erhalten als man ihnen bisher gegeben hat. Denn um nicht inconſequent zu

werden, durfte ich nicht blos bey den wenigen Exempeln ſtehen bleiben, die Bened. Carpzov in jurisprudentia conſiſtoriali et in vſu practico arboris conſanguinitatis et affinitatis von den bey der andern Art von Schwägerſchaft in der Seitenlinie verbothenen Ehen anführt: ſondern ich mußte dieſe Eheverbothe auf alle die Perſonen erſtrecken, die mit einander eben ſo nahe oder noch näher verwandt ſind. Die Ehe mit der verſtorbenen Schweſter Mannes Wittwe hab' ich unter den bey uns verbothenen Ehen mit angeführt, weil Chriſtian Gottlob Lehmann, in ſeinem bekannten Tractat: de officio Superintendentis p. 36 ſie bereits darunter geſetzt hat; aber ich habe dabey vergeßen, dieſes Verboth auch auf ihre Kinder oder auf den andern Grad gleicher und den dritten Grad ungleicher Seitenlinie auszudehnen. Sollte ich etwa noch einige andere bey uns verbothene Ehen überſehen haben; ſo werde ich eine jede beſcheidene Erinnerung mit Dank annehmen und mich gar nicht ſchämen, es auch öffentlich zu geſtehen, daß ich mich geirret habe.

Der andere Abſchnitt handelt, von den landesherrlichen Ehediſpenſationen.

Aber hier mußte ich erſt von der innren Recht-
mäßigkeit gewißer in unſern Landesgeſetzen ver-
bothenen Ehen reden, und die verſchiedenen
Meynungen über die Verbindlichkeit der moſai-
ſchen Ehegeſetze anführen. Die Meynung ei-
nes gewißen Engelländers, John Fry, wel-
cher mit vielem Scharfſinn behauptet hat, daß
im 18ten und 20ſten Cap. des dritten Buch
Moſis keine eigentlichen Eheverbothe enthalten
wären, ſondern daß darinnen die unter den da-
maligen Cananitern gewöhnlichen Arten von Un-
zucht mit nahen Verwandten verbothen würden,
hab' ich ganz übergangen. Sie erregte zwar, als
ſie vor ohngefehr vierzig Jahren bey uns bekannt
wurde, durch den Reiz der Neuheit Aufmerkſam-
keit, fand aber unter uns keinen Beyfall, und
iſt jetzt vielleicht den wenigſten mehr bekannt.
Ich habe daher blos die unter uns gewöhnlichen
Meynungen über die Verbindlichkeit der moſai-
ſchen Eheverbothe vorgetragen, ohne mich für die
eine oder für die andere Meynung zu erklären.
Mein eigenes Urtheil könnte auch in einer Sache,
worüber die Meynungen der Gelehrten und Un-
gelehrten ſo ſehr getheilt ſind, von keinem Ge-
wichte seyn. Ein Jeder muß hier ſelbſt prüfen,

und ſeiner eigenen gewiſſenhaften Erkenntniß folgen. Ich konnte weiter nichts thun, als die vornehmſten Gründe für jede Meynung, nebſt den Einwendungen, die man dagegen macht, kürzlich anführen; und dann die Ehen angeben, die nach den göttlichen Geſetzen verbothen ſind, nachdem man die Verbindlichkeit der moſaiſchen Eheverbothe, entweder blos auf die darinnen vorkommende Naturgeſetze, oder auf die in den moſaiſchen Geſetzen ausdrücklich genannten Perſonen, oder auch auf die Stuffen der Verwandtſchaft erſtreckt. Ich mußte mich über dieſe Materie etwas weitläuftiger ausbreiten, weil ich es für ſchlechterdings nöthig halte, ſich vorher von der innern Rechtmäßigkeit einer vorhabenden Ehe zu überzeugen, ehe man die äußerliche mittelſt landesherrlicher Diſpenſation zu erlangen ſucht. Ich handle hierauf von den Ehediſpenſationen ſelbſt, und von dem Rechte in den verbothenen Ehen zu diſpenſiren, welches nach den Grundſätzen des proteſtantiſchen Kirchenrechts dem Landesherrn Niemand ſtreitig machen kann. Aber eine andere Frage iſt: ob ein Landesherr auch gegen göttliche Eheverbothe diſpenſiren könne? Ich hoffe dieſe Frage §. 83 — §. 85, ſo beantwor-

tet zu haben, daß daran Niemand leicht einigen Anſtoß nehmen wird. Da das Diſpenſationsrecht bey uns theils von E. Hochpreißlichen Geheimen Conſilio, theils von E. Hochlöbl. Oberconſiſtorio in Namen des Landesherrn ausgeübt wird; ſo mußte ich die Fälle angeben, in welchen ſo wohl von dieſem, als auch bey jenem bey verbothenen Ehen diſpenſiret wird. Bey dem Oberconſiſtorio iſt dieſes nicht ſchwer. Denn wenn man weiß, welche Ehen zuläßig ſind, wenn man die Verbindlichkeit der moſaiſchen Eheverbothe nicht blos auf die darinnen namhaften Perſonen, ſondern auch auf die Stuffen der Verwandtſchaft erſtrecket; ſo weiß man auch, in welchen Fällen E. Hochlöbl. Conſiſtorium diſpenſiret und diſpenſiren kann. Ich habe indeſſen dieſe Fälle §. 89 — §. 95 angegeben, weil es für den, der ſich bey einem vorkommenden Falle Raths erholen will, eine wirkliche Bequemlichkeit iſt, dieſelben an Einem Orte beyſammen zu finden, und ſie mit Einem Blicke zu überſehen. Bey den Ehediſpenſationen hingegen, welche bey E. Hochpreißl. Geheimen Conſilio geſucht werden müſſen, hat die Sache mehrere Schwierigkeiten. Es ver-

fähret bey der Verſtattung der in unſern Landes-
geſetzen verbothenen Ehen gewiß nicht willkühr-
lich, ſondern nach einer gewißen Ihm von dem
Landesherrn gegebenen Vorſchrift und gemeße-
nen Inſtruction. Aber dieſe Inſtruction iſt nicht
bekannt, und wird vielleicht auch nicht bekannt
gemacht werden. Indeſſen läßt es ſich doch aus
den bisher ertheilten Ehediſpenſationen mit ziem-
licher Wahrſcheinlichkeit ſchließen, daß E. Hoch-
preißl. Geheime Conſilium von dem Lan-
desherrn autoriſiret ſey: in allen den Ehen zu
diſpenſiren, welche in der heil. Schrift nicht mit
ausdrücklichen Worten verbothen ſind. Und
nach dieſer Vorausſetzung hab' ich es §. 99 —
§. 101 gewagt, welches meines Wiſſens vor mir
noch Niemand gethan hat, die Fälle anzugeben,
in denen E. Hochpreißl. Geheime Conſili-
um in Anſehung der bey uns verbothenen Ehen
diſpenſiret und diſpenſiren kann. Endlich hab'
ich von dem Anſuchen um landesherrliche Diſpen-
ſation, von den gewöhnlichen Diſpenſationsge-
bühren, von der Bekanntmachung der ertheilten
Ehediſpenſationen, und von dem Verhalten der
Prediger in Anſehung der Trauung ſolcher di-
ſpenſirter Perſonen, und ihrer Zulaſſung zum

heil. Abendmahl, noch eines und andere hinzugeſetzet, um dieſer Abhandlung diejenige Vollſtändigkeit zu geben, wodurch ſie allein brauchbar werden kann. Ich habe nicht alles geſagt, was ich über dieſe Materie hätte ſagen können. Aber ich glaube doch das wichtigſte und vornehmſte geſagt zu haben, was ein Prediger, der bey Ehediſpenſationen immer mit zu Rathe gezogen wird, wiſſen muß, um ſeinem eigenen ſowohl als anderer ihrem Gewißen zu rathen. Ich hoffe daher, daß dieſer Beytrag zur gewiſſenhaften und geſetzmäßigen Amtsführung eines Predigers, meinen Amtsbrüdern inſonderheit, auf die ich bey dieſer Abhandlung beſonders Rückſicht genommen habe, nicht ganz unwillkommen ſeyn werde.

Inhalt.

Erſter Abſchnitt: von ehehinderlichen Verwandtſchaften §. 1.

Ehehinderniſſe aus naher Verwandtſchaft §. 2.

Eintheilung der Verwandtſchaft in Blutsfreundſchaft §. 3 und Schwägerſchaft §. 4.

Von den Graden der Verwandtſchaft §. 5.

Art die Verwandtſchaft abzubilden §. 6.

Von Eintheilung der Linien in die gerade §. 7 und in die Seitenlinie §. 8.

Anwendung auf die Schwägerſchaft §. 9.

Von Zählung der Grade nach dem römiſchen Recht §. 10, und nach dem canoniſchen Recht §. 11.

Abweichung des canoniſchen Rechts von dem römiſchen §. 12.

Unbequemlichkeit bey der Art, die Grade nach dem canoniſchen Recht zu zählen §. 13.

Baum der Blutsfreundſchaft §. 14.

Von Zählung der Grade in der Schwägerſchaft §. 15.

Von den verſchiedenen Arten der Schwägerſchaft §. 16.

Regel ſo hierbey zu beobachten §. 17.

Baum der Schwägerſchaft §. 18.

Von doppelten Verwandtſchaften §. 19.

Von ehelichen Verwandtſchaften nach Churſächſ. Geſetzen §. 20.

Eheverbothe in der Blutsfreundſchaft und zwar

1) in der geraden auf- und abſteigenden Linie §. 21.

2) in der auf- und abſteigenden Seitenlinie §. 22.

3) in der gleichen und

4) ungleichen Seitenlinie §. 23.

Wie weit die Eheverbothe in der Blutsfreundſchaft gehen §. 24.

Eheverbothe in der Schwägerſchaft §. 25 und zwar

a) bey der erſten Art von Schwägerſchaft

1) in der geraden auf- und abſteigenden Linie §. 26 — §. 29.

2) in der auf- und abſteigenden Seitenlinie §. 30 — §. 31.

3) in der gleichen §. 32 und

4) in der ungleichen Seitenlinie §. 33.

b) bey der andern Art von Schwägerſchaft

1) in der geraden auf- und abſteigenden Linie §. 34 — §. 37.

2) in der auf- und abſteigenden Seitenlinie §. 38 — §. 40.

3) in der gleichen §. 41 und

4) in der ungleichen Seitenlinie §. 42.

Warum dieſe Ehen unter die verbothenen geſetzet worden? §. 43.

c) bey der dritten Art von Schwägerſchaft §. 44.

Von unehlichen Schwägerſchaften §. 45.

Geſetzte Strafen auf die Uebertretung dieſer Eheverbothe §. 46.

Verhalten in Anſehung der verbothenen Ehen §. 47.

Warum ſolche Heurathen zu widerrathen ſind? §. 48.

Anderer Abſchnitt: von Landesherrl. Diſpenſationen bey ehehinderlichen Verwandtſchaften.

Von der innern und äußern Rechtmäßigkeit der Ehen §. 49.

Worauf es bey der Beurtheilung ihrer innren Rechtmäßigkeit ankömmt? §. 50.

Verſchiedene Meynungen über die Verbindlichkeit der moſaiſchen Ehegeſetze §. 50.

Erſte Meynung §. 51.

Gründe für dieſelbe §. 52. 53.

Einwendungen dagegen §. 54. 55.

Andere Meynung §. 56.

Gründe für dieſelbe §. 57.

Einwendungen dagegen §. 58.

Dritte Meynung §. 59.

Gründe für dieſelbe §. 60.

Einwendungen dagegen §. 61. 62.

Worauf es bey dieſen verſchiedenen Meynungen ankömmt? §. 63.

Was die Apoſtel von den moſaiſchen Ehegeſetzen geurtheilet haben? §. 64. 65.

Innre Rechtmäßigkeit der Ehe §. 66.

Verbothene Ehen nach der erſten Meynung:

a) in der Blutsfreundſchaft, und zwar

1) in der geraden auf- und

2) abſteigenden Linie §. 67.

b) in der Schwägerſchaft, und zwar

1) in der geraden auf- und

2) abſteigenden Linie §. 68.

Was Sokrates hiervon geurtheilet hat? §. 69.

Ob es nach dieſer Meynung außer den angeführten noch mehrere Eheverbothe giebt? §. 70.

Verwahrung gegen Mißverſtand §. 71.

Verbothene Ehen nach der andern Meynung §. 72. §. 73.

a) in der Blutsfreundſchaft, und zwar

1) in der geraden auf- und

2) abſteigenden Linie:

3) in der gleichen Seitenlinie:

4) in der aufſteigenden Seitenlinie §. 74.

b) in der Schwägerſchaft, und zwar

1) in der geraden auf- und

2) abſteigenden Linie:

3) in der gleichen Seitenlinie:

4) in der aufſteigenden Seitenlinie §. 75.

Verbothene Ehen nach der dritten Meynung §. 76.

a) in der Blutsfreundſchaft, und zwar

1) in der geraden auf- und

2) abſteigenden Linie:

3) in der gleichen Seitenlinie:

4) in der auf- und abſteigenden Seitenlinie §. 77.

b) in der Schwägerſchaft, und zwar

1) in der geraden auf- und

2) abſteigenden Linie: §. 78.

3) in der gleichen Seitenlinie

4) in der auf- und abſteigenden Seitenlinie §. 79.

Wie weit ſich nach dieſer Meynung die Eheverbothe erſtrecken? §. 80.

Wie die äußerliche Rechtmäßigkeit einer Ehe erlanget wird? §. 81.

Wer das Recht zu diſpenſiren habe? §. 82.

Ob die Landesobrigkeit Ehen geſtatten könne, die in göttlichen Geſetzen verbothen ſind? §. 83.

Gründe dagegen und Beantwortung derſelben §. 84. §. 85.

Vorſichtigkeit in der Beurtheilung Landesherrlicher Diſpenſationen §. 86.

Ehediſpenſationen können nicht als eine Schuldigkeit verlanget werden: und was daraus folget §. 87.

In welchen Fällen nicht diſpenſiret wird §. 88.

In welchen Fällen das Oberconſiſtorium diſpenſiren kann:

a) in der Blutsfreundſchaft, und zwar

1) im andern Grade gleicher Seitenlinie:

2) im dritten Grade ungleicher Seitenlinie §. 89.

b) in der Schwägerſchaft:

α) bey der erſten Art von Schwägerſchaft

1) in der geraden auf- und abſteigenden Linie:

2) im andern Grade gleicher Seitenlinie:

3) im dritten Grade ungleicher Seitenlinie §. 90.

β) bey der andern Art von Schwägerſchaft

1) in der geraden auf- und abſteigenden Linie: §. 91.

2) in der auf- und abſteigenden Seitenlinie; §. 92.

3) im erſten und andern Grade gleicher Seitenlinie, und

4) im dritten Grade ungleicher Seitenlinie §. 93.

γ) bey der dritten Art von Schwägerſchaft bedarf es keiner Diſpenſation §. 94.

c) in der unächten Schwägerſchaft §. 95.

Von Ehediſpenſationen bey dem Geheimen Conſilio §. 96.

Was dabey für eine Regel beobachtet werde §. 97. §. 98.

In welchen Fällen das Geheime Conſilium diſpenſiret

a) in der Blutsfreundſchaft, und zwar

1) in der aufſteigenden Seitenlinie

2) in der abſteigenden Seitenlinie §. 99.

b) in der erſten Art von Schwägerſchaft

1) in der aufſteigenden Seitenlinie §. 100.

2) in der abſteigenden Seitenlinie §. 101.

3) in der gleichen Seitenlinie §. 101.

Vom Anſuchen um Landesherrliche Diſpenſation §. 102 — 105.

Von den gewöhnlichen Diſpenſationsgebühren §. 106.

Von der Bekanntmachung der gegebenen Ehediſpenſationen §. 107.

In welchen Fällen ſolche Perſonen nicht aufgebothen werden? §. 107.

Vom gewiſſenhaften Verhalten des Predigers bey der Trauung diſpenſirter Perſonen §. 108.

Ob dergleichen Perſonen zum heil. Abendmahl zu admittiren ſind?

Gründe dagegen §. 109.

Beurtheilung derſelben §. 110. 111.

Warum ſolche Perſonen zum heil. Abendmahl zu admittiren ſind? §. 112.

Was bey uns in dergleichen Fällen gewöhnlich iſt? und Beſchluß §. 113.

§. 1.

Meine Abhandlung von Landesherrlichen Diſpenſationen bey ehehinderlichen Verwandtſchaften theilet ſich von ſelbſt in zwey Abſchnitte. Ich muß erſtlich von den Verwandtſchaften, welche das Eheverſprechen gewiſſer Perſonen und die wirkliche Vollziehung der Ehe hindern; und hernach von den Landesherrlichen Diſpenſationen handeln, die bey ehehinderlichen Verwandtſchaften, in gewiſſen Fällen ertheilet werden oder ertheilet werden können.

Erſter Hauptabſchnitt.

Von ehehinderlichen Verwandtſchaften.

§. 2.

Ehehinderniſſe aus naher Verwandtſchaft.

Unter den Hinderniſſen, wodurch gewiſſe Perſonen abgehalten werden, einander zu heurathen, iſt die nahe Verwandtſchaft, darinnen ſie mit einander ſtehen, eine der erſten und vornehmſten. Darum ſind die Pfarrer hieſiger Lande nach Inhalt Genenal-Art. XIII. und der Eheordnung Cap. V. von der Copulation und Hochzeiten §. Erſtlich: wenn neue Eheleute ꝛc. ausdrücklich dahin angewieſen, ſich vor dem Aufgeboth unter

andern auch: Ob die Perſonen, die einander heurathen wollen, einander nicht mit Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt, daß ſie nach göttlichen und kaiſerlichen Rechten, auch der Landes-Conſtitution und ausgegangenen Eheordnung einander nicht ehelich beywohnen könnten? Und da zwiſchen ihnen eine Freundſchaft und in welchem Grade? mit Fleiß zu erkundigen.

§. 3.

Eintheilung derſelben in Blutsfreundſchaft.

Man kann aber, wie man aus der angeführten Stelle ſiehet mit einer Perſon auf eine doppelte Weiſe, entweder durch Blutsfreundſchaft oder durch Schwägerſchaft verwandt ſeyn. Die Blutsfreundſchaft iſt die Verbindung mehrerer Perſonen, die einen gemeinſchaftlichen Urſprung haben. Blutsfreunde nennet man daher ſolche Verwandte, die mittelſt der Zeugung von einem gemeinſchaftlichen Stammvater herkommen: und es iſt, wenn von der Heurath zweyer Perſonen die Rede iſt, einerley: ob ſie in der Ehe oder auſſer der Ehe gezeuget worden? ob es Schwerdtmagen (Agnati) oder Spillmagen (Cognati) ſind? d. i. ob die Verwandtſchaft von väterlicher oder von mütterlicher Seite, oder von beyden Seiten herrühret? Eine wahre Blutsfreundſchaft wird alſo durch

die gemeinſchaftliche Abſtammung bewirket. Eine erdichtete hingegen entſtehet durch Annehmung an Kindesſtatt zwiſchen den Adoptanten und Adoptiven; oder durch die Taufe zwiſchen der getauften Perſon und ihren Pathen, die ſie aus der Taufe gehoben haben: jene iſt durch das römiſche Recht eingeführet worden, und erſtrecket ſich bey uns nur bis auf den erſten Grad der Seitenlinie; dieſe hingegen oder die geiſtliche Verwandtſchaft findet bey den Proteſtanten nicht mehr ſtatt.

§. 4.

Die Schwägerſchaft entſtehet, durch eine jede fleiſchliche Vermiſchung in der Ehe oder außer der Ehe: und dadurch kömmt ein Blutsfreund mit derjenigen Perſon, welche dem andern Blutsfreunde beygewohnet hat, in Verwandtſchaft. Sie iſt alſo die Verbindung des Einen Theils, der dem andern beywohnet oder beygewohnet hat, mit den Blutsfreunden des andern Theils. Wenn nun aber blos der beywohnende Theil mit den Blutsfreunden des andern Theils in Schwägerſchaft kömmt; ſo findet zwiſchen den Blutsfreunden der beyden einander beywohnenden Theile keine eigentliche Schwägerſchaft ſtatt. Und das iſt die Urſache, warum Stiefgeſchwiſter oder zuſammen gebrachte Kinder einander heurathen können. Eben ſo wenig iſt zwiſchen einem Bräutigam und den Blutsfreunden ſeiner Braut eine wah-

und Schwägerſchaft.

re Schwägerſchaft. Indeſſen wird doch die Heurath mit der verſtorbenen Braut Mutter oder Schweſter, und umgekehrt des verſtorbenen Bräutigams Vater oder Mutter bey uns ohne Landesherrliche Diſpenſation nicht geſtattet, auch nicht anders als nach vorher abgelegtem Eyde: daß man ſich mit der verſtorbenen Braut, oder dem verſtorbenen Bräutigam nicht fleiſchlich eingelaſſen habe; verſtattet.

§. 5.

Grade der Verwandtſchaft.

Da nicht alle Heurathen zwiſchen Verwandten verbothen ſind; ſo muß man vorher allemal unterſuchen: wie nahe, oder in welchem Grade die Perſonen, welche einander heurathen wollen, mit einander verwandt ſind? und hernach das Reſultat oder die zwiſchen ihnen gefundene Verwandtſchaft mit den vorhandenen Ehegeſetzen vergleichen, um auf dieſem Wege zu erfahren: ob ſolche mit einander verwandte Perſonen einander auch heurathen dürfen? Die Berechnung der Blutsfreundſchaft geſchiehet nach Graden und Linien. Zwiſchen zwey Perſonen läßt ſich keine geringere Entfernung denken, als zwiſchen Vater und Tochter, oder zwiſchen Mutter und Sohn: und eine ſolche Entfernung wird eine Stuffe oder ein Grad genennet. Ein Grad iſt alſo der mittelſt der Zeugung bewirkte Abſtand der einen Perſon von der andern. Mehrere Grade machen eine Linie, d. i. eine Reihe von Perſonen, die einen ge-

meinſchaftlichen Stammvater haben. Die Grade der Verwandtſchaft nach Graden und Linien berechnen heißt alſo ſo viel, als zählen, wie viel Zeugungen zwiſchen zwey verwandten Perſonen vorhanden ſind. Zwiſchen verſchwägerten Perſonen giebt es alſo eigentlich keine Grade, weil ſie einander weder gezeuget haben, noch von einander ſind gezeuget worden, noch einen gemeinſchaftlichen Stammvater haben. Doch werden bey der Schwägerſchaft eben ſo wohl, wie bey der Blutsfreundſchaft, nach der Analogie Grade angenommen und gezählet.

§. 6.

Art die Verwandtſchaften abzubilden.

Wenn man die Grade zählen will; ſo bedienet man ſich gewiſſer Zeichen, um ſo wohl die Perſonen als ihre Verbindung unter einander kenntbar zu machen, damit man das Verhältniß der Verwandtſchaft, in welcher ſie mit einander ſtehen, deſto leichter überſehen möge. Die Perſonen werden ohne Unterſchied des Geſchlechts insgemein durch einen Zirkel vorgeſtellet. Doch haben einige die Gewohnheit, Mannsperſonen durch einen ganzen, Weibsperſonen hingegen mit einem halben Zirkel zu bezeichnen.

Die Figuren oder Zellen werden offen gelaſſen, damit man die Namen der Perſonen hinein ſchreiben kann. –

Da zwey Perſonen auf eine doppelte Weiſe mit einander verwandt ſeyn können, entweder durch Blutsfreundſchaft oder durch Schwägerſchaft; ſo hat man verſchiedene Zeichen nöthig, um ſich beyde Arten von Verwandtſchaft vorzuſtellen. Die Verwandtſchaft, ſo durch die Zeugung bewirket wird, oder die Blutsfreundſchaft bemerket man durch eine Perpendicularlinie, daraus man aber, wenn eine Perſon mehrere Kinder hat, eine ſchiefe Linie machen muß: z. E.

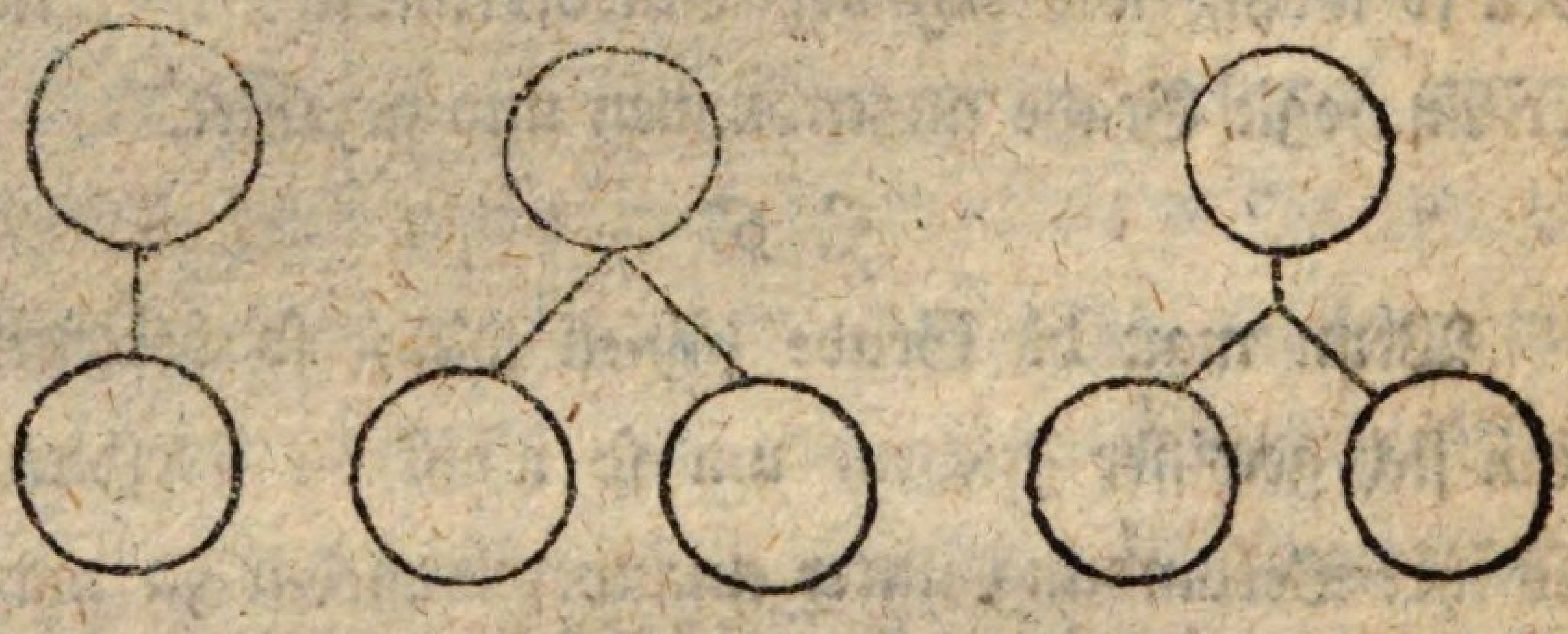

die mittelſt der Ehe oder durch Schwägerſchaft entſtandene Verwandtſchaft hingegen pfleget man durch einen Querſtrich oder durch einen Bogen anzuzeigen:

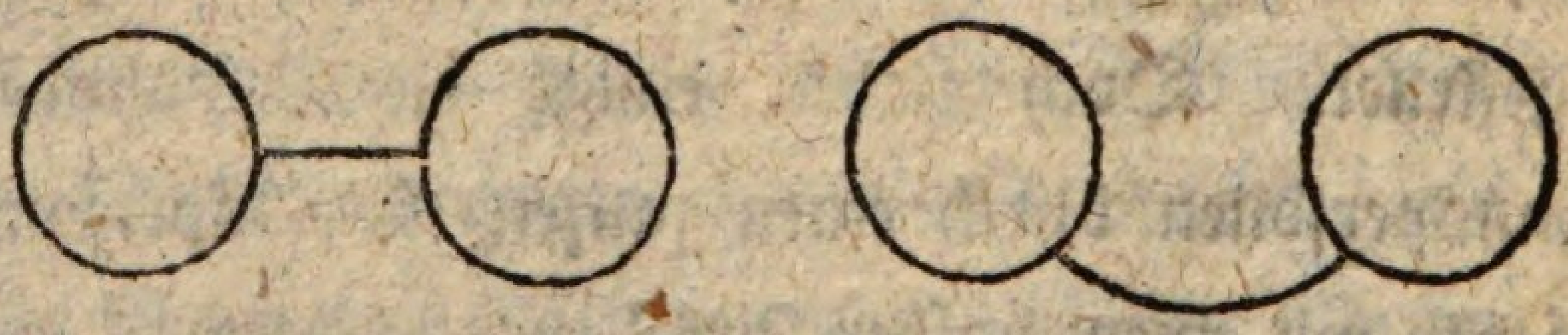

Die Hauptperſonen von deren Verwandtſchaft die Rede iſt, werden entweder durch einen Punkt, den man in die Mitte des Zirkels macht, oder dadurch kenntlich gemacht, daß man die Peripherie des Zirkels verdoppelt:

Verſtorbene hingegen bekommen, um ſie von den lebenden Perſonen zu unterſcheiden ein Kreuz:

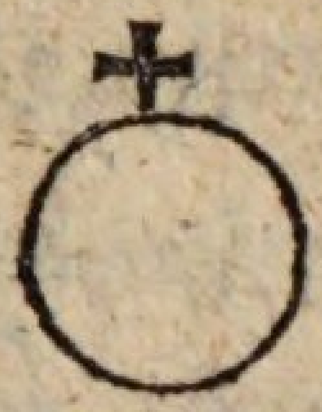

Mit Hülfe dieſer Zeichen verfertiget man eine Stammtafel, darinnen man entweder die ganze Verwandtſchaft einer Perſon bis auf einen gewiſſen Grad vorſtellet, oder nur diejenigen Perſonen abbildet, von deren Verwandtſchaft die Rede iſt.

§. 7.

Eine jede Stammtafel beſtehet aus Einer oder Zwey Linien oder Reihen mit einander verwandter Perſonen. Iſt nur Eine Linie vorhanden; ſo wird ſie die gerade Linie genennet: und dieſe beſtehet aus lauter ſolchen Perſonen, die von einander abſtammen. Man theilet ſie in die aufſteigende und abſteigende Linie: oder in die Oberſippſchaft und in die Unterſippſchaft: zur erſten gehören die Aeltern, Großältern u. ſ. w. zur andern hingegen die Kinder, die Enkel u. ſ. w. z. E. Eintheilung der Linien in die gerade

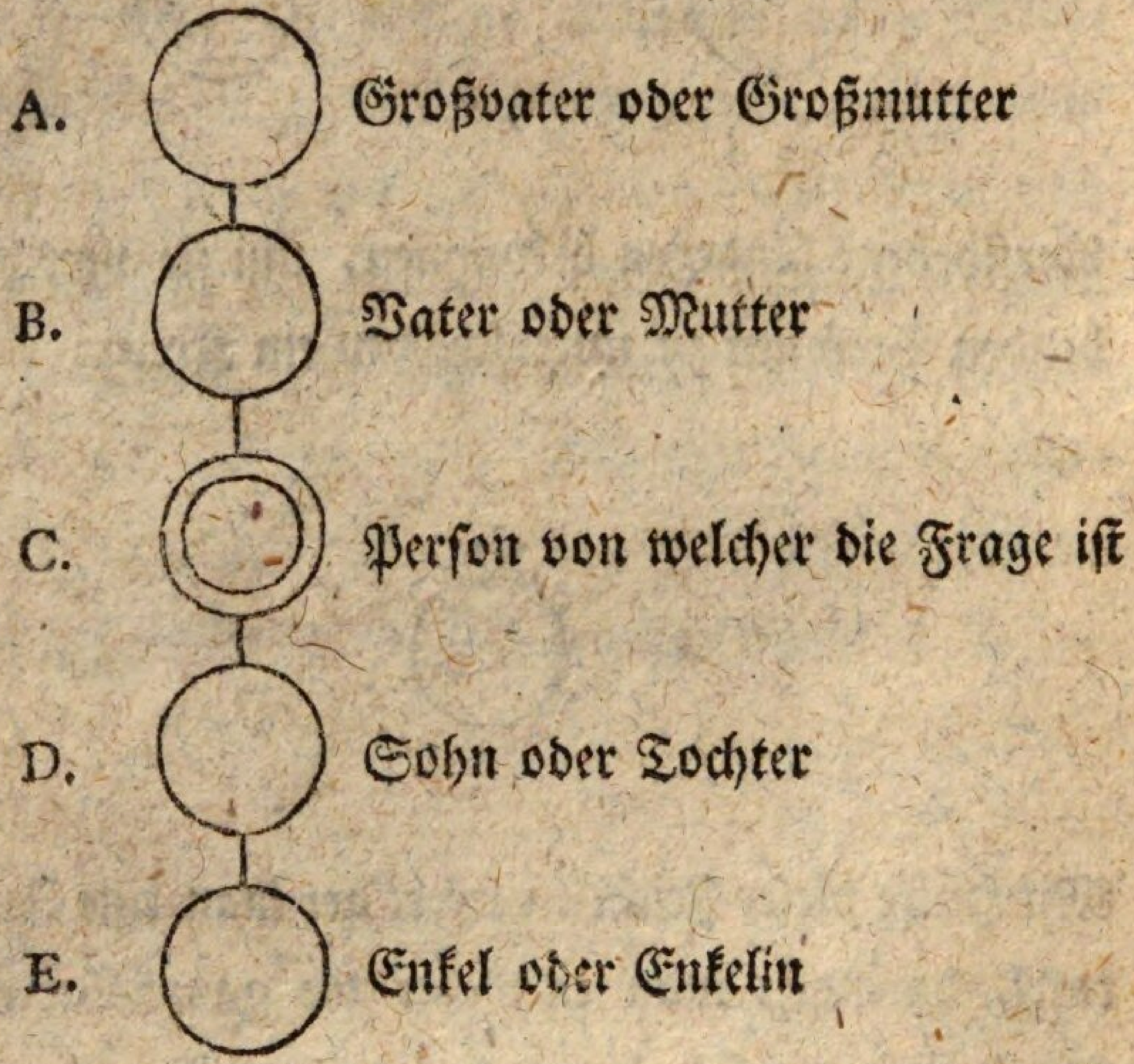

Alle dieſe Perſonen ſtammen in gerader Linie von einander ab. Von C bis A gehet die aufſteigende und von C bis E die abſteigende Linie. In der aufſteigenden Linie iſt die unterſte Perſon allemal ein Deſcendent: in der abſteigenden hingegen iſt die oberſte Perſon ein Aſcendent.

§. 8.

und Seitenlinie.

Wenn die Perſonen, deren Verwandtſchaft man unterſuchet, nicht auf Einer, ſondern auf Zwey Linien ſtehen; ſo nennet man ſie die Seitenlinie: z. E.

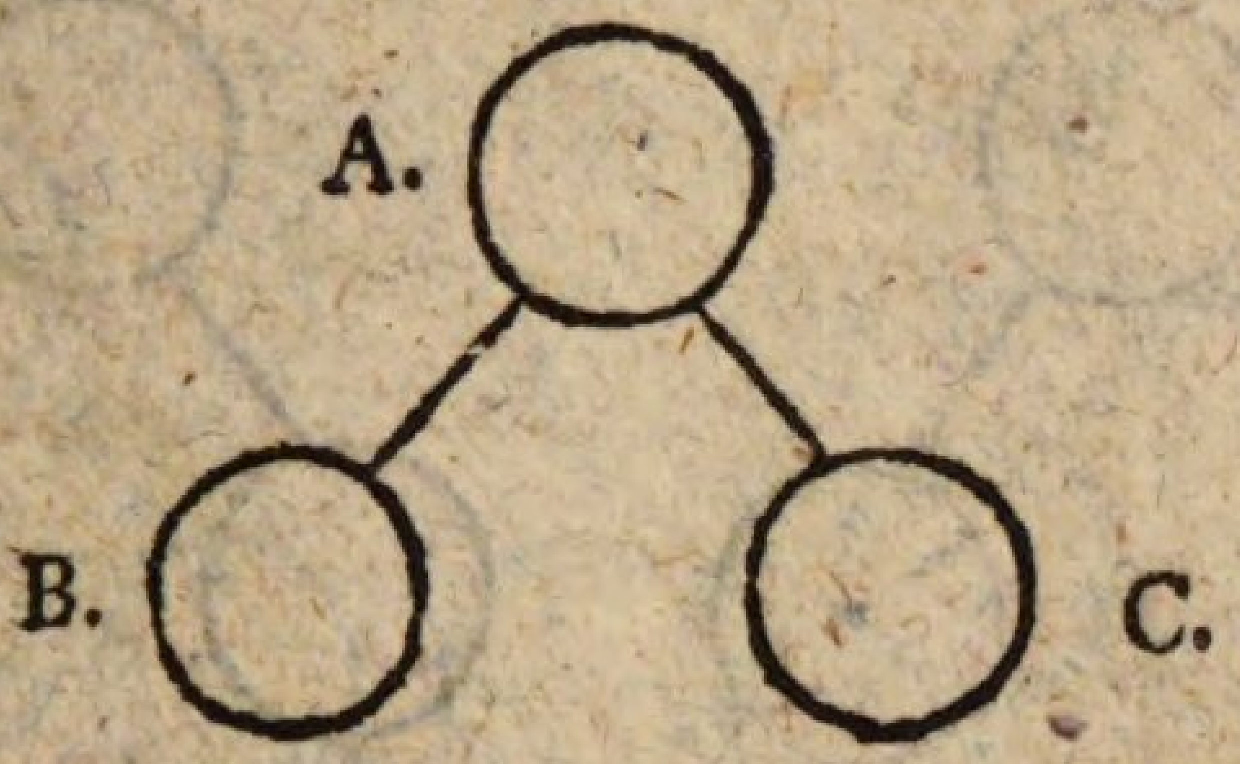

hier ſind B und C Seitenverwandte. Keiner hat den Andern gezeuget: ſie haben aber beyde A zum gemeinſchaftlichen Stammvater. Nach dem *canoniſchen Recht* wird die Seitenlinie in die *gleiche* und *ungleiche* eingetheilet. In gleicher Linie ſind zwey Perſonen mit einander verwandt, die vom gemeinſchaftlichen Stamm gleich weit entfernt ſind: z. E.

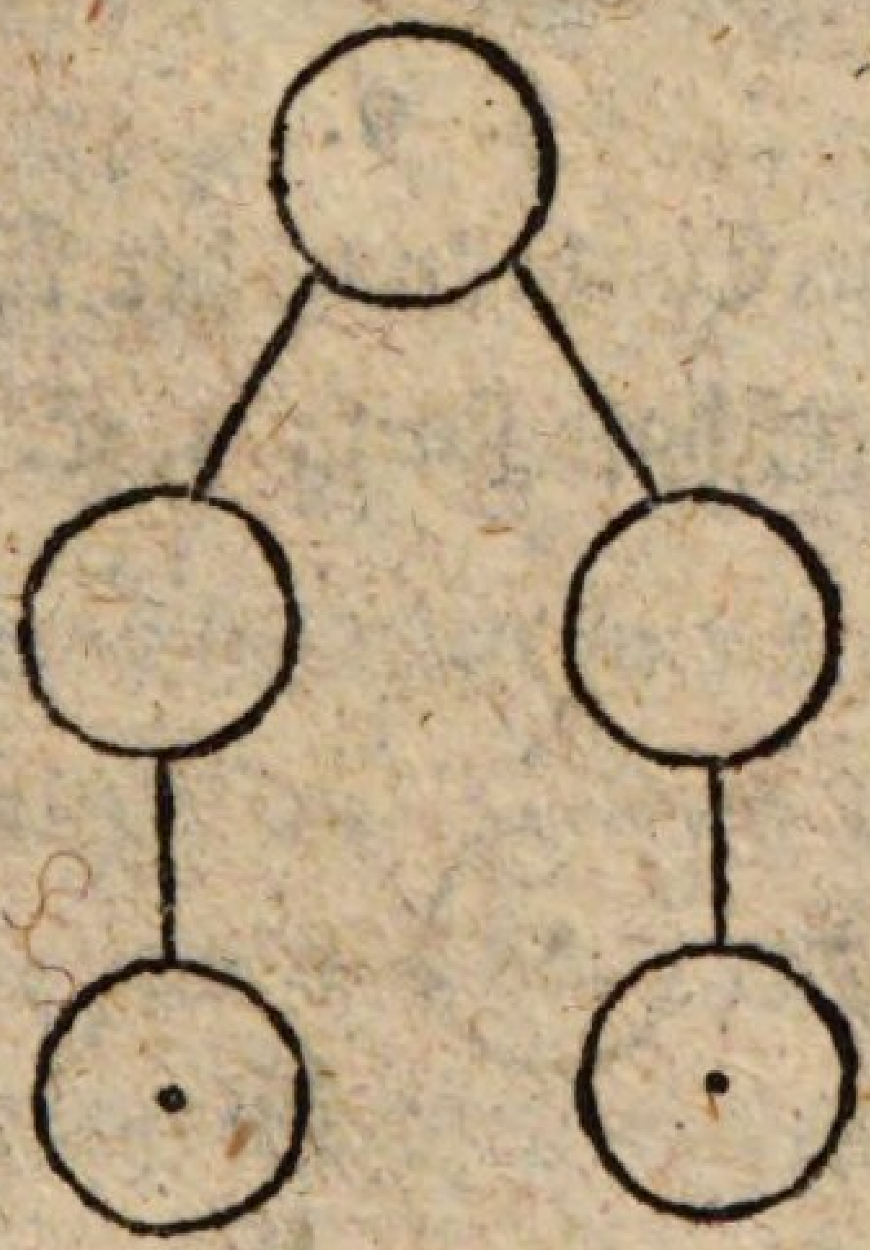

Aber in ungleicher Linie ſind ſie mit einander verwandt, wenn die Eine Perſon von dem gemeinſchaftlichen Stamm weiter entfernet iſt, als die Andere: z. E.

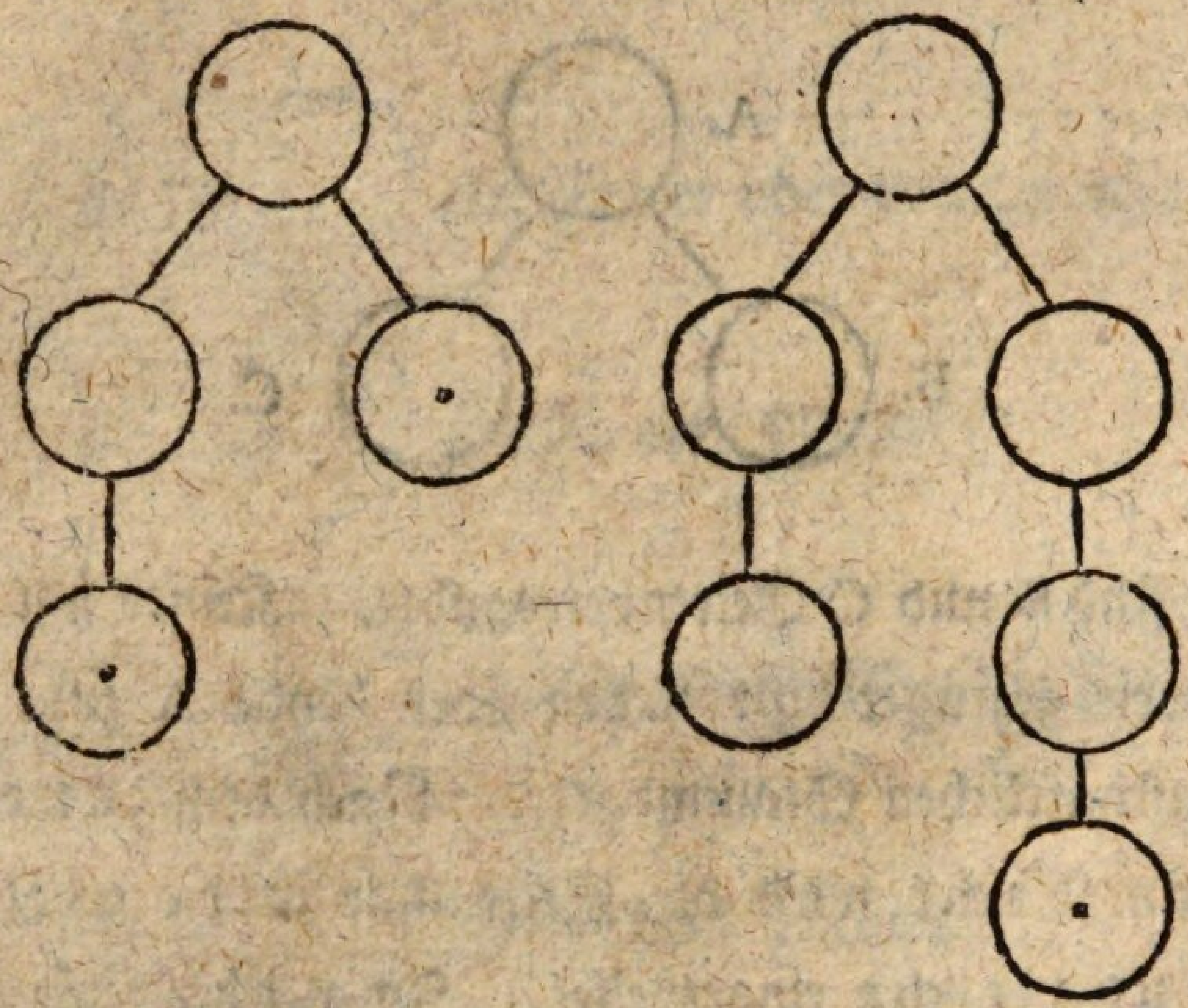

Alle dieſe Verwandte ſind Blutsfreunde, weil ſie einen gemeinſchaftlichen Stammvater haben.

§. 9.

Anwendung auf die Schwägerſchaft.

Die nämliche Eintheilung der Linien findet auch bey der Schwägerſchaft ſtatt: z. E.

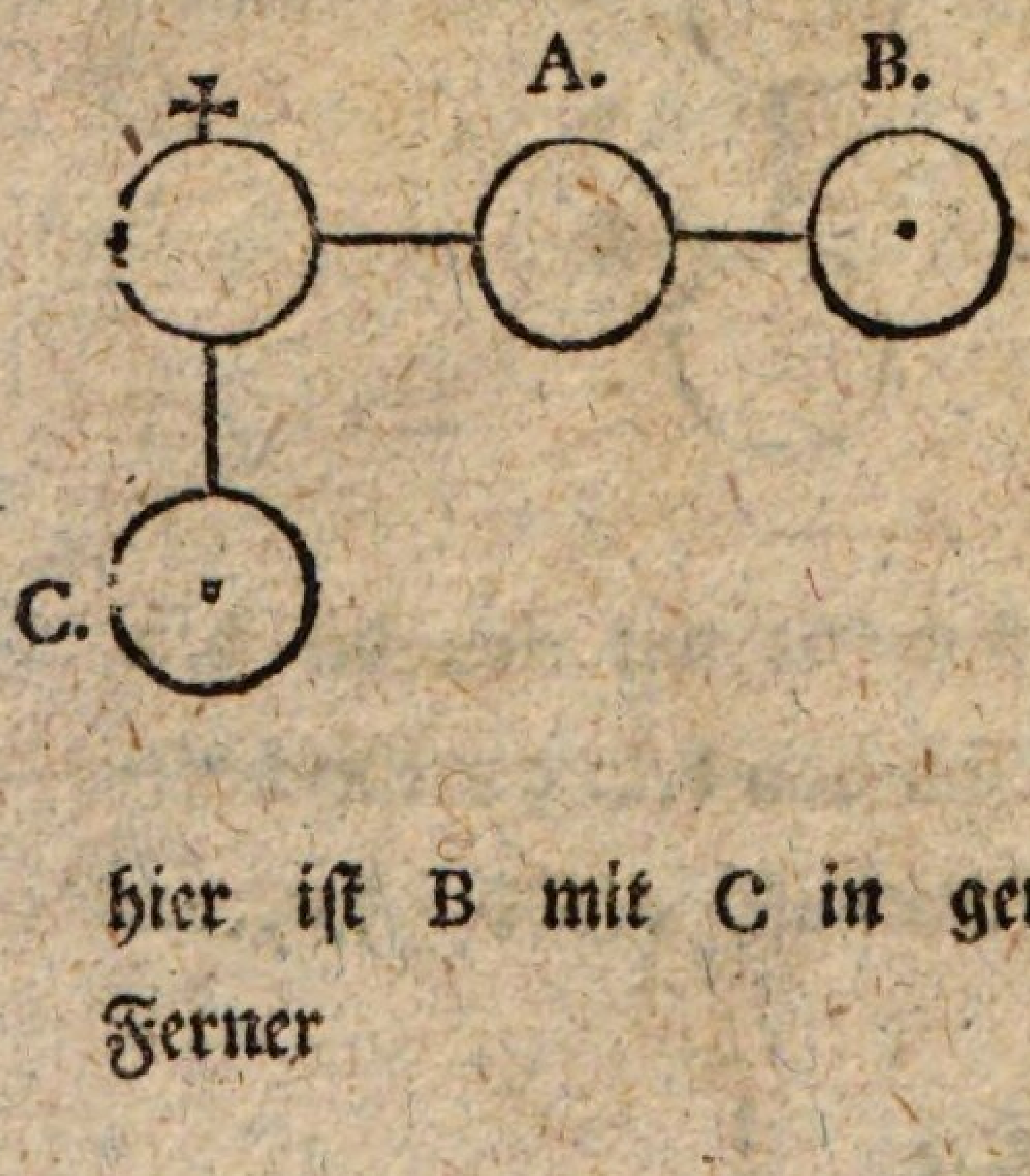

oder kürzer

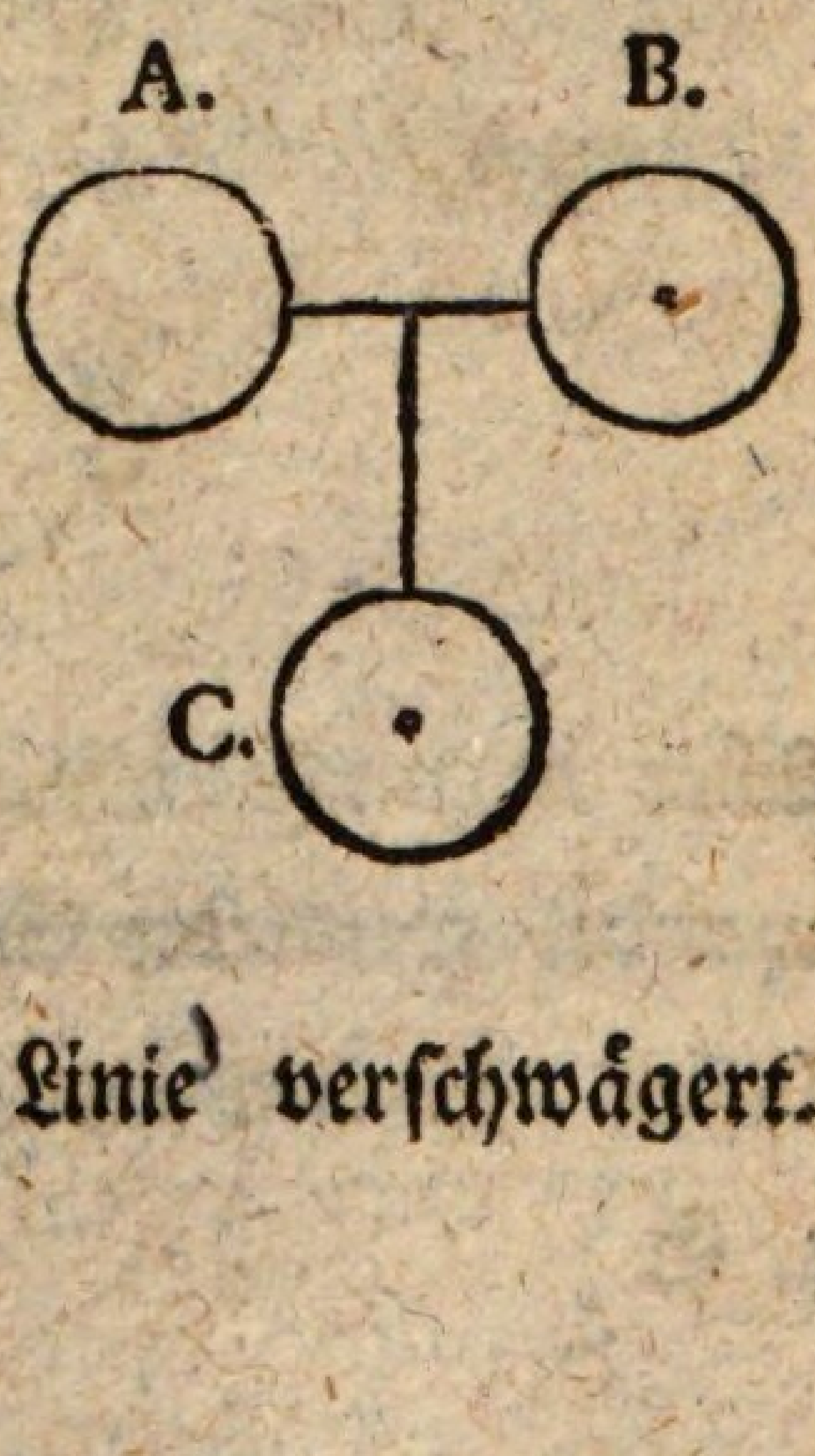

hier iſt B mit C in gerader Linie verſchwägert. Ferner

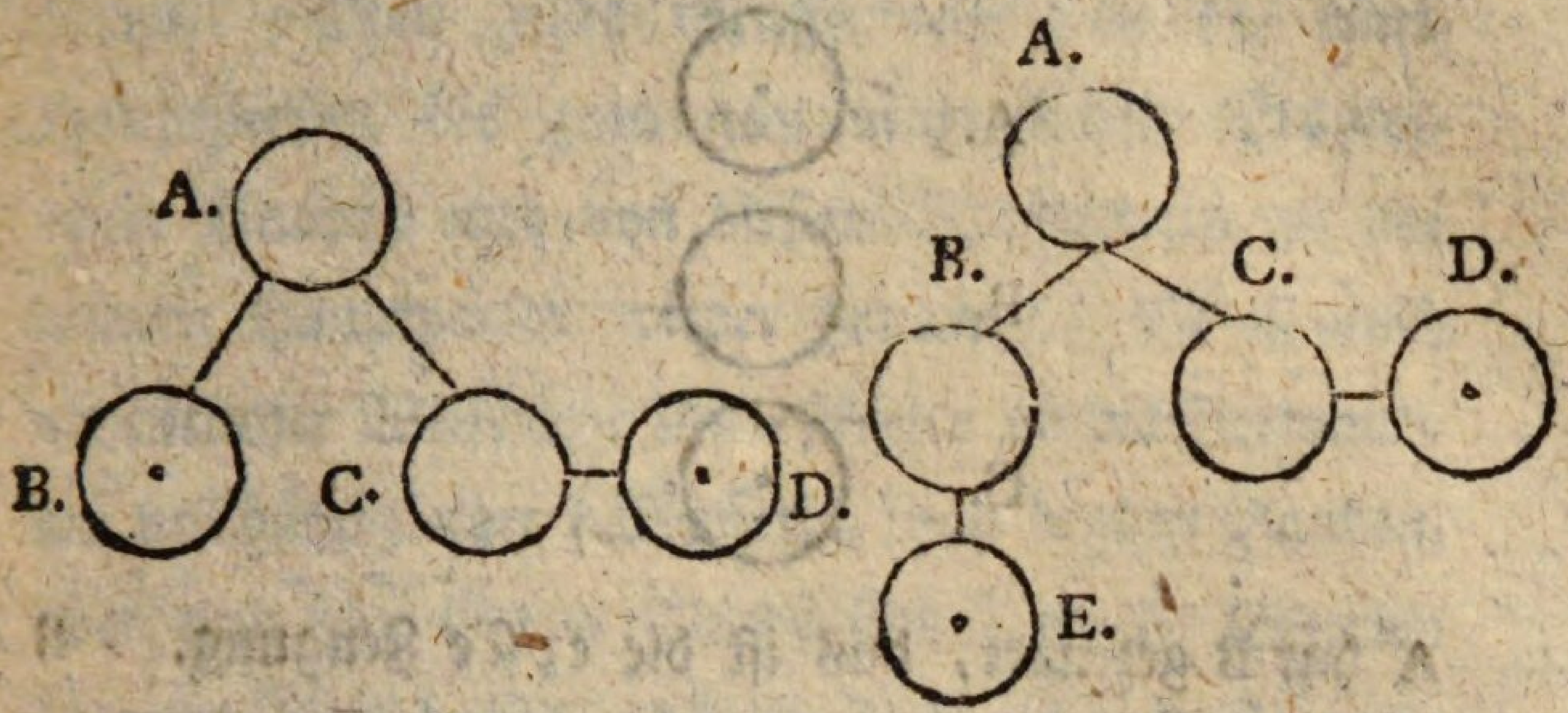

hier iſt B mit D Seitwärts in gleicher: E und D aber in ungleicher Linie mit einander verſchwägert.

§. 10.

Will man wiſſen, wie nahe eine Perſon mit der andern verwandt iſt; ſo zählet man die Grade der Verwandtſchaft. Aber dieſe werden entweder nach römiſchem Rechte, z. E. bey Vormundſchaften, bey Stipendienſachen, bey Verlöſung der Kirchenſtühle ꝛc. oder nach der Vorſchrift des canoniſchen Rechts, z. E. bey Eheſachen und bey den Verbrechen der Blutſchande gezählet. Nach dem römiſchen oder bürgerlichen Recht hat man nur eine einzige Regel, die Grade der Verwandtſchaft in allen Linien zu berechnen, und dieſe iſt: Jede gezeugte Perſon giebt eine Stuffe der Verwandtſchaft; oder kürzer: So viel Zeugungen, ſo viel Grade: z. E.

Zählung der Grade zwiſchen Blutsfreunden

nach römiſchen Recht.

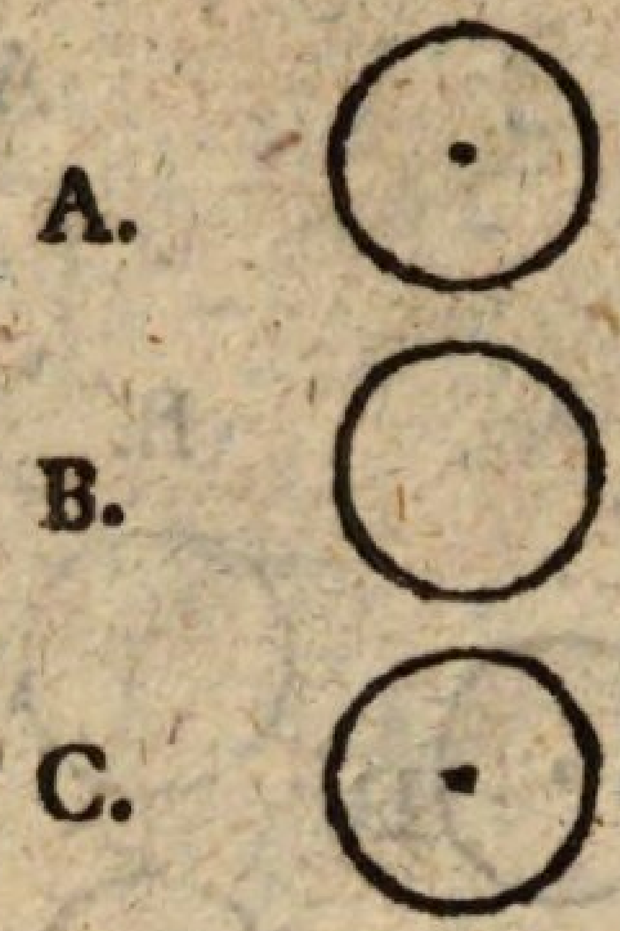

A hat B gezeuget, das iſt die erſte Zeugung. B hat C gezeuget, das iſt die andere Zeugung. Mithin iſt A mit C im andern Grade der Blutsfreundſchaft, und zwar in gerader Linie verwandt. So verhält es ſich auch in der Seitenlinie.

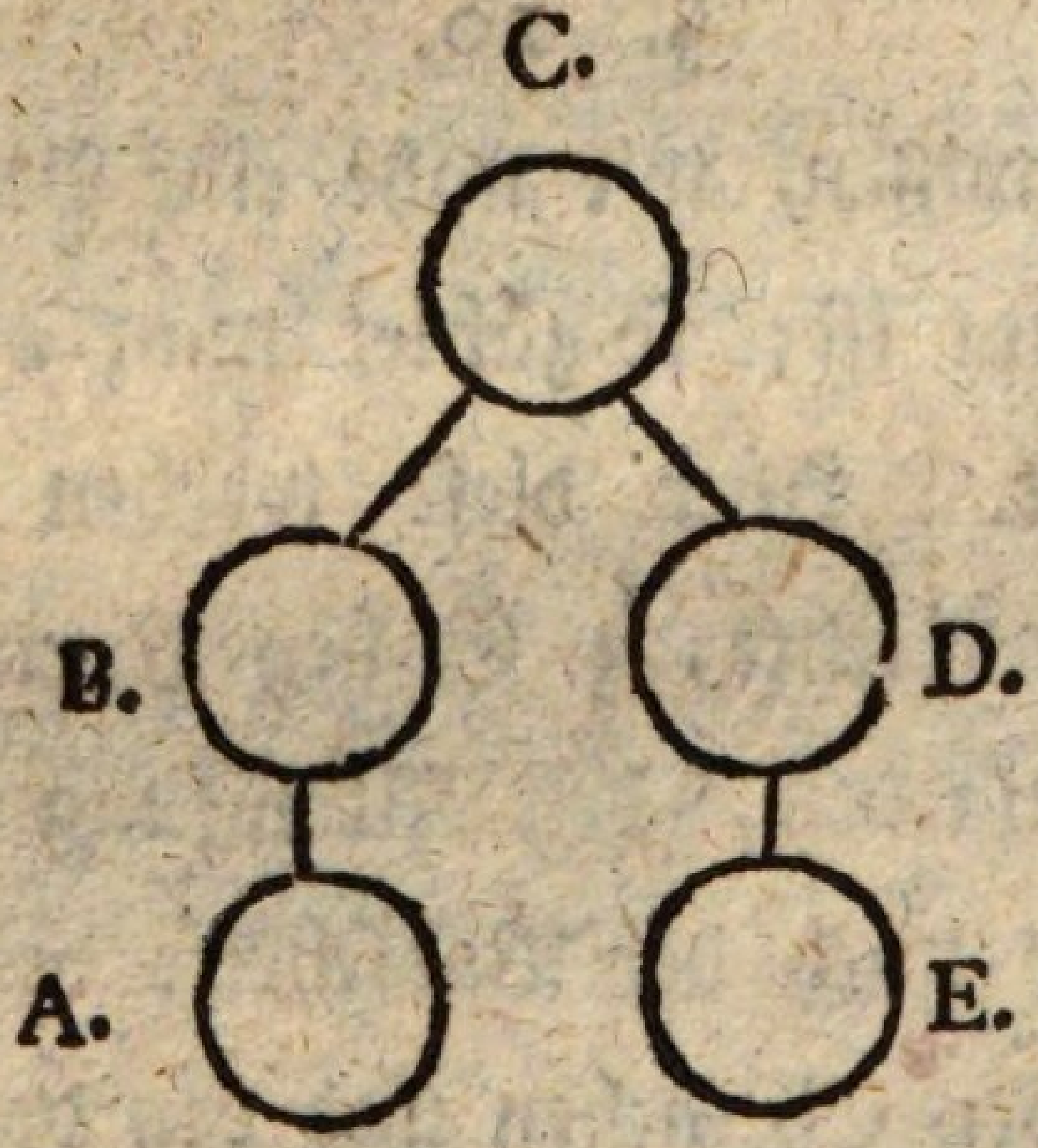

Hier iſt A gezeuget worden von B das iſt die erſte Zeugung: B iſt gezeuget worden von C die andere Zeugung: von C iſt gezeuget worden D die dritte Zeugung: endlich iſt E gezeuget worden von D die vierte Zeugung. A und E ſind alſo im vierten Grade der Blutsfreundſchaft und zwar in der Seitenlinie mit einander verwandt. Dieſe Art die Grade der Verwandtſchaft zu zählen hat keine Schwierig-

keiten. Man gehet Stuffenweiſe von der einen Hauptperſon bis zum gemeinſchaftlichen Stammvater hinauf, und von dieſem Stuffenweiſe zu der andern Hauptperſon wieder herunter. Es iſt auch ordentlicher Weiſe kein Unterſchied: ob die Verwandten vollbürtig oder halbbürtig, von beyden Banden, oder nur von Einem Bande ſind? ob ſie Einerley Stammältern haben, oder ob ſie nur Einen Stammvater aber nicht Eine Stammmutter, oder umgekehrt zwar Eine Stammmutter aber nicht Einen Stammvater haben? Doch giebt es auch Fälle, bey Erbſchaften z. E. wo halbbürtige Verwandten einen Grad weiter gerechnet werden.

§. 11.

Nach dem *canoniſchen Recht* werden die *Grade* oder Stuffen der Verwandtſchaft *in der geraden Linie* eben ſo wie nach dem römiſchen Recht gezählet, und man verfährt dabey nach der *Regel: So viel Perſonen, ſo viel Grade, wenn man den gemeinſchaftlichen Stammvater davon abziehet*: z. E. nach canoniſchem Recht.

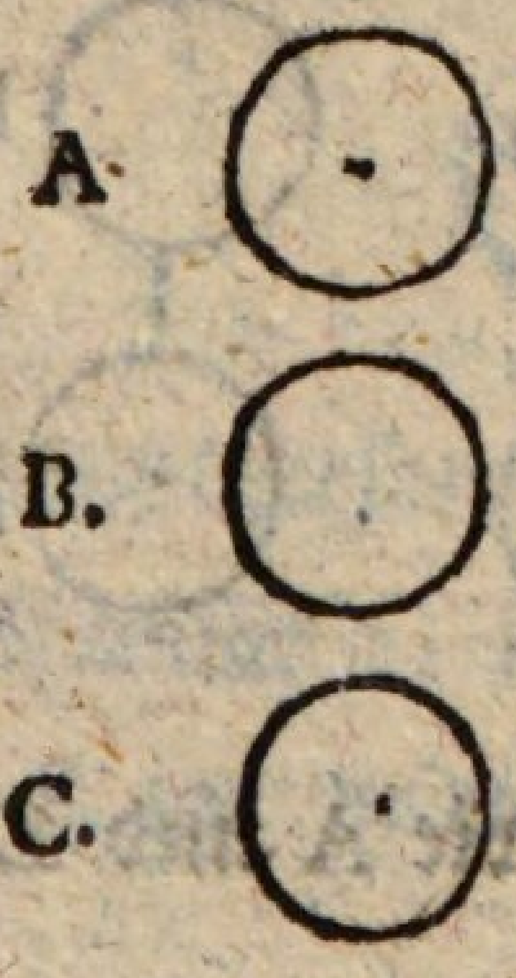

Von A bis C zählet man 3 Perſonen: wenn ich aber den gemeinſchaftlichen Stammvater davon abziehe, bleiben noch zwey übrig. Folglich iſt C mit A im andern Grade gerader Linie verwandt. Es iſt hier keine Schwierigkeit.

§. 12.

Worinnen das canoniſche Recht vom römiſchen abweichet.

Aber das canoniſche Recht weichet bey Zählung der Grade in der Seitenlinie, welche nach §. 8 in die gleiche und ungleiche eingetheilet wurde, von dem römiſchen ab. Für jede von dieſen beyden Linien hat man eine eigene Regel die Stuffen der Verwandtſchaft zu zählen. Bey der gleichen Linie heißt die Regel: In welchem Grade die eine Perſon von deren Verwandtſchaft die Rede iſt, vom gemeinſchaftlichen Stamm entfernet iſt; in eben dem Grade iſt ſie auch mit der andern Perſon verwandt. Ich will dieſes mit einem Exempel erläutern.

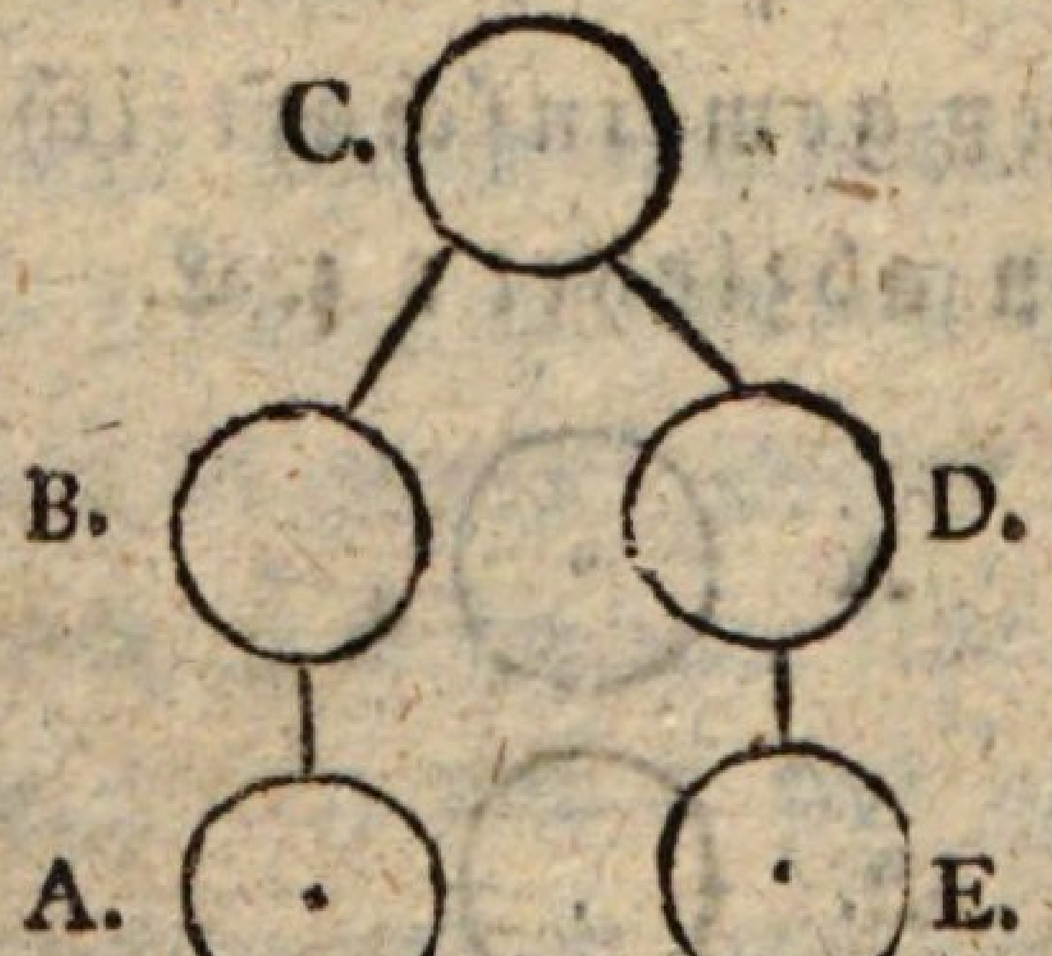

Wenn ich wiſſen will, wie A und E mit einander ver-

wandt ſind; ſo unterſuche ich, in welchem Grade A und C von einander entfernet ſind. Durch Anwendung der oben §. 11 angegebenen Regel: So viel Perſonen, ſo viel Grade, mit Ausſchluß des gemeinſchaftlichen Stammvaters; finde ich nun, daß A und C im andern Grade gerader Linie mit einander verwandt ſind, und mache daraus den Schluß: daß A und E im andern Grade der Blutsfreundſchaft gleicher Linie mit einander ſtehen.

Bey der ungleichen Linie lautet die Regel alſo: In welchem Grade die entferntere Hauptperſon vom gemeinſchaftlichen Stamme abſtehet; in eben dem Grade iſt ſie mit der andern Hauptperſon verwandt. Hier iſt ein Exempel:

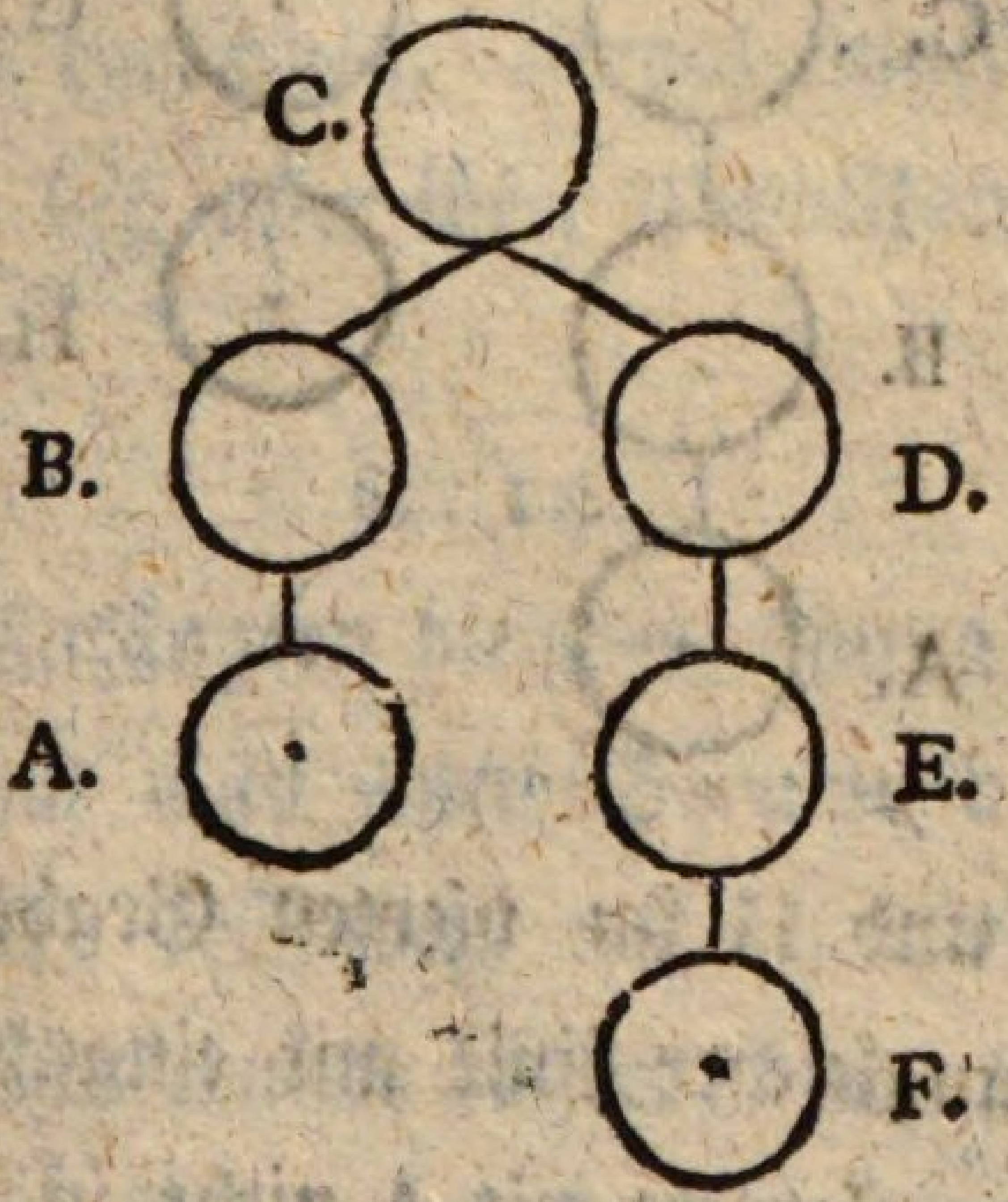

Die entferntere Hauptperſon F ſtehet von dem gemeinſchaftlichen Stamme C im dritten Grade ab: mithin iſt F und E im dritten Grade der Bluts-

freundſchaft ungleicher Linie mit einander verwandt.

§. 13.

Unbequemlichkeit hierbey.

Aus dieſer Art, die Grade der Blutsfreundſchaft in der ungleichen Linie nach der Vorſchrift des canoniſchen Rechts zu zählen, folget freylich das Paradoxon: daß ein Blutsfreund mit dem andern eben ſo nahe als mit deſſen Kindern und Enkeln verwandt ſeyn könne. So ſind z. E.

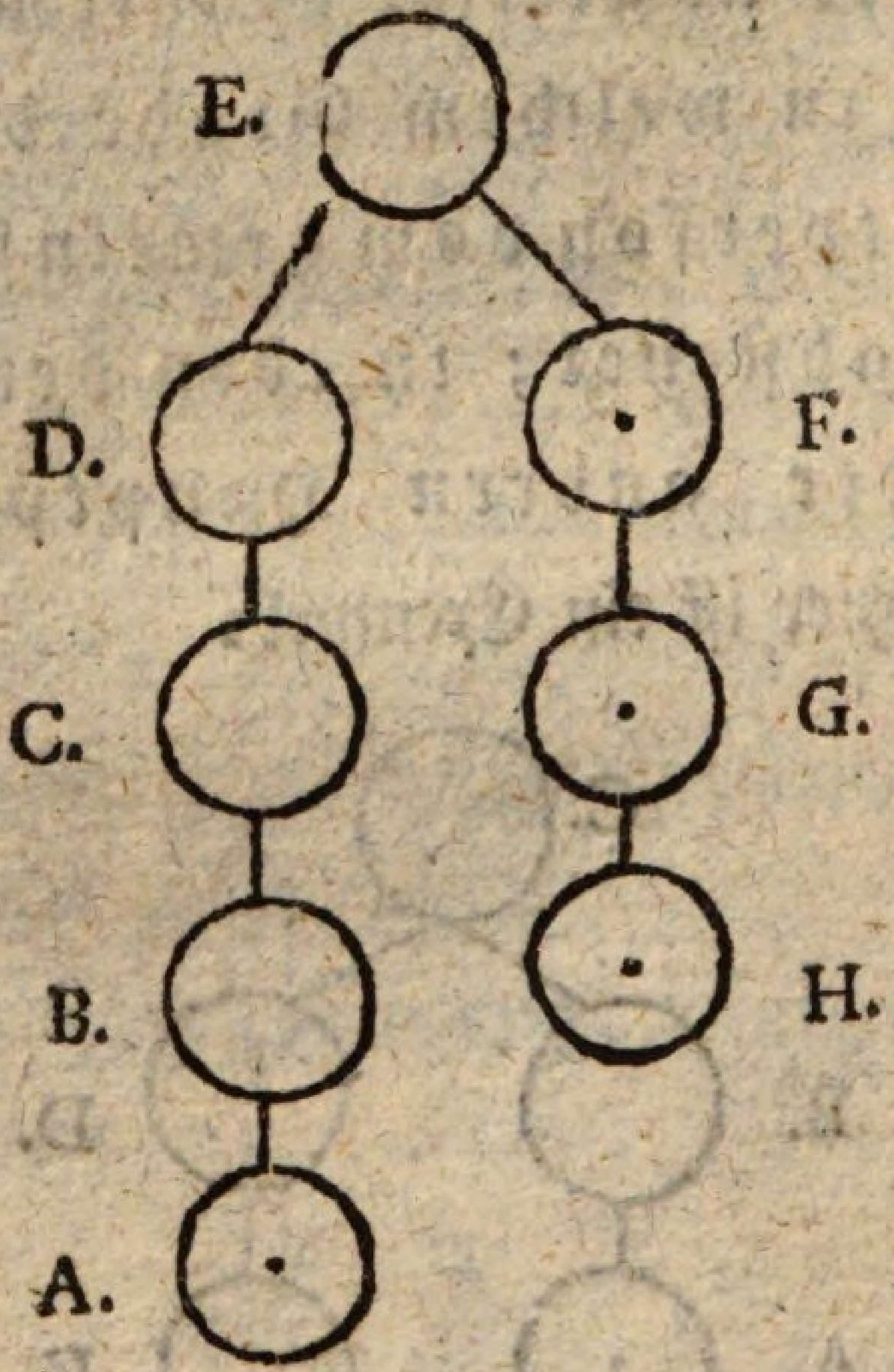

A mit F, G und H im vierten Grade der Blutsfreundſchaft ungleicher Linie mit einander verwandt, und doch ſtehen letztere mit A nicht in einerley Verhältniß, welches daraus erhellet: weil H von dem gemeinſchaftlichen Stamme E weiter entfernet iſt, als F und G. Wollte man ſagen: man könnte die Sei-

ten-

tenverwandten auf eine doppelte Weiſe, unter ſich ſelbſt und in Rückſicht auf den gemeinſchaftlichen Stamm betrachten; jenes geſchähe nach dem römiſchen, dieſes hingegen nach dem canoniſchen Recht; ſo würde man dadurch der Hauptfrage blos auszuweichen ſuchen. Man will nämlich auf eine deutliche und beſtimmte Weiſe wiſſen: in welchem Grade der Blutsfreundſchaft zwey Seitenverwandte ungleicher Linie mit einander ſtehen? Aber hierüber giebt die obige Regel von Zählung der Grade in der ungleichen Seitenlinie keine hinlängliche Auskunft. Und doch kann mein Urenkel mit meiner Schweſter und ihren Kindern und Enkeln unmöglich in einerley Grade verwandt ſeyn. Da indeſſen dieſe Art, die Grade der Verwandtſchaft in der ungleichen Seitenlinie zu berechnen, einmal eingeführet iſt; ſo muß man ſie bey aller ihrer Unvollkommenheit beybehalten.

§. 14.

Um den Anfängern die Berechnung der Grade zu erleichtern, hat man einen Baum der Blutsfreundſchaft erfunden, welcher alle mit einander verwandte Blutsfreunde bis auf einen gewiſſen Grad vorſtellet. Man findet ihn unter andern in der neuen Ausgabe des corporis iuris eccleſiaſt. Saxonici Part. I. S. 615. Dieſer Stammbaum unterſcheidet ſich von den beſondern Stammtafeln, wo nur von der

Baum der Blutsfreundſchaft.

Verwandtſchaft zweyer Perſonen die Rede iſt, durch die ungenannte Perſon, die mitten in der geraden Linie zwiſchen Vater und Sohn ihren Platz hat. Bey den Canoniſten heißt ſie Petrucius, ſonſt wird ſie auch Proteus genennet, weil ſie allerley Geſtalten an ſich nimmt, und bald als Aſcendent, bald als Deſcendent, bald als Seitenverwandter betrachtet wird. Hier iſt zur Erläuterung ein kleiner Baum der Blutsfreundſchaft:

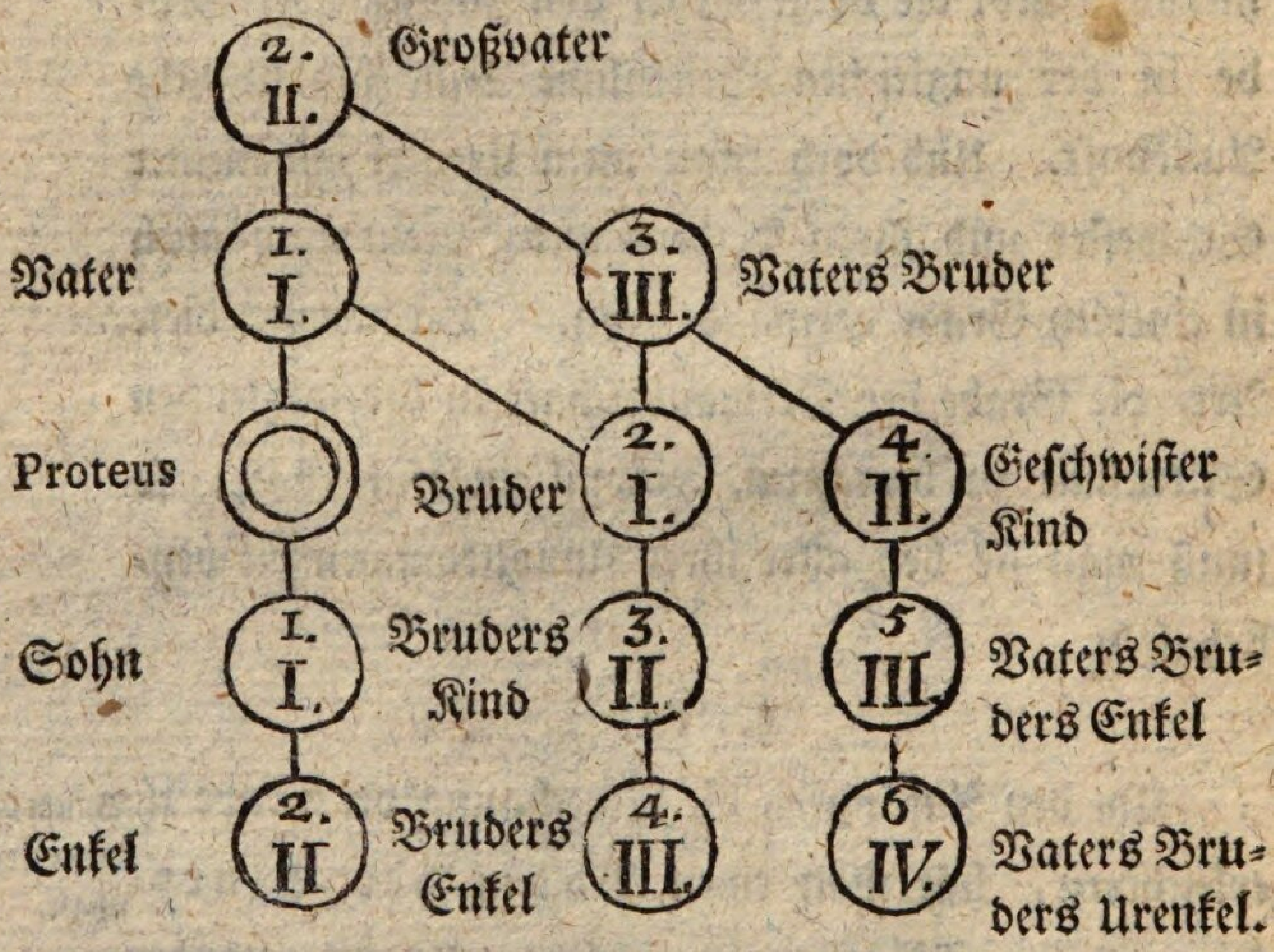

Die einer jeden Perſon beygefügte Zahlen zeigen an, in welchem Grade ſie mit dem Petrucius oder Proteus verwandt iſt; und zwar bedeutet die obere Zahl den Grad der Verwandtſchaft nach dem römiſchen Recht; die untere hingegen den Grad der Verwandt-

ſchaft nach dem canoniſchen Recht. Man hätte auch auf der linken Seite die Verwandten des Proteus von der Mutter und Großmutter vorſtellen können. Es iſt aber dieſes nicht nöthig, weil die Grade der Verwandtſchaft bey Perſonen von der mütterlichen Seite eben ſo, wie die Perſonen von der väterlichen Seite berechnet werden, und daher genug die Agnaten oder Schwerdtmagen abzubilden.

§. 15.

Bey Zählung der Grade zwiſchen verſchwägerten Perſonen kömmt das römiſche und canoniſche Recht überein, indem beyde dabey die Grade der Blutsfreundſchaft zum Grunde legen. Man hat hierzu folgende Regel: In welchem Grade der Blutsfreundſchaft Jemand mit einem Ehegatten verwandt iſt, in eben dem Grade iſt er auch mit dem andern verſchwägert: z. E. Grade der Schwägerſchaft.

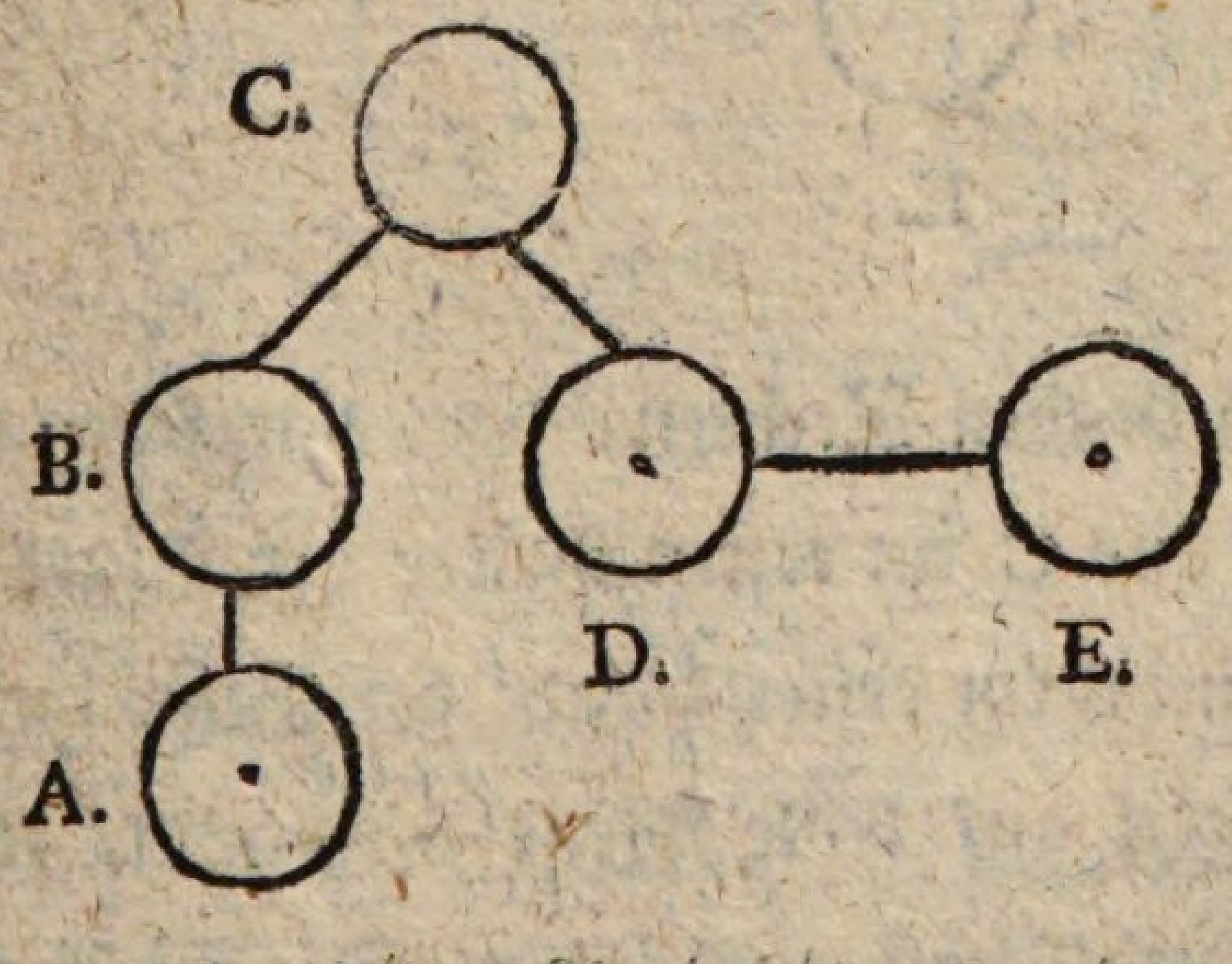

Nach dem römiſchen Recht iſt A mit D im dritten Grad der Blutsfreundſchaft verwandt, mithin auch

mit E in dem nämlichen Grade verſchwägert: nach dem canoniſchen hingegen iſt A mit D im andern Grad der Blutsfreundſchaft ungleicher Linie verwandt, und daher in eben dieſem Grad und der nämlichen Linie mit E verſchwägert. Der Grund davon iſt, weil Mann und Weib für Ein Fleiſch und für Eine Perſon angeſehen werden. So bald man aber bey dem Zählen der Verwandtſchaftsgrade von dem einen Blutsfreunde auf den Ehegatten des andern Blutsfreundes kömmt, höret alle Verwandtſchaft auf, und dürfen daher keine weitere Grade gezählet werden: z. E.

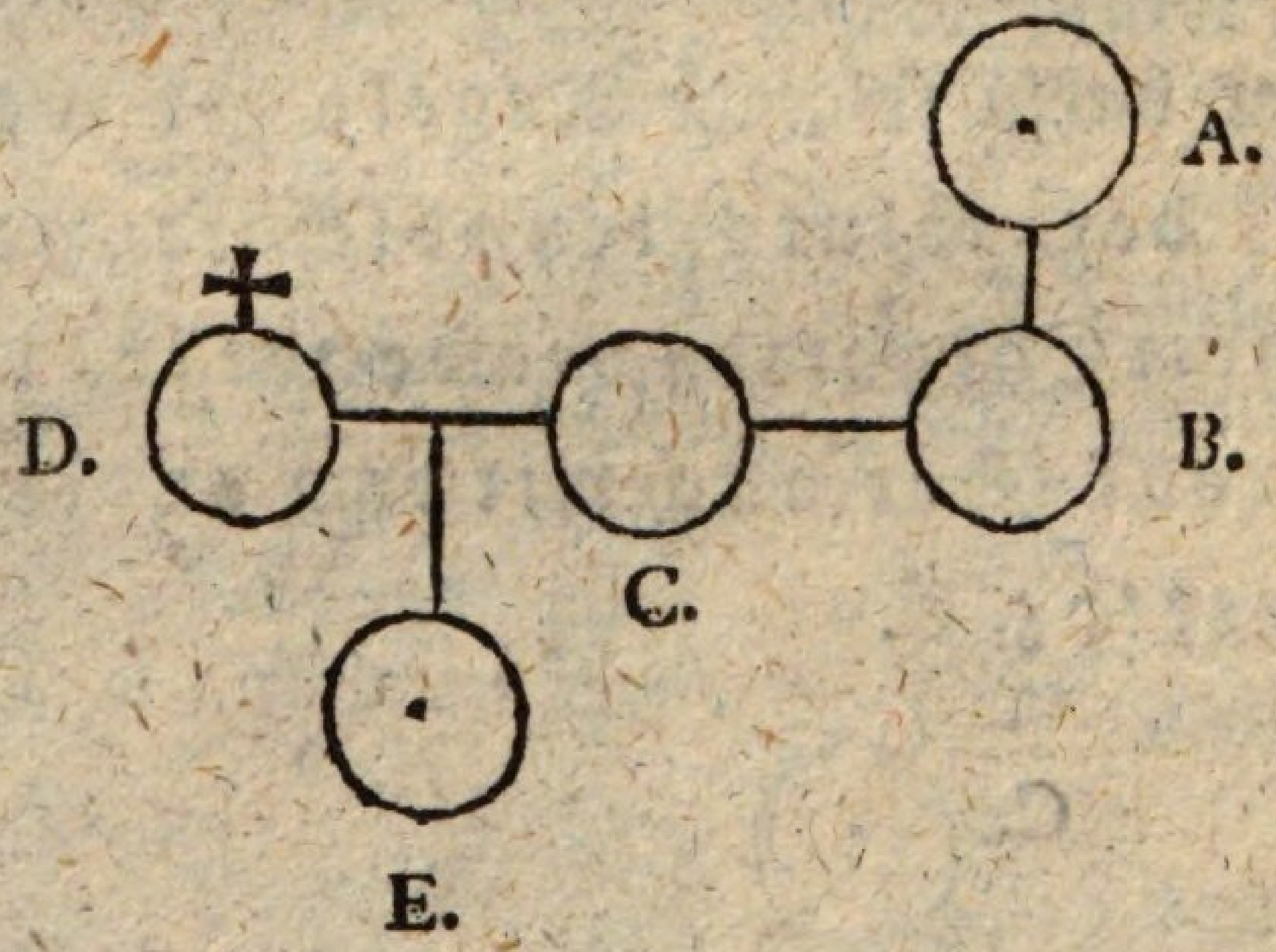

Hier iſt nach beyden Rechten, dem römiſchen und canoniſchen E mit C im erſten Grade der Blutsfreundſchaft und mit B im erſten Grade der Schwägerſchaft, mit A hingegen auf keine Weiſe verwandt, weil bey B alle Verwandtſchaft aufhöret. Die Beſchaffenheit hat es auch mit den Aeltern beyder Ehegatten

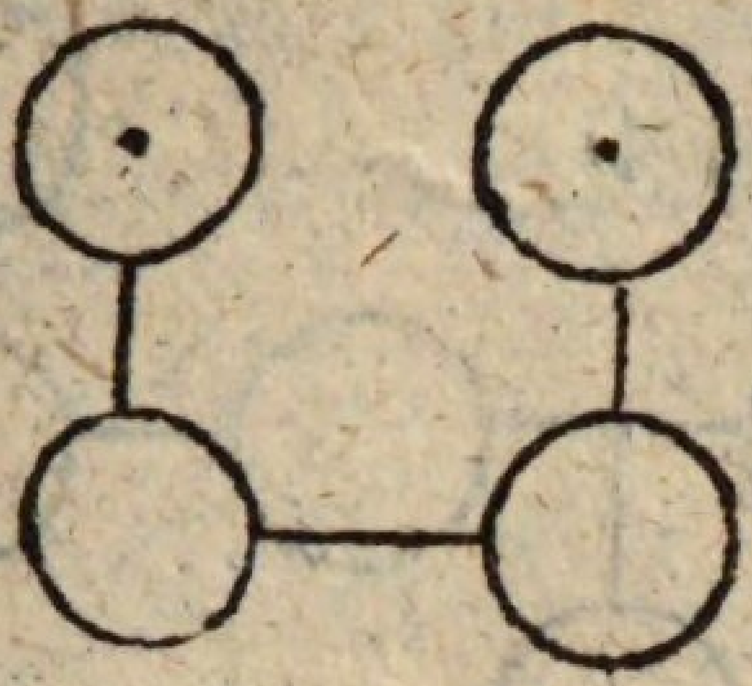

mit Stiefgeſchwiſtern:

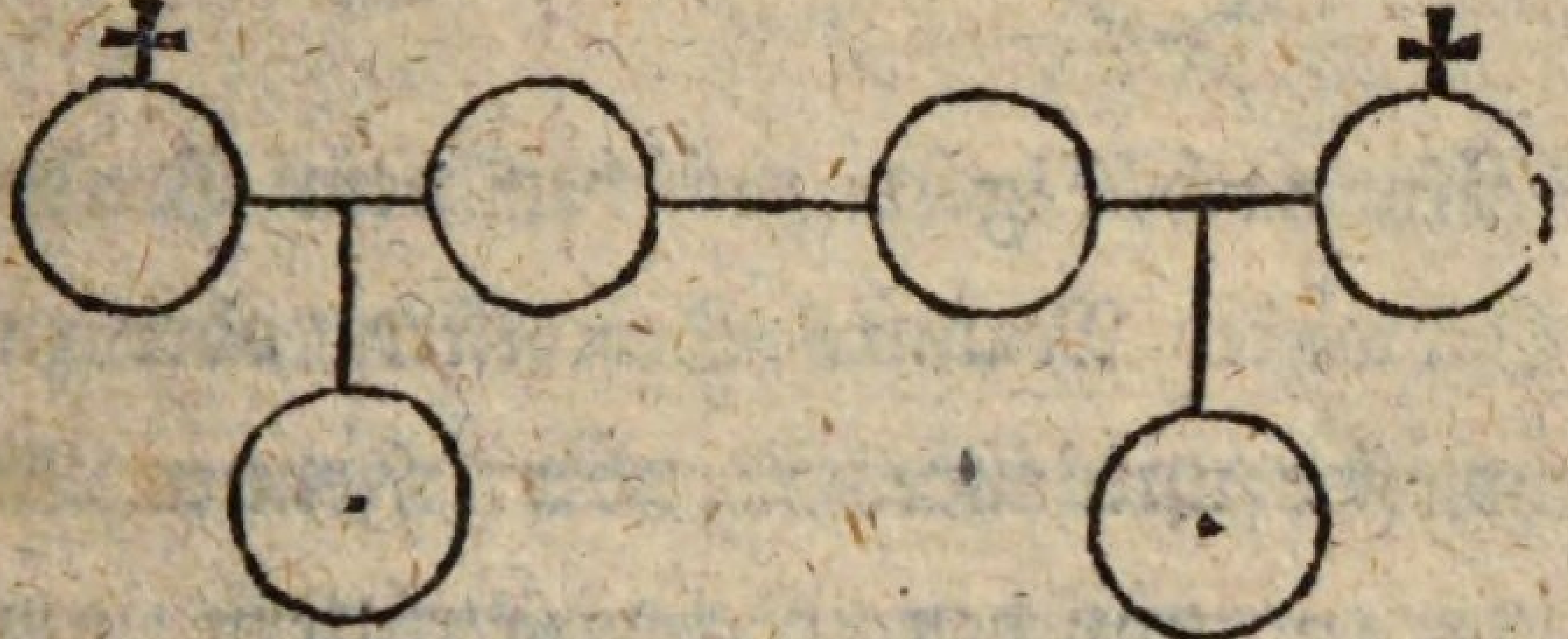

und überhaupt mit den Blutsfreunden beyder Ehegatten: z. E.

Fig. 1.

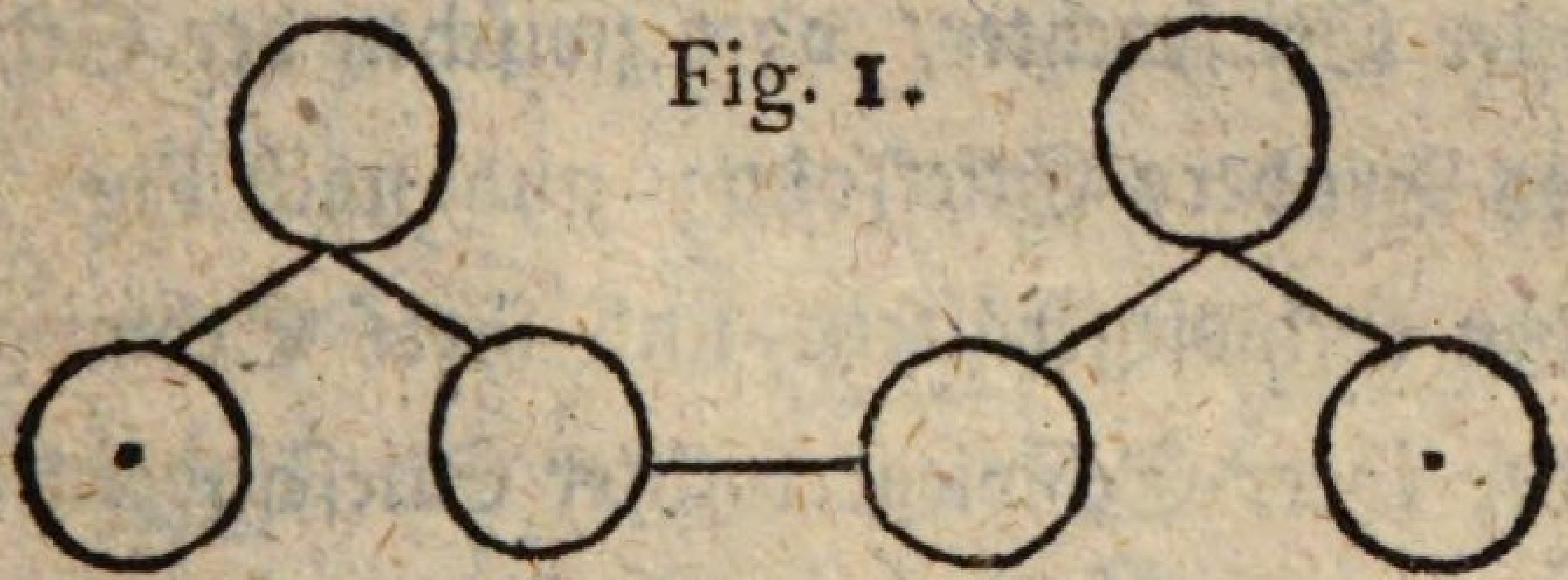

Fig. 2.

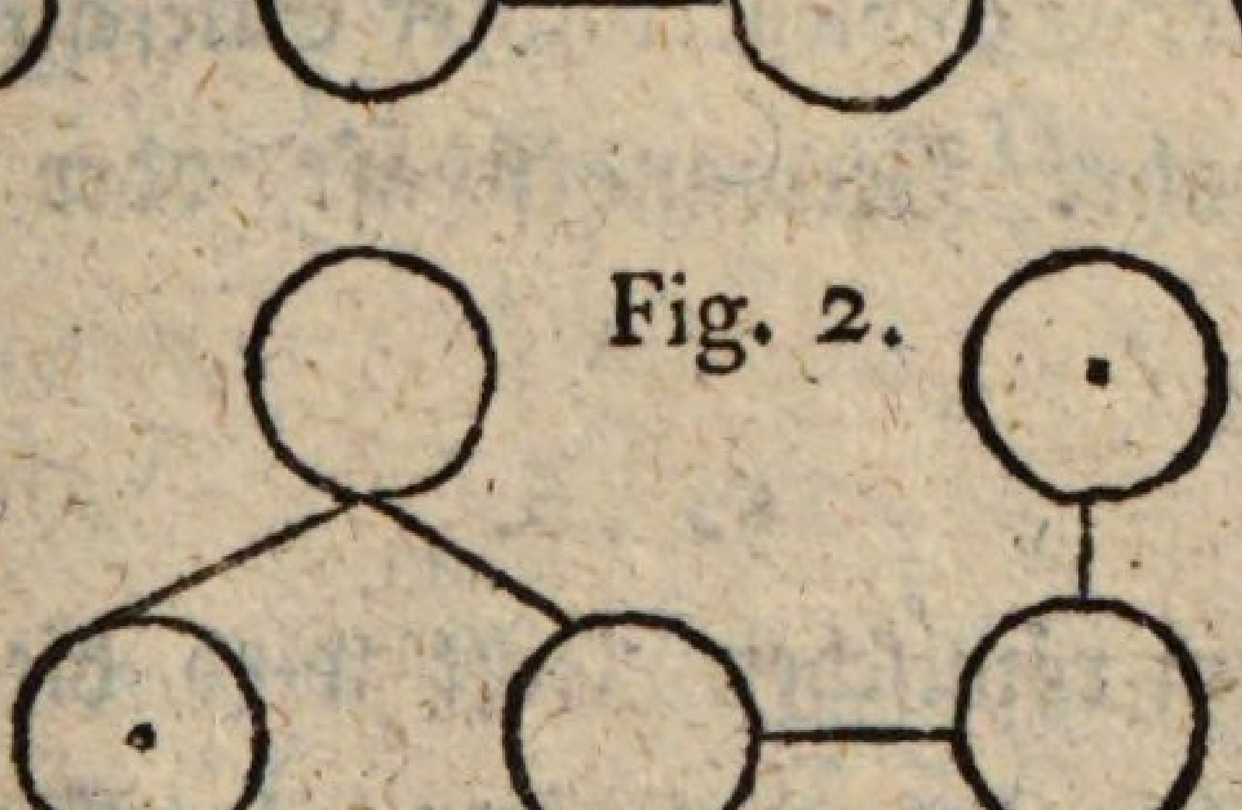

Fig. 3.

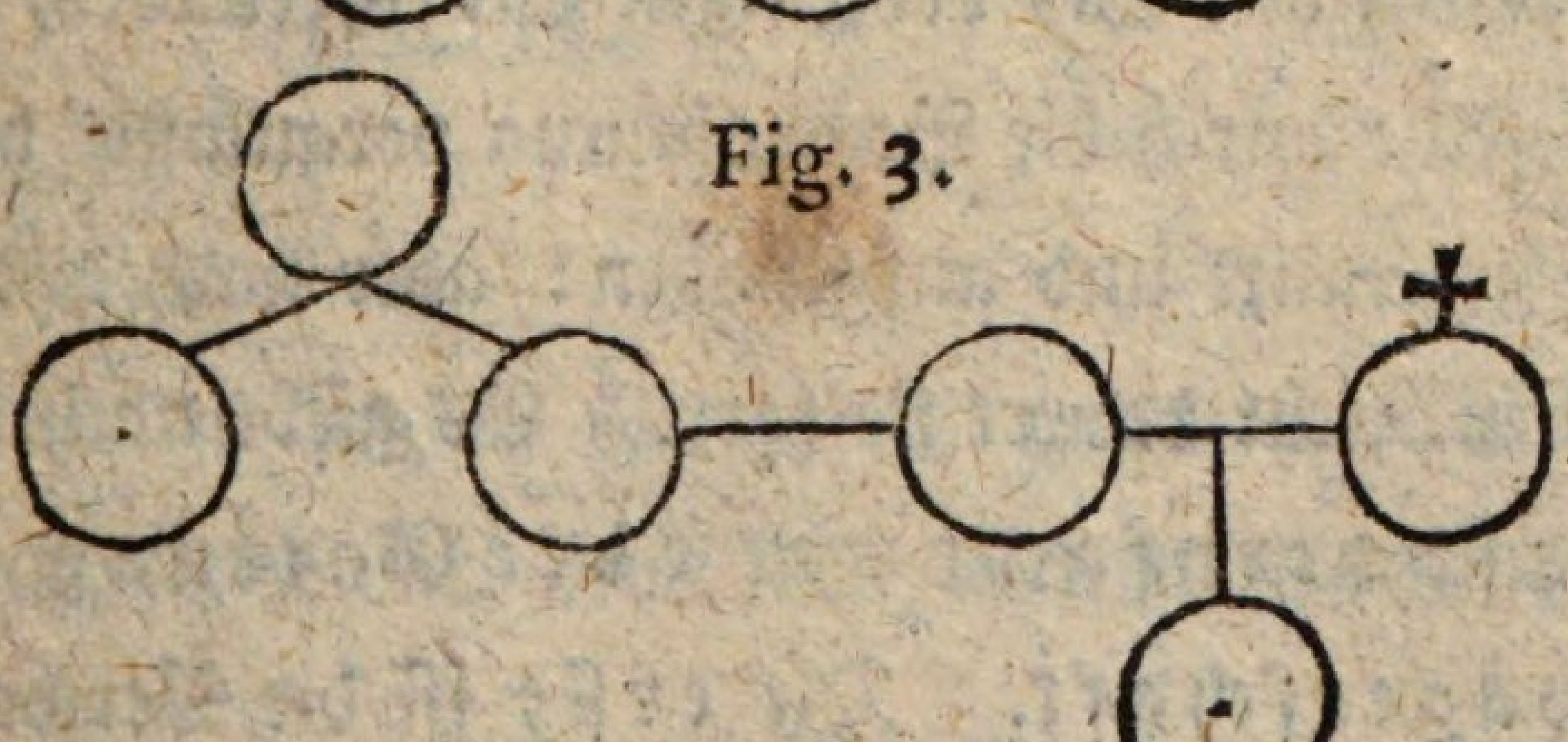

Fig. 4.

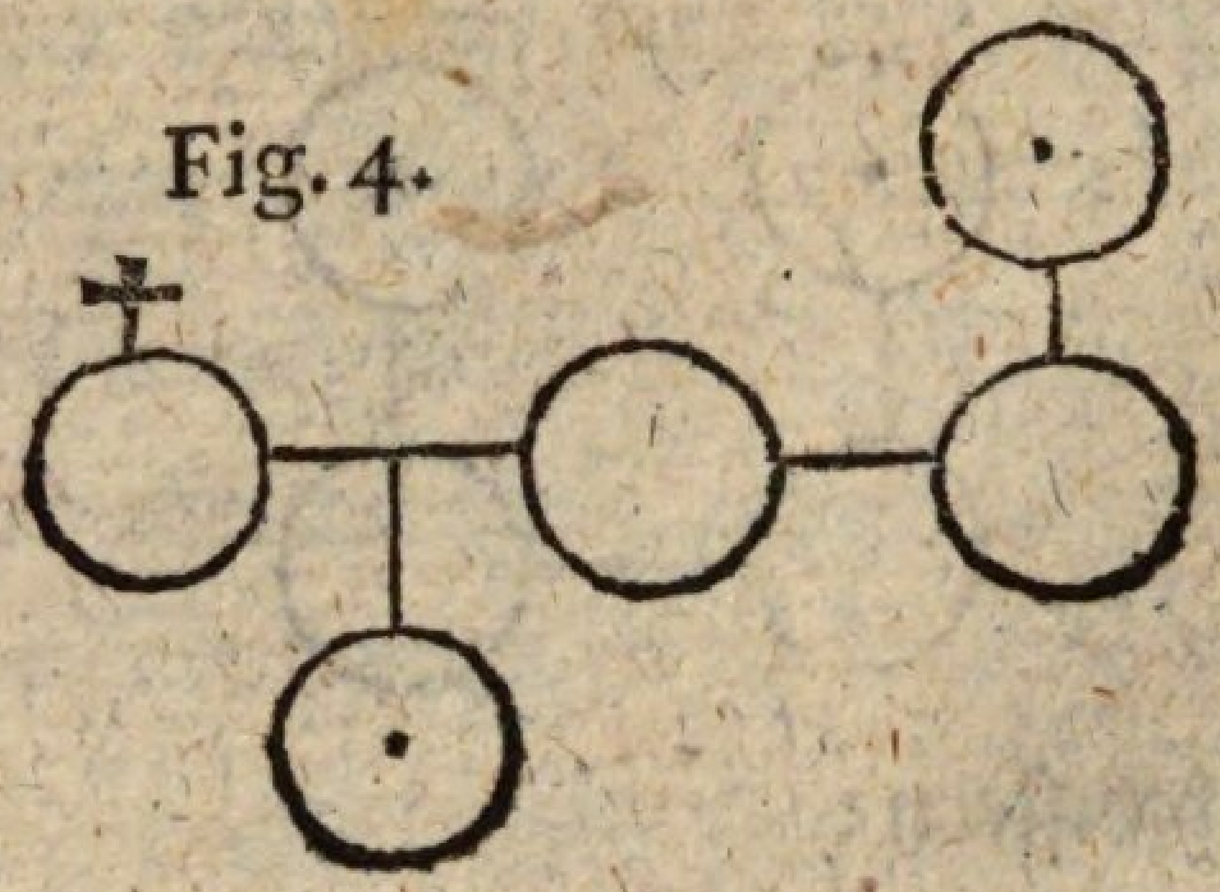

Es iſt alſo nach Fig. 1 zwiſchen dem Bruder und ſeiner Schweſter Mannes Schweſter, oder zwiſchen der Schweſter und ihres Bruders Frauen Bruder; nach Fig. 2 zwiſchen Schwiegerältern und des Schwiegerſohnes oder der Schwiegertochter Geſchwiſter; nach Fig. 3 zwiſchen dem Bruder und ſeiner Schweſter Stieftochter, oder zwiſchen der Schweſter und des Bruders Stiefſohn; und nach Fig. 4 zwiſchen den Schwiegerältern und ihres Schwiegerſohnes oder ihrer Schwiegertochter Stiefkindern eigentlich keine wahre Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft.

§. 16.

Von Gattungen der Schwägerſchaft

Nach dem römiſchen Recht wird die Schwägerſchaft durch den Tod desjenigen Blutsfreundes, welcher dieſelbe durch die Beywohnung veranlaſſet hatte, wieder getrennet und aufgehoben: aber nach dem canoniſchen Recht dauert ſie fort. Es giebt nach demſelben eine dreyfache Art oder Gattung von

erſte Gattung

Schwägerſchaft. Die erſte iſt die Verwandt-

ſchaft eines Blutsfreundes mit derjenigen Perſon, die dem andern Blutsfreunde beygewohnt hat: z. E.

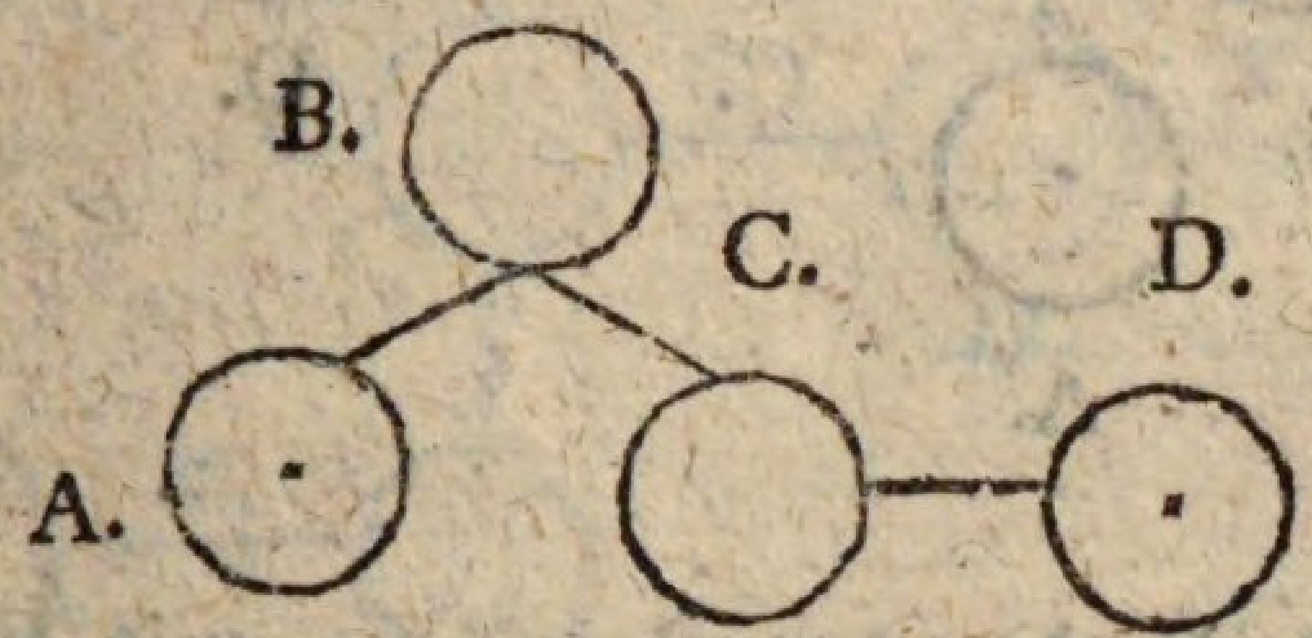

Hier iſt A mit D in der erſten Art der Schwägerſchaft verwandt.

Die andere Art der Schwägerſchaft entſtehet durch die Beywohnung einer verſchwägerten Perſon von der erſten Gattung mit einer andern Perſon: z. E. andere Gattung

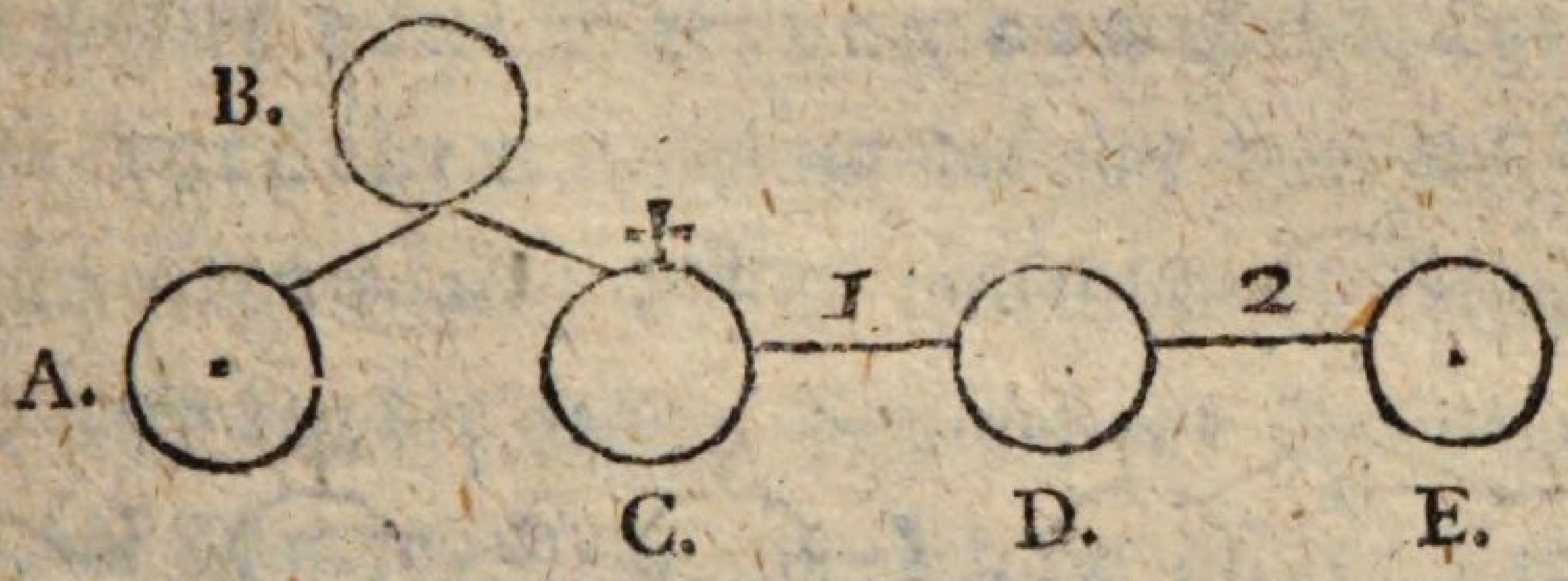

oder

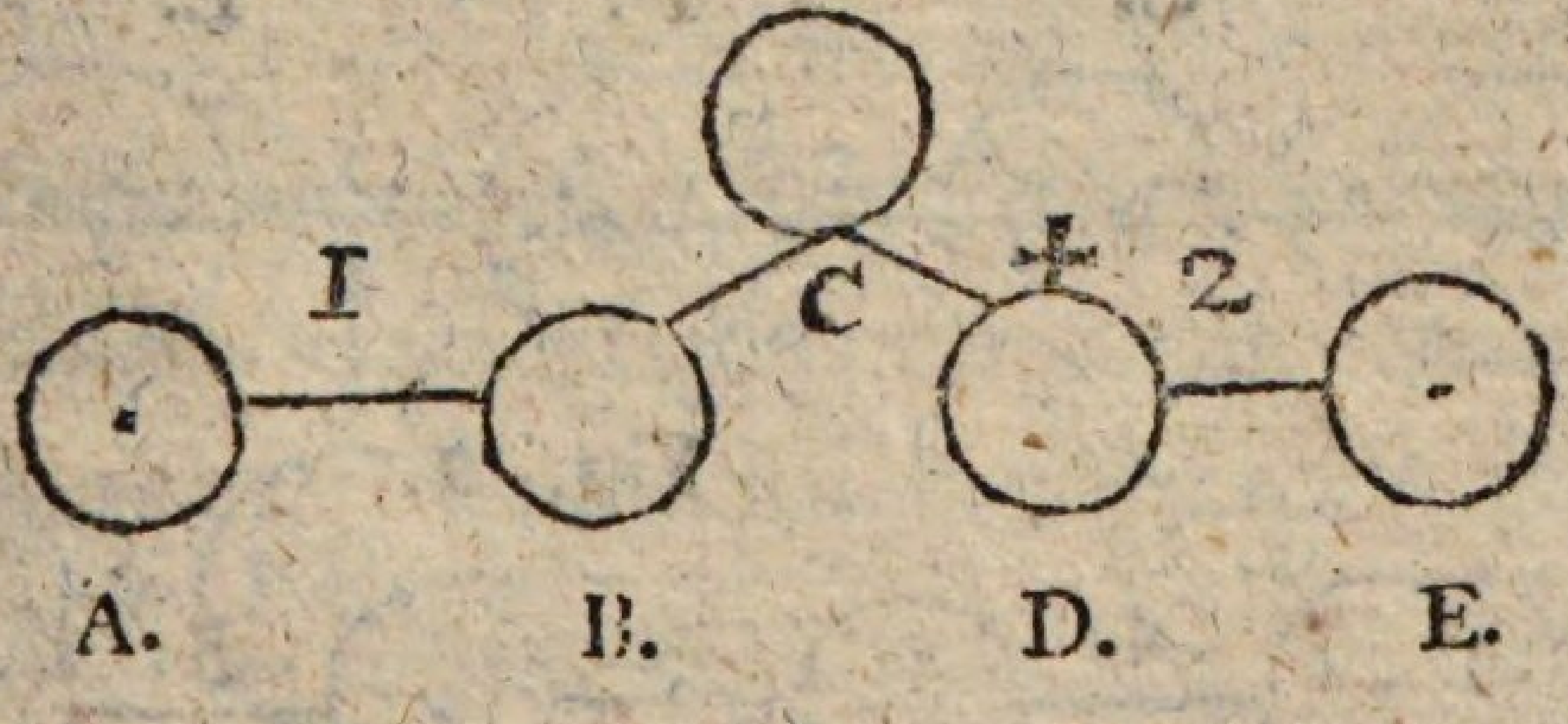

in dieſen beyden Fällen iſt zwiſchen A und E eine Schwägerſchaft von der andern Gattung. Oder auch

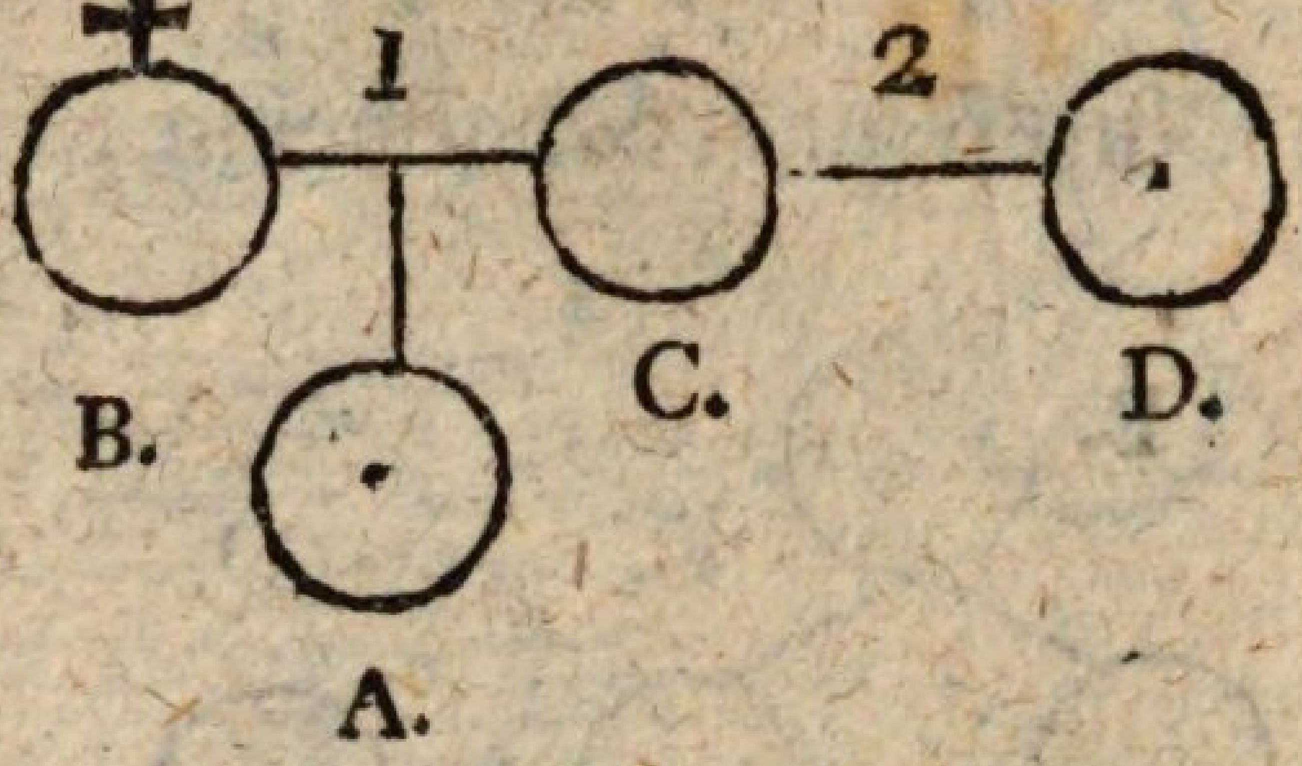

Hier iſt A mit D oder der Stiefſohn mit der Stief-mutter Mann und deſſen Kindern in der andern Art von Schwägerſchaft verwandt.

dritte Gattung.

Die dritte Gattung der Schwägerſchaft entſpringt aus der Beywohnung einer in der andern Gattung verſchwägerten Perſon mit einer andern oder dritten Perſon: z. E.

Fig. I.

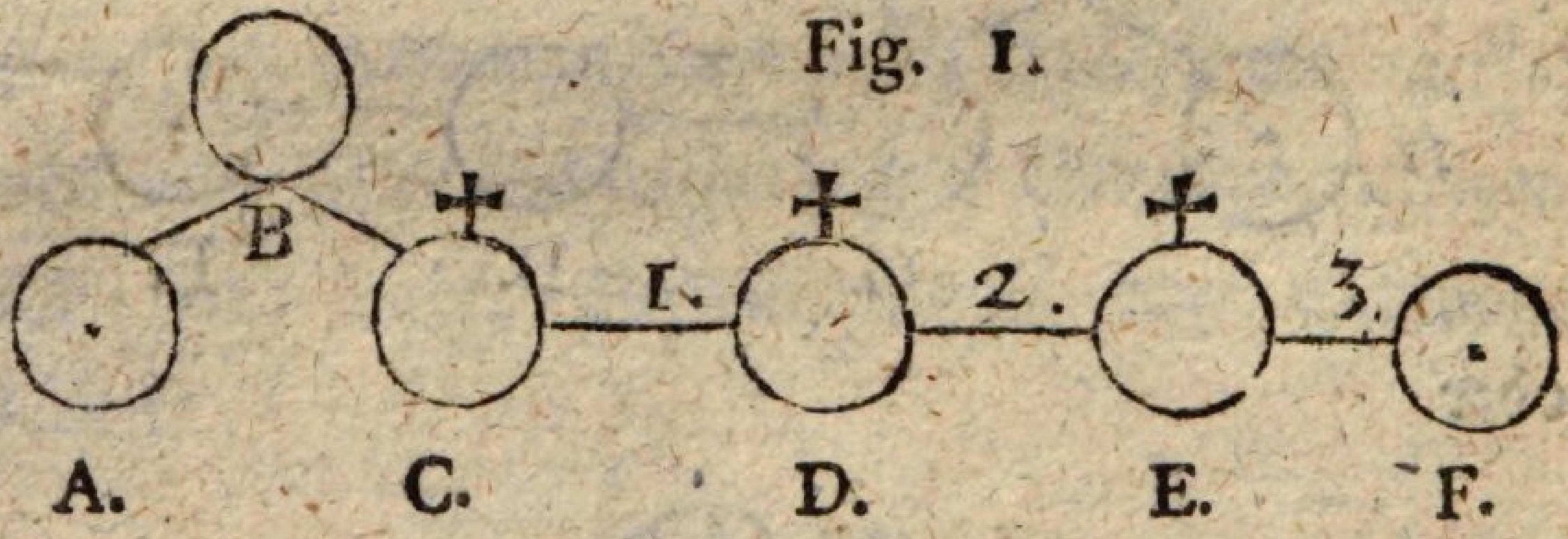

oder

Fig. 2.

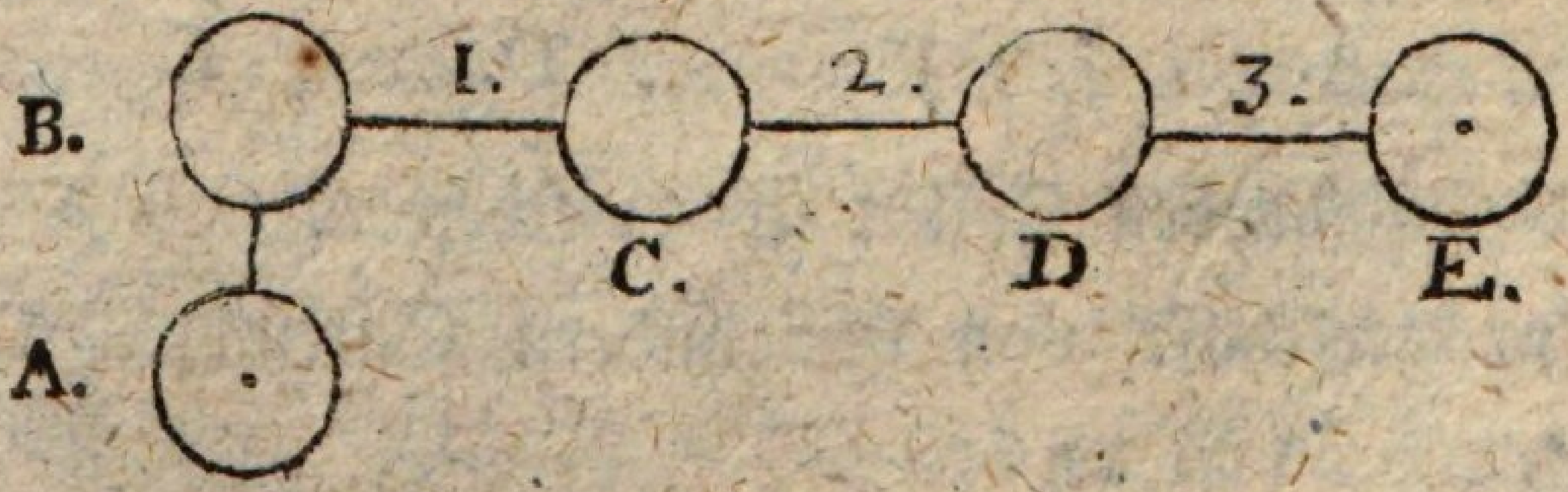

oder

Fig. 3.

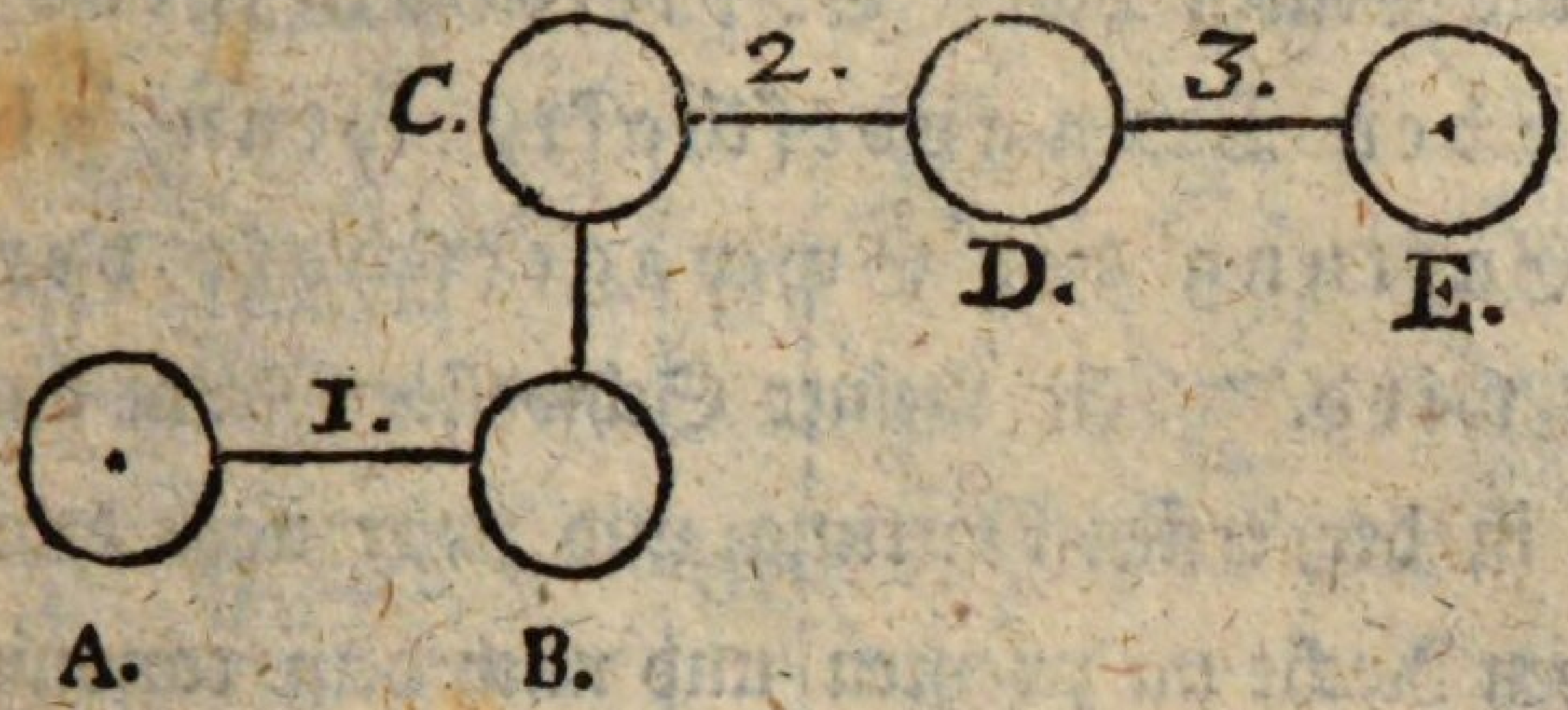

Hier iſt nach Fig. 1 A und F nach Fig. 2 und 3 A und E in der dritten Art verſchwägert. Ehe ich weiter gehe will ich noch einige Regeln angeben.

§. 17.

Ohne Veränderung des Geſchlechts kann keine neue Gattung von Schwägerſchaft entſtehen. Wenn die mit mir auf die erſte Art verſchwägerte Perſon weiblichen Geſchlechts iſt; ſo wird bey der andern Gattung von Schwägerſchaft eine Mannsperſon, und bey der dritten wieder eine Weibsperſon erfordert: z. E. Regeln dabey.

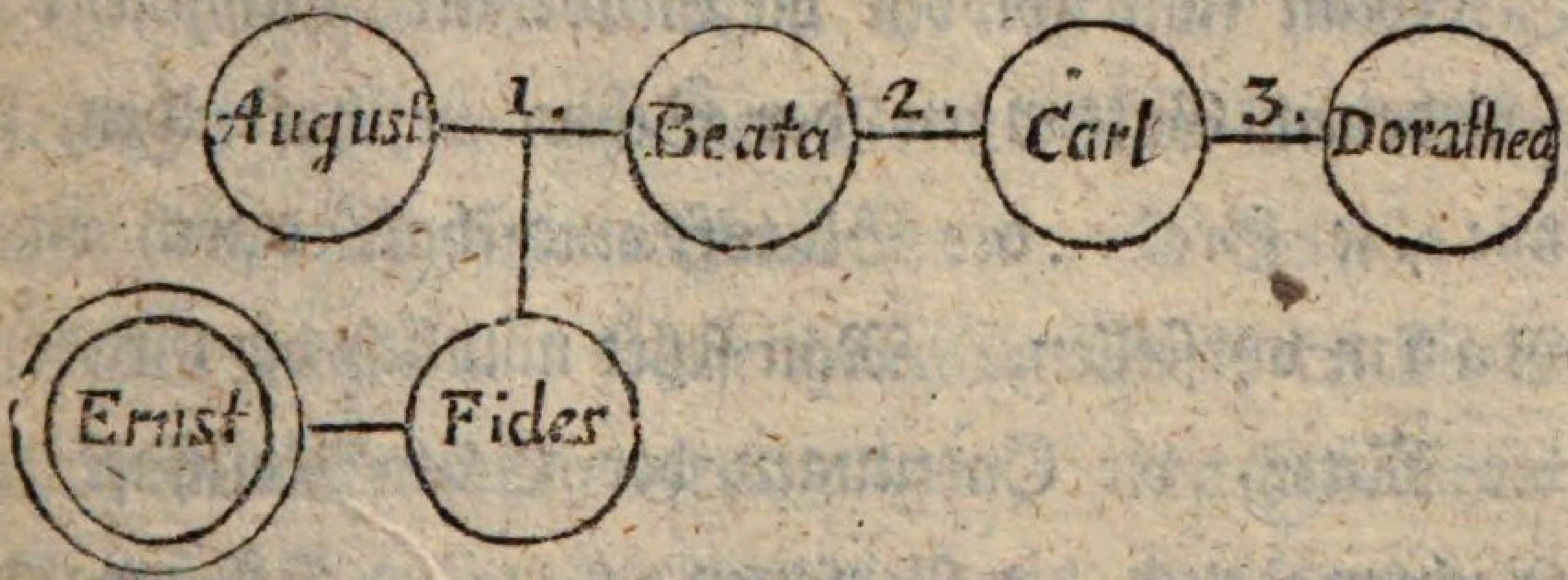

Wenn daher Auguſt nach Beatens Tode wieder heurathet; ſo entſtehet zwiſchen ſeiner andern Frau und

Ernſten keine neue Gattung von Schwågerſchaft, ſondern es bleibet die nåmliche die vorher zwiſchen Ernſten und Beaten war. **Es bleibt übrigens der Grad der Verwandtſchaft, wenn gleich die Gattung der Schwågerſchaft verändert wird.** Mit meiner Schweſter Mann bin ich z. E. in der erſten Gattung und zwar nach dem römiſchen Recht im zweyten und nach dem canoniſchen im erſten Grad verſchwågert. Wenn nun dieſer nach ihrem Tode wieder heurathet; ſo werd ich mit ſeiner andern oder dritten Frau in der andern Gattung verſchwågert. Aber der Grad der Verwandtſchaft bleibt. Und das iſt auch der Fall, wenn nach dem Tode meines Schwagers ſeine Wittwe wieder heurathen ſollte. Ich trete alsdenn mit ihrem andern Manne in die dritte Gattung von Schwågerſchaft, aber der Grad der Verwandtſchaft wird nicht verändert.

§. 18.

Baum der Schwågerſchaft.

Man kann ſowohl die Grade als auch die verſchiedenen Gattungen der Schwågerſchaft eben ſo, wie die Grade der Blutsfreundſchaft durch einen **Baum** vorſtellen. Man ſetzet nämlich die Grade in die Mitte, die Gattungen der Schwågerſchaft zur Rechten, und die Perſonen, von deren Verwandtſchaft die Frage iſt, zur Linken, wie nachſtehende Figur ausweiſet:

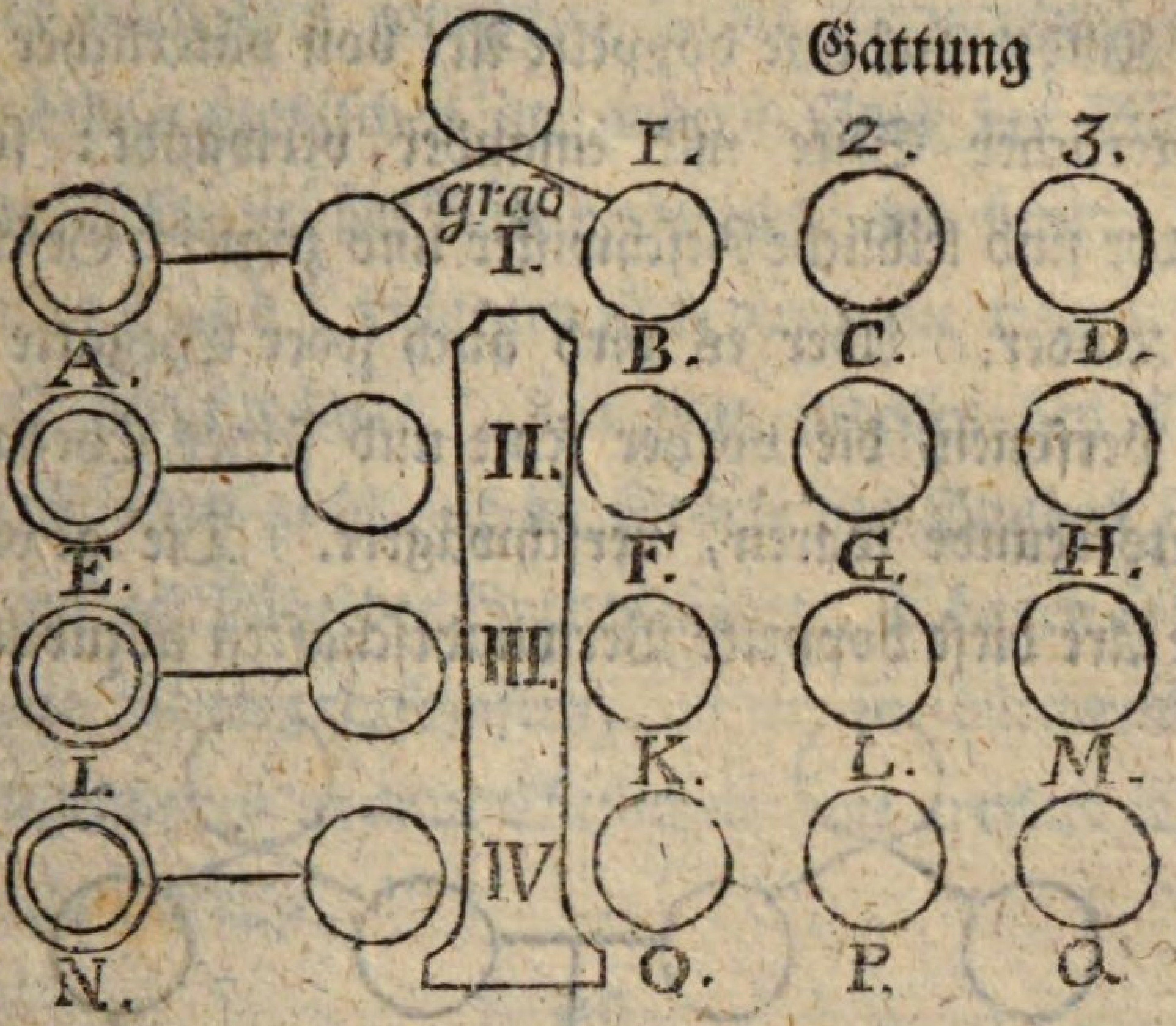

Hier iſt A mit B, C, D nach dem canoniſchen Recht im erſten Grad verſchwågert: aber mit B in der erſten, mit C in der andern und mit D in der dritten Gattung der Schwågerſchaft: E hingegen mit F, G, H im andern Grad aber mit F in der erſten, mit G in der andern, und mit H in der dritten Gattung u. ſ. w.

§. 19.

Wenn Blutsfreunde einander heurathen; ſo entſtehet zwiſchen den Kindern, die aus einer ſolchen Ehe erzeuget werden, und den Verwandten ihrer Aeltern eine doppelte Blutsfreundſchaft: die Aeltern aber werden durch eine ſolche Heurath mit ihren Kindern und Blutsfreunden verſchwågert. Es heurathen z. E. zwey Brüder zwey Schweſtern: oder Bruder und Schweſter die Schweſter und den Bruder aus einer andern Familie. Durch eine ſolche Heurath werden

von doppelten Verwandtſchaften.

ihre Kinder auf eine doppelte Art von väterlicher und mütterlicher Seite mit einander verwandt: ſolche Kinder ſind leibliche Geſchwiſter und zugleich Geſchwiſter Kinder. Aber es wird auch jeder Ehegatte mit den Perſonen, die vorher ſeine und ſeines Ehegatten Blutsfreunde waren, verſchwägert. Die gewöhnliche Art dieſe doppelte Verwandtſchaften abzubilden:

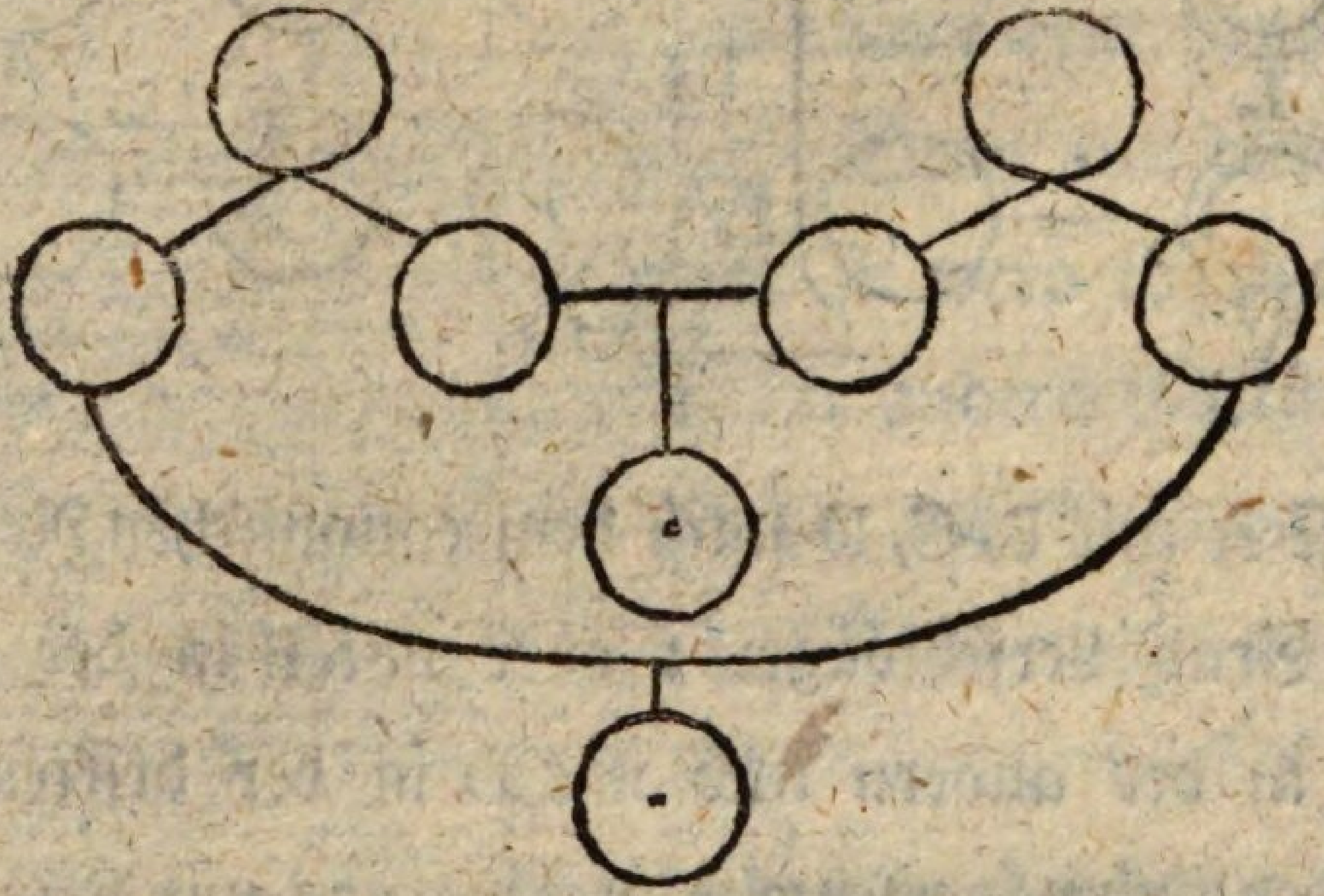

hat die Unbequemlichkeit, daß man ſie nicht auf mehrere Generationen und Grade fortführen kann. Man ziehe alſo lieber die Striche Kreuzweiſe durch einander:

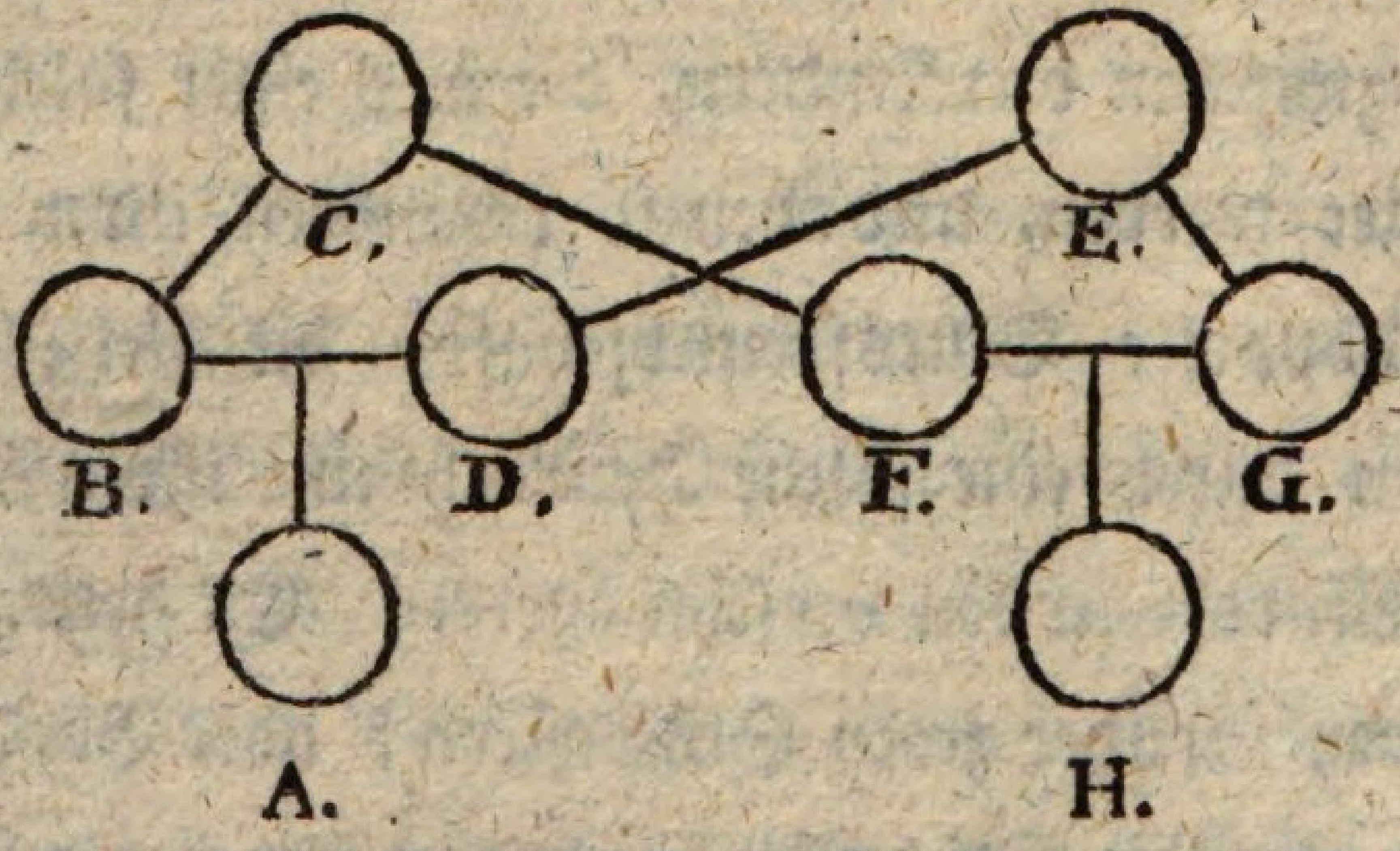

Von A bis H kann man ſo wohl durch B, C, F als durch D, E, G zählen: und auf beyderley Weiſe iſt A

mit H nach dem römiſchen Recht im vierten, und nach dem canoniſchen im andern Grad der Blutsfreundſchaft gleicher Linie verwandt: die beyden Geſchwiſter B und F hingegen ſind durch die Heurath D und G verſchwägert. Da man indeſſen bey Verwandtſchaften nicht auf die Stärke des Bandes ſondern auf die Nähe des Grades ſiehet; ſo haben ſolche doppelte Verwandtſchaften, weder in bürgerlichen Angelegenheiten noch in Eheſachen, eine größere Wirkung als einfache.

§. 20.

Von ehehinderlichen Verwandtſchaften.

Ich habe mich über die verſchiedenen Gattungen von Verwandtſchaften und über die Art ihre Grade zu beſtimmen, etwas weitläuftiger erkläret, damit man deſto ſicherer urtheilen könne, ob die Perſonen, die einander heurathen wollen, nicht vielleicht durch Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft mit einander ſo nahe verwandt ſind, daß ſie einander nicht heurathen dürfen. Ich komme nunmehro zu den ehehinderlichen Verwandtſchaften ſelbſt, und will die Fälle angeben, in welchen die Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft nach den hieſigen Landesgeſetzen ein wirkliches Ehehinderniß verurſachet. Man findet ſie in der Eheordnung Cap. 2. das den Titel führet: welchen Perſonen ſich in Ehegelöbniß einzulaſſen verbothen; und in der andern Ausgabe des corporis iuris eccleſiaſt. Saxonici S.

604 ff. namentlich angeführet. Da aber in der Eheordnung die ehehinderlichen Verwandtſchaften nur überhaupt angegeben ſind, und in dem namentlichen Verzeichniße der Eheverbothe mehrere Druckfehler vorkommen, auch einige Fälle ganz ausgelaſſen, und bey verſchwägerten Perſonen nur die Grade in denen ſie verwandt ſind, aber nicht die Arten der Schwägerſchaft bemerket worden, worauf doch bey Ertheilung der Diſpenſationen ſehr viel ankömmt; ſo wollen wir einen Verſuch machen, dieſe Eheverbothe etwas beſtimmter anzugeben. Doch müſſen wir unſere Leſer im Voraus um Vergebung bitten, wenn uns hierbey etwas menſchliches begegnen ſollte. Denn es iſt ſehr leicht möglich, dabey etwas zu überſehen. Wir wollen von den ehehinderlichen Verwandtſchaften in der Blutsfreundſchaft den Anfang machen.

§. 21.

Eheverbothe in der Blutsfreundſchaft

In der Blutsfreundſchaft iſt alle Eheſtiftung und Vermiſchung zwiſchen Aeltern und Kindern durch göttliche und natürliche Rechte bey großer zeitlicher und ewiger Strafe verbothen. Es werden daher

a) in der geraden Linie

a) in der geraden Linie keine Ehen zugelaſſen, zwiſchen Aeltern und Kindern, ſie mögen nahe oder ferne mit einander verwandt ſeyn: weder

1) aufſteigender

1) in der aufſteigenden Linie;

Der Sohn ſoll nicht nehmen

I.

Seine Mutter.

II.

Seines Vaters Mutter.

Seiner Mutter Mutter.

III.

Seines Vaters Vatern Mutter.

Seines Vaters Mutter Mutter.

Seiner Mutter Vaters Mutter.

Seiner Mutter Mutter Mutter.

IV.

Seines Großvaters Vatern Mutter.

Seines Großvaters Mutter Mutter.

Seiner Großmutter Vatern Mutter.

Seiner Großmutter Mutter Mutter.

Die Tochter ſoll nicht nehmen:

I.

Ihren Vater.

II.

Ihres Vaters Vater.

Ihrer Mutter Vater.

III.

Ihres Vaters Vatern Vater.

Ihres Vaters Mutter Vater.

Ihrer Mutter Vatern Vater.

Ihrer Mutter Mutter Vater.

IV.

Ihres Großvaters Vater Vater.

Ihres Großvaters Mutter Vater.

Ihrer Großmutter Vatern Vater.

Ihrer Großmutter Mutter Vater.

Denn alle dieſe Perſonen ſind unter der Zahl der Aeltern begriffen.

2) abſteigen-den

2) noch in der abſteigenden Linie

Der Vater ſoll nicht nehmen:

I.

Seine Tochter.

II.

Seines Sohns Tochter.

Seiner Tochter Tochter.

III.

Seines Sohns Sohns Tochter.

Seines Sohns Tochter Tochter.

Seiner Tochter Sohns Tochter.

Seiner Tochter Tochter Tochter.

IV.

Seines Enkels Sohns Tochter.

Seines Enkels Tochter Tochter.

Seiner Enkelinn Sohns Tochter.

Seiner Enkelinn Tochter Tochter.

Die Mutter ſoll nicht nehmen:

I.

Ihren Sohn.

II.

Ihres Sohns Sohn.

Ihrer Tochter Sohn.

III.

Ihres Sohns Sohns Sohn.

Ihres Sohns Tochter Sohn.

Ihrer Tochter Sohns Sohn.

Ihrer Tochter Tochter Sohn.

IV.

Ihres Enkels Sohns Sohn.

Ihres Enkels Tochter Sohn.

Ihrer Enkelinn Sohns Sohn.

Ihrer Enkelinn Tochter Sohn.

Denn alle dieſe Perſonen ſind unter der Zahl der Kinder begriffen.

§. 22.

b) in der Seitenlinie und zwar

1) in der aufſteigenden

b) in der Seitenlinie 1) in der aufſteigenden

Der Sohn ſoll nicht nehmen:

II.

Seines Vaters Schweſter.

Seiner Mutter Schweſter.

III.

Seines Vaters Vatern Schweſter.

Seines Vatern Mutter Schweſter.

Seiner Mutter Vatern Schweſter.

Seiner Mutter Mutter Schweſter.

IV.

Seines Großvaters Vatern Schweſter.

Seines Großvatern Mutter Schweſter.

Seiner Großmutter Vatern Schweſter.

Seiner Großmutter Mutter Schweſter.

Denn dieſe Perſonen ſind ſtatt unſerer Mütter zu achten.

Die Tochter ſoll nicht nehmen:

II.

Ihres Vatern Bruder.

Ihrer Mutter Bruder.

III.

Ihres Vaters Vatern Bruder.

Ihres Vatern Mutter Bruder.

Ihrer Mutter Vatern Bruder.

Ihrer Mutter Mutter Bruder.

IV.

Ihres Großvaters Vatern Bruder.

Ihres Großvatern Mutter Bruder.

Ihrer Großmutter Vatern Bruder.

Ihrer Großmutter Mutter Bruder.

Denn dieſe Perſonen ſind für unſere Väter zu achten. Die Eheordnung beſaget ausdrücklich: es ſoll ſich Niemand mit des Großvaters Vaters oder der Großmutter Mutter Geſchwiſter, weil dieſelben der Aeltern ſtatt halten, verloben. Was aber von

dieſen gilt, das gilt auch von des Vaters und der Mutter, des Großvaters und der Großmutter Geſchwiſter.

2) in der abſteigenden Seitenlinie

2) in der abſteigenden

Der Bruder ſoll nicht nehmen

II.

Seines Bruders Tochter.

Seiner Schweſter Tochter.

III.

Seines Bruders Tochter Tochter.

Seiner Schweſter Tochter Tochter.

Seines Bruders Sohns Tochter.

Seiner Schweſter Sohns Tochter.

IV.

Seines Bruders Tochter Tochter Tochter.

Seiner Schweſter Tochter Tochter Tochter.

Seines Bruders Sohns Tochter Tochter.

Seiner Schweſter Sohns Tochter Tochter.

Seines Bruders Sohns Sohns Tochter.

Seiner Schweſter Sohns Sohns Tochter.

Seines Bruders Tochter Sohns Tochter.

Seiner Schweſter Tochter Sohns Tochter.

Die Schweſter ſoll nicht nehmen:

II.

Ihres Bruders Sohn.

Ihrer Schweſter Sohn.

III.

Ihres Bruders Sohns Sohn.

Ihrer Schweſter Sohns Sohn.

Ihres Bruders Tochter Sohn.

Ihrer Schweſter Tochter Sohn.

IV.

Ihres Bruders Sohns Sohns Sohn.

Ihrer Schweſter Sohns Sohns Sohn.

Ihres Bruders Tochter Tochter Sohn.

Ihrer Schweſter Tochter Tochter Sohn.

Ihres Bruders Tochter Sohns Sohn.

Ihrer Schweſter Tochter Sohns Sohn.

Ihres Bruders Sohns Tochter Sohn.

Ihrer Schweſter Sohns Tochter Sohn.

Darf ſich nach der obigen Bemerkung Niemand mit ſeines Vaters oder mit ſeiner Mutter, mit ſeines Großvaters oder ſeiner Großmutter Mutter Geſchwiſter verloben; ſo kann auch der Bruder ſeines Bruders oder Schweſter Tochter, oder Enkelinn oder Urenkelinn eben ſo wenig als die Schweſter ihres Bruders oder Schweſter Sohn, oder Enkel oder Urenkel heurathen. Ueberdieß iſt auch die Ehe mit des Bruders oder der Schweſter Kind in unſerer Eheordnung ausdrücklich verbothen. Weſſen Tochter ich aber nicht nehmen darf; deſſen Enkelinn oder Urenkelinn darf ich auch nicht heurathen. So auch mit der Schweſter. Wenn dieſe ihres Bruders oder ihrer Schweſter Sohn nicht nehmen darf; ſo darf ſie auch

ihres Bruders oder ihrer Schweſter Enkel oder Urenkel nicht heurathen.

§. 23.

3) in der gleichen Seitenlinie

3) in der gleichen Seitenlinie.

I.

Der Bruder ſoll nicht nehmen ſeine leibliche Schweſter:

Die Schweſter ſoll nicht nehmen ihren leiblichen Bruder; ſie mögen in der Ehe oder außer der Ehe gezeuget ſeyn.

Auguſt ſoll nicht nehmen:

II.

Seines Vaters Brudern Tochter.

Seines Vaters Schweſter Tochter.

Seiner Muttern Brudern Tochter.

Seiner Mutter Schweſter Tochter.

II.

Auguſta ſoll nicht nehmen:

Ihres Vaters Brudern Sohn.

Ihres Vaters Schweſter Sohn.

Ihrer Mutter Brudern Sohn.

Ihrer Mutter Schweſter Sohn.

4) in der ungleichen Seitenlinie

4) in der ungleichen Seitenlinie.

Auguſt ſoll nicht nehmen:

III.

Seines Vaters Vatern Brudern Tochter.

Seines Vaters Vatern Schweſter Tochter.

Seines Vatern Mutter Bruder Tochter.
Seines Vatern Mutter Schweſter Tochter.
Seiner Mutter Vatern Brudern Tochter.
Seiner Mutter Vatern Schweſter Tochter.
Seiner Mutter Mutter Brudern Tochter.
Seiner Mutter Mutter Schweſter Tochter.

Auguſta ſoll nicht nehmen:

III.

Ihres Vaters Vatern Brudern Sohn.
Ihres Vaters Vatern Schweſter Sohn.
Ihres Vatern Mutter Brudern Sohn.
Ihres Vatern Mutter Schweſter Sohn.
Ihrer Mutter Vatern Brudern Sohn.
Ihrer Mutter Vatern Schweſter Sohn.
Ihrer Mutter Mutter Brudern Sohn.
Ihrer Mutter Mutter Schweſter Sohn.

Die Perſonen, welche ſeithalben im dritten Grad ungleicher Linie verwandt ſind, ſollen einander nach Vorſchrift der Eheordnung nicht ehelichen: als da ſind alle die Perſonen, ſo von einerley Aeltern, Vater oder Mutter halben, herkommen, und von ihren gemeinen Aeltern an zu rechnen, die Eine Kindes Kindes Kind, die Andere Kindes Kind iſt, und alſo nach der Perſon, von welcher ſie zugleich ihren Urſprung haben, ihrer eins die andere und eins die dritte Perſon iſt, und was auch unter denen einander näher verwandt ſeyn mag,

Dieſe alle ſollen ſich in Ehegelöbniß nicht einlaſſen.

§. 24.

So weit erſtrecken ſich bey uns die Eheverbothe in der Blutsfreundſchaft: denn im dritten Grade gleicher Linie und im vierten gleicher oder ungleicher Linie ſind die bis zu dieſem Grad in den canoniſchen Rechten verbothene Ehen in den hieſigen Landen frey gelaſſen. Es ſtehet zwar in der Landesordnung Churfürſt Auguſti, vom Jahr 1557, wenn des Bräutigams oder der Braut Großvater und Großmutter Schweſter- oder Bruder-Kinder geweſen; ſo iſt die Ehe beyden von wegen der Blutsfreundſchaft und der Schwägerſchaft halben verbothen, nach gemeinen und üblichen Rechten. Aber man iſt in den folgenden Zeiten von dieſer Diſpoſition abgegangen, und hat die Eheverbothe nur bis auf den dritten Grad ungleicher Linie eingeſchränket, wie dieſes ſowohl aus der oft angezogenen Eheordnung des Churfürſt Joh. Georg I. vom 24 Aug. 1624, als auch aus dem von ihm erlaſſenen Mandat vom 31 May 1625, daß Niemand ſich im andern Grad gleicher und im dritten Grad ungleicher Linie, ohne Landesherrl. Conſens und Diſpenſation verehelichen ſol-

Wie weit die Eheverbothe in der Blutsfreundſchaft gehen?

len, deutlich erhellet. Es hat daher das Ober-Conſiſtorium zu Dreßden mehrmalen zu Recht erkannt: daß Perſonen, die einander im dritten Grade gleicher Linie, oder im vierten Grade ungleicher oder gleicher Linie dem Geblüte nach ſeithalben verwandt, einander zu ehelichen wohl befugt wären; wovon Bened. Carpzov in uſu practico arboris conſanguinitatis et affinitatis theſ. XXXII. ſeq. mehrere Beyſpiele anführet.

Doch leidet dieſes ſeine Ausnahme, wenn der reſpectus parentalis eintritt. Denn in dieſem Fall wird nicht auf den Grad oder die Proximität ſondern auf den Reſpect geſehen, den man Perſonen ſchuldig iſt, welche der Aeltern Stelle vertreten. Und aus dieſer Urſache wird die Ehe mit des Großvaters Vaters oder der Großmutter Mutter Geſchwiſter nicht verſtattet. So hat das Ober-Conſiſtorium auf die Frage Elias R. zu D. den 21 May 1613, zu Recht erkannt: Ob nun wohl eurem Vorgeben nach Matthes C. in linea recta aſcendente vel deſcendente nicht zu befinden, in welcher allein zwiſchen Aeltern und Kindern die Ehe in infinitum verbothen, ſonſten aber im vierten Grade ungleicher Linie zugelaſſen: Dieweil aber gleichwohl in dieſem Fall nicht ſo wohl der Grad und die

Proximität, als der väterliche Reſpect zu beobachtigen, indem mehrerwähnter Matthes C. der Jungfrauen Großvatern Vater Stelle vertritt, nicht anders, als ob er in linea aſcendente zu befinden wäre; So mag dießfalls die Ehe nicht verſtattet werden.

§. 25.

Ich komme nunmehr auf die Eheverbothe in der Schwägerſchaft. Die allgemeine Regel davon iſt: So weit ſich die Eheverbothe in der Blutsfreundſchaft erſtrecken; ſo weit erſtrecken ſie ſich auch in der Schwägerſchaft. Mithin können Perſonen, die im dritten Grad ungleicher Linie mit einander verſchwägert ſind, einander eben ſo wenig heurathen, als Blutsfreunde in dieſem Grad der Verwandtſchaft einander ehelichen dürfen. Denn, ſo nahe der verſtorbene Ehegatte ſeinen eigenen Blutsfreunden zugethan; ſo nahe iſt auch denſelben ſein hinterlaſſener Ehegatte Schwägerſchaft halben verwandt. Darf jemand ſeiner Großmutter Bruders Tochter nicht nehmen, mit welcher er ſeitwärts im dritten Grade ungleicher Linie verwandt iſt; ſo darf er auch ſeiner Großmutter Bruders Sohnes Wittwe nicht heurathen. So hat das Ober-Conſiſtorium auf die ihm vorgelegte Frage den

Eheverbothe in der Schwägerſchaft und wie weit ſich dieſelben erſtrecken?

16 März 1609 zu Recht erkannt: Dieweil in dieſem Churfürſtenthum die Ehe im dritten Grade ſeitwärts ſo wohl der Schwägerſchaft als dem Geblüthe nach verbothen; So wird auch Hanſen L. ſeiner Großmutter Bruders Sohnes Wittwe zuehelichen nicht verſtattet. Hiernach ſollte man glauben, daß nichts leichter ſey, als die Eheverbothe in der Schwägerſchaft anzugeben, wenn man weiß, wie weit ſich die Eheverbothe in der Blutsfreundſchaft erſtrecken. Es muß aber doch nicht ſo gar leicht ſeyn, weil ſich manche nicht darein zu finden wiſſen. Ich will daher dieſe Eheverbothe in den verſchiedenen Gattungen der Schwägerſchaft anführen.

§. 26.

In der erſten Gattung a) in der geraden 1) aufſteigenden Linie

In der erſten Gattung von Schwägerſchaft, darf

a) in der geraden, und zwar

1) in der aufſteigenden Linie

Der Sohn nicht nehmen:

Seine Stiefmutter, es ſey die erſte, andere, oder dritte, die ſeinen leiblichen Vater zur Ehe gehabt hat.

Seines verſtorbenen Weibes Mutter.

Seines Vaters Braut.

Seiner Braut Mutter.

Zwiſchen einem Sohne und zwiſchen der Braut ſeines Vaters und zwiſchen der Mutter ſeiner Braut iſt zwar keine eigentliche Schwägerſchaft. Weil es aber unſchicklich iſt, daß der Sohn eine Perſon heurathet, welche ſeine Stiefmutter oder ſeine Schwiegermutter werden ſollte; ſo iſt ihm dieſelbe zu heurathen unterſaget. In dem Landrechte vom Jahr 1557 Rubr. vom Bräutigam und der Braut, die ſich mit einander öffentlich verlobet, und doch das eine verſtirbet ehe die Hochzeit oder das Beylager gehalten worden, heißt es: der Sohn ſoll nicht nehmen ſeiner Braut Mutter, d. i. die, mit welcher Tochter er ſich zuvor verlobet, und doch nicht Hochzeit mit ihr gehalten hat; ingleichen: er ſoll nicht nehmen ſeines Vaters Braut oder Vertrauete welche ſeine Stiefmutter ſollte geworden ſeyn.

II.

Seiner Stiefmutter Mutter.

Seines Stiefvaters Mutter.

Seines Weibes Mutter oder ſeiner Schwiegerinn Mutter.

Seines verſtorbenen Weibes Vaters oder ſeines Schwähers Mutter.

Ich mache hierbey die Anmerkung: wenn die Eine Perſon in der Berechnung der Grade ſtehen bleibt, die andere hingegen um einen Grad höher rückt; ſo wird dadurch die Verwandtſchaft nicht weiter als ſie

zuvor war. Darf nun ein Sohn ſeine Stiefmutter oder ſeine Schwiegermutter nicht heurathen; ſo darf er auch ſeiner Stiefmutter oder ſeines Stiefvaters Mutter, ſeines Weibes Großmutter und ſeines Vaters oder ſeiner Mutter Stiefmutter nicht nehmen. Es wird bey ſeinem Eheverbothe nicht ſowohl auf die Schwägerſchaft als vielmehr auf den älterlichen Reſpect geſehen. Ich ſetze hierzu noch:

Seines Vatern Weibes Mutter.

Es iſt dieſes der Fall, wenn Vater und Sohn, Mutter und Tochter, dieſer die Mutter, und jener die Tochter heurathen wollte.

Dieſer Fall iſt im corpore iuris eccleſiaſt. Sax. S. 610 unter den verbothenen Ehen nicht mit angeführet. Benedict Carpzov in jurisprudentia conſiſtorial. libr. II. tit. VI. p. 164 hält dieſe Ehe für unverbothen, und führet ein Reſponſum des Ober-Conſiſtorii vom 22 Jul. 1609 an, nach welchem dieſelbe für zuläßig erkläret wird. Es findet ſich auch zwiſchen dem Sohn und ſeines Vaters Schwiegerinn keine eigentliche Schwägerſchaft, weil nach der bekannten Regel die Verwandtſchaft aufhöret, ſo bald man bey dem Zählen der Verwandtſchaftsgrade von dem einem Blutsfreunde auf den Ehegatten des andern Blutsfreundes kömmt. Indeſſen wird doch dieſe Ehe nicht geſtattet, weil dadurch das natürliche Verhältniß zwiſchen Vater und Sohn umgekehret, und

der Sohn durch eine ſolche Heurath ſeines Vaters Schwiegervater würde. Es beziehet ſich auch D. Jacob Friedrich Kees in ſeinem Handbuch des proteſtantiſchen Kirchenrechts §. 76 S. 161 auf ein Reſcript vom Jahr 1684 in welchem eine ſolche Ehe dem Sohne verbothen worden. Ich habe zwar dieſes Reſcript im Codice Auguſt. nicht finden können. Aber die Sache ſelbſt hat ihre Richtigkeit. Es wird eine ſolche Heurath ohne Landesherrliche Diſpenſation in unſern Landen nicht verſtattet.

III.

Seiner Stiefmutter Mutter Mutter.

Seiner Stiefmutter Vaters Mutter.

Seines Stiefvaters Mutter Mutter.

Seines Stiefvaters Vaters Mutter.

Seines Weibes Mutter Mutter Mutter.

Seines Weibes Mutter Vater Mutter.

Seines Weibes Vatern Mutter Mutter.

Seines Weibes Vaters Vatern Mutter.

Ich ſetze noch hinzu:

Seines Vaters Weibes Mutter Mutter.

Seines Vaters Weibes Vatern Mutter.

Es wäre dieſes der Fall, wenn der Großvater und Enkel, die Großmutter und ihre Enkelinn, jener die Enkelinn dieſer aber die Großmutter nehmen wollte.

Dieſe Fälle dürften nun wohl ſchwerlich im gemeinen Leben vorkommen. Ich habe ſie aber deswegen mit aufgeführet, weil im corpore I. E. S. S. 609 die Eheverbothe in der Schwägerſchaft bis zum dritten Grade in der geraden aufſteigenden Linie angegeben ſind. Beyläufig will ich noch erinnern, daß daſelbſt unten ein Paar Druckfehler vorkommen. Statt ſeines Weibes Großmutter muß es heißen: ſeines Weibes Großmutter Mutter; und ſtatt ſeines Stiefvaters Großvater muß es, wie der Augenſchein lehret, heißen: ſeines Stiefvaters Großmutter.

§. 27.

Fortſetzung. Die Tochter ſoll nicht nehmen:

I.

Ihren Stiefvater, es ſey der erſte, andere oder dritte, den ihre Mutter zur Ehe gehabt hat.

Ihres Mannes Vater.

Ihrer Mutter Bräutigam.

Ihres Bräutigams Vater.

In dem Landrecht vom Jahre 1557 Rubr. vom Bräutigam und der Braut ꝛc. heißt es: Die Tochter ſoll nicht nehmen ihrer Mutter Bräutigam, oder Vertrauten, welcher ihr Stiefvater ſollte geworden ſeyn. Ingleichen: ſie ſoll nicht nehmen ihres Bräutigams Vater, das iſt der, mit welches Soh-

ne ſie ſich verlobet, und doch mit ihme nicht Hochzeit gehalten. Man vergleiche damit das corpus I. E. S. S. 614.

II.

Ihrer Stiefmutter Vater.

Ihres Stiefvaters Vater.

Ihres Mannes Muttern Vater.

Ihres Mannes Vatern Vater.

Ich ſetze noch hinzu:

Ihrer Mutter Mannes Vater.

Es wäre dieſes der Fall: wenn Vater und Sohn, Mutter und Tochter, dieſe den Vater und jene den Sohn heurathen wollte. Durch eine ſolche Heurath würde die Tochter die Schwiegermutter von ihrer leiblichen Mutter.

III.

Ihrer Stiefmutter Mutter Vater.

Ihrer Stiefmutter Vater Vater.

Ihres Stiefvaters Mutter Vater.

Ihres Stiefvaters Vaters Vater.

Ihres Mannes Mutter Mutter Vater.

Ihres Mannes Mutter Vater Vater.

Ihres Mannes Vaters Mutter Vater.

Ihres Mannes Vaters Vater Vater.

Ich ſetze noch hinzu:

Ihrer Mutter Mannes Vater Vater.

Ihrer Mutter Mannes Mutter Vater.

§. 28.

2) in der geraden absteigenden Linie.

2) in der abſteigenden Linie ſoll
Der Vater nicht nehmen;

I.

Seine Stieftochter.

Seines Sohnes Wittwe.

Seines Sohnes Braut.

Seiner Braut Tochter.

Im corpore I. E. S. S. 614 wird zwar die Ehe mit ſeiner Braut Tochter nicht unter den Heurathsverbothen mit angeführet. Es heißt blos: Der Vater ſoll nicht nehmen ſeines Sohns verlobte Braut. Da indeſſen dem Sohne die Heurath mit der Braut Mutter, wie oben §. 26 angeführet worden, ausdrücklich verbothen iſt; ſo kann auch dem Vater nicht geſtattet werden, ſeiner Braut Tochter zu nehmen. Es darf überhaupt Niemand ohne Landesherrliche Diſpenſation ſeiner vorigen Braut Tochter nehmen; (man ſehe hiervon Bened. Carpzoven in iurisprudentia conſiſtoriali lib. II. tit. VII. definit. CXXII.) folglich darf auch ein Vater ſeiner Braut Tochter nicht heurathen.

II.

Seiner Stieftochter Tochter.

Seines Stiefſohns Tochter.

Seines Sohns Sohns Wittwe.

Seiner Tochter Sohns Wittwe.

Ich ſetze hierzu noch:

Seines Sohns Weibes Tochter.

Es iſt dieſes der bereits oben §. 26 angeführte Fall: wenn Vater und Sohn, Mutter und Tochter, jener die Tochter und dieſer die Mutter nehmen wollte.

III.

Seiner Stieftochter Tochter Tochter.

Seiner Stieftochter Sohns Tochter.

Seines Stiefſohns Tochter Tochter.

Seines Stiefſohns Sohns Tochter.

Seines Sohns Sohns Sohns Wittwe.

Seines Sohns Tochter Sohns Wittwe.

Seiner Tochter Sohns Sohns Wittwe.

Seiner Tochter Tochter Sohns Wittwe.

Ich ſetze hierzu noch:

Seines Sohnes Weibes Tochter Tochter.

Seines Sohnes Weibes Sohns Tochter.

Es wäre dieſes der Fall, wenn Großvater und Enkel, Großmutter und Enkelinn, dieſe den Großvater, jene aber den Enkel heurathen wollte.

§. 29.

Die Mutter ſoll nicht nehmen: Fortſetzung

I.

Ihren Stiefſohn.

Ihrer Tochter Mann.

Ihrer Tochter Bräutigam.

Ihres Bräutigams Sohn.

Der letztere Fall iſt zwar im corpore I. E. S. S. 614 unter den verbothenen Ehen nicht mit angegeben: Es heißt blos: Die Mutter ſoll nicht nehmen ihrer Tochter verlobten Bräutigam. Da aber, wie oben §. 28 angeführet worden, der Vater ſeiner Braut Tochter nicht heurathen darf; ſo darf auch die Mutter ihres Bräutigams Sohn nicht nehmen.

II.

Ihres Stiefſohns Sohn.

Ihrer Stieftochter Sohn.

Ihres Sohnes Tochter Mann.

Ihrer Tochter Tochter Mann.

Ich ſetze noch hinzu:

Ihres Sohns Weibes Sohn.

Es iſt dieſes der ſchon öfters angeführte Fall, wenn Vater und Sohn, Mutter und Tochter, dieſe den Vater, und jene den Sohn heurathen wollten.

III.

Ihres Stiefſohns Sohns Sohn.

Ihres Stiefſohns Tochter Sohn.

Ihrer Stieftochter Sohns Sohn.

Ihrer Stieftochter Tochter Sohn.

Ihres Sohns Sohns Tochter Mann.

Ihres Sohns Tochter Tochter Mann.

Ihrer Tochter Tochter Tochter Mann.

Ihrer Tochter Sohns Tochter Mann.

Ich ſetze hierzu noch:

Ihres Sohns Weibes Sohns Sohn.

Ihres Sohns Weibes Tochter Sohn.

Es iſt dieſes der Fall, wenn Großmutter und Enkelinn den Großvater und Enkel, dieſer die Großmutter und jener die Enkelinn nehmen wollte.

§. 30.

b) in der Seitenlinie und zwar

1) in der aufſteigenden

b) in der Seitenlinie 1) in der aufſteigenden

Der Sohn ſoll nicht nehmen:

II.

Seines Vatern Bruders Wittwe.

Seiner Mutter Brudern Wittwe.

Aber ſeiner Stiefmutter Schweſter kann er heurathen. Man findet hierüber bey dem Bened. Carpzov in ſeiner oft angeführten iurisprudentia conſiſtoriali libr. II. tit. VI. p. 165 ein Reſponſum des Ober-Conſiſtorii vom 2 Jun. 1614 nach welchem dieſe Ehe für unverbothen erkläret wird.

Seines Weibes Mutter Schweſter.

Seines Weibes Vatern Schweſter.

Ich ſetze hierzu noch:

Seines Vaters halbbürtige Schweſter.

Seiner Mutter halbbürtige Schweſter.

die im corpore I. E. S. unter den Eheverbothen nicht mit angeführet werden. Seines Vaters oder ſeiner Mutter Stiefſchweſter kann er zwar nehmen,

wie ſchon Bened. Carpzov am angeführten Orte davon geurtheilet: denn es iſt zwiſchen dieſen Perſonen keine wahre Schwägerſchaft. Aber die Ehe mit des Vaters oder der Mutter halbbürtigen Schweſter, die man freilich auch die Stiefſchweſter zu nennen pfleget, halte ich für verbothen, weil nach dem canoniſchen Recht, und unſerer Eheordnung zwiſchen Geſchwiſter von ganzer und halber Geburt kein Unterſchied gemacht wird. Iſt mir nun nicht erlaubt meines Vaters oder meiner Mutter leibliche Schweſter zu heurathen; ſo darf ich auch meines Vaters oder meiner Mutter halbbürtige Schweſter nicht nehmen. Bened. Carpzov ſagt: libro II. tit. V. Definit. LXXXI. Propinquitas ſanguinis ſiue ex utroque ſiue alterutro tantum parente originem trahat, in gradibus prohibitis impedimento eſt nuptiis, und führet hiervon S. 129 mehrere Reſponſa des Oberconſiſtorii an, die freylich eigentlich Fälle im andern Grade gleicher Seitenlinie betreffen. Ich ſchlieſſe aber ſo: darf ich meiner Mutter halbbürtigen Bruders oder Schweſter Tochter nicht heurathen; ſo darf ich noch viel weniger meines Vaters oder meiner Mutter halbbürtige Schweſter nehmen.

III.

Seines Vaters Vatern Bruders Wittwe.

Seines Vatern Mutter Bruders Wittwe.

Seiner Mutter Mutter Bruders Wittwe.

Seiner Mutter Vatern Bruders Wittwe.

Ich ſetze noch hinzu:

Seines Weibes Mutter Mutter Schweſter.

Seines Weibes Mutter Vatern Schweſter.

Seines Weibes Vaters Vatern Schweſter.

Seines Weibes Vatern Mutter Schweſter.

Seines Vaters Vatern halbbürtige Schweſter.

Seines Vatern Mutter halbbürtige Schweſter.

Seiner Muttern Vatern halbbürtige Schweſter.

Seiner Mutter Mutter halbbürtige Schweſter.

Dieſe Fälle ſtehen im corpore I. E. S. S. 610 nicht unter den Eheverbothen. Ich ſchlieſſe aber ſo: darf ich meines Weibes Vatern oder Mutter Schweſter nicht nehmen, ſo iſt mir auch nicht erlaubt, meines Weibes Großvatern oder Großmutter Schweſter zu heurathen. Ich ſchließe ferner: Iſt mir die Ehe mit meines Großvaters oder meiner Großmutter Schweſter verbothen; ſo kann mir auch nicht verſtattet werden meiner Frauen Großvaters oder Großmutter Schweſter zu heurathen. Denn ſo nahe ich mit meinen eigenen Blutsfreunden verwandt bin; ſo nahe bin ich auch mit den Blutsfreunden meines Schwagers verſchwägert. Uebrigens beziehet man ſich in Anſehung der verbothenen Heurath mit des Großvaters oder der Großmutter halbbürtigen Schweſter auf die vorher ſtehende Anmerkung.

IV.

Seines Großvaters Vatern Bruders Wittwe.

Seines Großvatern Mutter Bruders Wittwe.

Seiner Großmutter Mutter Bruders Wittwe.

Seiner Großmutter Vatern Bruders Wittwe.

Dieſe Fälle ſtehen im corpore I. E. S. nicht unter den Eheverbothen. Sie gehören aber allerdings darunter. Denn wenn ich meines Großvaters Vatern Schweſter nicht heurathen darf; ſo darf ich auch meines Großvaters Vatern Bruders Wittwe nicht nehmen. Ich ſetze noch hinzu:

Seines Weibes Großvaters Vatern Schweſter.

Seines Weibes Großvaters Mutter Schweſter.

Seines Weibes Großmutter Vatern Schweſter.

Seines Weibes Großmutter Mutter Schweſter.

Weil ſich die Eheverbothe in der Schwägerſchaft eben ſo weit erſtrecken als in der Blutsfreundſchaft.

Seines Großvaters Vatern halbbürtige Schweſter.

Seines Großvatern Mutter halbbürtige Schweſter.

Seiner Großmutter Vatern halbbürtige Schweſter.

Seiner Großmutter Mutter halbbürtige Schweſter.

Denn in unſrer Eheordnung wird, wie oben erinnert worden, zwiſchen Geſchwiſter von ganzer und halber Geburt kein Unterſchied gemacht.

Die Tochter ſoll nicht nehmen:

II.

Ihres Vaters Schweſter Mann.

Ihrer Mutter Schweſter Mann.

Des Stiefvaters oder Stiefmutter Bruder hingegen kann ſie nehmen.

Ihres Mannes Mutter Bruder.

Ihres Mannes Vater Bruder.

Ich ſetze noch folgende beyde Eheverbothe hinzu, die im corpore I. E. S. nicht angegeben ſind:

Ihres Vaters halbbürtigen Bruder.

Ihrer Mutter halbbürtigen Bruder.

Aber ihres Vaters oder ihrer Mutter Stiefbruder kann ſie heurathen: denn es findet zwiſchen ihnen keine Schwägerſchaft ſtatt:

III.

Ihres Vaters Vatern Schweſter Mann.

Ihres Vatern Mutter Schweſter Mann.

Ihrer Mutter Vatern Schweſter Mann,

Ihrer Mutter Mutter Schweſter Mann.

Ich will noch diejenigen Fälle hinzu ſetzen, welche im corpore I. E. S. unter den Eheverbothen nicht mit ſind angeführet worden:

Ihres Mannes Mutter Mutter Bruder.

Ihres Mannes Mutter Vatern Bruder.

Ihres Mannes Vatern Mutter Bruder.

Ihres Mannes Vatern Vaters Bruder.

Ihres Vaters Vatern halbbürtigen Bruder.

Ihres Vatern Mutter halbbürtigen Bruder.

Ihrer Mutter Mutter halbbürtigen Bruder.

Ihrer Mutter Vatern halbbürtigen Bruder.

IV.

Jhres Großvaters Vatern Schweſter Mann.

Jhres Großvatern Mutter Schweſter Mann.

Jhrer Großmutter Vatern Schweſter Mann.

Jhrer Großmutter Mutter Schweſter Mann.

Jhres Mannes Großmutter Mutter Bruder.

Jhres Mannes Großmutter Vatern Bruder.

Jhres Mannes Großvaters Vatern Bruder.

Jhres Mannes Großvatern Mutter Bruder.

Jhres Großvaters Vatern halbbürtigen Bruder.

Jhres Großvatern Mutter halbbürtigen Bruder.

Jhrer Großmutter Mutter halbbürtigen Bruder.

Jhrer Großmutter Vatern halbbürtigen Bruder.

Die Urſachen von dieſen Eheverbothen ſind eben die, welche ich oben angeführet habe, und die ich hier nicht wiederholen will.

§. 31.

2) in der abſteigenden Seitenlinie.

2) in der abſteigenden Seitenlinie

Der Bruder ſoll nicht nehmen:

II.

Seines Brudern Sohns Weib.

Seiner Schweſter Sohns Weib.

Seines Weibes Bruders Tochter.

Seines Weibes Schweſter Tochter.

Jch ſetze noch hinzu:

Seines halbbürtigen Bruders Tochter.

Seiner halbbürtigen Schweſter Tochter.

Dieſe ſtehen auch nicht im corpore I. E. S. unter den Eheverbothen. Aber ſeines Bruders oder ſeiner Schweſter Stieftochter kann er heurathen. Bened. Carpzov in iurisprudentia conſiſtoriali libr. II. tit. VI. führet hiervon ein Reſponſum des Oberconſiſtorii von 2 Jul. 1614 an: In Eheſachen Marci K. zu Altdreßden an einem, ſeiner Schweſter Stieftochter Catharinen, andern Theils erkennen und ſprechen wir vor Recht: dieweil jetzo gedachte Catharina von ihrem Vater Peter H. mit ſeinem erſten Weibe, nicht aber mit Marci K. der ſie zur Ehe nehmen will, Schweſter gezeuget worden, und daher ihm mit Schwägerſchaft nicht zugethan und verwandt iſt; So wird ihnen beyden ſich mit einander in den heiligen Eheſtand zu begeben, billig verſtattet und nachgelaſſen, V. R. W.

III.

Seines Brudern Sohns Sohns Weib.

Seines Bruders Tochter Sohns Weib.

Seiner Schweſter Sohns Sohns Weib.

Seiner Schweſter Tochter Sohns Weib.

Seines Weibes Brudern Sohns Tochter.

Seines Weibes Bruders Tochter Tochter.

Seines Weibes Schweſter Sohns Tochter.

Seines Weibes Schweſter Tochter Tochter.

Ich will noch die Fälle hinzu ſetzen, welche im corpore I. E. S. nicht mit angegeben ſind:

Seines halbbürtigen Brudern Tochter Tochter.
Seines halbbürtigen Brudern Sohns Tochter.
Seiner halbbürtigen Schweſter Tochter Tochter.
Seiner halbbürtigen Schweſter Sohns Tochter.

IV.

Seines Bruders oder Schweſter Sohns Sohns Sohns Wittwe.
Seines Bruders oder Schweſter Sohns Tochter Sohns Wittwe.
Seines Bruders oder Schweſter Tochter Sohns Sohns Wittwe.
Seines Bruders oder Schweſter Tochter Tochter Sohns Wittwe.
Seines Weibes Brudern oder Schweſter Sohns Sohns Tochter.
Seines Weibes Brudern oder Schweſter Sohns Tochter Tochter.
Seines Weibes Brudern oder Schweſter Tochter Sohns Tochter.
Seines Weibes Brudern oder Schweſter Tochter Tochter Tochter.
Seines halbbürt. Bruders oder Schweſter Sohns Sohns Tochter.
Seines halbbürt. Bruders oder Schweſter Sohns Tochter Tochter.
Seines halbbürtigen Bruders oder Schweſter Tochter Sohns Tochter.
Seines halbbürtigen Bruders oder Schweſter Tochter Tochter Tochter.

Die Schweſter ſoll nicht nehmen:

II.

Ihres Bruders Tochter Mann.

Ihrer Schweſter Tochter Mann.

Ihres Mannes Brudern Sohn.

Ihres Mannes Schweſter Sohn.

Ich ſetze noch hinzu:

Ihres halbbürtigen Bruders Sohn.

Ihrer halbbürtigen Schweſter Sohn.

Dieſe ſind im corpore I. E. S. nicht mit aufgeführet. Aber ihres Bruders oder ihrer Schweſter Stiefſohn kann ſie nehmen.

III.

Ihres Brudern Sohns Tochter Mann.

Ihres Bruders Tochter Tochter Mann.

Ihrer Schweſter Tochter Tochter Mann.

Ihrer Schweſter Sohns Tochter Mann.

Ihres Mannes Brudern Sohns Sohn.

Ihres Mannes Brudern Tochter Sohn.

Ihres Mannes Schweſter Sohns Sohn.

Ihres Mannes Schweſter Tochter Sohn.

Ich will noch die im corpore I. E. S. S. 613 übergangenen Eheverbothe anführen.

Ihres halbbürtigen Brudern Sohns Sohn.

Ihres halbbürtigen Brudern Tochter Sohn.

Ihrer halbbürtigen Schweſter Sohns Sohn.

Ihrer halbbürtigen Schweſter Tochter Sohn.

IV.

Ihres Brudern oder Schweſter Sohns Sohns Tochter Mann.

Ihres Brudern oder Schweſter Sohns Tochter Tochter Mann.

Ihres Brudern oder Schweſter Tochter Sohns Tochter Mann.

Ihres Brudern oder Schweſter Tochter Tochter Tochter Mann.

Ihres Mannes Brudern oder Schweſter Sohns Sohns Sohn.

Ihres Mannes Brudern oder Schweſter Sohns Tochter Sohn.

Ihres Mannes Brudern oder Schweſter Tochter Sohns Sohn.

Ihres Mannes Brudern oder Schweſter Tochter Tochter Sohn.

Ihres halbbürtigen Brudern oder Schweſter Sohns Sohns Sohn.

Ihres halbbürtigen Brudern oder Schweſter Tochter Sohns Sohn.

Ihres halbbürtigen Bruders oder Schweſter Sohns Tochter Sohn.

Ihres halbbürtigen Bruders oder Schweſter Tochter Tochter Sohn.

3) in der gleichen Seitenlinie.

§. 32.

3) in der gleichen Seitenlinie

können zwey Brüder zwey Schweſtern: Bruder und Schweſter, Schweſter und

Bruder in einer andern Familie: ſo auch Vater und Sohn zwey Schweſtern: Mutter und Tochter zwey Brüder heurathen. Denn ſie ſind mit einander nicht wirklich verſchwägert. Dagegen ſoll

der Bruder nicht nehmen:

I.

Seine Stiefſchweſter die mit ihm einen Vater oder eine Mutter gehabt hat.

Wenn hingegen Aeltern aus ihrer vorigen Ehe Kinder zuſammen bringen; ſo iſt die Ehe zwiſchen ſolchen zuſammen gebrachten Kindern, die weder durch Blutsfreundſchaft noch durch Schwägerſchaft mit einander verwandt ſind, erlaubt, obgleich einige das Gegentheil inſonderheit alsdenn behaupten, wenn ihre Aeltern auch aus dieſer Ehe Kinder mit einander gezeugt haben. Und es iſt nicht nöthig, hierüber erſt anzufragen. Man ſehe hiervon Andr. Beyeri additiones ad Bened. Carpzovii iurisprudentiam conſiſtorial. Definit. CV. p. 112.

Seines Bruders Wittwe.

Seiner verſtorbenen Frauen Schweſter.

Ich ſetze hierzu noch die im corpore I. E. S. S. 612 unter den Eheverbothen nicht mit angegebenen Fälle:

Seines Bruders Braut.

Seiner Braut Schweſter.

Bened. Carpzov in iurisprudentia conſiſtoriali libr. II. tit. VI. Definit. VII. p. 167 führet hiervon verſchiedene Reſponſa des Ober-Conſiſtorii, und folgendes Reſcript vom 5 März 1628 an: Wir haben euren eingeſchickten Bericht die vom Pfarrer zum Grünhayn mit George P. daſelbſt und ſeiner verſtorbenen Braut Schweſter verrichtete Copulation betreffende, verleſen hören. Begehren hierauf an ſtatt Ihrer Churfürſtl. Durchl. ihr wollet bemeldeten P. und den Pfarrer vor euch beſcheiden, jenem, daß er ſeiner verſtorbenen Tochter Verlöbniß dem Pfarrer verſchwiegen, dieſem aber, daß er vor der Proclamation nicht beſſer nachgefraget, ernſtliche Verweiſung thun, darneben von P. 5 Thaler Strafe abfordern, und anhero überſenden, dem Pfarrer aber, daß er ſich in dergleichen Fällen hinführo fleißiger erkundigen ſoll, auferlegen.

Die Schweſter ſoll nicht nehmen:

I.

Ihren Stiefbruder, der mit ihr einen Vater oder eine Mutter gehabt.

Ihres verſtorbenen Mannes Bruder.

Ihrer verſtorbenen Schweſter Mann.

Ich ſetze hierzu noch unter Beziehung auf die vorſtehende Anmerkung:

Ihrer Schweſter Bräutigam.

Ihres Bräutigams Bruder.

August ſoll nicht nehmen:

II.

Seines Vaters halbbürtigen Bruders Tochter.
Seines Vaters halbbürtigen Schweſter Tochter.
Seiner Mutter halbbürtigen Brudern Tochter.
Seiner Mutter halbbürtigen Schweſter Tochter.
Seines Vatern Brudern Sohns Wittwe.
Seines Vatern Schweſter Sohns Wittwe.
Seiner Mutter Brudern Sohns Wittwe.
Seiner Mutter Schweſter Sohns Wittwe.
Seines Weibes Vatern Brudern Tochter.
Seines Weibes Vatern Schweſter Tochter.
Seines Weibes Mutter Brudern Tochter.
Seines Weibes Mutter Schweſter Tochter.

Aber ſeines Vaters oder ſeiner Mutter Stiefbruders oder Stiefſchweſter Tochter kann er nicht heurathen.

Auguſta ſoll nicht nehmen:

II.

Ihres Vatern halbbürtigen Brudern Sohn.
Ihres Vatern halbbürtigen Schweſter Sohn.
Ihrer Mutter halbbürtigen Brudern Sohn.
Ihrer Mutter halbbürtigen Schweſter Sohn.
Ihres Vatern Brudern Tochter Mann.
Ihres Vatern Schweſter Tochter Mann.
Ihrer Muttern Brudern Tochter Mann.
Ihrer Mutter Schweſter Tochter Mann.

Ihres Mannes Vatern Brudern Sohn.
Ihres Mannes Vatern Schweſter Sohn.
Ihres Mannes Mutter Brudern Sohn.
Ihres Mannes Mutter Schweſter Sohn.

Dieſe Fälle ſind im corpore I. E. S. unter den Eheverbothen nicht mit angegeben. Sie ſind aber in der Regel enthalten: welchen Perſonen wegen der Blutsfreundſchaft ſich in Ehegelübde einzulaſſen verbothen iſt, die ſollen ſich mit Schwägerſchaft halben einander ebenmäßig verwandten Perſonen in Ehegelöbniß nicht einlaſſen. Und in dem Mandat vom 31 May 1625 heißt es ausdrücklich: Meinen und ſetzen ernſtlich, daß keiner von Unſern Unterthanen, wes Standes der auch ſey, ſich unterſtehe, eigenmächtiger Weiſe im andern Grade gleicher und im dritten Grade ungleicher Linie beydes der Blutfreundſchaft und Schwägerſchaft ſich ehelich einlaſſen ſoll. Und Bened. Carpzov in iurisprudentia conſiſtoriali libr. II. tit. VI. Definit. XCIII. p. 145 führet wegen dieſer Eheverbothe mehrere vom Ober-Conſiſtorio ertheilte Reſponſa und gegebene Reſcripte an.

§. 33.

4) in der ungleichen Seitenlinie

4) in der ungleichen Seitenlinie.

Auguſta ſoll nicht nehmen:

III.

III.

Seines Vaters halbbürtigen Brudern Sohns Tochter.
Seines Vaters halbbürtigen Bruders Tochter Tochter.
Seines Vaters halbbürtigen Schweſter Sohns Tochter.
Seines Vaters halbbürtigen Schweſter Tochter Tochter.
Seiner Mutter halbbürtigen Brudern Sohns Tochter.
Seiner Mutter halbbürtigen Brudern Tochter Tochter.
Seiner Mutter halbbürtigen Schweſter Sohns Tochter.
Seiner Mutter halbbürtigen Schweſter Tochter Tochter.
Seines Großvaters Brudern Sohns Wittwe.
Seines Großvaters Schweſter Sohns Wittwe.
Seiner Großmutter Brudern Sohns Wittwe.
Seiner Großmutter Schweſter Sohns Wittwe.
Seines Weibes Großvaters Brudern Tochter.
Seines Weibes Großvatern Schweſter Tochter.
Seines Weibes Großmutter Brudern Tochter.
Seines Weibes Großmutter Schweſter Tochter.

Auguſta ſoll nicht nehmen:

III.

Ihres Vaters halbbürtigen Brudern Sohns Sohn.
Ihres Vaters halbbürtigen Brudern Tochter Sohn.
Ihres Vaters halbbürtigen Schweſter Sohns Sohn.
Ihres Vaters halbbürtigen Schweſter Tochter Sohn.
Ihrer Mutter halbb. Schweſter Bruders Sohns Sohn.
Ihrer Mutter halbbürtigen Bruders Tochter Sohn.
Ihrer Mutter halbbürtigen Schweſter Sohns Sohn.
Ihrer Mutter halbbürtigen Schweſter Tochter Sohn.

Ihres Großvaters Brudern Tochter Mann.

Ihres Großvatern Schweſter Tochter Mann.

Ihrer Großmutter Brudern Tochter Mann.

Ihrer Großmutter Schweſter Tochter Mann.

Ihres Mannes Großvatern Brudern Sohn.

Ihres Mannes Großvatern Schweſter Sohn.

Ihres Mannes Großmutter Brudern Sohn.

Ihres Mannes Großmutter Schweſter Sohn.

Auch dieſe Fälle ſind im corpore I. E. S. unter den Eheverbothen nicht namhaft gemacht. Es kann indeſſen über ihre Unzuläßigkeit kein Zweifel entſtehen, da nach dem §. 32 angeführten Mandat vom 31 May 1625 die Ehe im andern Grade gleicher und im dritten Grad ungleicher Linie nicht nur in der Blutsfreundſchaft, ſondern auch in der Schwägerſchaft unterſaget ſind. Man ſehe auch Bened. Carpzov in jurisprudentia conſiſtoriali libr. II. tit. VI. Definit. XCV. S. 147.

§. 34.

In der andern Gattung a) in der geraden 1) aufſteigenden Linie

Ich komme nunmehr zur andern Gattung von Schwägerſchaft:

a) in der geraden, und zwar

1) aufſteigenden Linie ſoll

Der Sohn nicht nehmen:

I.

Seines Stiefvaters hinterlaſſene

Wittwe, es mag die erſte, die andere oder dritte ſeyn.

Dieſer Fall ſtehet zwar nicht unter den im corpore I. E. S. S. 610 angeführten Eheverbothen. Da aber nach S. 611 der Vater oder Stiefvater des Stiefſohns Weib nicht nehmen ſoll; So darf auch der Stiefſohn ſeines Stiefvaters Wittwe nicht heurathen. In Bened. Carpzovs jurisprudentia conſiſtoriali libr. II. tit. VI. Definit. CI. S. 157 ſtehet folgendes Reſponſum des Ober-Conſiſtorii vom 27 Jul. 1616, habt ihr euch vor 6 Jahren mit Annen Jeremiä L. Tochter verheurathet und mit derſelben zwey Kinder gezeuget, ſo aber bald nach empfangener Taufe verſtorben: Nachdem aber euer Eheweib Anna gleichfalls mit Tode abgegangen, ſeyd ihr euch anderweit mit Sabinen Steinbrecherinn einer Wittwe, deren Mann eure leibliche Mutter zuvor zur Ehe gehabt, und alſo eures Stiefvaters Wittwe iſt, anderweit euch zu verehlichen Vorhabens: Wiewohl nun ſelbige Perſon, jetzt erwähnter Maßen euch nur in ſecundo genere affinitatis verwandt; dieweil ſie aber gleichwohl euren Stiefvater zur Ehe gehabt, daher zwiſchen euch ſolche Heurath nicht wohl ohne ſonderbares Aergerniß vollbracht werden mag; So ſeyd ihr demnach euch dieſes Verlöbniß zu enthalten und davon abzuſtehen ſchuldig.

Seines Weibes Stiefmutter, welche ihr Vater nach ihm gelaſſen, d. i. ſeines Schwähers nachgelaſſene andere Frau.

Seines Weibes verſtorbenen Mannes Schwiegerinn.

Der letztere Fall iſt im corpore I. E. S. unter den Eheverbothen nicht namhaft gemacht. Aber auch in der andern Gattung der Schwägerſchaft werden in der geraden Linie keine Ehe geſtattet.

II.

Seines Stiefvaters Vatern Wittwe.

Seiner Stiefmutter Vatern Wittwe.

Dieſe beyden Fälle ſind im corpore I. E. S. unter den verbothenen Heurathen auch nicht angegeben.

Seines Weibes Stiefvaters Mutter.

Seines Weibes Stiefmutter Mutter.

Seines Weibes verſtorbenen Mannes Schwiegerinn Mutter.

Seines Weibes verſtorbenen Mannes Schwähers Mutter.

Die beyden letztern Fälle ſind im corpore I. E. S. unter den Eheverbothen ebenfalls nicht aufgeführet.

III.

Seines Stiefvaters Großvaters Wittwe.

Seiner Stiefmutter Großvaters Wittwe.

Seines Weibes Stiefvaters Großmutter.

Seines Weibes Stiefmutter Großmutter.

Seines Weibes verſtorbenen Mannes Schwähers Großmutter.

Seines Weibes verſtorbenen Mannes Schwiegerinn Großmutter.

Die Fälle ſtehen im corpore I. E. S. nicht unter den Eheverbothen, werden aber, wie oben bemerket worden, nicht geſtattet.

§. 35.

Die Tochter ſoll nicht nehmen: Fortſetzung.

I.

Ihrer Stiefmutter nachgelaſſenen Mann, es mag der erſte, andere oder dritte ſeyn.

Ihres Mannes Stiefvater, d. i. ihrer Schwiegerinn hinterlaſſenen andern Mann.

Ihres Mannes verſtorbenen Weibes Schwäher.

II.

Ihrer Stiefmutter Mutter Mann.

Ihres Stiefvaters Mutter Mann.

Ihres Mannes Stiefmutter Vater, d. i. ihrer Schwiegerinn Mutter hinterlaſſenen andern Mann.

Ihres Mannes Stiefvaters Vater, d. i. ihres Schwähers Mutter hinterlaſſenen andern Mann.

Ihres Mannes verſtorbenen Weibes Schwähers Vater.

Ihres Mannes verſtorbenen Weibes Schwiegerinn Vater.

III.

Ihrer Stiefmutter Großmutter Mann.

Ihres Stiefvaters Großmutter Mann.

Ihres Mannes Stiefmutter Großvater, d. i. ihrer Schwiegerinn Großmutter hinterlaſſenen andern Mann.

Ihres Mannes Stiefvaters Großvater, d. i. ihres Schwähers Großmutter nachgelaſſenen andern Mann.

Ihres Mannes verſtorbenen Weibes Schwähers Großvater.

Ihres Mannes verſtorbenen Weibes Schwiegerinn Großvater.

Alle dieſe Fälle ſind im corpore I. E. S. unter den Eheverbothen übergangen, und doch kommen ſie zuweilen wenigſtens im erſten und andern Grade der andern Gattung der Schwägerſchaft vor.

§. 36.

2) in der geraden abſteigenden

2) in der abſteigenden Linie:
Soll der Vater nicht nehmen

I.

Seines Stiefſohns Wittwe.

Seines Weibes Stieftochter.

Seines Schwiegerſohns Wittwe, die er nach Abſterben ſeines erſten Weibes geheurathet, d. i. ſeiner Tochter Mannes Wittwe.

II.

Seines Stiefſohns Sohns Wittwe.

Seiner Stieftochter Sohns Wittwe.

Seines Weibes Stiefſohns Tochter.

Seines Weibes Stieftochter Tochter.

Seines Sohns Tochter Manns Wittwe.

Seiner Tochter Tochter Manns Wittwe.

III.

Seines Stiefſohns Sohns Sohns Wittwe.

Seines Stiefſohns Tochter Sohns Wittwe.

Seiner Stieftochter Sohns Sohns Wittwe.

Seiner Stieftochter Tochter Sohns Wittwe.

Seines Weibes Stiefſohns Sohns Tochter.

Seines Weibes Stiefſohns Tochter Tochter.

Seines Weibes Stieftochter Sohns Tochter.

Seines Weibes Stieftochter Tochter Tochter.

Seines Sohns Sohns Tochter Mannes Wittwe.

Seines Sohns Tochter Tochter Mannes Wittwe.

Seiner Tochter Sohns Tochter Mannes Wittwe.

Seiner Tochter Tochter Tochter Mannes Wittwe.

Von allen dieſen Fällen iſt im corpore I. E. S. S. 611 die einzige Ehe mit des Stiefſohns Weibe unter den verbothnen Heurathen namhaft gemacht.

§. 37.

Die Mutter ſoll nicht nehmen; Fortſetzung.

I.

Ihrer Stieftochter Mann.

Ihres Mannes Stiefſohn.

Ihrer Schwiegertochter Mann, den ſie nach Abſterben ihres erſten Mannes geheurathet, d. i. ihres Sohnes Weibes Mann.

II.

Ihrer Stieftochter Tochter Mann.

Ihres Stiefſohns Tochter Mann.

Ihres Mannes Stiefſohns Sohn.

Ihres Mannes Stieftochter Sohn.

Ihrer Tochter Sohns Weibes Mann.

Ihres Sohns Sohns Weibes Mann.

III.

Ihres Stiefſohns Sohns Tochter Mann.

Ihres Stiefſohns Tochter Tochter Mann.

Ihrer Stieftochter Sohns Tochter Mann.

Ihrer Stieftochter Tochter Tochter Mann.

Ihres Mannes Stiefſohns Sohns Sohn.

Ihres Mannes Stiefſohns Tochter Sohn.

Ihres Mannes Stieftochter Sohns Sohn.

Ihres Mannes Stieftochter Tochter Sohn.

Ihrer Tochter Tochter Sohns Weibes Mann.

Ihrer Tochter Sohns Sohns Weibes Mann.

Ihres Sohns Sohns Sohns Weibes Mann.

Ihres Sohns Tochter Sohns Weibes Mann.

Von allen dieſen Fällen findet man im cor-

pore I. E. S. nur die Ehe der Mutter mit ihrer Stieftochter Mann unter den Eheverbothen namhaft gemacht.

§. 38.

b) In der Seitenlinie, und zwar

1) in der aufſteigenden:

b) in der Seitenlinie 1) in der aufſteigenden

Der Sohn ſoll nicht nehmen

II.

Seines Vaters Schweſter Mannes Wittwe.
Seiner Mutter Schweſter Mannes Wittwe.
Seines Vatern Halbbruders Wittwe.
Seiner Mutter Halbbruders Wittwe.
Seines Weibes Vatern Brudern Wittwe.
Seines Weibes Mutter Brudern Wittwe.
Seines Weibes Vatern Halbſchweſter.
Seines Weibes Mutter Halbſchweſter.

III.

Seines Vaters Vatern Schweſter Mannes Wittwe.
Seines Vatern Mutter Schweſter Mannes Wittwe.
Seiner Mutter Mutter Schweſter Mannes Wittwe.
Seiner Mutter Vatern Schweſter Mannes Wittwe.
Seines Vaters Vatern Halbbruders Wittwe.
Seines Vatern Mutter Halbbruders Wittwe.
Seiner Mutter Mutter Halbbruders Wittwe.
Seiner Mutter Vatern Halbbruders Wittwe.
Seines Weibes Vaters Vatern Brudern Wittwe.
Seines Weibes Vatern Mutter Brudern Wittwe.

Seines Weibes Mutter Mutter Brudern Wittwe.
Seines Weibes Mutter Vatern Brudern Wittwe.
Seines Weibes Vaters Vatern Halbſchweſter.
Seines Weibes Vatern Mutter Halbſchweſter.
Seines Weibes Mutter Mutter Halbſchweſter.
Seines Weibes Muttern Vatern Halbſchweſter.

IV.

Seines Groſsv. Vatern Schweſter Mannes Wittwe.
Seines Groſsv. Mutter Schweſter Mannes Wittwe.
Seiner Groſsm. Mutter Schweſter Mannes Wittwe.
Seiner Groſsm. Vatern Schweſter Mannes Wittwe.
Seines Groſsvatern Vatern Halbbruders Wittwe.
Seines Groſsvatern Mutter Halbbruders Wittwe.
Seiner Groſsmutter Mutter Halbbruders Wittwe.
Seiner Groſsmutter Vatern Halbbruders Wittwe.
Seines Weibes Groſsvat. Vatern Brudern Wittwe.
Seines Weibes Groſsvat. Mutter Brudern Wittwe.
Seines Weibes Groſsmutter Mutter Brudern Wittwe.
Seines Weibes Groſsmutter Vatern Brudern Wittwe.
Seines Weibes Groſsvaters Vatern Halbſchweſter.
Seines Weibes Groſsvatern Mutter Halbſchweſter.
Seines Weibes Groſsmutter Mutter Halbſchweſter.
Seines Weibes Groſsmutter Vatern Halbſchweſter.

Die Tochter ſoll nicht nehmen:

II.

Ihres Vaters Bruders Weibes Mann.
Ihrer Mutter Brudern Weibes Mann.

Jhres Vaters Halbſchweſter Mann.
Jhrer Mutter Halbſchweſter Mann.
Jhres Mannes Vatern Schweſter Mann.
Jhres Mannes Mutter Schweſter Mann.
Jhres Mannes Vatern Halbbruder.
Jhres Mannes Mutter Halbbruder.

III.

Jhres Vaters Vatern Brudern Weibes Mann.
Jhres Vatern Mutter Brudern Weibes Mann.
Jhrer Mutter Mutter Brudern Weibes Mann.
Jhrer Mutter Vatern Brudern Weibes Mann.
Jhres Vaters Vatern Halbſchweſter Mann.
Jhres Vaters Mutter Halbſchweſter Mann.
Jhrer Mutter Mutter Halbſchweſter Mann.
Jhrer Mutter Vatern Halbſchweſter Mann.
Jhres Mannes Vaters Vatern Schweſter Mann.
Jhres Mannes Vatern Mutter Schweſter Mann.
Jhres Mannes Mutter Mutter Schweſter Mann.
Jhres Mannes Mutter Vatern Schweſter Mann.
Jhres Mannes Vatern Vatern Halbbruder.
Jhres Mannes Vatern Mutter Halbbruder.
Jhres Mannes Mutter Mutter Halbbruder.
Jhres Mannes Mutter Vatern Halbbruder.

IV.

Jhres Großvaters Vatern Brudern Weibes Mann.
Jhres Großvaters Mutter Brudern Weibes Mann.

Ihrer Großmutter Mutter Brudern Weibes Mann.
Ihrer Großmutter Vatern Brudern Weibes Mann.
Ihres Großvaters Vatern Halbſchweſter Mann.
Ihres Großvaters Mutter Halbſchweſter Mann.
Ihrer Großmutter Mutter Halbſchweſter Mann.
Ihrer Großmutter Vatern Halbſchweſter Mann.
Ihres Mannes Großvat. Vatern Schweſter Mann.
Ihres Mannes Großvat. Mutter Schweſter Mann.
Ihres Mannes Großmutter Mutter Schweſter Mann.
Ihres Mannes Großmutter Vatern Schweſter Mann.
Ihres Mannes Großvatern Vatern Halbbruder.
Ihres Mannes Großvatern Mutter Halbbruder.
Ihres Mannes Großmutter Mutter Halbbruder.
Ihres Mannes Großmutter Vatern Halbbruder.

§. 39.

2) in der ab-ſteigenden

2) in der abſteigenden Seitenlinie.

Der Vater ſoll nicht nehmen:

II.

Seines Weibes verſtorbenen Mannes Bruders Tochter.
Seines Weibes vorigen Mannes Schweſter Tochter.
Seines Weibes Halbbruders Tochter.
Seines Weibes Halbſchweſter Tochter.
Seines Weibes Brudern Sohns Wittwe.
Seines Weibes Schweſter Sohns Wittwe.
Seines Halbbruders Sohns Wittwe.
Seiner Halbſchweſter Sohns Wittwe.

III.

Seines Weibes vorig. Mannes Brud. Sohns Tocht.
Seines Weibes vorig. Mannes Brud. Tochter Tocht.
Seines Weibes vorig. Mannes Schweſt. Sohns Tocht.
Seines Weibes vorig. Mannes Schweſt. Tocht. Tocht.
Seines Weibes Halbbrudern Sohns Tochter.
Seines Weibes Halbbrudern Tochter Tochter.
Seines Weibes Halbſchweſter Sohns Tochter.
Seines Weibes Halbſchweſter Tochter Tochter.
Seines Weibes Brudern Sohns Sohns Wittwe.
Seines Weibes Brudern Tochter Sohns Wittwe.
Seines Weibes Schweſter Sohns Sohns Wittwe.
Seines Weibes Schweſter Tochter Sohns Wittwe.
Seines Halbbruders Sohns Sohns Wittwe.
Seines Halbbruders Tochter Sohns Wittwe.
Seiner Halbſchweſter Sohns Sohns Wittwe
Seiner Halbſchweſter Tochter Sohns Wittwe.

IV.

Seines Weibes vorig. Mannes Brud. Sohns Enkel.
Seines Weibes vorig. Mannes Brud. Tocht. Enkel.
Seines Weib. vorig. Mannes Schweſt. Sohns Enkelinn.
Seines Weib. vorig. Mannes Schweſt. Tocht. Enkelinn.
Seines Weibes Halbbrudern Sohns Enkelinn.
Seines Weibes Halbbruders Tochter Enkelinn.
Seines Weibes Halbſchweſter Sohns Enkelinn.
Seines Weibes Halbſchweſter Tochter Enkelinn.

Seines Weibes Brudern Sohns Enkels Wittwe.
Seines Weibes Brudern Tochter Enkels Wittwe.
Seines Weibes Schweſter Sohns Enkels Wittwe.
Seines Weibes Schweſter Tochter Enkels Wittwe.
Seines Halbbruders Sohns Enkels Wittwe.
Seines Halbbruders Tochter Enkels Wittwe.
Seiner Halbſchweſter Sohns Enkels Wittwe.
Seiner Halbſchweſter Tochter Enkels Wittwe.

§. 40.

Fortſetzung.

Die Mutter ſoll nicht nehmen:

II.

Ihres Mannes vorigen Weibes Brudern Sohn.
Ihres Mannes vorigen Weibes Schweſter Sohn.
Ihres Mannes Halbbruders Sohn.
Ihres Mannes Halbſchweſter Sohn.
Ihres Mannes Brudern Tochter Mann.
Ihres Mannes Schweſter Tochter Mann.
Ihres Halbbruders Tochter Mann.
Ihrer Halbſchweſter Tochter Mann.

III.

Ihres Mannes vorig. Weibes Brud. Sohns Sohn.
Ihres Mannes vorig. Weibes Brudern Tocht. Sohn.
Ihres Mannes vorig. Weibes Schweſter Sohns Sohn.
Ihres Mannes vorig. Weibes Schweſter Tocht. Sohn.
Ihres Mannes Halbbruders Sohns Sohn.
Ihres Mannes Halbbruders Tochter Sohn.

Ihres Mannes Halbſchweſter Sohns Sohn.
Ihres Mannes Halbſchweſter Tochter Sohn.
Ihres Mannes Brudern Sohns Tochter Mann.
Ihres Mannes Brudern Tochter Tochter Mann.
Ihres Mannes Schweſter Sohns Tochter Mann.
Ihres Mannes Schweſter Tochter Tochter Mann.
Ihres Halbbruders Sohns Tochter Mann.
Ihres Halbbruders Tochter Tochter Mann.
Ihrer Halbſchweſter Sohns Tochter Mann.
Ihrer Halbſchweſter Tochter Tochter Mann.

IV.

Ihres Mannes vorig. Weibes Brud. Sohns Enkel.
Ihres Mannes vorig. Weibes Brud. Tochter Enkel.
Ihres Mannes vorig. Weibes Schweſter Sohns Enkel.
Ihres Mannes vorig. Weibes Schweſt. Tochter Enkel.
Ihres Mannes Halbbrudern Sohns Enkel.
Ihres Mannes Halbbrudern Tochter Enkel.
Ihres Mannes Halbſchweſter Sohns Enkel.
Ihres Mannes Halbſchweſter Tochter Enkel.
Ihres Mannes Brudern Sohns Enkelinn Mann.
Ihres Mannes Brudern Tochter Enkelinn Mann.
Ihres Mannes Schweſter Sohns Enkelinn Mann.
Ihres Mannes Schweſter Tochter Enkelinn Mann.
Ihres Halbbruders Sohns Enkelinn Mann.
Ihres Halbbruders Tochter Enkelinn Mann.
Ihrer Halbſchweſter Sohns Enkelinn Mann.
Ihrer Halbſchweſter Tochter Enkelinn Mann.

§. 41.

3) in der gleichen Seitenlinie.

3) in der gleichen Seitenlinie.

Der Bruder ſoll nicht nehmen:

I.

Seines Halbbruders Wittwe.

Seines Weibes Halbſchweſter.

Seines Weibes Brudern Wittwe.

Seines Weibes vorigen Mannes Schweſter.

* Seiner verſtorbenen Schweſter Mannes Wittwe.

* vid. Chriſti. Gottlob Lehmanni tr. *de Officio Superintendentis* p. 36. Aber die erſten beyden Fälle hat er unter den Eheverbothen nicht mit angegeben.

Die Schweſter ſoll nicht nehmen:

I.

Ihrer Halbſchweſter Mann.

Ihres Mannes Halbbruder.

Ihres Mannes Schweſter Mann.

Ihres Mannes vorigen Weibes Bruder.

* Ihres Bruders Weibes Mann.

Auguſt ſoll nicht nehmen:

II.

Seines Vaters halbbürt. Brudern Sohns Wittwe.

Seines Vaters halbbürt. Schweſter Sohns Wittwe.

Seiner Mutter halbbürtigen Brudern Sohns Wittwe.

Seiner Mutter halbbürtigen Schweſter Sohns Wittwe.

Seines Weibes Vaters Halbbrudern Tochter.

Seines Weibes Vatern Halbſchweſter Tochter.

Seines

Seines Weibes Mutter Halbbrudern Tochter.
Seines Weibes Mutter Halbſchweſter Tochter.
Seines Weibes Vatern Brudern Sohns Wittwe.
Seines Weibes Vatern Schweſter Sohns Wittwe.
Seines Weibes Mutter Brudern Sohns Wittwe.
Seines Weibes Mutter Schweſter Sohns Wittwe.
Seines Weibes vorig. Mann. Vatern Brudern Tocht.
Seines Weibes vor. Mann. Vatern Schweſter Tocht.
Seines Weibes vorig. Mannes Mutter Brudern Tochter.
Seines Weibes vorig. Mannes Mutter Schweſter Tocht.

Auguſta ſoll nicht nehmen:

II.

Ihres Vaters halbbürtig. Brudern Tochter Mann.
Ihres Vaters halbbürtig. Schweſter Tochter Mann.
Ihrer Mutter halbbürtigen Brudern Tochter Mann.
Ihrer Mutter halbbürtigen Schweſter Tochter Mann.
Ihres Mannes Vaters Halbbrudern Sohn.
Ihres Mannes Vatern Halbſchweſter Sohn.
Ihres Mannes Mutter Halbbrudern Sohn.
Ihres Mannes Mutter Halbſchweſter Sohn.
Ihres Mannes Vatern Brudern Tochter Mann.
Ihres Mannes Vatern Schweſter Tochter Mann.
Ihres Mannes Mutter Brudern Tochter Mann.
Ihres Mannes Mutter Schweſter Tochter Mann.
Ihres Mannes vorig. Weibes Vatern Brudern Sohn.
Ihres Mannes vor. Weibes Vatern Schweſter Sohn.

Ihres Mannes vorigen Weibes Mutter Brudern Sohn.
Ihres Mannes vorigen Weibes Mutter Schweſter Sohn.

§. 42.

4) in der ungleichen Seitenlinie.

4) In der ungleichen Seitenlinie.

Auguſt ſoll nicht nehmen:

III.

Seines Vat. halbb. Brudern Sohns Sohns Wittwe.
Seines Vat. halbb. Brudern Tochter Sohns Wittwe.
Seines Vat. halbb. Schweſter Sohns Sohns Wittwe.
Seines Vat. halbb. Schweſter Tochter Sohns Wittwe.
Seiner Mutter halbb. Brudern Sohns Sohns Wittwe.
Seiner Mutter halbb. Brudern Tochter Sohns Wittwe.
Seiner Mutter halbb. Schweſter Sohns Sohns Wittwe.
Seiner Mutter halbb. Schweſter Tochter Sohns Wittwe.
Seines Weibes Vaters Halbbrudern Sohns Tochter.
Seines Weibes Vaters Halbbrudern Tochter Tochter.
Seines Weibes Vatern Halbſchweſter Sohns Tochter.
Seines Weibes Vatern Halbſchweſter Tochter Tochter.
Seines Weibes Mutter Halbbrudern Sohns Tochter.
Seines Weibes Mutter Halbbrudern Tochter Tochter.
Seines Weibes Mutter Halbſchweſter Sohns Tochter.
Seines Weibes Mutter Halbſchweſter Tochter Tochter.
Seines Weib. Vatern Brudern Sohns Sohns Wittwe.
Seines Weib. Vatern Brudern Tochter Sohns Wittwe.
Seines Weib. Vatern Schweſt. Sohns Sohns Wittwe.
Seines Weib. Vatern Schweſt. Tochter Sohns Wittwe.

Seines Weibes Mutter Brudern Sohns Sohns Wittwe.
Seines Weibes Mutter Brudern Tochter Sohns Wittwe.
Seines Weib. Mutter Schweſter Sohns Sohns Wittwe.
Seines Weib. Mutter Schweſter Tochter Sohns Wittwe.
Seines Weib. vor. Mannes Vatern Brudern Sohns T.
Seines Weib. vor. Mannes Vatern Brudern Tochter T.
Seines Weib. vor. Mannes Vatern Schweſt. Sohns T.
Seines Weib. vor. Mannes Vatern Schweſt. Tochter T.
Seines Weibes vor. Mannes Mutter Brudern Sohns T.
Seines Weibes vor. Mannes Mutter Brudern Tochter T.
Seines Weib. vor. Mannes Mutter Schweſter Sohns T.
Seines Weib. vor. Mannes Mutter Schweſter Tocht. T.

Auguſta ſoll nicht nehmen:

III.

Ihres Vaters halbb. Brudern Sohns Tochter Mann.
Ihres Vaters halbb. Brudern Tochter Tochter Mann.
Ihres Vaters halbb. Schweſter Sohns Tochter Mann.
Ihres Vaters halbb. Schweſter Tochter Tochter Mann.
Ihrer Mutter halbb. Brudern Sohns Tochter Mann.
Ihrer Mutter halbb. Brudern Tochter Tochter Mann.
Ihrer Mutter halbb. Schweſter Sohns Tochter Mann.
Ihrer Mutter halbb. Schweſter Tochter Tochter Mann.
Ihres Mannes Vatern Halbbrudern Sohns Sohn.
Ihres Mannes Vatern Halbbrudern Tochter Sohn.
Ihres Mannes Vatern Halbſchweſter Sohns Sohn.
Ihres Mannes Vatern Halbſchweſter Tochter Sohn.

Ihres Mannes Mutter Halbbrudern Sohns Sohn.
Ihres Mannes Mutter Halbbrudern Tochter Sohn.
Ihres Mannes Mutter Halbſchweſter Sohns Sohn.
Ihres Mannes Mutter Halbſchweſter Tochter Sohn.
Ihres Mannes Vatern Brudern Sohns Tocht. Mann.
Ihres Mannes Vatern Brudern Tochter Tocht. Mann.
Ihres Mannes Vater Schweſter Sohns Tocht. Mann.
Ihres Mannes Vatern Schweſter Tocht. Tocht. Mann.
Ihres Mannes Mutter Brudern Sohns Tochter Mann.
Ihres Mannes Mutter Brudern Tochter Tochter Mann.
Ihres Mannes Mutter Schweſter Sohns Tocht. Mann.
Ihres Mannes Mutter Schweſter Tochter Tocht. Mann.
Ihres Mann. vor. Weibes Vatern Brudern Sohns S.
Ihres Mann. vor. Weibes Vatern Brudern Tocht. S.
Ihres Mann. vor. Weibes Vatern Schweſt. Sohns S.
Ihres Mann. vor. Weibes Vatern Schweſt. Tochter S.
Ihres Mannes vor. Weibes Mutter Brudern Sohns S.
Ihres Mannes vor. Weibes Mutter Brudern Tocht. S.
Ihres Mannes vor. Weibes Mutter Schweſt. Sohns S.
Ihres Mannes vor. Weibes Mutter Schweſt. Tocht. S.

§. 43.

Warum dieſe Ehen unter die verbothenen geſetzet worden?

Da die Ehen zwiſchen Perſonen die in der andern Art von Schwägerſchaft Seitwärts mit einander verwandt ſind, von ſehr vielen für unverbothen gehalten werden, und auch im corpore I. E. S. nicht unter den Eheverbothen ſtehen; ſo muß ich die Urſache anführen, warum ich ſie unter die bey uns

verbothenen Ehen geſetzet habe. Ich berufe mich erſtlich auf Bened. Carpzoven, der in dergleichen Sachen ein claſſiſches Anſehen hat. Dieſer ſchreibt: in jurisprudentia conſiſtoriali libr. II. tit. VI. Definit. CII. p. 158 *nec in linea collaterali in ſecundo affinitatis genere licitae contrahuntur nuptiae cum conjugis denatae fratris vidua.* Und was er hier von der verbothenen Heurath mit des verſtorbenen Weibes Bruders Wittwe ſagt, das erſtrecket er in arbore conſanguinitatis §. XLIII. p. 33 auf ſämmtliche in der andern Gattung von Schwägerſchaft Seitwärts verwandte Perſonen: *haut permittendae ſunt nuptiae* ſpricht er; *inter collaterales in ſecundo affinitatis genere.* Damit man aber dieſes nicht für eine Privatmeynung dieſes Mannes halten möge; ſo beziehe ich mich ferner auf die von ihm angeführten Reſcripte. So reſcribirte das Oberconſiſtorium am 10 Aug. 1614 an den Superintendenten in Oſchatz: Wir haben euren eingeſchickten Bericht, betreffend Matthes B. welchem ihr ſeines verſtorbenen Weibes Brudern Wittwe zu ehelichen nachgelaſſen, verleſen hören. Wenn aber *in computatione graduum* Mann und Weib vor eine Perſon, und alſo dieſer Fall nicht ſimpliciter pro ſecundo genere affinitatis zu achten, ohne daß auch in Eheſachen, ſo viel möglich, Aergerniß zu verhüten, vornemlich auf Zucht und Erbarkeit zu ſehen:

Als begehren an ſtatt Höchſtgedachten unſers gnädigſten Herrns Wir hiermit, ihr wollet euch hinführo dergleichen Nachlaſſung enthalten, ſolche Fälle anhero berichten, und darauf Unſerer Anordnung gewarten. Die Urſachen alſo, warum Jemand ſeines verſtorbenen Weibes Brudern Wittwe nicht heurathen darf, iſt: weil nach unſerer Eheordnung Mann und Weib für eine Perſon gerechnet werden. Aber hieraus folget: daß mir in der andern Art von Schwägerſchaft alle diejenigen Perſonen zu heurathen verbothen ſind, mit denen ich auf die erſte Art verſchwägert bin. Darf ich meiner Frauen Schweſter, oder meine Halbſchweſter nicht nehmen; ſo darf ich auch meines Weibes Bruders Wittwe und meiner Schweſter Mannes Wittwe eben ſo wenig als meines Weibes Halbſchweſter und meines Halbbruders Wittwe heurathen. Damit man aber nicht glauben möge daß dieſes Verboth blos auf den erſten Grad der Seitenlinie gehe und nicht weiter erſtrecket werden dürfe, will ich noch ein anderes und zwar ein Landesherrliches Diſpenſationsreſcript vom 20 April 1611 anführen. Es ſtehet ſolches in Bened. Carpzovs arbore conſanguinitatis §. LVI. p. 44. Aus angehörter Verleſung eures (des Oberconſiſtorii) Bedenkens haben Wir verſtanden, daß weder in heil. Schrift noch Kaiſerl. Rechten verbothen, die Ehe in tertio gradu affinitatis lineae inaequalis zwiſchen Perſonen zu vollziehen und daher

C. von S. mit Jgfr. M. von S. ſeines verſtorbenen Weibes Vatern halben Bruders Tochter Tochter zu vollziehen, bey Uns einig und allein zu diſpenſiren und zu bewilligen ſtehe: Wann Wir dann ſolches euer Bedenken Uns gefallen laſſen: So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet nunmehro ermeldeten von S. jedoch gegen Erlegung von 100 Flor. mit ſeiner Vertrauten die Ehe vollziehen zu laſſen geſtatten, und was ſich diesfalls gebühret, anordnen; daran vollbringet ihr Unſere Meynung. Hieraus ſiehet man deutlich, daß ſich die Eheverbothe auch in der andern Art von Schwägerſchaft bis auf den dritten Grad ungleicher Seitenlinie erſtrecken, und ich mache daher den ſehr natürlichen Schluß: darf Jemand ſeines verſtorbenen Weibes Vatern halben Bruders Tochter Tochter nicht nehmen; ſo darf er noch viel weniger Perſonen heurathen, die mit ihm noch näher verwandt ſind. Denn es wäre ja albern, wenn Jemand behaupten wollte, die entferntern Verwandtſchaftsgrade wären zwar verbothen, die nähern hingegen zugelaſſen. Daß ich aber die Eheverbothe bey der andern Art von Schwägerſchaft bis auf den vierten Grad der auf- und abſteigenden ungleichen Seitenlinie erſtrecket habe, iſt deswegen geſchehen, weil die Eheverbothe in der Blutsfreundſchaft bey uns, wie oben §. 22 angeführet worden, bis auf dieſen Grad gehen, und mithin die Eheverbothe in der Schwägerſchaft ſich ebenfalls bis dahin erſtrecken müſſen.

§. 44.

In der dritten Gattung.

Ich komme zu der dritten Gattung von Schwågerſchaft, in welcher ehedem nach dem canoniſchen Recht die Eheverbothe bis zum andern Grad verbothen waren. Wir haben hierüber bey uns kein ausdrückliches Verboth. Doch halten viele auch in dieſer Art von Schwågerſchaft die Ehe zwiſchen Perſonen in auf- und abſteigender Linie für unzulåßig, weil in unſerer Eheordnung alle eheliche Verbindungen mit Perſonen die den Namen Vater und Mutter führen und der Aeltern Stelle vertreten, verbothen ſind. Daher Küſtner in einer Note zu Deylings inſtitut. theol. paſtoralis p. 560 ſagt: *in tertio etiam genere affinitatis reſpectus parentalis attenditur, cum contra honeſtatem ſit, nuptias contrahere cum perſona, quae parentis loco ſit.* Hiernach würde

1) in der aufſteigenden Linie

Der Sohn

Seiner Stiefmutter andern Mannes hinterlaſſene Wittwe:
Seines verſtorbenen Weibes Stiefvaters Wittwe:
Seines verſtorb. Weibes vorigen Mannes Schwiegerinn:
Seines verſtorb. Weibes vorigen Mannes Stiefmutter:

Die Tochter

Ihres Stiefvaters andern Weibes hinterlaſſenen Mann:
Ihres vorig. Mannes Stiefmutter hinterlaſſenen Mann:
Ihres verſtorbenen Mannes vorigen Weibes Schwåher:
Ihres verſtorbenen Mannes vorigen Weibes Stiefvater:

2) in der abſteigenden Line
Der Vater
Seiner Stieftochter verſtorbenen Mannes Wittwe:
Seines verſtorbenen Weibes Stiefſohns Wittwe:
Seines verſtorb. Weibes vorig. Mannes Schwiegertochter:
Seines verſtorbenen Weibes vorigen Mannes Stieftochter;
Die Mutter
Ihres Stiefſohns verſtorbenen Weibes Mann:
Ihres Mannes Stieftochter Mann:
Ihres verſtorb. Mannes vorigen Weibes Schwiegerſohn:
Ihres verſtorbenen Mannes vorigen Weibes Stiefſohn:
nicht heurathen dürfen. Was iſt nun aber zu thun, wenn ſolche Perſonen einander heurathen wollen, und den reſpectum parentalem in der dritten Art von Schwägerſchaft für nichts wirkliches halten? Deyling meynt: über ſolche Fälle müſſe ans Conſiſtorium Bericht erſtattet werden. Das dächte ich wäre nun nicht nöthig. Denn das Conſiſtorium könnte doch nichts weiter thun, als die Partheyen abmahnen, eine ſolche Ehe einzugehen, und wenn ſie dem ohngeachtet auf der Vollziehung derſelben beſtehen, darüber Bericht erſtatten. Warum will man alſo die Sache nicht lieber gleich an die höchſte Behörde gelangen laſſen? Aber auch dieſes iſt nicht einmal nöthig, weil die Ehen in der dritten Gattung von Schwägerſchaft in unſern Landen nicht verbothen ſind. So hat das Oberconſiſtorium ſelbſt am 24

Febr. 1610 zu Recht erkannt: Habt ihr euch hiebevor mit Annen Joachim N. Tochter verehliget gehabt, mit der ihr eine zeitlang im Eheſtande gelebet, auch drey Kinder gezeuget. Nachdem aber vor dem Jahre alle die Kinder und hernach auch euer Eheweib in der Peſt Todes verfahren, ſeyd ihr Vorhabens, mit einer Wittwen Chriſtinen D. euch anderweit zu verehlichen, geſtalt ihr auch das Jawort bereits wegbekommen, und ſollen öffentliche Verlöbniß eheſt gehalten werden. Wenn nun gleich ſelbige Chriſtina zuvor mit David D. welcher euer vorigen Eheweibes Schweſter Urſulen auch zur Ehe gehabt, verehlichet geweſen; So möchte euch doch mit mehrerwähnter Chriſtinen D. weil ſie euch nur allein *in tertio genere affinitatis* zugethan und verwandt, Verlöbniß zu halten, und nachmals ſolches durch öffentl. Kirchgang zu vollziehen nicht gewehret werden. V. R. W. Es iſt zwar hier eigentlich von der Heurath mit des verſtorbenen Weibes Schweſter Mannes Wittwe die Rede. Aber die angeführte Urſache, warum dieſen Perſonen einander zu heurathen nicht gewehret werden konnte, giebt deutlich zu erkennen, daß alle in der dritten Art verſchwägerte Perſonen nicht blos in der Seitenlinie, ſondern auch in der auf- und abſteigenden Linie einander heurathen können. Damit ſtimmet auch Bened. Carpzov überein, der zwar die Ehen zwiſchen auf die dritte Art mit einander ver-

ſchwägerten Perſonen in auf- und abſteigender Linie als eine Sache, die der Erbarkeit nicht gemäß ſey, widerräth, aber ſie doch nicht für verbothen hält: *in tertio genere affinitatis* ſpricht er, *nulla hodie prohibitio eſt impedimento nuptiis.* Denn wenn der älterliche Reſpect ein Ehehinderniß verurſachen ſollte; ſo würde ſich daßelbe auch auf die vierte Gattung der Schwägerſchaft, und noch weiter erſtrecken: und es würde des Verbietens und Diſpenſirens kein Ende ſeyn.

§. 45.

Alle Eheverbothe ſind auch bey der unehelichen Schwägerſchaft zu beobachten. Im gemeinen Leben und nach den bürgerlichen Geſetzen wird freylich auf die außerhalb der Ehe entſtandene Schwägerſchaft nicht ſehr geſehen. Aber es ſind doch ſolche Perſonen, wenn ſie gleich nicht im ordentlichen Eheſtande mit einander gelebt haben, wie der Apoſtel 1 Cor. 6, 16 ſagt, Ein Fleiſch geworden, und als Mann und Weib anzuſehen. Mithin darf ein Mann die Verwandten einer Weibesperſon nicht heurathen, die ihm zu nehmen verbothen ſeyn würden, wenn ſie ſeine rechtmäßige Ehegattinn geweſen wäre: und eine Weibsperſon darf die Verwandten des Mannes nicht heurathen, die ihr verbothen ſeyn würden, wenn er ihr rechter Ehemann geweſen wäre. Es iſt hier kein Unterſchied, es mögen ſolche Perſonen auf eine recht-

Uneheliche Schwägerſchaft.

mäßige oder auf eine unrechtmäßige Weiſe miteinander verſchwägert ſeyn: ſie können und dürfen einander in beyden Fällen nicht heurathen. Darum ertheilte das Oberconſiſtorium den 23 Jun. 1633 auf die ihm von Elia R. vorgelegte Frage das Reſponſum: Ob nun wohl Roſina T. ſich mit euch zu verehlichen nicht ungeneigt: Dieweil aber doch euer leiblicher Vater vor etlichen Jahren ſolche Weibsperſon geſchwängert, daß ſie alſo in aufſteigender Linie der Schwägerſchaft mit euch verwandt iſt: So mag die Ehe zwiſchen euch und ihr nicht nachgelaſſen noch verſtattet werden ſondern ihr ſeyd davon abzuſtehen ſchuldig, V. R. W.

§. 46.

Geſetzte Strafen auf die Uebertretung der Eheverbothe.

So viel von ehehinderlichen Verwandtſchaften. Es giebt freylich noch manche andere Eheverbothe. So darf z. E. wegen der Adoptation der Vater ſeine an Kindesſtatt angenommene Tochter, und die Mutter ihren angenommenen Sohn: der Bruder die angenommene Schweſter, und die Schweſter den angenommenen Bruder, ſo lange die Adoptation währet, nicht heurathen. Aber dieſe Art von Ehehinderniſſen, welche aus gewiſſen bürgerlichen Verhältniſſen entſpringen, würde mich über die Grenzen meiner Abhandlung hinaus führen. Ich will daher nur noch ein paar Worte von der Strafe ſagen, die in unſerer Eheordnung auf die darinnen verbothene Eheverlöbniſſe geſetzet ſind.

Wenn Perſonen in der geraden auf- und abſteigenden Linie ſich mit einander verloben; ſo werden ſie des Landes verwieſen (jetzt willkührlich beſtrafet.) Kommt eine fleiſchliche Vermiſchung hinzu; ſo wird ein Unterſchied gemacht, ob es leibliche Aeltern und leibliche Kinder, oder ob es Stiefältern und Stiefkinder ſind? Im erſtern Fall werden beyde verbrechende Theile am Leben mit dem Schwerdt geſtraft; im andern hingegen mit Staupenſchlagen des Landes verwieſen (jetzt mit Zuchthausſtrafe beleget.) — Sind die Perſonen, die ſich mit einander verlobet haben, in der Seitenlinie verwandt; ſo dürfen ſie nicht getrauet und im Lande weſentlich geduldet werden, oder ſie werden mit Gefängniß und ſonſt willkührlich beſtraft. Haben ſie ſich aber zugleich fleiſchlich vermiſchet; ſo werden ſie des Landes ewig verwieſen, und, wenn ſie im erſten Grade gleicher Linie oder im andern Grade ungleicher Linie verwandt ſind, nebſt der Verweiſung zur Staupen geſchlagen (jetzt mit Zuchthausſtrafe beleget.) — Wenn verſchwägerte Perſonen ſich mit einander in Ehegelöbniß einlaſſen; ſo ſollen ſie eben ſo wenig, als jene, getrauet, und im Lande geduldet werden, oder ſie werden mit Gefängniß oder ſonſt willkührlich geſtrafet: und da ſie ſich hierüber noch fleiſchlich vermiſchen, des Landes ewig verwieſen, auch nach Gelegenheit der Verwandtſchaft, als da ſich eine Perſon wiſſentlich mit zwey

Schweſtern oder Brüdern eingelaſſen, zugleich neben der Verweiſung zur Staupen geſchlagen (jetzt mit Zuchthausſtrafe beleget.)

§. 47.

Verhalten in Anſehung der verbothenen Ehen.

Ob nun gleich, wie man aus dieſer Abhandlung von verbothenen Heurathen in der Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft ſtehet, Perſonen genug übrig bleiben, mit denen man ſich auf eine rechtmäßige Weiſe verloben kann; ſo kömmt doch nicht ſelten der Fall vor, daß Blutsfreunde und verſchwägerte Perſonen einander zu heurathen wünſchen: und es wird wohl nicht leicht Jemand gefunden werden, der nicht bey ſeiner Amtsführung dergleichen Fälle ſollte erlebet haben. Was hat nun ein Prediger zu thun, wenn er, wie es oft geſchiehet, dabey zu Rathe gezogen wird? — Er muß dergleichen Heurathen, wenn ſie gleich in göttlichen Geſetzen nicht verbothen ſind, allemal widerrathen: und das nicht blos aus dem Grunde, weil die Verſtattung derſelben mittelſt Landesherrlichen Diſpenſation mit mancherley Koſten verbunden iſt, die den Partheyen oft läſtig genug fallen, ſondern auch hauptſächlich deswegen, weil es Pflicht iſt, den Landesgeſetzen wie in andern Stücken, alſo auch in Anſehung der Eheverbothe, die ihnen gebührende Achtung zu beweiſen: da zumal ein Jeder Gelegenheit haben kann, wenn er nur will, ſich alſo zu verheurathen, daß er dabey der Verwandtſchaft nicht

zu nahe tritt, und da auch der Landesherr ſich in dem Mandat vom 31 May 1625, ausdrücklich erkläret hat: wie Er es am liebſten ſähe, daß ſolche Heurathen ganz unterblieben. Aber noch weit mehr iſt der Prediger ſchuldig von ſolchen Heurathen abzurathen, wenn nach ſeiner Erkenntniß ihnen entweder ihre innre Rechtmäßigkeit fehlet oder auch wenn dieſelbe zweifelhaft iſt, und darüber geſtritten wird. Es würde freylich offenbare Heucheley ſeyn, wenn Jemand eine Ehe mit verwandten Perſonen, die er ſelbſt für rechtmäßig und erlaubt hält, gegen ſeine Ueberzeugung den Partheyen als eine wirkliche Blutſchande vorſtellen wollte. Es fehlet indeſſen nicht an andern Gründen, um deren willen man dergleichen Heurathen widerrathen muß.

§. 48.

Warum ſolche Heurathen zu widerrathen?

Wir haben erſtlich kein Geboth Gottes, das uns die Ehe mit nahen Verwandten zur Pflicht machte: und ſelbſt die im moſaiſchen Geſetz anbefohlne Heurath mit des Bruders Wittwe hat für uns keine Verbindlichkeit, wenn gleich der Fall eintreten ſollte, in welchem der Jude ſeines Bruders Wittwe heurathen mußte, ich meine, wenn der verſtorbene Bruder keine Kinder hinterlaſſen hat. Man kann alſo dasjenige, was die Landesgeſetze uns in dieſem Stücke vorſchreiben, mit gutem Gewiſſen beobachten, ohne ſich dabey an Gott und ſeinen Gebothen zu ver-

ſündigen. Es iſt ferner Pflicht ſich auch erlaubter Dinge zu enthalten, wenn andere dadurch ſollten geärgert werden. Wir haben hierüber die ausdrückliche Belehrung des Apoſtels der uns Röm. 14 und 1 Cor. 8, durch die ſtärkſten Gründe ermuntert, alles zu meiden, was andern inſonderheit den Schwachen zu irgend einem Anſtoß oder zu einer wirklichen Verſündigung gereichen kann. Man möchte daher denen, die ſich berechtiget halten, eine in den Landesgeſetzen verbothene Heurath einzugehen, weil ſie dieſelbe nach den göttlichen Vorſchriften für erlaubt halten, mit dem Apoſtel zuzurufen: Sehet zu, daß eure Freyheit nicht gereiche zu einem Anſtoß der Schwachen! Und: Lieber! verderbe doch mit deiner Heurath den nicht, um deſſen willen Chriſtus geſtorben iſt! Man muß endlich bedenken, daß die vorgegebene oder von uns geglaubte Rechtmäßigkeit einer Ehe nicht immer auf ſolchen Gründen beruhe, dadurch dieſelbe außer allem Zweifel geſetzet werde. Wir halten vielleicht jetzt eine gewiſſe Ehe nach göttlichen Geſetzen für zuläßig. Aber unſere gegenwärtigen Einſichten und Ueberzeugungen können ſich ändern. Die Gründe und Einwendungen, die wir jetzt überſehen oder für unbedeutend halten, bekommen zu einer andern Zeit und bey ruhiger Ueberlegung, wenn unſre Leidenſchaften dabey nicht mehr im Spiele ſind, vielleicht eine ſolche Stärke, daß

wir anfangen zweifelhaft zu werden, oder uns wohl gar für die gegenſeitige Meynung erklären. Oder gewiſſe Unfälle die uns begegnen können uns auf die Gedanken bringen, daß wir uns durch die eingegangene Heurath mit einer nahen Verwandtinn an Gott und ſeinen Gebothen verſündiget haben: wir gerathen darüber in große Unruhe nnd Gewiſſensangſt, machen allerhand Verſuche, eine ſolche Ehe wieder aufzuheben, und verſündigen uns dadurch aufs neue an Gott. — Man wählet daher allemal den ſicherſten Weg, wenn man ſich mit nahen Verwaydten in keine eheliche Verbindung einläßt. Man iſt dabey nicht in Gefahr zu ſündigen, giebt Niemanden einigen Anſtoß, und iſt ſeiner Sache völlig gewiß. Wenn ſich indeſſen die Partheyen nicht wollen abrathen laſſen, und glauben, daß ihre und der Ihrigen zeitliche Wohlfarth auf einer ſolchen Heurath beruhe; ſo ſuche man wenigſtens ihr Urtheil über die Rechtmäßigkeit derſelben zu leiten, ehe ſie um Landesherrliche Diſpenſation anſuchen. Hiervon werde ich im andern Theile dieſer Abhandlung zuerſt handeln.

Anderer Hauptabſchnitt.

Von Landesherrlichen Diſpenſationen bey ehehinderlichen Verwandtſchaften.

Rechtmäßigkeit der Ehe.

Bey einer jeden vorhabenden Eheverbindung muß man vor allen Dingen ihre Rechtmäßigkeit unterſuchen: ſo wohl ihre innere als auch ihre äuſſere. Eine Ehe iſt an ſich rechtmäßig, oder hat eine

Innre und

innre Rechtmäßigkeit, wenn man dabey gegen kein göttliches Geboth anſtößet, oder ſich an denſelben

äuſſere

verſündiget. Sie iſt äuſſerlich rechtmäßig, wenn die Landesgeſetze dieſelbe verſtatten und durch eine ſolche Ehe nicht übertreten werden. Man darf dieſe beyden Arten von Rechtmäßigkeit nicht mit einander verwechſeln, oder für einerley halten. Es kann eine Ehe, wie z. B. die Ehe zwiſchen Geſchwiſterkindern, ihre völlige innre Rechtmäßigkeit haben, und derſelben doch ihre äuſſere Rechtmäßigkeit fehlen: die Landesobrigkeit kann ihre weiſen Urſachen haben, warum ſie dergleichen Ehen nicht ohne Unterſchied verſtatten will. Wer alſo eine ſolche Ehe, welcher die äuſſerliche Rechtmäßigkeit mangelt, eingehen und vollziehen wollte, der würde bey aller ihrer innern Rechtmäßigkeit gegen die vorhandenen Landesgeſetze anſtoßen, die ihm eine ſolche Eheverbindung unterſagen: er müßte

daher entweder den Gedanken, eine mit ihm im andern Grade gleicher Linie verwandte Blutsfreundinn zu heurathen, ganz aufgeben, oder vor allen Dingen bey der Landesobrigkeit um Diſpenſation anſuchen, wodurch eine ſolche nach göttlichen Geſetzen unverbothene Ehe, auch äuſſerlich rechtmäßig wird. Aber eben ſo wenig kann man von der äuſſern Rechtmäßigkeit einer Ehe auf ihre innre Rechtmäßigkeit allemal einen ſichern Schluß machen. In den Königlichen Preuſſiſchen Landen z. E. haben alle Ehen, die nicht mit ausdrücklichen Worten in der Bibel verbothen ſind, auch eine äuſſere Rechtmäßigkeit. Aber deswegen werden diejenigen, welche alle moſaiſche Eheverbothe für gegenſeitige Eheverbothe halten, der Ehe mit des Vaters oder der Mutter Bruder Tochter keine innre Rechtmäßigkeit zugeſtehen und ſie nach göttlichen Geſetzen für erlaubt halten. Wenn ſich daher auch der Fall ereignen ſollte, daß Jemand von der Landesobrigkeit die Erlaubniß erhielte ſeine Stieftochter zu heurathen: ſo würde man ſich doch durch eine ſolche Heurath bey aller ihrer äuſſerlichen Rechtmäßigkeit an Gott und ſeinen Gebothen verſündigen.

§. 50.

Worauf es bey der innern Rechtmäßigkeit ankömmt?

Man muß daher bey Eheverbindungen mit verwandten Perſonen zuförderſt ihre innre Rechtmäßigkeit unterſuchen, ehe man die äuſſere mittelſt landesherrlicher Diſpenſation zu erlangen ſuchet. Aber die

Staatl. Bibliothek Passau

innre Rechtmäßigkeit einer Ehe beruhet auf der Erkenntniß und Ueberzeugung, daß Gott dieſelbe nicht verbothen habe. In den Schriften des neuen Teſtaments finden wir keine ausdrücklichen Eheverbothe. Es kömmt alſo bey der Unterſuchung der innern Rechtmäßigkeit einer Ehe auf die Erkenntniß an, die man von dem Innhalt und der Verbindlichkeit der moſaiſchen Ehegeſetze hat. Da aber die Meynungen hierüber ſehr verſchieden ſind, und doch jede ihre Gründe vor ſich hat; ſo muß auch das Urtheil über die innre Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Ehe natürlicher Weiſe eben ſo verſchieden ausfallen, nachdem man dieſen Ehegeſetzen einen größern oder geringern Umfang giebt, ſie entweder für Naturgeſetze von allgemeiner Verbindlichkeit, oder für poſitive Geſetze hält, und ihre Verbindlichkeit blos auf das jüdiſche Volk einſchränket. Ich will die verſchiedenen Meynungen mit ihren vornehmſten Gründen anführen, ohne in dieſer Sache etwas zu entſcheiden: denn bey der Frage über die innre Rechtmäßigkeit einer Ehe muß ein Jeder ſeiner eigenen gewiſſenhaften Erkenntniß und Ueberzeugung folgen. Vorausgeſetzt, daß die Verordnungen, die wir 3 B. Moſe 18 und 20 leſen, nicht blos von der unordentlichen Vermiſchung naher Blutsfreunde außer der Ehe handeln, ſondern die Perſonen beſtimmen, die einander wegen Nähe der Verwandtſchaft nicht heurathen ſollen, mit-

Verſchiedene Meynungen über die Verbindlichkeit der moſaiſchen Ehegeſetze.

hin als wirkliche Ehegeſetze anzuſehen ſind, kann man die verſchiedenen Meynungen füglich in drey Claſſen bringen.

§. 51.

In die erſte Claſſe ſetzen wir die Meynung derjenigen, welche den moſaiſchen Ehegeſetzen keine weitere Verbindlichkeit einräumen, als in ſo ferne ſie in dem Naturgeſetz gegründet ſind. Sie läugnen nicht, daß die zum Naturgeſetz gehörigen Verordnungen von allgemeiner Verbindlichkeit ſind, und uns eben ſowohl als die Iſraeliten angehen. Aber in Anſehung der übrigen, die nicht in der Natur ſondern in dem freyen Willen des Geſetzgebers ihren Grund haben, und wobey offenbar auf die beſondere Verfaſſung des Iſraelitiſchen Staats Rückſicht genommen worden, behaupten ſie: daß dieſe Ehegeſetze uns nur in ſoferne verbinden, als Landesherren ſie beybehalten, und ſolche an ſich unverbindliche Verordnungen durch ihr Anſehen verbindlich machen. Hiernach ſind nun die moſaiſchen Eheverbothe, die bey den Juden ein göttliches Anſehen hatten, in Abſicht auf uns als blos menſchliche Geſetze anzuſehen, und die Landesobrigkeit kann in allen den Fällen, wobey die Vorſchriften des Naturgeſetzes nicht übertreten werden, diſpenſiren, und ſolche poſitive Geſetze für unverbindlich erklären.

Erſte Meynung.

§. 32.

Gründe für dieſe Meynung.

Die Vertheidiger dieſer Meynung führen für dieſelbe allerhand Gründe an. Sie berufen ſich erſtlich auf die Ordnung und Verbindung, in welcher die moſaiſchen Eheverbothe mit den übrigen jüdiſchen Geſetzen ſtehen. Sie ſtehen in der Reihe der Ceremonialgeſetze, und folgen unmittelbar nach den Vorſchriften von der Darbringung gewiſſer Opfer in der Stiftshütte und dem Verboth vom Bluteſſen, die ſich offenbar blos auf das jüdiſche Volk beziehen: 3 B. Moſe 17. — Sie ſcheinen zwar durch die Worte, mit denen ſich Cap. 18, 1 anfängt: Und der Herr redete mit Moſe und ſprach; von den vorhergehenden getrennet zu ſeyn. Aber man kann daraus weiter nichts ſchlieſſen, als daß die darinnen vorkommende Eheverbothe den Iſraeliten von Gott ebenfalls ſind vorgeſchrieben worden. Wollte Jemand daraus den Schluß machen, daß dieſe Eheverbothe von einer allgemeinen Verbindlichkeit ſeyn, und als göttliche Geſetze von allen Menſchen ohne Unterſchied beobachtet werden müßten; ſo würde dieſer Schluß offenbar zu viel beweiſen, und uns die Nothwendigkeit auferlegen, auch die Vorſchriften von den Verſöhnopfern und das Verboth vom Bluteſſen zu beobachten. Denn Cap. 17, darinnen doch lauter Ceremonialgeſetze vorkommen, fängt ſich auch mit den Worten an: Und der Herr redete mit Moſe und ſprach.

Sie berufen ſich ferner auf den Eingang und den Beſchluß des 18ten Cap. verglichen mit Cap. 20, 7. 8. 24. 26 darinnen ſo wohl die Abſichten Gottes bey dieſen Ehegeſetzen, als auch die beſondern Urſachen angegeben werden, warum die Iſraeliten dieſelben beobachten ſollten. Gott wollte ſie nämlich dadurch nach ſeiner eignen Erklärung abhalten, den Gewohnheiten anderer Völker zu folgen. Ihr ſollet — heißt es Cap. 18, 3 nicht thun nach den Werken des Landes Aegypten, darinnen ihr gewohnet habt, auch nicht nach den Werken des Landes Canaan, darein ich euch führen will; ihr ſollt euch nicht nach ihrer Weiſe halten. Hieraus — ſagen ſie — iſt offenbar, daß die moſaiſchen Eheverbothe zu den Abſonderungsgeſetzen gehören, wodurch die Iſraeliten von allen übrigen Völkern getrennet und abgeſondert wurden. Mithin können dieſelben für andere Menſchen und Nationen von keiner Verbindlichkeit ſeyn. — Aber auch die Cap. 20 angeführten Urſachen, warum das Volk Iſrael dieſe Eheverbothe halten ſollte, ſeine Erwählung zum Volk des Eigenthums, ſeine Abſonderung von den übrigen Völkern, ſeine Verſetzung in das ihren Vätern gelobte Land — das alles, ſpricht man, ſind ſolche Verhältniſſe und Umſtände die ſich nur auf dieſes einzige Volk beziehen. Da nun hierauf die Verbindlichkeit zum Gehorſam

gegen die ihm vorgeſchriebene Ehegeſetze gegründet wird; ſo können ſie auch nur für dieſes Volk verbindlich ſeyn, und andere Völker auf welche jene Umſtände und Verhältniſſe nicht paſſen, unmöglich verpflichtet ſeyn, die moſaiſchen Eheverbothe nach ihrem ganzen Umfange zu beobachten. Für die letztern ſind daher blos diejenigen Eheverbothe verbindlich, die in dem Naturgeſetz ihren Grund haben.

§. 53.

Fortſetzung. Sie führen drittens auch die Lebensſtrafen, die nach 3 B. Moſe 20 in gewiſſen Fällen auf die Uebertretung dieſer Eheverbothe geſetzet ſind, als einen Grund für ihre Meynung an. Wenn Jemand — heißt es daſelbſt v. 11. 12 — bey ſeines Vaters Weibe oder bey ſeiner Schnur ſchläft; ſo ſollen ſie beyde des Todes ſterben: ihr Blut ſey über ihnen. Und V. 14 Wenn Jemand ein Weib nimmt und ihre Mutter darzu; der hat ein Laſter verwirket: man ſoll ihn mit Feuer verbrennen, und ſie beyde auch, daß kein Laſter ſey unter euch. Aber Lebensſtrafen — ſpricht man — finden blos in bürgerlichen Verfaſſungen ſtatt, und dienen zur Erhaltung der äuſſerlichen Sicherheit, Zucht und Ordnung. Wenn daher auf die Uebertretung eines Naturgeſetzes Leib- und Lebensſtrafe folget; ſo wird der Verbrecher nicht deswegen an Leib und Leben geſtra-

ſet, weil er ein Naturgeſetz übertreten hat, ſondern weil ihm die Pflicht auf die er ſchon durch das Nachdenken über ſeine Natur und ihre Verhältniſſe geleitet wurde, durch die bürgerlichen Geſetze iſt bekannt gemacht und unter Bedrohung der Todesſtrafe eingeſchärfet worden. Naturgeſetze als Naturgeſetze führen keine Leib- und Lebensſtrafen mit ſich; ſondern ihre Uebertretung beſtrafet ſich ſelbſt durch die Unruhe des Gewiſſens, durch die Empfindung des göttlichen Mißfallens, durch den Verluſt der Gnade Gottes und der ſeeligen Gemeinſchaft mit ihm. Da nun auf die Uebertretung gewiſſer Ehegeſetze Todesſtrafen geſetzet ſind; ſo iſt dieſes ein Beweiß, daß die moſaiſchen Eheverbothe zur bürgerlichen Verfaſſung der Iſraeliten gehören, und uns nur in ſofern verbinden, als ſie ihren Grund in dem Naturgeſetz haben, oder von der Landesobrigkeit für verbindlich ſind erkläret worden.

Endlich berufen ſich die Vertheidiger dieſer Meynung auf die Ausnahmen die Gott ſelbſt bey dieſen Geſetzen gemachet, indem er das, was er verbothen, bey veränderten Umſtänden nicht allein erlaubet, ſondern ſo gar gebothen habe. Sie meynen das Geſetz 3 B. Moſe 18, 16 du ſollſt deines Bruders Weibes Schaam nicht blößen: denn ſie iſt deines Bruders Schaam. Da indeſſen Gott ſelbſt dieſes Eheverboth nach 5 B. Moſe

25, 5 eingeſchränket und den Fall angegeben hat, in welchem es unverbindlich ſeyn ſollte; ſo macht man daraus den Schluß: es könne das Geſetz welches den Iſraeliten die Ehe mit des Bruders Wittwe unterſagte, kein Naturgeſetz und von allgemeiner Verbindlichkeit ſeyn, ſondern es gehöre dieſes Eheverboth zu den Polizeygeſetzen der Juden. Dieſes — ſagen ſie — ſey recht augenſcheinlich, wenn man nur den Fall recht anſiehet, in welchem es Pflicht war, des Bruders Wittwe zu heurathen. Ein Vater hat das Erbtheil oder die Güther, die er im Lande Canaan hatte, ſeinen beyden Söhnen hinterlaſſen. Der älteſte heurathet und ſtirbt ohne Kinder. In dieſem Fall muß ſeine hinterlaſſene Wittwe das Erbtheil ihres Mannes entweder an deſſen jüngern Bruder abtreten, und ganz leer ausgehen, welches eine offenbare Ungerechtigkeit ſeyn würde; oder, wenn ſie es behält und wieder heurathet, ſo kömmt das Erbtheil ihres Mannes von der Familie und in fremde Hände. Um nun ſo wohl das Eine als auch das Andere zu verhüten, verordnete das Geſetz: daß, wenn der ältere Bruder ohne Kinder ſtürbe, der jüngere Bruder deſſen hinterlaſſene Wittwe heurathen ſollte, damit dieſe bey ihrem erlangten Rechte bleiben, und das Erbtheil von der Familie nicht weg kommen möchte. Ganz anders aber war der Fall, wenn der ältere Bruder Kinder hinterließ. Dann durfte der jüngere Bruder

ſeines verſtorbenen Bruders Wittwe nicht nehmen. Da ſie Kinder hatte, konnte auf die Güter ihres Mannes Niemand einen gegründeten Anſpruch machen: und heurathete ſie einen Fremden; ſo gehörten die Güter der Kinder erſter Ehe, und blieben alſo bey der Familie. Der Eigennutz und die Hoffnung die getheilten väterlichen Güter wieder zuſammen zu bringen, war für den jüngern Bruder eine ſtarke Verſuchung, ſeines verſtorbenen Bruders Wittwe zu heurathen. Aber wie leicht hätten ſeines Bruders Kinder bey einer ſolchen Heurath, um ihr väterliches Erbtheil kommen können? darum verordnete das Geſetz: Du ſollſt deines Bruders Weibes Schaam nicht blößen: denn ſie iſt deines Bruders Schaam. Dieſer Zuſatz, worauf einige die allgemeine Verbindlichkeit dieſes Geſetzes gründen, beweiſet dasjenige nicht, was er beweiſen ſoll, da Gott dieſes Geboth ſelbſt bey veränderten Umſtänden eingeſchränket hat. Denn des Bruders Wittwe, die keine Kinder von ihrem Manne hat, iſt eben ſo wohl eine Blöße des Bruders, als die, welche mit ihm Kinder gezeuget hat. Was nun in dem einen Fall nicht mit dem Naturgeſetz ſtreitet, das kann auch damit in dem andern nicht ſtreiten. Denn der Umſtand, daß eine Frau von ihrem erſten Manne Kinder gehabt hat, kann zwar dem Geſetzgeber Gelegenheit geben, ihr die Heurath mit ihres verſtorbenen

Mannes Bruder zu verbieten, damit die Kinder erſter Ehe nicht um ihr väterliches Erbguth kommen mögen, aber eine ſolche Heurath an ſich ſelbſt nicht unrechtmäßig machen.

§. 54.

Einwendungen dagegen.

Dieſer Meynung, nach welcher die moſaiſchen Eheverbothe als bloße Polizeygeſetze der Juden anzuſehen, und für uns nur in ſo ferne verbindlich ſind, als ſie ihren Grund in dem Naturgeſetz haben, oder von der Landesobrigkeit für verbindlich ſind erkläret, und unter die Landesgeſetze aufgenommen worden, ſetzet man allerhand Gründe entgegen, um das Gegentheil, ich meyne, die Verbindlichkeit der moſaiſchen Geſetze für alle Menſchen zu behaupten.

Man beruffet ſich erſtlich auf die genaue Verbindung, in welcher dieſe Eheverbothe mit den Geſetzen von moraliſchem Innhalt in den beyden angeführten Capiteln ſtehen, und machet daraus den Schluß: daß jene eben ſo wohl als dieſe eine allgemeine Verbindlichkeit haben, und als moraliſche Geſetze angeſehen werden müßten. — Aber die Vertheidiger der erſten Meynung läugnen erſtlich, daß daſelbſt lauter Moralgeſetze vorkommen, und beziehen ſich theils auf die Ehe mit des Bruders Weibe, die Gott ſelbſt unter gewiſſen Umſtänden nicht allein frey gegeben, ſondern ſo gar befohlen hatte, theils auf den Beſchluß dieſer Geſetze 3 B. Moſe 20, 25 darinnen Gott den

Iſraeliten die Abſonderung der reinen Thiere von den unreinen gebietet, welches doch wohl kein Moralgeſetz und von einer allgemeinen Verbindlichkeit ſeyn kann. — Sie antworten ferner: Gott habe nicht für gut befunden, ſeine Geſetze in ein ordentliches Syſtem zu bringen, oder die Moral- die Polizey- und Ceremonialgeſetze unter gewiſſe Rubriken zu bringen; ſondern ſie ſtehen, wie es der Augenſchein lehret, bey und neben einander, wie ſie Moſes zu ordnen für gut befunden: mithin könne man daraus, daß ein gewiſſes Verboth in dem Naturgeſetze ſeinen Grund habe und von allgemeiner Verbindlichkeit ſey, keinesweges den Schluß machen, daß auch das vorhergehende oder darauf folgende von eben der Beſchaffenheit ſey, ſondern dieſes müſſe blos aus dem jedesmaligen Innhalt des Geſetzes beurtheilet werden, ob es für alle Menſchen oder nur für die Iſraeliten verbindlich ſey.

Man führet ferner dieſes als einen Grund gegen die erſte Meynung an: daß Gott die Uebertretung dieſer Eheverbothe Gräuel nennet, um deren willen er die Cananiter andern zum Beyſpiel mit der Vertreibung aus ihrem Lande beſtrafet hätte: 3 B. Moſe 18, 24—28. — Aber die Anhänger und Vertheidiger dieſer Meynung antworten hierauf: man müſſe das Wort Gräuel, und die den Heyden deswegen zuerkannte Strafe, nicht auf alle und jede

Uebertretungen der in dem 18ten und 20ſten Capitel aufgeführten Geſetze ziehen, ſondern nur auf diejenigen Gebothe einſchränken, deren Uebertretung wie z. E. die 3 B. Moſe 18, 20—23 angeführten, eine offenbare Verſündigung gegen das Naturgeſetz war.

Denn woher wußten die Heyden, oder woher konnten ſie es wiſſen, daß es unrecht und ein Gräuel ſey: ſeine Stiefſchweſter, ſeines Vaters oder ſeiner Mutter Schweſter, ſeines Vaters Bruders Frau oder zwey Schweſtern auf einmal zu heurathen? Gott hätte ſie alſo um ſolcher Heurathen willen geſtrafet und aus ihrem Lande vertrieben, deren Unrechtmäßigkeit ſie nicht erkannten, und auch nicht erkennen konnten, und die er doch an andern nicht gerüget und beſtrafet hat: am Abraham z. E. der nach 1 B. Moſe 20, 12 die Sarah ſeine Halbſchweſter; am Nahor welcher nach 1 B. 11, 29 die Milcah, ſeines Bruders Haran Tochter; am Eſau, der nach 1 B. Moſe 26, 34. 35 erſt zwey Cananiterinnen zur großen Kränkung ſeiner Aeltern, und hernach, um ſich ihnen wieder gefällig zu machen, nach 1 B. Moſe 28, 8. 9 die Mahalath, ſeines Vaters Bruders Tochter; am Jakob, der nach 1 B. Moſe 29, 10 zwey Schweſtern, die Lea und die Rahel, ſeiner Mutter Bruder Töchter; und am Amram, der nach 2 B. Moſe 6, 20 und 4 B. Moſe 26, 58. 59 die Jochebed, ſeines Vaters Schweſter geheurathet hat-

te. Sind dergleichen Ehen ſolche Gräuel, um deren willen Gott die Heyden, die doch von der Unrechtmäßigkeit derſelben keinen Begriff hatten, aus ihrem Lande verjaget hat; ſo iſt es ja offenbare Partheylichkeit daß Gott eben dieſe Ehen an den Vorfahren der Iſraeliten, die doch eine beſſere Erkenntniß hatten, geduldet hat, ohne ihnen einmal darüber ein Zeichen ſeines Mißfallens zu geben. Hieraus machen ſie nun den Schluß: Daß das Wort Gräuel nicht auf alle Uebertretungen der von Moſe angeführten Eheverbothe, ſondern auf die von ihm genannten unnatürlichen Sünden, und auf die Uebertretung der wirklichen Naturgeſetze gezogen werden dürfe.

§. 55.

Endlich ſuchet man die allgemeine Verbindlichkeit der moſaiſchen Eheverbothe gegen die Vertheidiger der erſtern Meynung auch daher zu beweiſen, weil dieſe Ehegeſetze in den Schriften des N. T. angeführet werden, um daraus die Strafbarkeit derjenigen zu zeigen, die dagegen geſündiget hatten. Johannes der Täufer — ſpricht man — beſtrafet nach Matth. 14, 3 und Marc. 6, 17 den König Herodes, daß er ſeines Bruders Weib habe: und Paulus 1 Cor. 5, 1 den Blutſchänder wegen der Heurath mit ſeines Vaters Weibe, d. i. mit ſeiner Stiefmutter. Aber dieſe angeführten Exempel beweiſen nichts für die allgemeine Verbindlichkeit der moſaiſchen Geſetze.

Fortſetzung.

Was erſtlich die Begebenheit mit dem Herodes anlanget, die man als einen Beweiß von der Unrechtmäßigkeit der Ehe mit des verſtorbenen Bruders Wittwe anführet; ſo wird dabey vorausgeſetzet, daß der Bruder Herodis bereits todt geweſen ſey. Aber dieſe Vorausſetzung iſt falſch. Sein Bruder Philippus war damals noch am Leben. Herodes hatte nach dem Zeugniß des jüdiſchen Geſchichtsſchreiber Joſephus die Tochter des Königs in Petraa zur Ehe, nahm aber ſeinem Bruder Philipp ſein Weib, die Herodias, und heurathete ſie. Es war alſo dieſes ein offenbarer Ehebruch, und keine wirkliche Ehe. Johannes konnte ihn daher mit Recht darüber beſtrafen, und ihm ſeine Verſündigung vorhalten. Aber geſetzt auch, der Bruder Herodis wäre damals nicht mehr am Leben geweſen; ſo würde ſich doch aus den Worten Johannis: es iſt nicht recht, daß du deines Bruders Weib habeſt: die Unrechtmäßigkeit der Ehe mit des verſtorbenen Bruders Wittwe nicht für alle erweiſen laſſen. Denn Herodes war ja ein Jude, und als ein Jude war er an die Beobachtung der moſaiſchen Ehegeſetze gebunden. Da nun die Herodias von ihrem erſten Manne eine Tochter, die Salome, hatte; ſo war ſeine Ehe mit ihr eine offenbare Uebertretung des Geſetzes: Du ſollſt deines Bruders Weibes Schaam nicht blöſſen; deſſen Verbindlichkeit er als ein Jude nicht verkennen

kennen konnte. Mit Recht konnte daher Johannes mit Beziehung auf dieſes Geſetz zu ihm ſagen: es iſt nicht recht, daß du deines Bruders Weib habeſt. Aber daraus folget nicht, daß dieſes Eheverboth auch für diejenigen welche keine Juden ſind, und für alle Menſchen verbindlich ſey.

Eben ſo wenig kann auch aus dem Exempel des Blutſchänders in der Corinthiſchen Gemeine, den Paulus wegen ſeiner ſchändlichen That mit ſo großem Ernſt beſtrafet, eine allgemeine Verbindlichkeit der moſaiſchen Ehegeſetze erwieſen werden. Der Apoſtel gedenket auch derſelben mit keinem Worte; ſondern er nennet dieſe Schandthat bloß eine Hurerey, die auch unter den Heyden ganz unerhöret ſey. Und was hatte denn dieſer böſe Menſch gethan? Er hatte dem Vater ſein Weib entführet, und lebte mit ſeiner Stiefmutter in offenbarem Ehebruch. Denn ſein Vater war, wie man aus 2 Cor. 7, 12 ſiehet, noch am Leben. Es bedurfte wahrhaftig nicht erſt der Anführung der moſaiſchen Geſetze, um den Corinthiern die Schändlichkeit und Strafbarkeit einer ſolchen That vor Augen zu ſtellen. Die ganze Menſchheit empöret ſich dagegen: und darum nennet der Apoſtel es eine auch unter den Heyden unerhörte Hurerey. Man kann alſo auch dieſes Exempel bey der gegenwärtigen Sache nicht brauchen, und daraus

eine allgemeine Verbindlichkeit erweiſen, ſämmtliche moſaiſche Ehegeſetze zu beobachten.

§. 56.

Andre Meynung.

In die andere Claſſe ſetzen wir die Meynung derjenigen, welche den moſaiſchen Eheverbothen einen größern Umfang von Verbindlichkeit geben, und ſie als allgemeine verbindliche Geſetze betrachten. Aber ſie bleiben genau bey den Worten des Geſetzes ſtehen, erſtrecken ſie nicht auf die Stuffen der Verwandtſchaft, ſondern bloß auf die ausdrücklich genannten Perſonen. Hiernach kann die Ehe zwiſchen in einerley Grade mit einander verwandten Perſonen erlaubt und nicht erlaubt ſeyn, nachdem ſie entweder genennet oder nicht genennet werden. Das iſt z. E. der Fall mit des Bruders und mit der Schweſter Kindern, und mit des Vaters und mit der Mutter Schweſter. Beyde ſind mit einander in einerley Grade, nämlich im andern Grade ungleicher Seitenlinie verwandt. Und doch iſt nach dieſer Meynung die Ehe mit des Bruders oder der Schweſter Tochter frey gelaſſen, die Ehe mit des Vaters oder der Mutter Schweſter hingegen verbothen, weil 3 B. Moſe 18, 12. 13 zwar des Vaters und der Mutter Schweſter, keinesweges aber des Bruders und der Schweſter Tochter genennet werden.

§. 57.

Auch dieſe Meynung hat ihre Gründe. Jeder Mensch — ſagen ihre Vertheidiger — hat die Freyheit, eine ihm gefällige Perſon zu heurathen. Die Eheverbothe hingegen ſchränken dieſe Freyheit ein, und beſtimmen die Fälle, in denen es ihm nicht frey ſtehet, dieſe oder jene Perſon zu heurathen. Man muß daher bey dem Buchſtaben des Geſetzes ſtehen bleiben, und nicht noch mehrere Einſchränkungen machen wollen, als die Ehegeſetze gemacht haben. Es kömmt hierzu noch der wichtige Umſtand, daß auf die Uebertretung gewiſſer Eheverbothe Lebensſtrafen geſetzet werden. Es müſſen daher dieſe Ehegeſetze, wie andere Criminalgeſetze verſtanden, d. i. nach dem Buchſtaben genommen, und ihr Innhalt nicht auf ähnliche Fälle ausgedehnet werden. Mithin darf man auch die moſaiſchen Eheverbothe nicht weiter als auf die in denſelben ausdrücklich genannten Perſonen erſtrecken: die andern hingegen, die nicht genennet werden, ſtehen nicht unter dieſen Eheverbothen, und können einander heurathen wenn ſie gleich mit einander eben ſo nahe verwandt ſeyn ſollten als jene.

Gründe für dieſe Meynung.

Sie ſagen ferner: wenn die moſaiſchen Eheverbothe nicht bloß auf die genannten Perſonen, ſondern auch auf die Stuffen der Verwandtſchaft gehen ſollen; ſo hat Moſes hierzu ein Mittel erwählet, das

die Erkenntniß der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Ehe wirklich erſchweret. Die Fälle, die Jedermann, ſo bald man ſie nur nennet, für unzuläßig halten muß, weil ſie ſchon das Naturgeſetz verbietet, hat er mit aller Deutlichkeit angegeben: bey den ſchwerern und verwickeltern Fällen hingegen ſoll man erſt die Grade der Verwandtſchaft berechnen, um zu erfahren, ob man dieſe oder jene Perſon heurathen darf. Müſſen nun Geſetze eine allgemeine Deutlichkeit haben, von Jedermann verſtanden und auf die vorkommenden Fälle im menſchlichen Leben angewendet werden können; ſo würde es den moſaiſchen Ehegeſetzen an dieſer Erforderniß gar ſehr fehlen, wenn man ihren Innhalt auf die Stuffen der Verwandtſchaft ausdehnen wollte. Worzu wäre es auch nöthig geweſen, Perſonen, die mit einander in einerley Grade verwandt ſind, wie ſolches 3 B. Moſe 18, 9 — 11 geſchiehet, zweymal namhaft zu machen, wenn die Eheverbothe nicht bloß auf die benannten Perſonen gehen, ſondern ſich auf die Stuffen der Verwandtſchaft erſtrecken. Wollte man ſagen: es wäre dieſes um mehrerer Deutlichkeit willen geſchehen; ſo hätte eben dieſe Deutlichkeit erfordert, auch die übrigen Perſonen zu nennen, die einander nicht heurathen dürfen, wenn man dieſe Ehegeſetze nach den Graden der Verwandtſchaft berechnet, und die vorkommende Eheverbothe auf alle Perſonen er-

ſtrecket, die zwar nicht ausdrücklich genannt werden, aber doch auf einerley Stuffe der Verwandtſchaft ſtehen. —

Endlich berufen ſie ſich auf die mit ihrer Meynung übereinſtimmende Erklärung der Juden, die mancherley Reizungen hatten, nahe Verwandten zu heurathen, ſie auch wirklich heuratheten, und unter der Leitung ihrer Propheten und Schriftgelehrten am beſten wiſſen mußten, wie die moſaiſchen Ehegeſetze zu verſtehen wären. Nun ſind aber die Juden von jeher der Meynung geweſen, daß dieſe Geſetze nur auf die darinnen genannten Perſonen gehen, und nicht auf die Stuffen der Verwandſchaft ausgedehnet werden dürfen. Es verdienet daher dieſe Art, die moſaiſchen Eheverbothe zu erklären, eine beſondere Aufmerkſamkeit, da es unläugbar iſt, daß die moſaiſchen Ehegeſetze von demjenigen Volk, welchem ſie gegeben wurden, auf dieſe Weiſe ſind verſtanden und beobachtet worden.

§. 58.

Es fehlet indeſſen nicht an allerhand Gründen, die man den Vertheidigern dieſer Meynung entgegen ſetzet. Wenn die Eheverbothe — ſpricht man — nur auf die ausdrücklich genannte Perſonen und nicht auf die Stuffen der Verwandtſchaft gehen; ſo würden auf dieſe Weiſe manche Ehen frey gegeben werden müſſen, die doch nach Jedermanns Geſtänd-
Gründe dagegen.

niß unzuläßig und ſchändlich ſind. Es könnte dann z. E. Jemand ſeine Großmutter, oder ſeine eigene Tochter heurathen: denn dieſe Perſonen werden in den Eheverbothen nicht ausdrücklich genennet; und doch würde eine ſolche Ehe zwiſchen Vater und Tochter, oder zwiſchen dem Enkel und der Großmutter, offenbare Blutſchande ſeyn. Aber hierauf antworten ſie zweyerley: es ſey erſtlich falſch, daß dergleichen Ehen in den moſaiſchen Geſetzen nicht verbothen ſeyn ſollten: denn der Name Vater und Mutter begreiffe alle Perſonen in aufſteigender Linie, ſo wie der Name Sohn und Tochter alle Perſonen in der abſteigenden Linie in ſich. Ueberdieß verbiete das 3 B. Moſe 18, 6 befindliche Geſetz: Niemand ſoll ſich zu ſeiner nächſten Blutsfreundinn thun; oder wie es eigentlich heißt: es ſoll ſich Niemand zu einem Weibe thun, die ein Ueberbleibſel ſeines Fleiſches, oder mit ihm von einem Fleiſche iſt, um ihre Schaam zu blößen; verbietet alle fleiſchliche Vermiſchung mit Perſonen in auf- und abſteigender Linie. Aber die Vertheidiger der andern Meynung laſſen es hierbey nicht bewenden: ſie kehren vielmehr dieſen Einwurf um, und gebrauchen die Waffen mit denen man ſie beſtreitet, gegen ihre Gegner. Wenn die moſaiſchen Eheverbothe — ſagen ſie — nicht blos auf die ausdrücklich genannte Perſonen, ſondern auch auf die Stuffen der Verwandt-

ſchaft gehen; ſo kann Jemand bey dieſer Voraus-ſetzung ſeinen Stiefgroßvater heurathen, weil die Ehe mit des Stiefbruders Enkelinn in den moſaiſchen Geſetzen nicht ausdrücklich verbothen iſt.

Göttliche Geſetze — ſpricht man ferner — haben immer einen ſehr fruchtbaren Sinn. Was aus denſelben mittelſt einer richtigen Folge hergeleitet werden kann, iſt eben ſo gewiß und wahr, als was darinnen mit ausdrücklichen Worten entweder gebothen oder verbothen wird. Wenn daher in den moſaiſchen Ehegeſetzen zwey Perſonen verbothen wird, einander zu heurathen; ſo muß ſich dieſes Verboth auch auf die in gleichem Grade mit einander verwandte Perſonen erſtrecken. Darf z. E. nach 3 B. Moſe 18, 12. 13 der Neffe ſeine Baſe nicht heurathen; ſo darf auch der Oheim ſeine Nichte nicht nehmen. Dieſe Einwendung iſt allerdings ſcheinbar, entkräftet aber die gegenſeitige Meynung nicht. Denn ehe man hieraus etwas zu ihrem Nachtheil folgern kann, muß vor allen Dingen erwieſen werden: es ſey die Abſicht des Geſetzgebers geweſen, nicht blos den ausdrücklich genannten Perſonen, ſondern auch den eben ſo nahe verwandten gewiſſe Heurathen zu verbiethen. Es wird mit einem Worte ſchon dasjenige, worüber man ſtreitet, als eine ausgemachte Sache vorausgeſetzet, und dadurch die gegenſeitige Meynung nicht widerleget, ſondern nur für irrig und falſch erkläret.

§. 59.

Dritte Meynung.

In die dritte Claſſe ſetzen wir die Meynung derjenigen, welche die moſaiſchen Eheverbothe nicht allein für allgemein verbindlich halten, ſondern ihnen auch den weiteſten Umfang geben. Sie widerſprechen freylich den römiſchen Canoniſten, welche eine jede Heurath zwiſchen Perſonen, deren Verwandtſchaft ſich ausrechnen läßt, für unzuläßig und unrechtmäßig erklären: aber ſie halten doch mehrere Ehen für verbothen, als in den moſaiſchen Eheverbothen ſtehen. Es kömmt bey dieſer Meynung auf folgende Sätze an:

1) In der graden auf- und abſteigenden Linie ſind alle Ehen zwiſchen Perſonen, welche den Namen Vater oder Mutter, und Sohn oder Tochter führen, ſchlechterdings verbothen.

2) Wenn im moſaiſchen Geſetz zwey Perſonen genennet werden, die einander nicht heurathen dürfen; ſo erſtrecket ſich dieſes Verboth auf alle die Perſonen, die mit einander eben ſo nahe verwandt ſind, ob ſie gleich nicht ausdrücklich genennet werden.

3) Durch die Ehe entſtehet eine ſolche Verwandtſchaft zwiſchen den Blutsfreunden beyder Eheleute, wodurch der Mann mit den Blutsfreunden ſeiner Frau eben ſo nahe verwandt wird, als ſie es mit ihnen iſt: und die Frau mit den Blutsfreunden ihres

Mannes eben ſo nahe befreundet wird, als er es mit ihnen iſt. Es ſind daher

4) Alle Perſonen, die der Mann in ſeiner eignen Freundſchaft nicht heurathen darf, ihm auch in der Freundſchaft ſeines Weibes verbothen. Darf der Mann ſeine Schweſter oder ſeiner Schweſter Tochter nicht nehmen; ſo darf er auch ſeines Weibes Schweſter, oder ſeines Weibes Schweſter Tochter nicht heurathen.

§. 60.

Gründe für dieſe Meynung.

Dieſe Meynung hat ebenfalls allerhand Gründe für ſich. Ihre Freunde und Vertheidiger berufen ſich erſtlich auf das allgemeine Verboth 3 B. Moſe 18, 6 welches alle fleiſchliche Vermiſchung mit Blutsfreunden unterſaget: Niemand ſoll ſich zu einer Perſon nahen, die ein Ueberbleibſel ſeines Fleiſches iſt, oder die mit ihr einen gemeinſchaftlichen Stammvater hat. Wo ſich nun dieſe Art von Verwandtſchaft findet, da gilt auch dieſes Verboth. Aber eine ſolche Verwandtſchaft findet ſich bey allen den Perſonen, die mit einander in gleichem Grade der Blutsfreundſchaft ſtehen: und hieraus machet man den Schluß, daß die moſaiſchen Eheverbothe nicht blos auf die ausdrücklich genannten Perſonen, ſondern auch auf die Stuffen der Verwandtſchaft gehen. In der geraden Linie giebt dieſes Jedermann zu. Aber die Vertheidiger der dritten Mey-

nung behaupten dieſes auch von den Stuffen der Verwandtſchaft in der Seitenlinie. Denn Dinge die einander gleich ſind — ſagen ſie — müſſen auch auf einerley Weiſe und nach einerley Regeln beurtheilet werden. Sind nun alle Perſonen, die mit einander auf einer Stuffe ſtehen, einander darinnen gleich, daß ſie mit einander gleich nahe verwandt ſind; ſo müſſen auch die Eheverbothe in der Seitenlinie eben ſo, wie in der geraden Linie, nicht blos auf die namentlich angegebenen Perſonen eingeſchränket, ſondern auch auf alle übrige die mit ihnen auf Einer Stuffe der Verwandtſchaft ſtehen, erſtrecket werden. Wollte man dieſes nicht gelten laſſen; ſo würde die ganze Auslegung der Geſetze und ihre Anwendung auf die vorkommenden Fälle im menſchlichen Leben, unſicher und ungewiß werden.

Uebrigens ſind die oben §. 54. 55 angeführten Einwendungen, gegen die erſte und andere Meynung über die Verbindlichkeit der moſaiſchen Eheverbothe als eben ſo viel Gründe für die dritte Meynung anzuſehn, welche denſelben den weiteſten Umfang giebt. Ich will ſie daher nicht wiederholen, ſondern mich blos auf §. 54. 55 und 58 beziehen.

§. 61.

Gründe gegen dieſe Meynung.

Aber auch dieſer Meynung, welche die allgemeine Verbindlichkeit der moſaiſchen Eheverbothe behauptet, und dieſelben zugleich auf die Stuffen der Ver-

wandtſchaft ausdehnet, ſetzet man allerhand Gründe entgegen. Es wird hierbey — ſpricht man — vorausgeſetzet, daß die moſaiſchen Ehegeſetze lauter moraliſche Geſetze und daher für alle Menſchen verbindlich ſind. Aber dieſes wird von den Gegnern nicht eingeräumet. Sie behaupten vielmehr: es gäbe unter dieſen Eheverbothen einige, die nichts weniger als moraliſchen Innhalts wären, die ſich offenbar auf die Verfaſſung des jüdiſchen Staats bezögen und daher nicht allgemein verbindlich ſeyn könnten, wie z. E. das Verboth ſeines Bruders Wittwe zu heurathen. — Aber darauf antwortet man: da ſämmtliche Ehegeſetze in dieſer Sammlung moraliſchen Innhalts wären; ſo müſſe auch das Verboth, ſeines Bruders Wittwe zu nehmen, ein Moralgeſetz und von allgemeiner Verbindlichkeit ſeyn: der Fall hingegen, in welchem es Pflicht war, dieſelbe zu heurathen, ſey als eine Ausnahme von der Regel anzuſehen, die bey uns nicht ſtatt finde, weil ſie nicht auf unſere jetzige Verfaſſung und Polizeyeinrichtung paſſe: mithin ſey das Verboth: Du ſollſt deines Brudern Weibes Schaam nicht blößen; ein allgemein verbindliches Geſetz, und leide gegenwärtig bey veränderten Zeiten und Umſtänden keine Ausnahme.

Gegen die Ausdehnung der in den moſaiſchen Ehegeſetzen genannten Perſonen auf die Stuffen der

Verwandtſchaft wendet man inſonderheit ein: daß man zu Moſis Zeiten von einer ſolchen Art die Grade der Verwandtſchaft zu zählen, nichts gewußt habe: die ganze Art der Verwandtſchaften nach gewiſſen Stuffen oder nach der Entfernung nach dem gemeinſchaftlichen Stamm zu berechnen, ſey viel zu neu, als daß der Geſetzgeber bey dieſen Eheverbothen darauf hätte Rückſicht nehmen können. — Hierauf antwortet man: Iſt gleich die jetzige Art die Verwandtſchaften der Perſonen nach Graden zu zählen und zu berechnen, zu Moſis Zeiten nicht gewöhnlich oder bekannt geweſen; ſo fand doch die Verwandtſchaft ſelbſt ſtatt. Geſchwiſterkinder waren zu Moſis Zeiten eben ſo wohl Geſchwiſterkinder wie jetzt. Die moſaiſchen Eheverbothe behalten daher einerley Sinn und Umfang, man mag die Verwandtſchaft zählen und berechnen wie man will, es bleibt allemal die nämliche Verwandtſchaft.

§. 62.

Fortſetzung. Man wendet ferner dagegen ein: wenn die moſaiſchen Ehegeſetze nicht blos auf die ausdrücklich genannten Perſonen, ſondern auch auf die Stuffen der Verwandſchaft gehen ſollten; ſo hätte doch Moſes bey Wiederholung dieſer Eheverbothe einmal abwechſeln, und anſtatt die Ehe mit des Vaters Schweſter zweymal zu verbieten, dieſes nur einmal thun dürfen, und das andere Mal die Ehe mit des Vaters Bruder

nennen können, wenn er die letztere für eben ſo unzuläßig als die erſtere wollte angeſehen wiſſen. — Hierauf hab' ich irgendwo die Antwort geleſen: Moſes hätte ſeine Geſetze den Männern und nicht den Weibern vorgeleſen. Hätte er ſtatt der Männer Weiber vor ſich gehabt; ſo würde er den Fall umgekehret, und ſtatt zu ſagen: Du ſollſt deines Vaters oder deiner Mutter Schweſter Schaam nicht blößen; geſagt haben: Du ſollſt deines Vaters oder deiner Mutter Bruder Schaam nicht blößen; übrigens aber verſtünde es ſich von ſelbſt, daß die Männer dem andern Geſchlecht dasjenige nicht verſtatten würden, was ihrem eigenen verbothen war. Aber dieſe Antwort dürfte wohl ſchwerlich jene Einwendung entkräften. Es heißt ja auch in eben dieſem 18. Cap. V. 23, Du ſollſt bey keinem Thiere liegen, daß du mit ihm verunreiniget werdeſt: und kein Weib ſoll mit einem Thiere zu ſchaffen haben; denn es iſt ein Gräuel. So auch Cap. 20, 15. 16. Und doch waren keine Weiber, ſondern lauter Männer zugegen. — Es verſtehet ſich freylich von ſelbſt: wenn der Neffe ſeine Baſe nicht nehmen darf, daß dieſe auch ihren Neffen nicht heurathen dürfe. Wollte aber Jemand aus dem Verboth der Ehe mit des Vaters oder der Mutter Schweſter den Schluß machen: daß der Oheim auch ſeine Nichte nicht heu-

rathen dürfe; ſo würde der Gegner dieſen Schluß nicht gelten laſſen. Die Fälle — würde er ſagen — ſind einander nicht gleich: im erſten Fall litte der Reſpectus parentalis, im andern hingegen nicht: im erſten Fall entſtünde im jüdiſchen Hausweſen und bey der Erbtheilung lauter Verwirrung und Zerrüttung, im andern aber nicht. Darum konnte die Ehe mit des Bruders und der Schweſter Tochter zugelaſſen, die Ehe mit des Vaters oder der Mutter Schweſter hingegen, mußte verbothen werden.

Ich will nur noch des oben für die andere Meynung angeführten Grundes, als einer Einwendung gegen die dritte Meynung, gedenken. Wenn die moſaiſchen Eheverbothe nicht blos auf die ausdrücklich genannten Perſonen, ſondern auch auf die Stuffen der Verwandtſchaft gehen ſollen; ſo hätte — ſpricht man — der Geſetzgeber nicht nöthig gehabt, ſo viele mit einander im gleichen Grade verwandte Perſonen zu nennen: Die Geſetze hätten viel kürzer ſeyn können: es hätte nur ein Fall angeführet werden dürfen, wenn alle in gleichem Grade mit einander verwandte Perſonen unter dieſem Verbothe begriffen ſeyn ſollen. — Man antwortet hierauf: es kann mehr denn eine Urſache angegeben werden, warum Perſonen die auf einer Stuffe der Verwandtſchaft ſtehen, mehr denn einmal genennet werden. Man ſiehet erſtlich aus der mit einiger Veränderung beſchehenen

Wiederholung der nämlichen Eheverbothe den großen Ernſt Gottes, mit welchem er über dieſe Ehegeſetze will gehalten haben. Hernach ſollte dadurch auch aller Ungewißheit abgeholfen werden, damit ein Jeder deſto eher erkennen könnte, mit welchen Verwandten er ſich nicht durch die Ehe verbinden ſollte, und es konnte der Entſchuldigung mit der Ungewißheit durch nichts kräftiger begegnet werden, als durch mehrmalige Wiederholung eben derſelben Geſetze. Und endlich ſtehen manche Eheverbothe den Ehen ihrer Vorfahren entgegen, durch deren Beyſpiele die Iſraeliten ſehr leicht konnten gereizet werden, ſich mit ſolchen nahen Verwandten zu verheurathen. Es war daher gar nichts unnöthiges oder überflüßiges in den moſaiſchen Eheverbothen mehrere Perſonen zu nennen, wenn ſie gleich auf einer Stuffe der Verwandtſchaft ſtehen, und es kann daraus keineswegs der Schluß gemacht werden, daß dieſe Eheverbothe blos auf die ausdrücklich genannten Perſonen, und nicht auf die Grade der Verwandtſchaft gehen.

§. 63.

Worauf es bey dieſen verſchiedenen Meynungen ankömmt.

Das ſind kürzlich die Gründe und Gegengründe, die ein jeder Theil für ſeine Meynung anführet, und dadurch die gegenſeitige Meynung zu entkräften ſuchet. Es giebt freylich deren noch mehrere: aber ich habe nur die wichtigſten und vornehmſten angeführet, ohne mich für die eine oder die andere Meynung

zu erklären. Wenn man indeſſen dieſe verſchiedene Meynungen mit einander vergleicht; ſo ſiehet man wie ich bereits oben §. 50 bemerkt habe, daß es dabey hauptſächlich auf die Entſcheidung der Frage ankömmt: ob die moſaiſchen Eheverbothe auch noch jetzt für uns, die wir keine Juden ſind, verbindlich ſind, und uns bey Heurathen mit Verwandten zu einer Regel und Richtſchnur unſers pflichtmäßigen Verhaltens dienen? Aber hierüber hat ſich der Stifter des Chriſtenthums nirgends erkläret. Denn als ihm einſtmal von den Sadducäern nach Matth. 22, 24 ff. mit Beziehung auf die moſaiſchen Geſetze, der wirkliche oder doch mögliche Fall vorgeleget wurde, daß eine Frau nach und nach ſieben Brüder geheurathet hätte; ſo ließ er ſich auf die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer ſolchen Ehe gar nicht ein, ſondern er vertheidigte blos die Auferſtehung von den Todten, die man durch dieſen angeführten Fall beſtreiten wollte. Eben ſo wenig haben ſich auch die Apoſtel darüber erkläret. Sie ſprachen zwar die Chriſten von der Beobachtung der moſaiſchen poſitiven Geſetze frey, darzu ſich der Jude mittelſt der Beſchneidung verbindlich machte, Gal. 5, 3. — Ob aber unter dieſe poſitiven Geſetze auch die moſaiſchen Eheverbothe gehören, kann daraus nicht ganz ſicher entſchieden werden, ohne dabey als ausgemacht vorauszuſetzen, worüber man eigentlich ſtreitet.

§. 64.

§. 64.

Indeſſen glauben die Vertheidiger der erſten Meynung in der Apoſtelgeſchichte Cap. 15 eine deutliche Anzeige zu finden, wie die Apoſtel die moſaiſchen Eheverbothe angeſehen haben. Es waren in den chriſtlichen Gemeinen über die Beybehaltung des moſaiſchen Geſetzes Streitigkeiten entſtanden. Die jüdiſch geſinnten Lehrer behaupteten: Die aus dem Heydenthum bekehrten Chriſten wären ſchuldig, nebſt den Vorſchriften des Chriſtenthums auch die moſaiſchen Verordnungen zu beobachten, und beſtunden daher auf der Beſchneidung: wenn ihr euch nicht beſchneiden laſſet, nach der Weiſe Moſe; — ſagten ſie — ſo könnet ihr nicht ſeelig werden. Dagegen ſetzten ſich nun die andern chriſtlichen Lehrer. Die Sache kam endlich vor die Apoſtel. Dieſe gaben hierüber folgende Entſcheidung: es gefällt dem heiligen Geiſt und uns, euch keine weitere Beſchwerung aufzulegen, denn nur dieſe nöthige Stücke: daß ihr euch enthaltet vom Götzenopfer, und vom Blut, und vom Erſtickten, und von der Hurerey; von welchem, ſo ihr euch enthaltet, thut ihr recht. Sie nennen dasjenige, was ſie von den aus den Heyden bekehrten Chriſten forderten eine Beſchwerung oder eine Laſt, die ſie ihnen auflegten. Die Art, wie ſie ſich über dieſe

Was die Apoſtel von den moſaiſchen Ehegeſetzen geurtheilet.

Sache ausdrücken, zeiget deutlich an: daß die Verordnung, welche ſie machen, kein allgemein verbindliches Geſetz ſey, ſondern nur für die damaligen Zeiten und Umſtände gemacht worden. Dieſe Beſchaffenheit hat es offenbar mit den drey erſt genannten Dingen, deren ſie ſich enthalten ſollten. Denn vom Götzenopfer, vom Blut und vom Erſtickten eſſen, war an und vor ſich ſelbſt nicht ſündlich. Aber den aus dem Judenthum bekehrten Chriſten, die noch immer über die Beobachtung des moſaiſchen Geſetzes hielten, war es allerdings anſtößig, und gab zwiſchen ihnen und den übrigen Chriſten, die vorher keine Juden geweſen waren, zu Trennungen und Spaltungen Gelegenheit. Da nun unter den Dingen, deren ſich die Chriſten aus dem ehemaligen Heydenthum enthalten ſollten, ob ſie gleich darzu eigentlich nicht verbunden waren, auch die Hurerey genennet wird; ſo muß man entweder annehmen, daß das Verboth der Hurerey kein Moralgeſetz von allgemeiner Verbindlichkeit ſey, welches wohl Niemand behaupten wird, oder es muß hier unter der Hurerey eine Sache angezeiget werden, die zwar an ſich erlaubt iſt, aber den Judenchriſten anſtößig war. Denn ſonſt würden die Apoſtel dasjenige, wovon ſich die Heydenchriſten enthalten ſollten, nicht eine Beſchwerung oder eine Laſt nennen, die ſie ihnen auflegten. Es muß alſo unter der Hurerey eine ſolche fleiſchliche Vermiſchung ver-

ſtanden werden, die den bekehrten Heyden durch die Vorſchriften des Chriſtenthums eigentlich nicht unterſagt war, die aber von den Juden oder Judenchriſten für verbothen, und für eine wirkliche Unzucht und Hurerey gehalten wurde. Aber dafür wurden von ihnen alle Ehen gehalten, wobey man die moſaiſchen Eheverbothe aus den Augen ſetzte: ſie waren in ihren Augen eine Aufdeckung der Blöße, welche Redensart in der heiligen Schrift niemals den rechtmäßigen Gebrauch des Ehebettes, ſondern allemal Hurerey oder Ehebruch anzeiget. Wenn daher ein zum Chriſtenthum bekehrter Heyde ſich nicht an die moſaiſchen Ehegeſetze kehrte, und eine darinnen verbothene Perſon heurathete; ſo wollte der Jude oder Judenchriſt, eine ſolche Verbindung für keine rechtmäßige Ehe halten, ſondern erklärte ſie für eine Aufdeckung der Blöße, d. i. für Hurerey, weil jener dabey eine von dieſem für verbindlich gehaltene Vorſchrift des moſaiſchen Geſetzes übertreten hatte.

§. 65.

Nimmt man dieſe Erklärung von dem Worte Hurerey an, die unter allen übrigen die die Ausleger von dieſer Schriftſtelle gegeben haben, ſich in den Zuſammenhang und der anbefohlnen Enthaltung vom Götzenopfer, vom Bluteſſen und vom Erſtickten, am beſten ſchicket; ſo ſiehet man, wie die Apoſtel die moſaiſchen Eheverbothe angeſehen haben. Sie hielten Fortſetzung.

dieſelben zwar für Chriſten nicht mehr für verbindlich: aber ſie wollten doch dieſe Eheverbothe in den damaligen Zeiten und Umſtänden auch von den Chriſten aus dem Heydenthume beobachtet wiſſen, um den Schwachen aus der Beſchneidung nicht anſtößig zu werden, und keine Spaltung in der chriſtlichen Gemeine zu veranlaſſen. Wer dieſe Aeuſſerung nicht für apoſtoliſch hält oder halten kann, der muß entweder beweiſen daß die Apoſtel die moſaiſchen Eheverbothe für allgemein verbindlich gehalten haben; oder er muß wenigſtens von dem Worte Hurerey eine Bedeutung angeben, die in den Zuſammenhang eben ſo gut paſſet, als die angeführte von der Uebertretung der moſaiſchen Ehegeſetze, die in den damaligen Zeiten, von den Judenchriſten für eine wirkliche Hurerey angeſehen wurde. Denn die bisherigen Erklärungen welche die Ausleger dieſer Stelle von dem Worte Hurerey gegeben haben, ſind alle ſo beſchaffen, daß ſie mit dem von den Apoſteln angegebenen Begriff einer Laſt oder aufgelegten Beſchwerung nicht vereiniget werden können. Sie reden alle von einem unmoraliſchen Verhalten, das den Heydenchriſten nicht erſt unterſaget werden durfte, und wovon das Verboth nicht für eine Laſt und Beſchwerde gehalten werden konnte. Es muß aber hier, wie ich ſchon geſagt habe, unter der Hurerey ſchlechterdings etwas zu verſtehen ſeyn, das zwar an ſich, ſo wie das Eſſen

vom Götzenopfer, vom Blut und vom Erſtickten unverbothen war, aber doch von den damaligen Judenchriſten für verbothen und ſündlich angeſehen wurde: denn ſonſt könnte die davon gebothene Enthaltung keine Laſt oder Beſchwerung genennet werden, die man den Heydenchriſten aufbürdete. So lange man alſo von der Hurerey in dieſer Stelle nicht eine Erklärung geben kann, welche das Verboth derſelben, in Anſehung der Chriſten aus dem Heydenthum zu einer Laſt macht, die ſie eigentlich nicht ſchuldig waren zu tragen; ſo lange entſcheidet der Zuſammenhang, in welchem die Enthaltung der Hurerey mit der Enthaltung vom Götzenopfer, vom Bluteſſen und vom Erſtickten ſtehet, für die Meynung derjenigen, welche darunter die Enthaltung von den im moſaiſchen Geſetz verbothenen Ehen verſtehen. Aber dann iſt es nicht mehr zweifelhaft, was die Apoſtel davon geurtheilet haben, und es erhellet auch aus dem Schluß ihres Synodalſchreibens an die Chriſten in Antiochien, Syrien und Cilicien: So ihr euch derſelben enthaltet, thut ihr recht.

§. 66.

Da man bey einer vorhabenden Eheverbindung wie ich bereits §. 50 erinnert habe, vorher von ihrer innren Rechtmäßigkeit verſichert ſeyn muß, ehe man die äußerliche mittelſt landesherrlicher Diſpenſation zu erlangen ſuchet; ſo wollen wir nunmehr die Fälle Innre Rechtmäßigkeit der Ehe.

angeben, in welchen die Ehe mit verwandten Perſo- nen, vor Gott und dem Gewiſſen rechtmäßig oder unrechtmäßig iſt, nachdem man entweder die erſte oder die andere oder die dritte Meynung über die Verbind- lichkeit der moſaiſchen Eheverbothe und ihres Um- fangs für gegründet hält. Denn es muß hier ein Jeder ſeiner eigenen gewiſſenhaften Erkenntniß und Ueberzeugung folgen, und nicht auf dasjenige ſehen, was andere thun oder glauben. Es heißt auch hier: was nicht aus dem Glauben kömmt, und mit der völligen Ueberzeugung geſchiehet, daß es vor Gott und ſeinen Gewiſſen recht iſt, das iſt Sünde.

§. 67.

Nach der erſten Meynung

Hält Jemand die erſte §. 51 vorgetragene Meynung für gegründet, nach welcher die moſai- ſchen Ehegeſetze nur in ſo ferne für uns verbindlich ſind, als dieſelben Vorſchriften des Naturgeſetzes enthalten; ſo beruhet die Entſcheidung der innern Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Ehen auf der Abſtammung. Perſonen die einander gezeuget haben, oder von einander ſind gezeuget worden, — gleichviel ob unmittelbar oder mittelbar — können einander nicht heurathen. Denn durch die Zeugung ſind ſie ſchon Ein Fleiſch, und dürfen daher durch die Ehe nicht zu Einem Fleiſche verbunden wer- den. Die fleiſchliche Vermiſchung zwiſchen Aeltern und Kindern hat etwas ſo widerliches, daß ſie von

allen Nationen, ſobald ſich bey ihnen die Begriffe von Anſtändigkeit, Zucht und Erbarkeit, nur einigermaßen entwickeln, verabſcheuet werden. Dieſe natürliche Empfindung von Schande äußert ſich zwar nicht in dem Grade bey der Ehe zwiſchen Stiefältern und Stiefkindern, oder zwiſchen Schwiegerältern und Schwiegerkindern. Aber es iſt doch ebenfalls widerlich, eine Perſon zu nehmen, welcher bereits der Vater oder die Mutter, der Sohn oder die Tochter beygewohnet hat. Hiernach darf alſo

a) in der Blutsfreundſchaft und zwar

1) in der geraden aufſteigenden Linie

Der Sohn nicht nehmen:

I.

Seine leibliche Mutter.

II.

Seines Vaters Mutter.

Seiner Mutter Mutter.

III.

Seines Vaters Vatern Mutter.

Seines Vatern Mutter Mutter.

Seiner Mutter Vatern Mutter.

Seiner Mutter Mutter Mutter.

u. ſ. w.

Die Tochter darf nicht nehmen:

I.

Ihren leiblichen Vater.

II.

Ihres Vaters Vater.

Ihrer Mutter Vater.

III.

Ihres Vaters Vatern Vater.

Ihres Vaters Mutter Vater.

Ihrer Mutter Vatern Vater.

Ihrer Mutter Mutter Vater.

u. ſ. w.

2) in der geraden abſteigenden Linie darf der Vater nicht nehmen:

I.

Seine leibliche Tochter.

II.

Seines Sohns Tochter.

Seiner Tochter Tochter.

III.

Seines Sohns Sohns Tochter.

Seines Sohns Tochter Tochter.

Seiner Tochter Sohns Tochter.

Seiner Tochter Tochter Tochter.

u. ſ. w.

Die Mutter darf nicht nehmen:

I.

Ihren leiblichen Sohn.

II.

Ihres Sohns Sohn.

Ihrer Tochter Sohn.

III.

Ihres Sohns Sohns Sohn.

Ihres Sohns Tochter Sohn.

Ihrer Tochter Sohns Sohn.

Ihrer Tochter Tochter Sohn.

u. ſ. w.

§. 68.

b) in der Schwägerſchaft, und zwar Fortſetzung.

1) in der geraden aufſteigenden Linie ſoll der Sohn nicht nehmen:

I.

Seine Stiefm., die ſein leibl. Vater zur Ehe gehabt.

Seines Weibes Mutter.

II.

Seines Stiefvaters Mutter.

Seiner Stiefmutter Mutter.

Seines Weibes Vatern Mutter.

Seines Weibes Mutter Mutter.

III.

Seines Stiefvaters Vatern Mutter.

Seines Stiefvaters Mutter Mutter.

Seiner Stiefmutter Vatern Mutter.

Seiner Stiefmutter Mutter Mutter.

Seines Weibes Vatern Vatern Mutter.

Seines Weibes Vatern Mutter Mutter.

Seines Weibes Mutter Vatern Mutter.

Seines Weibes Mutter Mutter Mutter.

u. ſ. w.

Die Tochter darf nicht nehmen:

I.

Ihren Stiefvater der ihre leibl. Mutter zur Ehe gehabt.

Ihres Mannes Vater.

II.

Ihres Stiefvaters Vater.

Ihrer Stiefmutter Vater.

Ihres Mannes Vatern Vater.

Ihres Mannes Mutter Vater.

III.

Ihres Stiefvaters Vater Vater.

Ihres Stiefvaters Mutter Vater.

Ihrer Stiefmutter Vatern Vater.

Ihrer Stiefmutter Mutter Vater.

Ihres Mannes Vaters Vatern Vater.

Ihres Mannes Vatern Mutter Vater.

Ihres Mannes Mutter Vatern Vater.

Ihres Mannes Mutter Mutter Vater.

u. ſ. w.

2) in der geraden abſteigenden Linie:

Der Vater darf nicht nehmen:

I.

Seine Stieftochter, deren leibliche Mutter er zur Ehe gehabt.

Seines Sohns Weib.

II.

Seines Stiefſohns Tochter.

Seiner Stieftochter Tochter.

Seines Sohns Sohns Weib.

Seiner Tochter Sohns Weib.

III.

Seines Stiefſohns Sohns Tochter.

Seines Stiefſohns Tochter Tochter.

Seiner Stieftochter Sohns Tochter.

Seiner Stieftochter Tochter Tochter.

Seines Sohns Sohns Sohns Weib.

Seines Sohns Tochter Sohns Weib.

Seiner Tochter Sohns Sohns Weib.

Seiner Tochter Tochter Sohns Weib.

u. ſ. w.

Die Mutter darf nicht nehmen:

I.

Ihren Stiefſohn, deſſen leiblichen Vater ſie zur Ehe gehabt.

Ihrer Tochter Mann.

II.

Ihres Stiefſohns Sohn.

Ihrer Stieftochter Sohn.

Ihres Sohns Tochter Mann.

Ihrer Tochter Tochter Mann.

III.

Ihres Stiefſohns Sohns Sohn.

Ihres Stiefſohns Tochter Sohn.

Ihrer Stieftochter Sohns Sohn.

Ihrer Stieftochter Tochter Sohn.

Ihres Sohns Sohns Tochter Mann.
Ihres Sohns Tochter Tochter Mann.
Ihrer Tochter Sohns Tochter Mann.
Ihrer Tochter Tochter Tochter Mann.
u. ſ. w.

§. 69.

Was Sokrates hiervon geurtheilet.

Ein gewiſſer Hippias meynte zwar in der fleiſchlichen Vermiſchung zwiſchen Aeltern und Kindern etwas ſo gar unrechtmäßiges und ſtrafbares nicht zu finden. Aber Sokrates belehrte ihn hierinnen eines andern und beſſern. Die Sache ſelbſt iſt bekannt. Ich will indeſſen um einiger Leſer willen das Geſpräch her ſetzen welches er hierüber mit dem erſten gehalten hat. Es ſtehet in Xenophons Sokratiſchen Denkwürdigkeiten B. IV. Cap. 4. §. 22.

Hippias. Daß weder Aeltern mit ihren Kindern und Kinder mit ihren Aeltern ſich vermiſchen ſollen, halt' ich nicht ſo recht für ein Geſetz Gottes.

Sokrates. Warum nicht?

Hipp. Weil ich finde daß einige dagegen handeln.

Sokrat. O die übertreten andere nicht weniger! Aber dieſen Uebertretern göttlicher Geſetze folgen auch ſolche Strafen, welchen kein Menſch auf irgend eine Weiſe entgehen kann: wie etwa manche Uebertreter menſchlicher Geſetze der Strafe entgehen theils weil ſie verborgen bleiben, theils wegen ihrer Macht.

Hipp. Welches iſt denn die unausbleibliche Strafe der Aeltern, die ſich mit ihren Kindern vermiſchen, und der Kinder die ſich mit ihren Aeltern vermiſchen?

Sokrat. Warlich eine Strafe die nicht gröſſer ſeyn könnte! Denn welche Strafe kann für die, welche Kinder mit einander zeugen, gröſſer ſeyn, als daß ſie untaugliche Kinder zeugen?

Hipp. Wie ſollten ſie untaugliche Kinder zeugen, da ſie doch nichts hindert, wenn ſie nur ſelber gut ſind, ihnen ähnliche gute Kinder zu zeugen?

Sokrat. Allerdings werden ſie untaugliche Kinder zeugen, weil die, ſo Kinder mit einander zeugen wollen, nicht allein gut ſeyn müſſen, ſondern auch in der Blüthe ihres Lebens. Oder glaubſt du daß ſich der Saame blühender Perſonen mit dem Saamen derer gut zuſammen ſchicke, die ihre Blüthe noch nicht erreichet haben, oder die bereits verblühet ſind?

Hipp. Das glaub' ich eben nicht.

Sokrat. Welchen hälteſt du alſo für den beſten?

Hipp. Das verſtehet ſich ſehr leicht.

Sokrat. Iſt alſo der andere nicht gut?

Hipp. Ich glaube nicht!

Sokrat. Folglich muß man ſo nicht Kinder zeugen.

Hipp. Nein.

Sokrat. Und die es dennoch thun, fangen die Sache nicht recht an.

Hipp. Das glaub' ich auch.

Sokrat. Wer wird alſo untaugliche Kinder zeugen, wenn es dieſe nicht thun?

Hipp. Ich bin auch darinnen deiner Meynung.

Hieraus ſiehet man, wie Sokrates dieſe Sache angeſehen hat. Er betrachtete die Vermiſchung zwiſchen Aeltern und Kindern mehr von der phyſiſchen als moraliſchen Seite, weil keine gute Art erzielet werden kann, wenn Alt und Jung, oder Jung und Alt ſich mit einander begattet.

§. 70.

Ob es nach dieſer Meynung noch mehrere Eheverbothe giebt?

In der geraden Linie findet alſo, nach der erſten Meynung keine rechtmäßige Eheverbindung ſtatt. Aber in der Seitenlinie, ſowohl in der gleichen, als auch in der auf- und abſteigenden ungleichen Seitenlinie ſind die Ehen nach dieſer Meynung nicht verbothen. Bey dieſer Art von ehelicher Verbindung findet ſich keine natürliche Empfindung von Schande, wie etwa bey der fleiſchlichen Vermiſchung zwiſchen Aeltern und Kindern. Es hat Zeiten gegeben, da leibliche Geſchwiſter einander heuratheten und heurathen mußten. Dieſes iſt nicht nur aus der heiligen Schrift, ſondern auch aus den Nachrichten, die wir von andern Völkern haben hiſtoriſch gewiß. Von

dem Cimon erzählet uns Nepos in dem Leben dieſes Athener Feldherrns: er hätte mehr aus Gewohnheit und Landesſitte, als Neigung ſeine Schweſter geheurathet. Und da Gott ſelbſt die Einrichtung gemacht hatte, daß Geſchwiſter einander heurathen mußten, wenn anders von Einem Blut alle Geſchlechter auf Erden ausgebreitet werden ſollten; ſo kann auch die Ehe zwiſchen Bruder und Schweſter dem Naturgeſetz an ſich ſelbſt nicht entgegen ſeyn. — Wollte man ſagen: Gott hätte in den erſten Zeiten um der angeführten Urſache willen hierinnen diſpenſiret; ſo würden die Vertheidiger der erſten Meynung darauf antworten: Gott könnte bey Naturgeſetzen nicht diſpenſiren, oder etwas für erlaubt und zuläßig erklären, das an ſich unrechtmäßig wäre: Denn die Naturgeſetze wären ewig und unveränderlich, und es fände dabey keine Ausnahme ſtatt. Da nun in dem erſten Weltalter Geſchwiſter einander heurathen konnten und mußten; ſo machen ſie hieraus den Schluß, daß die Ehe zwiſchen Bruder und Schweſter mit dem Naturgeſetz nicht ſtreite und ſtreiten könne.

Noch weniger läßt ſich dieſes von den Ehen in der auf- und abſteigenden Seitenlinie behaupten. Die Naturgeſetze wiſſen nichts von einem ſogenannten reſpectu parentali, oder von einem ſolchen Verhältniſſe der Perſonen in der auf- und abſteigenden Linie gegen einander, bey welchem die Geſchwiſter der Al-

tern und Großältern bey ihren Kindern und Enkeln die Stelle der leiblichen Aeltern und Großältern vertreten: und der ſich auf dieſes Verhältniß gründende Reſpect gegen die Perſonen, die dem gemeinſchaftlichen Stamm eine Stuffe näher ſind, findet blos in der bürgerlichen Verfaſſung ſtatt. Mithin kann auch die Ehe zwiſchen dem Neffen und des Vaters oder Mutter Schweſter, oder zwiſchen der Nichte und des Vaters oder Mutter Bruder nach dem Naturgeſetz nicht verbothen ſeyn. — Das einzige, was man gegen eine ſolche Verbindung mit einigem Schein einwenden könnte, wäre der Grund, den Sokrates gegen die fleiſchliche Vermiſchung der Aeltern mit ihren Kindern anführet, ich meyne, der Unterſchied des Alters bey ſolchen Perſonen, und das daher entſtehende Unvermögen, taugliche Kinder zu zeugen. — Aber erſtlich iſt der Unterſchied der Jahre bey Perſonen in auf- und abſteigender Seitenlinie nicht allemal ſehr groß. Zuweilen iſt der Neffe ſo gar älter als ſeine Baſe: und der Oheim jünger als ſeine Nichte. Aber dieſer angegebene Grund würde auch zweytens zu viel beweiſen. Denn es würden dadurch alle Ehen für unrechtmäßig erkläret werden, wobey die Eine Perſon, der Vater oder die Mutter der andern Perſon ſeyn könnte. Wenn aber dieſes Niemand leicht behaupten wird; ſo kann auch der gewöhnliche Unterſchied des Alters kein hinlänglicher Grund ſeyn, die Ehen in der

auf-

auf- und abſteigenden Linie für unrechtmäßig, oder für Blutſchande zu erklären.

§. 71.

Aber auf dieſe Weiſe — wird man ſagen — geben ja die Vertheidiger der erſten Meynung alle Ehen, außer denen in der geraden Linie frey? Man würde ihnen in der That ſehr unrecht thun, wenn man dieſen Schluß machen wollte. Halten ſie gleich die moſaiſchen Eheverbothe in der Seitenlinie, für keine allgemein verbindliche Naturgeſetze; ſo halten ſie doch dieſe Eheverbothe um moraliſcher und politiſcher Urſachen willen für ſehr heilſam und nothwendig. Denn was für üble Folgen würde es nicht bey der gegenwärtigen bürgerlichen Verfaſſung haben, wenn die Ehen zwiſchen Geſchwiſtern in unſern Tagen verſtattet würden? Der Eigennutz würde wohlhabende Aeltern verleiten, ihre Kinder nicht außerhalb der Familie zu verheurathen: andere würden ihre Söhne nöthigen, diejenigen Töchter zu nehmen, die ſie ſonſt nicht anbringen könnten, ohne dabey ihre Neigung zu Rathe zu ziehen: viele Familien, die ſich jetzt durch die Ehe mit einander verbinden, und einander gegenſeitig unterſtützen, würden einander ganz fremd, und von einander abgeſondert bleiben: der tägliche vertraute Umgang der Geſchwiſter mit einander würde, wenn ſie einander heurathen dürften, zur frühzeitigen Erregung des Zeugungstriebes und dadurch zur Un-

Verwahrung gegen Mißverſtand?

zucht Gelegenheit geben, aber auch eben ſo oft Abneigung und Widerwillen gegen einander erwecken, und dadurch eine Quelle von mißvergnügten Ehen werden. — Um dieſer und anderer Urſachen willen halten ſelbſt diejenigen, welche die Heurathen zwiſchen Geſchwiſtern nach den Naturgeſetzen für erlaubt und zuläßig erklären, es für nöthig, ſolche Heurathen nicht zu verſtatten, ſondern ſie ſchlechterdings zu verbieten. Finden ſich nun gleich dieſe Urſachen nicht alle bey den Ehen in der auf- und abſteigenden Seitenlinie; ſo gehen doch ſelbſt nach dieſer Meynung chriſtliche Regenten am ſicherſten, wenn ſie auch hierinnen die moſaiſchen Eheverbothe zum Muſter nehmen, und nicht leicht dagegen diſpenſiren.

§. 72.

2) nach der andern Meynung.

Bey der andern §. 56 angeführten Meynung, nach welcher man die moſaiſchen Eheverbothe als allgemein verbindliche Geſetze anſiehet, aber genau bey den Worten und ausdrücklich genannten Perſonen ſtehen bleibet, iſt die Entſcheidung der innren Rechtmäßigkeit einer Ehe am leichteſten. Denn man hat den Buchſtaben des Geſetzes vor ſich. Kömmt nun ein Fall vor, und man will wiſſen, ob derſelbe zuläßig oder unzuläßig ſey; ſo darf man nur nachſehen ob er unter den verbothenen Ehen ſtehet. Findet er ſich unter denſelben; ſo iſt die vorhabende Ehe unrechtmäßig: ſtehet er nicht unter den verbothenen Ehen; ſo

hat ſie eine innre Rechtmäßigkeit. Doch macht man bey Perſonen, die den Namen Vater und Mutter, Sohn und Tochter führen, wie dieſes bereits oben §. 58 erinnert worden, eine Ausnahme und verſtehet darunter nicht blos die namhaft gemachten Perſonen, ſondern alle durch Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft mit einander verwandte Perſonen in der geraden Linie. Ich will die in den moſaiſchen Ehegeſetzen verbothene Fälle angeben. Es ſind dieſelben:

1) Die Ehe zwiſchen der Tochter und dem Vater, ingleichen zwiſchen dem Sohne und der Mutter: es heißt 3 B. Moſe 18, 7. Du ſollſt deines Vaters und deiner Mutter Schaam nicht blößen: es iſt deine Mutter, darum ſollſt du ihre Schaam nicht blößen. Dieſes Verboth wird nicht wie ſo viele andere Cap. 20 wiederholet, und es iſt merkwürdig, daß darauf keine beſondere Strafe geſetzet iſt. Da doch die Verbindung mit der Stiefmutter nach Cap. 20, 11 mit dem Leben beſtrafet wurde. Ich weiß davon keine Urſache anzugeben.

2) Die Ehe zwiſchen dem Sohne und der Stiefmutter. Die Worte des Geſetzes lauten V. 8 Du ſollſt deines Vaters Weibes Schaam nicht blößen: denn es iſt deines Vaters Schaam. Und Cap. 20, 11 heißt es: Wenn Jemand bey ſeines Vaters Weibe

ſchläft, daß er ſeines Vaters Schaam geblößet hat; die ſollen beyde des Todes ſterben: ihr Blut ſey über ihnen.

3) Die Ehe zwiſchen dem Bruder und der Halbſchweſter, ſowohl väterlicher als mütterlicher Seite. Die Worte des Geſetzes heißen V. 9 Du ſollſt deiner Schweſter Schaam, die deines Vaters oder deiner Mutter Tochter iſt, daheim oder drauſſen gebohren, nicht blößen. Und V. 11, Du ſollſt der Tochter deines Vatern Weibes, die deinem Vater gebohren, und deine Schweſter iſt, Schaam nicht blößen. Das zweyte Verboth enthält eine nähere Beſtimmung des erſtern. Weil man unter der draußen oder außer dem Hauſe gebohrnen Tochter gar leicht eine Tochter hätte verſtehen können, die die Mutter vorher mit einem andern Manne gezeuget; ſo wird dieſes Verboth durch die Worte: Die deinem Vater gebohren und deine Schweſter iſt; auf Geſchwiſter eingeſchränket, die Einen Vater aber zwey Mütter hatten. Die hierauf geſetzte Strafe war nach Cap. 20, 17 der Verluſt des Bürgerrechts und die Ausſchließung von der gottesdienſtlichen Gemeinſchaft: Wenn Jemand — heißt es — ſeine Schweſter nimmt, ſeines Vaters Tochter oder ſeiner Mutter Tochter, und ihre Schaam beſchauet,

und ſie wieder ſeine Schaam, das iſt eine Blutſchande; die ſollen ausgerottet werden vor den Leuten des Volks: denn er hat ſeiner Schweſter Schaam entblößet, er ſoll ſeine Miſſethat tragen. Dieſes Verboth ſeine Halbſchweſter zu heurathen, ſchließet zugleich das Verboth in ſich, ſeine leibliche oder vollbürtige Schweſter zu nehmen. Weil die Halbſchweſter mit dem Bruder nicht ſo nahe verwandt iſt, als die leibliche Schweſter; ſo konnte man leicht auf die Gedanken kommen, die Heurath mit der halbbürtigen Schweſter für zuläßig zu halten. Darum wird dieſelbe zu wiederholten malen, und zwar aus dem Grunde verbothen, weil die Halbſchweſter, ſie mag des Vaters oder der Mutter Tochter ſeyn, ſie mag in der Ehe (daheim,) mit des Vater andern Frau, oder mit der Mutter andern Mann, oder außer der Ehe (draußen,) gezeuget worden ſeyn, eben ſo gut ſeine Schweſter und von Einem Fleiſche iſt, als ſeine leibliche und vollbürtige Schweſter.

4) Die Ehe zwiſchen dem Vater und ſeiner Enkelinn. Die Worte des Geſetzes lauten Cap. 18, 10 Du ſollſt deines Sohnes oder deiner Tochter Tochter Schaam nicht blößen: denn es iſt deine Schaam, oder Blöße: Du ſollſt ſie als einen Theil von dir ſelbſt betrachten. Darum findet zwiſchen dem Vater und

ſeiner Enkelinn keine eheliche Verbindung ſtatt. Dieſes Verboth wird auch nicht wiederholet, und es iſt auch auf die Uebertretung deſſelben keine beſondere Strafe geſetzet. Vielleicht; weil man dieſe Art von Blutſchande nicht einmal vermuthete, und ſie für moraliſch unmöglich hielt.

5) Die Ehe zwiſchen dem Sohn und des Vaters Schweſter. Du ſollſt — heißt es — deines Vaters Schweſter Schaam nicht blößen; Denn es iſt deines Vaters nächſte Blutsfreundinn: ſie ſtammet mit deinem Vater von Einem Fleiſch. So auch

6) Die Ehe zwiſchen dem Sohn und der Mutter Schweſter: V. 12 Du ſollſt deiner Mutter Schweſter Schaam nicht blößen: denn es iſt deiner Mutter nächſte Blutsfreundinn. Dieſe beyden Verbothe werden Cap. 20, 19 wiederholet. Deiner Mutter Schweſter Schaam und deines Vaters Schweſter Schaam ſollſt du nicht blößen: denn ein ſolcher hat ſeine nächſte Blutsfreundinn aufgedecket. Die hierauf geſetzte Strafe war die Ausſchließung von der gottesdienſtlichen Gemeinſchaft: ſie ſollen ihre Miſſethat tragen, und kein Opfer für ihre Sünde bringen.

§. 73.

7) Die Ehe zwiſchen dem Sohn und des Vaters Bruders Frau. Die Worte des Geſetzes V. 14 lauten: Du ſollſt deines Vaters Brudern Schaam nicht blößen daß du ſein Weib nehmeſt: denn ſie iſt deine Waſe, oder deines Vaters Bruders Frau: durch die Ehe mit ihrem Manne ſtammet ſie mit deinem Vater von Einem Fleiſche. Dieſes Verboth wird Cap. 20, 20 wiederholet, und die Uebertretung deſſelben mit der Ausſchließung von der gottesdienſtlichen Gemeinſchaft und der Kinderloſigkeit beſtrafet. Wenn Jemand bey ſeines Vatern Bruders Weibe ſchläft, der hat ſeines Vettern Schaam geblößet: ſie ſollen ihre Sünde tragen: ohne Kinder ſollen ſie ſterben. Fortſetzung

8) Die Ehe zwiſchen dem Vater und ſeiner Schwiegertochter. Es heißt: Du ſollſt deiner Schnur Schaam nicht blößen: denn es iſt deines Sohnes Weib, darum ſollſt du ihre Schaam nicht blößen. Die Uebertretung dieſes Geſetzes wurde nach Cap. 20, 12 mit dem Tode beſtrafet. Wenn Jemand bey ſeiner Schnur ſchläft, ſo ſollen ſie beyde des Todes ſterben: denn ſie haben eine Schande begangen: ihr Blut ſey auf ihnen: wer ſie tödtet, darf nicht be-

fürchten, als ein Mörder behandelt und geſtrafet zu werden.

9) Die Ehe zwiſchen dem Bruder und des verſtorbenen Bruders Wittwe. Die Worte des Geſetzes lauten V. 16, Du ſollſt deines Brudern Weibes Schaam nicht blößen: denn ſie iſt deines Bruders Schaam. Und Cap. 20, 21 wird dieſes Verboth wiederholet, und eine ſolche Ehe mit der Unfruchtbarkeit bedrohet: Wenn Jemand ſeines Bruders Weib nimmt, das iſt eine ſchändliche That: die ſollen ohne Kinder ſeyn, darum daß er ſeines Bruders Schaam geblößet hat. Es iſt doch ſonderbar, daß die Heurath mit des Bruders Wittwe, die doch Gott ſelbſt, wenn der verſtorbene Bruder keine Kinder hinterlaſſen, nicht nur erlaubet, ſondern nach 5 B. Moſe 25, 5 ſo gar befohlen hatte, für eine ſchändliche That erkläret wird, die die Verſtoßung aus der Gemeine nach ſich zog. Vielleicht haben diejenigen nicht ſo gar unrecht, die da behaupten, es ſey hier nicht von der Heurath mit des verſtorbenen, ſondern mit des noch lebenden Bruders Weibe die Rede. Es konnte nämlich der jüngere Bruder, wenn der ältere mit ſeinem Weibe keine Kinder zeugete, dadurch veranlaſſet werden, noch bey ſeinem Leben deſſen Weib zu nehmen, um ihm Saameu zu erwecken, und einen ſolchen Ehebruch mit

der Ausflucht entſchuldigen, daß er außerdem, wenn er ſich vor Abſterben ſeines åltern Bruders anderweit verheurathete, nicht im Stande ſeyn würde, ihm Erben zu verſchaffen. Damit würde auch die Strafe welche auf die Verbindung mit des Bruders Weibe geſetzet iſt: ſie ſollen ohne Kinder ſeyn; ſehr gut übereinſtimmen.

10) Die Ehe zwiſchen einem Manne und ſeines Weibes Tochter oder Enkelinn. Dieſes Eheverboth ſtehet 3 B. Moſe 18, 17, Du ſollſt deines Weibes und ihrer Tochter Schaam nicht blößen: noch ihres Sohns Tochter, oder Tochter Tochter nehmen ihre Schaam zu blößen: denn es iſt ihre nåchſte Blutsfreundinn und ein Laſter. Dem erſten Anſehen nach ſcheinen zwar die Worte das Weib und ihre Tochter oder Enkelinn ein Verboth der Polygamie zu enthalten: aber es iſt eigentlich der Fall: wenn Jemand eine Wittwe mit Kindern heurathet, und nach ihrem Tode ſeine Stieftochter oder Stiefenkelinn nehmen wollte: das wåre ein Laſter und offenbare Blutſchande.

11) Die Ehe zwiſchen einem Mann und ſeines Weibes Mutter. Die Worte des Geſetzes lauten 3 B. Moſe 20, 14, Wenn Jemand ein Weib nimmt und ihre Mutter darzu, der hat ein Laſter verwirket: man ſoll

ihn mit Feuer verbrennen, und ſie beyde auch, daß kein Laſter unter euch ſey. Cap. 18, 15 wurde die Verbindung des Vaters mit ſeiner Schwiegertochter unterſaget: hier aber wird die Ehe des Sohnes mit ſeiner Schwiegermutter verbothen. Oder es iſt vielmehr der Fall, wenn Jemand Mutter und Tochter zugleich nimmt und mit beyden ſich fleiſchlich vermiſchet. — Möchte man doch beynahe dem Engelländer John Fry Recht geben, der zu behaupten geſuchet, daß Moſes den Iſraeliten in den öfters angeführten beyden Capiteln nicht die Ehe, ſondern die fleiſchliche Vermiſchung mit nahen Verwandten verbothen habe? — Indeſſen kann man den Fall ſo annehmen, daß Jemand erſt die Mutter heurathete, und ſich hernach von ihr mit ihrer Genehmigung trennte, um die Tochter heurathen zu können; oder umgekehrt erſt die Tochter, und nachdem er ſich von dieſer los gemacht auch die Mutter: in dieſem Fall ſollten alle drey, der Mann, die Mutter und die Tochter verbrannt werden. Was aber

12) Das Cap. 18, 18 befindliche Verboth anlanget: Du ſollſt auch deines Weibes Schweſter nicht nehmen neben ihr, ihre Schaam zu blößen ihr zuwider, weil ſie noch lebet; ſo ſcheinet daßelbe mehr ein Verboth der Polygamie zu ſeyn, als ein Verboth, des verſtorbenen Weibes Schweſter zu heurathen.

Das Geſetz redet offenbar von einer noch lebenden Frau, deren Rechte dadurch gekränket werden, wenn der Mann noch eine andere zum Weibe nimmt: und nicht von der Schweſter der verſtorbenen Frau, welche durch Heurath ihres geweſenen Mannes mit ihrer Schweſter nicht gekränket werden kann, ſondern ſich vielmehr, wenn ſie von dieſer Heurath etwas wiſſen ſollte, darüber freuen muß, daß ihre Schweſter, Frau und Mutter Stelle bey ihrem Manne und ihren hinterlaſſenen Kindern vertreten werde.

§. 74.

Verbothene Ehen nach der andern Meynung.

Hiernach darf alſo

a) in der Blutsfreundſchaft, und zwar

1) in der geraden aufſteigenden Linie

Der Sohn nicht nehmen:

I.

Seine Mutter.

II.

Seines Vaters Mutter.

Seiner Mutter Mutter.

III.

Seines Vaters Vatern Mutter.

Seines Vatern Mutter Mutter.

Seiner Mutter Vatern Mutter.

Seiner Mutter Mutter Mutter.

u. ſ. w.

Die Tochter darf nicht nehmen:

I.

Ihren Vater.

II.

Ihres Vatern Vater.

Ihrer Mutter Vater.

III.

Ihres Vaters Vatern Vater.

Ihres Vatern Mutter Vater.

Ihrer Mutter Vatern Vater.

Ihrer Mutter Mutter Vater.

u. ſ. w.

2) in der geraden aufſteigenden Linie.

Der Vater darf nicht nehmen:

I.

Seine Tochter.

II.

Seines Sohns Tochter.

Seiner Tochter Tochter.

III.

Seines Sohns Sohns Tochter.

Seines Sohns Tochter Tochter.

Seiner Tochter Sohns Tochter.

Seiner Tochter Tochter Tochter.

u. ſ. w.

Die Mutter darf nicht nehmen:

I.

Ihren Sohn.

II.

Ihres Sohns Sohn.

Ihrer Tochter Sohn.

III.

Ihres Sohns Sohns Sohn.

Ihres Sohns Tochter Sohn.

Ihrer Tochter Sohns Sohn.

Ihrer Tochter Tochter Sohn.

u. ſ. w.

3) in der gleichen Seitenlinie:

Der Bruder darf nicht nehmen:

I.

Seine leibliche Schweſter.

Die Schweſter darf nicht nehmen:

I.

Ihren leiblichen Bruder.

4) in der aufſteigenden Seitenlinie:

Der Neffe darf nicht nehmen:

II.

Seines Vaters Schweſter.

Seiner Mutter Schweſter.

Alle übrige Ehen zwiſchen Blutsfreunden in der Seitenlinie, z. E. die Heurath mit des Bruders oder der Schweſter Tochter, haben nach der andern Mey-

nung eine innre Rechtmäßigkeit, und ſind daher un-verbothen.

§. 75.

Fortſetzung.

Ferner darf

b) in der Schwägerſchaft, und zwar

1) in der aufſteigenden geraden Linie

Der Sohn nicht nehmen:

I.

Seine Stiefm. die ſeinen leibl. Vat. zur Ehe gehabt hat.

Seines Weibes Mutter.

II.

Seines Stiefvaters Mutter.

Seiner Stiefmutter Mutter.

Seines Weibes Vatern Mutter.

Seines Weibes Mutter Mutter.

III.

Seines Stiefvaters Vatern Mutter.

Seines Stiefvatern Mutter Mutter.

Seiner Stiefmutter Vatern Mutter.

Seiner Stiefmutter Mutter Mutter.

Seines Weibes Vatern Vatern Mutter.

Seines Weibes Vatern Mutter Mutter.

Seines Weibes Mutter Vatern Mutter.

Seines Weibes Mutter Mutter Mutter.

u. ſ. w.

Die Tochter ſoll nicht nehmen:

I.

Ihren Stiefv. der ihre leibl. Mutter zur Ehe gehabt hät.

Ihres Mannes Vater.

II.

Ihres Stiefvaters Vater.

Ihrer Stiefmutter Vater.

Ihres Mannes Vatern Vater.

Ihres Mannes Mutter Vater.

III.

Ihres Stiefvaters Vatern Vater.

Ihres Stiefvaters Mutter Vater.

Ihrer Stiefmutter Vatern Vater.

Ihrer Stiefmutter Mutter Vater.

Ihres Mannes Vatern Vatern Vater.

Ihres Mannes Vatern Mutter Vater.

Ihres Mannes Muttern Vatern Vater.

Ihres Mannes Mutter Mutter Vater.

u. ſ. w.

2) in der abſteigenden geraden Linie darf

Der Vater nicht nehmen:

I.

Seine Stieftocht. deren leibl. Mutter er zur Ehe gehabt.

Seines Sohns Weib.

II.

Seines Stiefſohns Tochter.

Seiner Stieftochter Tochter.

Seines Sohns Sohns Weib.

Seiner Tochter Sohns Weib.

III.

Seines Stiefſohns Sohns Tochter.

Seines Stiefſohns Tochter Tochter.

Seiner Stieftochter Sohns Tochter.

Seiner Stieftochter Tochter Tochter.

Seines Sohns Sohns Sohns Weib.

Seines Sohns Tochter Sohns Weib.

Seiner Tochter Sohns Sohns Weib,

Seiner Tochter Tochter Sohns Weib.

u. ſ. w.

Die Mutter nicht nehmen:

I.

Ihren Stiefſohn, deſſen leibl. Vater ſie zur Ehe gehabt.

Ihrer Tochter Mann.

II.

Ihres Stiefſohns Sohn.

Ihrer Stieftochter Sohn.

Ihres Sohnes Tochter Mann.

Ihrer Tochter Tochter Mann.

III.

Ihres Stiefſohns Sohns Sohn.

Ihres Stiefſohns Tochter Sohn.

Ihrer Stieftochter Sohns Sohn.

Ihrer Stieftochter Tochter Sohn.

Ihres Sohns Sohns Tochter Mann.
Ihres Sohns Tochter Tochter Mann.
Ihrer Tochter Sohns Tochter Mann.
Ihrer Tochter Tochter Tochter Mann.
u. ſ. w.

3) in der gleichen Seitenlinie darf

Der Bruder nicht nehmen:

I.

Seine Halbſchweſter.
Seines Bruders Wittwe wenn er Kinder hinterl. hat.

Die Schweſter nicht nehmen:

I.

Ihren Halbbruder.
Ihres Mannes Bruder, wenn er Kinder hinterl. hat.

4) in der aufſteigenden Seitenlinie darf

Der Neffe nicht nehmen:

II.

Seines Vaters Brudern Wittwe.

Dieſe Ehen haben nach der andern Meynung keine innre Rechtmäßigkeit. Die Uebrigen ſo wohl in der gleichen, als auch in der auf- und abſteigenden Seitenlinie, z. E. mit des Weibes Schweſter, mit der Mutter Brudern Wittwe u. ſ. w. ſind erlaubt.

§. 76.

Ich komme zu der dritten Meynung welche die mosaiſchen Eheverbothe nicht nur für allgemein ver- Nach der dritten Meynung.

bindliche Geſetze erkläret, ſondern ihnen auch den weiteſten Umfang giebt, und dieſe Eheverbothe nicht blos auf die ausdrücklich genannten Perſonen, ſondern auch auf die Grade der Verwandtſchaft ſowohl in der Blutsfreundſchaft als auch in der Schwägerſchaft ausdehnet. Bey keiner Meynung iſt das Urtheil über die innre Rechtmäßigkeit einer Ehe ſo unſicher und ſchwer, als bey dieſer. Man hat eine Menge Regeln angegeben, um das Urtheil darüber zu erleichtern. Da aber hieraus zum öftern Colliſionen entſtehen, die die Sache noch mehr verwirren; ſo will ich ſtatt der Regeln lieber die Ehen ſelbſt nahmhaft machen, welche nach dieſer Meynung eine innre Unrechtmäßigkeit haben.

§. 77.

a) in der Blutsfreundſchaft.

In der Blutsfreundſchaft ſind verbothen, und zwar

1) in der aufſteigenden geraden Linie:

Der Sohn darf nicht nehmen:

I.

Seine Mutter.

II.

Seines Vaters Mutter.

Seiner Mutter Mutter.

III.

Seines Vaters Vatern Mutter.

Seines Vatern Mutter Mutter.

Seiner Mutter Vatern Mutter.

Seiner Mutter Mutter Mutter.

u. ſ. w.

Die Tochter darf nicht nehmen:

I.

Ihren Vater.

II.

Ihres Vaters Vater.

Ihrer Mutter Vater.

III.

Ihres Vaters Vatern Vater.

Ihres Vatern Mutter Vater.

Ihrer Mutter Vatern Vater.

Ihrer Mutter Mutter Vater.

u. ſ. w.

2) in der abſteigenden geraden Linie.

Der Vater ſoll nicht nehmen:

I.

Seine Tochter.

II.

Seines Sohns Tochter.

Seiner Tochter Tochter.

III.

Seines Sohns Sohns Tochter.

Seines Sohns Tochter Tochter.

Seiner Tochter Sohns Tochter.

Seiner Tochter Tochter Tochter.

u. ſ. w.

Die Mutter ſoll nicht nehmen:

I.

Ihren Sohn.

II.

Ihres Sohns Sohn.

Ihrer Tochter Sohn.

III.

Ihres Sohns Sohns Sohn.

Ihres Sohns Tochter Sohn.

Ihrer Tochter Sohns Sohn.

Ihrer Tochter Tochter Sohn.

u. ſ. w.

3) in der gleichen Seitenlinie.

Der Bruder ſoll nicht nehmen:

I.

Seine Schweſter.

Die Schweſter ſoll nicht nehmen:

I.

Ihren Bruder.

4) in der aufſteigenden Seitenlinie:

Der Sohn ſoll nicht nehmen:

II.

Seines Vatern Schweſter.

Seiner Mutter Schweſter.

III.

Seines Vaters Vatern Schweſter.

Seines Vatern Mutter Schweſter.

Seiner Mutter Vatern Schweſter.
Seiner Mutter Mutter Schweſter.
u. ſ. w.

Die Tochter ſoll nicht nehmen:

II.

Ihres Vatern Bruder.
Ihrer Mutter Bruder.

III.

Ihres Vatern Vatern Bruder.
Ihres Vatern Mutter Bruder.
Ihrer Mutter Vatern Bruder.
Ihrer Mutter Mutter Bruder.
u. ſ. w.

5) in der abſteigenden Seitenlinie:

Der Bruder darf nicht nehmen:

II.

Seines Brudern Tochter.
Seiner Schweſter Tochter.

III.

Seines Brudern Sohns Tochter.
Seines Brudern Tochter Tochter.
Seiner Schweſter Sohns Tochter.
Seiner Schweſter Tochter Tochter.
u. ſ. w.

Die Schweſter darf nicht nehmen;

II.

Ihres Brudern Sohn.

Ihrer Schweſter Sohn.

III.

Ihres Bruders Sohns Sohn.

Ihres Bruders Tochter Sohn.

Ihrer Schweſter Sohns Sohn.

Ihrer Schweſter Tochter Sohn.

u. ſ. w.

Die übrigen Ehen hingegen im andern und dritten Grade gleicher oder ungleicher Seitenlinie zwiſchen den Aeltern oder Großältern Geſchwiſter Kindern haben eine innre Rechtmäßigkeit, und ſind daher auch nach der dritten Meynung erlaubt.

§. 78.

b) in der Schwägerſchaft.

In der Schwägerſchaft ſind verbothen:

1) in der aufſteigenden geraden Linie:

Der Sohn ſoll nicht nehmen:

I.

Seine Stiefm. die ſeinen leibl. Vater zur Ehe gehabt hat.

Seines Weibes Mutter.

II.

Seines Stiefvaters Mutter.

Seiner Stiefmutter Mutter.

Seines Weibes Vatern Mutter.

Seines Weibes Mutter Mutter.

III.

Seines Stiefvaters Vatern Mutter.

Seines Stiefvaters Mutter Mutter.

Seiner Stiefmutter Vatern Mutter.

Seiner Stiefmutter Mutter Mutter.

Seines Weibes Vatern Vatern Mutter.

Seines Weibes Vatern Mutter Mutter.

Seines Weibes Mutter Vatern Mutter.

Seines Weibes Mutter Mutter Mutter.

u. ſ. w.

Die Tochter ſoll nicht nehmen:

I.

Ihren Stiefvater der ihre leibl. Mutter zur Ehe gehabt.

Ihres Mannes Vater.

II.

Ihres Stiefvaters Vater.

Ihrer Stiefmutter Vater.

Ihres Mannes Vatern Vater.

Ihres Mannes Mutter Vater.

III.

Ihres Stiefvaters Vatern Vater.

Ihres Stiefvaters Mutter Vater.

Ihrer Stiefmutter Vatern Vater.

Ihrer Stiefmutter Mutter Vater.

Ihres Mannes Vatern Vater Vater.

Ihres Mannes Vatern Mutter Vater.

Ihres Mannes Mutter Vatern Vater.

Ihres Mannes Mutter Mutter Vater.

u. ſ. w.

2) in der abſteigenden geraden Linie:

Der Vater ſoll nicht nehmen:

I.

Seine Stieft. deren leibl. Mutter er zur Ehe gehabt hat.

Seines Sohnes Wittwe.

II.

Seines Stiefſohns Tochter.

Seiner Stieftochter Tochter.

Seines Sohns Sohns Wittwe.

Seiner Tochter Sohns Wittwe.

III.

Seines Stiefſohns Sohns Tochter.

Seines Stiefſohns Tochter Tochter.

Seiner Stieftochter Sohns Tochter.

Seiner Stieftochter Tochter Tochter.

Seines Sohns Sohns Sohns Wittwe.

Seines Sohns Tochter Sohns Wittwe.

Seiner Tochter Sohns Sohns Wittwe.

Seiner Tochter Tochter Sohns Wittwe.

u. ſ. w.

Die Mutter ſoll nicht nehmen:

I.

Ihren Stiefſ. deſſen leibl. Vater ſie zur Ehe gehabt hat.

Ihrer Tochter Mann.

II.

Ihres Stiefſohns Sohn.

Ihrer Stieftochter Sohn.

Ihres Sohns Tochter Mann.

Ihrer Tochter Tochter Mann.

III.

Ihres Stiefſohns Sohns Sohn.

Ihres Stiefſohns Tochter Sohn.

Ihrer Stieftochter Sohns Sohn.

Ihrer Stieftochter Tochter Sohn.

Ihres Sohns Sohns Tochter Mann.

Ihres Sohns Tochter Tochter Mann.

Ihrer Tochter Sohns Tochter Mann.

Ihrer Tochter Tochter Tochter Mann.

u. ſ. w.

§. 79.

3) In der gleichen Seitenlinie darf Fortſetzung.

Der Bruder nicht nehmen:

I.

Seine Halbſchweſter.

Seines Weibes Schweſter.

Seines Bruders Wittwe.

Die Schweſter ſoll nicht nehmen:

I.

Ihren Halbbruder.

Ihres Mannes Bruder.

Ihrer Schweſter Mann.

4) In der aufſteigenden Seitenlinie:
Der Sohn ſoll nicht nehmen:

II.

Seines Vaters Halbſchweſter.
Seiner Mutter Halbſchweſter.
Seines Weibes Vatern Schweſter.
Seines Weibes Mutter Schweſter.
Seines Vaters Brudern Wittwe.
Seiner Mutter Brudern Wittwe.

III.

Seines Vaters Vatern Halbſchweſter.
Seines Vatern Mutter Halbſchweſter.
Seiner Mutter Vatern Halbſchweſter.
Seiner Mutter Mutter Halbſchweſter.
Seines Weibes Vatern Vatern Schweſter.
Seines Weibes Vatern Mutter Schweſter.
Seines Weibes Mutter Vatern Schweſter.
Seines Weibes Mutter Mutter Schweſter.
Seines Vaters Vatern Brudern Wittwe.
Seines Vaters Mutter Brudern Wittwe.
Seiner Mutter Vatern Brudern Wittwe.
Seiner Mutter Mutter Brudern Wittwe.
u. ſ. w.

Die Tochter ſoll nicht nehmen:

II.

Ihres Vaters Halbbruder.
Ihrer Mutter Halbbruder.

Ihres Mannes Vatern Bruder.
Ihres Mannes Mutter Bruder.
Ihres Vaters Schweſter Mann.
Ihrer Mutter Schweſter Mann.

III.

Ihres Vaters Vatern Halbbruder.
Ihres Vaters Mutter Halbbruder.
Ihrer Mutter Vatern Halbbruder.
Ihrer Mutter Mutter Halbbruder.
Ihres Mannes Vatern Vatern Bruder.
Ihres Mannes Vatern Mutter Bruder.
Ihres Mannes Mutter Vatern Bruder.
Ihres Mannes Mutter Mutter Bruder.
Ihres Vaters Vatern Schweſter Mann.
Ihres Vaters Mutter Schweſter Mann.
Ihrer Mutter Vatern Schweſter Mann.
Ihrer Mutter Mutter Schweſter Mann.

u. ſ. w.

5) In der abſteigenden Linie.

Der Bruder darf nicht nehmen:

II.

Seines Halbbruders Tochter.
Seiner Halbſchweſter Tochter.
Seines Weibes Brudern Tochter.
Seines Weibes Schweſter Tochter.
Seines Brudern Sohns Wittwe.
Seiner Schweſter Sohns Wittwe.

III.

Seines Halbbrudern Sohns Tochter.

Seines Halbbrudern Tochter Tochter.

Seiner Halbſchweſter Sohns Tochter.

Seiner Halbſchweſter Tochter Tochter.

Seines Weibes Brudern Sohns Tochter.

Seines Weibes Brudern Tochter Tochter.

Seines Weibes Schweſter Sohns Tochter.

Seines Weibes Schweſter Tochter Tochter.

Seines Brudern Sohns Sohns Wittwe.

Seines Brudern Tochter Sohns Wittwe.

Seiner Schweſter Sohns Sohns Wittwe.

Seiner Schweſter Tochter Sohns Wittwe.

u. ſ. w.

Die Schweſter darf nicht nehmen:

II.

Ihres Halbbruders Sohn.

Ihrer Halbſchweſter Sohn.

Ihres Mannes Brudern Sohn.

Ihres Mannes Schweſter Sohn.

Ihres Bruders Tochter Mann.

Ihrer Schweſter Tochter Mann.

III.

Ihres Halbbrudern Sohns Sohn.

Ihres Halbbrudern Tochter Sohn.

Ihrer Halbſchweſter Sohns Sohn.

Ihrer Halbſchweſter Tochter Sohn.

Ihres Mannes Brudern Sohns Sohn.
Ihres Mannes Brudern Tochter Sohn.
Ihrer Mannes Schweſter Sohns Sohn.
Ihres Mannes Schweſter Tochter Sohn.
Ihres Brudern Sohns Tochter Mann.
Ihres Brudern Tochter Tochter Mann.
Ihrer Schweſter Sohns Tochter Mann.
Ihrer Schweſter Tochter Tochter Mann.
u. ſ. w.

§. 80.

Wie weit ſich die Eheverbothe erſtrecken.

Alle dieſe verſchwägerte Perſonen dürfen einander nach der dritten Meynung nicht heurathen. Die Urſache iſt: weil Mann und Weib nur für Eine Perſon, und Halbgeſchwiſter den vollbürtigen gleich geachtet werden. Darf ein Mann ſeiner Schweſter Tochter nicht heurathen; ſo darf er auch ſeiner Frauen Schweſter oder ſeiner Halbſchweſter Tochter nicht nehmen. Denn ſo weit die Eheverbothe in der Blutsfreundſchaft gehen; ſo weit erſtrecken ſich dieſelben auch in der Schwägerſchaft. Doch iſt dieſes blos von der erſten Art der Schwägerſchaft zu verſtehen. Denn die Ehen zwiſchen Perſonen, die in der andern Art von Schwägerſchaft mit einander ſtehen, haben auch nach dieſer Meynung eine innre Rechtmäßigkeit, wiewohl einige die Verbindung des Sohns mit ſeines Stiefvaters Wittwe, oder der Frau mit ihres Mannes Stiefſohn für un-

zuläßig und verbothen halten. — Da übrigens die Perſonen, die einander heurathen wollen, zuweilen in mehr als Einem Verhältniß ſtehen, und ihre vorhabende Ehe nach dem Einen rechtmäßig, nach dem andern aber unrechtmäßig ſeyn kann; ſo muß man die Beurtheilung der innren Rechtmäßigkeit einer ſolchen Ehe eines Jeden Gewiſſen überlaſſen. Das iſt z. E. der Fall bey der Ehe mit des Stiefvaters Schweſter, oder einer Frauen und ihres Bruders Stiefſohn. Nimmt man an, daß ſich die Verwandtſchaft in der Schwägerſchaft nur auf die Perſonen, die mit einander in der Ehe leben, erſtrecket, und dadurch der Mann mit den Blutsfreunden des Weibes, das Weib aber mit den Blutsfreunden ihres Mannes, aber keineswegs die beyderſeitigen Blutsfreunde mit einander verſchwägert werden; ſo ſind in dem gegebenen Fall dieſe beyden Perſonen als Fremde anzuſehen, und ihre Ehe hat eine innre Rechtmäßigkeit. Wenn man hingegen den Stiefvater wegen ſeiner Verbindung mit der leiblichen Mutter des Sohns als deſſen leiblichen Vater betrachtet; ſo iſt die Ehe mit des Stiefvaters Schweſter eben ſo wenig rechtmäßig als die Ehe mit des leiblichen Vaters Schweſter. So iſt es auch mit der Ehe eines Mannes und ſeines Sohnes Stieftochter. Da ſich zwiſchen dieſen Perſonen keine eigentliche Schwägerſchaft findet; ſo könnte in ſo

ferne eine ſolche Heurath für rechtmäßig gehalten werden. Wird hingegen des Sohnes Stieftochter als deſſen leibliche Enkelinn betrachtet; ſo muß man ſie ſchlechterdings für unrechtmäßig und unzuläßig erklären. — Ja, ſpricht man, man muß die Perſonen die einander heurathen wollen, unter allen ihren Verhältnißen betrachten, um die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Ehe mit völliger Sicherheit zu beurtheilen. Aber eben dieſe verſchiedene Verhältniße machen das Urtheil hierüber ſo ſchwer. Es finden ſich mit einem Worte bey keiner Meynung über die Verbindlichkeit der moſaiſchen Eheverbothe und ihren Umfang ſo viele Schwierigkeiten als bey der dritten, von welcher ich bisher geredet habe.

§. 81.

Aeuſſerliche Rechtmäßigkeit, wie ſie erlanget wird.

Ich habe mich über die innre Rechtmäßigkeit der Ehen mit verwandten Perſonen, und über die Gründe auf deren Erkenntniß die Entſcheidung derſelben beruhet, etwas weitläuftiger herausgelaſſen, weil ich es für einen Jeden zur Beruhigung ſeines Gewiſſens ſchlechterdings für nöthig halte; ſich vor allen Dingen davon zu verſichern, daß die vorhabende Ehe den göttlichen Geſetzen nicht entgegen ſey, ehe er auf die Erlangung ihrer äußerlichen Rechtmäßigkeit bedacht iſt. Iſt nun aber Jemand von der innren Rechtmäßigkeit einer Ehe überzeuget; ſo giebt ihm dieſe Ueberzeugung noch kein Recht dieſelbe

zu vollziehen, wenn er in einem Lande lebet, in welchem dergleichen Ehen verbothen ſind. Er muß daher entweder das Vorhaben, eine ſolche in den Landesgeſetzen verbothene Ehe zu vollziehen aufgeben, welches auch das beſte und ſicherſte iſt, ſo man ihm rathen kann; oder er muß, wenn er glaubet, daß ſein ganzes zeitliches Glück auf einer ſolchen Heurath beruhe, darzu die Landesherrliche Genehmigung ſuchen. Und zwar muß, welches wohl zu merken iſt, wenn der eine oder der andere Theil aus einem andern Lande, und in demſelben eine ſolche Ehe nach den Landesgeſetzen ebenfalls verbothen iſt, jeder Theil beſonders bey ſeinem Landesherrn darum anſuchen, wenn gleich beyde Theile, wie dieſes zuweilen an Grenzorten der Fall iſt, zu einer Parochie gehören. Das macht freylich den Partheyen mehrere Koſten. Aber es iſt nun einmal nicht anders. Einem fremden Unterthan kann der Landesherr eben ſo wenig, als ein fremder Landesherr einem hieſigen Unterthan die Vollziehung einer in den Landesgeſetzen verbothenen Ehe verſtatten. Ich hatte im vorigen Jahre dieſen Fall, da der Herzog von Sachſengotha mittelſt einer vom Conſiſtorio in Altenburg ertheilten Signatur, die geſuchte Ehediſpenſation in ſo ferne bewilligte, wenn Impetranten beybringen würden, in Churſachſen zur Vollziehung ihrer vorhabenden Ehe ebenfalls Diſpenſation erhalten zu haben. Es müſſen

müſſen daher beyde Theile, jeder bey ſeinem Landesherrn um Verſtattung einer in den Landesgeſetzen verbothenen Ehe anſuchen. — In den hieſigen Landen ſoll zwar nach dem Mandat vom 6 May 1607 Bauern und gemeinen Leuten im dritten Grade der Blutsfreundſchaft ungleicher Linie und bey der erſten Art von Schwägerſchaft im dritten Grad ungleicher Linie einige Diſpenſation nicht ertheilet werden. Es wird aber damit jetzt nicht ſo genau genommen. Mir iſt wenigſtens kein Exempel vorgekommen, daß ihnen, in den angeführten Fällen die geſuchte Diſpenſation wäre verſaget worden.

§. 82.

Das Recht in verbothenen Ehen zu diſpenſiren, darf ſich in den hieſigen Landen kein Conſiſtorium, noch viel weniger ein Superintendent anmaßen. In der Kirchenordnung unter der Rubr. von den beyden Conſiſtorien zu Leipzig und Wittenberg §. 8 heißt es ausdrücklich: Wenn auch in Eheſachen bey den Conſiſtorien um Diſpenſation angeſuchet würde, ſollen ſich die Conſiſtoria derſelben nicht mächtigen, ſondern ſolches jederzeit an Uns gelangen laſſen, und Unſers fernern Beſcheids darauf

Wer das Recht zu diſpenſiren habe.

M

erwarten. Dieſes Recht kömmt einzig und allein dem Landesherrn zu. Hierinnen haben die evangeliſchen Fürſten und Stände eine größere Macht, als ſelbſt der römiſche Kaiſer, welcher zwar in unſern Tagen das Recht in den nach dem canoniſchen Recht verbothenen Ehen zu diſpenſiren, bis auf wenige dem Pabſt vorbehaltene Fälle den Biſchöfen in ſeinen Erblanden zugeeignet hat, aber doch ſelbſt nicht dariunen diſpenſiren kann. Und ſie haben dieſes Recht durch den mit den Catholiſchen Reichsſtänden im Jahr 1555 geſchloſſenen Religionsfrieden erhalten, in welchem nach Innhalt Art. 5 die geiſtliche Jurisdiction der Biſchöfe bis zur endlichen Vergleichung der Religion ausgeſtellet und ſuſpendiret worden, und wider der A. C. verwandte Unterthanen nicht ausgeübet werden darf. — In den hieſigen Landen wird dieſes Diſpenſationsrecht im Namen des Landesherrn durch das Oberconſiſtorium, welches bekanntermaßen unter der Aufſicht des Geheimenrathscollegii die jura epiſcopalia exerciret, hingegen in der Lauſitz und in den Stiftern, wie auch in gewiſſen vorbehaltenen Fällen, von dem Geheimen Conſilio ſelbſt ausgeübet. Dieſes Recht kann, wenn von der Diſpenſation ſolcher Ehen die Rede iſt, die blos durch menſchliche Geſetze ver-

bothen ſind, der hohen Landesobrigkeit Niemand ſtreitig machen. Denn wer ein Geſetz giebt, der kann die Verbindlichkeit denſelben zu gehorchen, entweder ganz oder doch in gewiſſen Fällen aufheben, und das, was verbothen war, frey geben. Es iſt daher kein Zweifel, daß der Landesherr gewiſſe Ehen, die nach den vorhandenen Geſetzen eigentlich nicht vollzogen werden durften, verſtatten, und ihnen dadurch eine äußerliche Rechtmäßigkeit geben könne. Aber mehr kann keine Landesobrigkeit thun. Die innre Rechtmäßigkeit kann ſie ihnen durch die ertheilte Diſpenſation nicht geben.

§. 83.

Ob die Landesobrigkeit Ehen geſtatten könne, die in göttlichen Geſetzen verbothen ſind?

Da indeſſen Fälle vorkommen, daß Perſonen die Geſtattung ſolcher Ehen ſuchen, die ſie zwar nach göttlichen Geſetzen für erlaubt, andere hingegen für verbothen halten; ſo entſtehet die Frage, ob die Landesobrigkeit in dergleichen Fällen diſpenſiren und dergleichen Ehen geſtatten könne? — Wenn die Perſonen von der innern Rechtmäßigkeit einer ſolchen Ehe, oder welches einerley iſt, wenn ſie verſichert ſind, daß ſie ſich dadurch nicht an Gott verſündigen; — aber hier muß ſich ja ein Jeder ſorgfältig prüfen, ob er auch ſeiner Sache völlig gewiß iſt, und auf was für Gründen ſeine vorgegebene Erkenntniß und ihre Gewißheit beruhet; — ſo behaupte ich unter dieſer Vorausſetzung ohne Bedenken: daß eine

hohe Landesobrigkeit auch in dem Fall eine ſolche Ehe geſtatten könne, wenn ſie ſelbſt dieſe Ehe nach göttlichen Geſetzen für verbothen halten ſollte. Sie hebet dadurch Gottes Geboth nicht auf, ſondern ſie verſtattet nur andern dasjenige zu thun, was ſie für recht oder für erlaubt halten. In ſolchen zweifelhaften Fällen, wobey über die innre Rechtmäßigkeit einer Ehe geſtritten wird, thut auch die Landesobrigkeit beſſer, wenn ſie den Partheyen die Freyheit läßt, ihrem eigenen Gewiſſen zu folgen, als wenn ſie dieſelben durch Verſagung der Diſpenſation nöthiget, ſich in einer Gewiſſensſache nach fremden Einſichten zu richten. Sie kann auch, wenigſtens nach meiner Erkenntniß, ohne offenbaren Gewiſſenszwang nicht anders handeln. Wie es offenbarer Gewiſſenszwang ſeyn würde, wenn man den Juden ſolche Ehen, die ſie nach den moſaiſchen Geſetzen für erlaubt halten, aus dem Grunde nicht verſtatten wollte, weil dieſelben etwa eine chriſtliche Landesherrſchaft nach göttlichen Geſetzen für unrechtmäßig hält: oder, wenn eine catholiſche Landesobrigkeit ihre evangeliſchen Unterthanen zwingen wollte, ſich aller der Ehen zu enthalten, welche in den canoniſchen Rechten verbothen ſind; ſo würden auch proteſtantiſche Fürſten und Stände eben ſo wenig vom Gewiſſenszwange frey geſprochen werden können, wenn ſie ihre Unterthanen in die Nothwen-

digkeit ſetzen wollten, ſich ſolcher Heurathen, die nach ihrer Erkenntniß eine innre Rechtmäßigkeit haben, zu enthalten, weil dieſe innre Rechtmäßigkeit nicht von allen anerkannt wird, oder weil vielleicht der Landesherr ſelbſt dergleichen Ehen nach göttlichen Geſetzen für unrechtmäßig und verbothen hält.

§. 84.

Dagegen will nun die gewöhnliche Einwendung nicht viel ſagen: daß man in zweifelhaften Fällen allemal das ſicherſte erwählen müſſe, und eine chriſtliche Landesobrigkeit Ehen, deren innre Rechtmäßigkeit noch vielen Zweifeln unterworfen ſey, mit gutem Gewiſſen nicht geſtatten könne. — Nach dieſer Regel müſſen freylich diejenigen ihr Verhalten einrichten, die ſich in ſolche eheliche Verbindungen einlaſſen wollen, wobey es zweifelhaft iſt, ob ſie nach göttlichen Geſetzen erlaubt ſind: und ich habe dieſes oben §. 48 ſelbſt als eine Urſache angeführet, warum die Heurathen mit nahen Verwandten zu widerrathen ſind. Aber der Landesobrigkeit können die Zweifel gegen die innre Rechtmäßigkeit einer Ehe es nicht zur Pflicht machen, ihre Unterthanen die ſie nach ihrer gewiſſenhaften Erkenntniß für erlaubt halten, an der Vollziehung derſelben zu hindern. Denn eine chriſtliche Obrigkeit iſt weder verpflichtet noch befugt, ihren Unterthanen alles dasjenige zu Erſter Einwurf.

verbiethen, was ſie ſelbſt wegen ihres zweifelhaften Gewiſſens ſich nicht erlaubt, oder zu thun Bedenken trägt. Sie kann ihnen ſo gar manche Dinge verſtatten, die ſie ſelbſt für unrecht hält. Ein Landesherr kann z. E. in ſeinen Landen fremden Glaubensgenoſſen die Uebung ihrer Religion mit gutem Gewiſſen geſtatten, wenn er gleich dieſe Religion für irrig und falſch hält. Er kann nicht fordern, daß ſeine Unterthanen alles das glauben ſollen, was er glaubt, oder daß ſie alles für unrecht halten ſollen, was er für unrecht hält: er iſt vielmehr ſchuldig, einem Jeden von ſeinen Unterthanen hierinnen eine völlige Gewiſſensfreyheit zu verſtatten und Niemanden zu hindern, nach ſeiner eigenen Erkenntniß Gott zu dienen. Er kann zwar vielleicht in manchen Ländern durch gewiſſe eingegangene Verträge eingeſchränket werden, Jedermann die freye Uebung der Religion zu erlauben. Aber dieſe Einſchränkungen ſind kein Beweiß, daß er nicht berechtiget ſey, auch fremden Glaubensgenoſſen die Uebung ihrer Religion frey zu geben; ſondern daß er ſich dieſes Rechts durch die mit ſeinen Unterthanen eingegangene Verträge, oder durch die ihnen ertheilte Aſſecurationen begeben habe. Kann nun aber ein Landesherr mit gutem Gewiſſen und ohne alle Verſündigung an Gott und ſeinen Gebothen geſchehen laſſen, daß ſeine Unterthanen zum Theil einen an=

dern Glauben haben, als er, ohne dadurch berechtiget zu ſeyn, ſie in der Uebung ihrer Religion zu hindern und iſt er ſogar ſchuldig, ihnen dieſelbe zu erlauben; warum will man es denn ihm als eine Verſündigung anrechnen, wenn er ſeinen Unterthanen gewiſſe Ehen verſtattet, die andere oder auch er ſelbſt nach göttlichen Geſetzen für unzuläßig halten?

§. 85.

Ich will nicht hoffen, daß Jemand die Einwendung machen werde: auf die Weiſe könne die Landesobrigkeit auch in auf- und abſteigender Linie die Ehe verſtatten, wenn Jemand ſagte oder vorgäbe, daß er eine ſolche Ehe für erlaubt hielte. — Denn es iſt hier von der Verſtattung ſolcher ehelichen Verbindungen die Rede, über deren innrer Rechtmäßigkeit geſtritten wird, die einige nach göttlichen Geſetzen für zuläßig, andere hingegen für unzuläßig halten, nachdem ſie die moſaiſchen Eheverbothe für Chriſten entweder für unverbindlich erkennen, oder ſie blos auf die darinnen genannten Perſonen einſchränken, oder ſie zugleich auf die Stuffen der Verwandtſchaft ausdehnen. Aber bey aller dieſer Verſchiedenheit kommen doch alle darinnen überein, daß die Ehe zwiſchen Aeltern und Kindern in der Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft, ſo wohl nach den natürlichen als auch nach den moſaiſchen Geſetzen verbothen ſey, und in dergleichen Fällen ſchlechter-

Anderer Einwurf.

dings nicht diſpenſiret werden könne. Man hat zwar vorgeben wollen, daß einem gewiſſen Cavalier in einem großen nordiſchen Reiche allerhöchſten Orts die Erlaubniß ſey ertheilet worden, ſeine Stieftochter zu heurathen, und ſie auch wirklich geheurathet habe. Aber erſtlich iſt dieſe Thatſache noch nicht hinlänglich erwieſen. Allein wenn es auch damit ſeine Richtigkeit haben ſollte; ſo wäre dieſes Exempel einzig in ſeiner Art, und es könnte daraus weiter nichts geſchloſſen werden, als daß auch Landesherrſchaften ihre Macht mißbrauchen können, und zuweilen auch wirklich mißbrauchen.

§. 86.

Vorſichtigkeit in Beurtheilung Landesherrl. Diſpenſationen.

Ich habe es für nöthig gehalten, mich über dieſe Materie etwas weitläuftiger zu erklären, weil nicht nur die Perſonen, die einander in verbothenen Graden der Verwandtſchaft heurathen, ſondern auch wohl die Landesherrlichen Diſpenſationen ſelbſt, inſonderheit von denen, welche die moſaiſchen Eheverbothe auf die Grade der Verwandtſchaft ausdehnen, zum öftern ſehr ſchief, oder wohl gar lieblos beurtheilet werden. Es heurathet z. E. Jemand mit Landesherrlicher Bewilligung ſeines Bruders oder ſeiner Schweſter Tochter, und eine ſolche Heurath erkläret mancher ſogleich für eine wirkliche Blutſchande, ohne zu bedenken, daß viele rechtſchaffene und gelehrte Männer dieſe Ehe für erlaubt halten,

und ihre innre Rechtmäßigkeit mit vieler Wahrſcheinlichkeit behaupten. Das iſt juſt das Verfahren, das der Apoſtel an einigen Chriſten zu Corinth tadelt, welche diejenigen von ihren Brüdern deswegen zu Götzendienern und zu Mitgenoſſen des Heythums machten, die von den Speiſen aßen, die zu Opfern für die Götzen beſtimmt waren. Nach ſeinem wahren und gegründeten Urtheil ſündigte freylich derjenige nicht, der ſich ſolcher Speiſen aus dem Grunde enthielt, weil er das Eßen vom Götzenopfer für unrecht und ſündlich hielt. Aber daraus folgte nicht, wie der Apoſtel behauptet, daß derjenige ſündigte, welcher hierinnen eine andere Erkenntniß hatte und ohne Widerſpruch ſeines Gewiſſens davon aß. — Es iſt zwar Jedem erlaubt, die Gründe anzuführen, warum er dieſe oder jene Ehe für unrechtmäßig und unzuläßig hält. Aber verlangen, daß auch andere ihr Verhalten nach unſerer Erkenntniß einrichten ſollen, oder wenn ſie es nicht thun, dieſelben für gewiſſenloſe Menſchen erklären, die nach Gott und ſeinen Gebothen nicht fragen; dies, ſag' ich, wäre eine Anmaßung und Liebloſigkeit, die bey aller Ueberzeugung, die wir von der Richtigkeit unſers Urtheils über die allgemeine Verbindlichkeit der moſaiſchen Eheverbothe haben, auf keine Weiſe entſchuldiget werden kann. — Noch ſündlicher und ſtrafbarer würde es ſeyn, wenn Je-

mand Landesherrliche Diſpenſationen bey Heurathen, die nach unſerer Meynung von Gott verbothen ſind, für Theilnehmungen an fremden Sünden anſehen oder erklären wollte. Denn da eine Landesobrigkeit, wie ich oben gezeiget habe, viele Dinge erlauben muß, die ſie ſelbſt für unrecht hält; ſo würde man ſich offenbar verſündigen, wenn man ihr etwas als Sünde anrechnen wollte, das ſie ihren Unterthanen nicht ohne Gewiſſenszwang verſagen kann, und ihnen daher eher zu erlauben als zu verbieten verpflichtet iſt.

§. 87.

Diſpenſationen können nicht als ein Recht verlanget werden.

Wenn nun gleich der Landesherr das ohnſtreitige Recht hat, gewiſſe in den Landesgeſetzen verbothene Ehen zu verſtatten und in Anſehung derſelben zu diſpenſiren; ſo darf doch Niemand dergleichen Diſpenſationen als eine Schuldigkeit fordern, oder ſich darüber beſchweren, wenn ihm die Geſtattung derſelben verſaget wird. Denn jede Diſpenſation iſt für denjenigen, welcher dieſelbe erhält, eine Wohlthat, und kann deswegen von dem Landesherrn nicht als Recht verlanget werden: man muß daher mit der geziemendſten Ehrfurcht darum bitten, und es der Gnade des Landesherrn anheim ſtellen, ob? und unter was für Bedingungen er die gebethene Diſpenſation ertheilen will? Aber hieraus folget: daß

Was hieraus folget.

Niemand vor der geſuchten und erhaltenen Landes-

herrlichen Diſpenſation ſich mit einer Perſon, mit welcher er, es ſey durch Blutsfreundſchaft oder durch Schwägerſchaft ſo nahe verwandt iſt, daß ſie einander nach den vorhandenen Landesgeſetzen nicht heurathen können, in etwas eheverbindliches einlaſſen dürfe: Sondern es müſſen dergleichen Perſonen nach dem ausdrücklichen Innhalt des Mandats vom 13 May 1623 und vom 31 May 1625 zuvor ihr Vorhaben, und was ſie darzu ſonderlich verurſache höchſten Orts unterthänigſt zu erkennen geben, und darauf ob? und wie der Landesherr gnädigſt diſpenſiren wolle? deſſen Reſolution abwarten: widrigen Falls und da Jemand, wer er auch ſey, ſich heimlich verknüpfet, oder öffentliche Verlöbniß hält, hernach aber erſt um Diſpenſation mit Vorwendung ſeines beſtrickten Gewiſſens anſuchet, auf ſolchen Fall nicht alleine keine Diſpenſation erhält, ſondern auch noch überdies mit Gefängniß oder ſonſt willkührlich beſtrafet wird. Mithin ſind auch alle eingegangene Eheverlöbniße mit Verwandten, die erſt durch die Landesherrliche Diſpenſation ihre äußerliche Rechtmäßigkeit bekommen, für bündig nicht zu achten. Und wenn gleich die hierzu erforderliche Di-

ſpenſation hinterher geſucht und auch erlanget würde; ſo ſtehet es nichts deſto weniger ſo wohl dem Einen als auch dem Andern Theile frey, das gegebene Jawort wieder zurück zu nehmen, indem durch die nachher erlangte Diſpenſation das vorhergegangene Eheverſprechen keine Gültigkeit erhält, ſondern es wird dadurch den Partheyen blos nachgelaſſen, ſich auf eine rechtmäßige Weiſe mit einander zu verſprechen. Doch werden ſolche mit einander verwandte Perſonen, die vor erlangter Diſpenſation ſich mit einander verſprechen, nach Innhalt des Mandats vom 12 Aug. 1612 willkührlich beſtrafet.

§. 88.

In welchen Fällen nicht diſpenſiret wird.

Sind die Perſonen die einander heurathen wollen, mit einander ſo nahe verwandt, daß ſie zur Vollziehung ihrer Heurath Landesherrlicher Diſpenſation bedürfen; ſo iſt ihnen daran gelegen zu wiſſen, in welchen Fällen der Landesherr zu diſpenſiren pfleget, damit ſie nicht etwa Diſpenſation in einem Grade der Verwandtſchaft ſuchen, in welchen ſie nicht ertheilet wird. Das wäre z. E. in unſern Landen der Fall, wenn Jemand darum anſuchen wollte, ſeines Vaters oder ſeiner Mutter Schweſter, oder ſeines Vaters Brudern Wittwe zu heurathen. Dergleichen Ehen werden bey uns ſchlechterdings nicht verſtattet. Denn nach den hieſigen Landesgeſetzen werden alle nicht nur in der geraden auf-

und abſteigenden Linie, ſondern auch in dem andern Grad der ungleichen auf- und abſteigenden Seitenlinie ſowohl in der Blutsfreundſchaft als auch in der Schwägerſchaft nach göttlichen Geſetzen für verbothen gehalten. Man ſehe hiervon Bened. Carpzoven, in vſu arboris conſanguinitatis Cap. V. §. LII. LIII. p. 41. Es dürfen daher die Superintendenten nach Innhalt des Reſcripts vom 23 Febr. 1627 zwiſchen den Partheyen wenn ſie ſeitwärts im erſten Grade gleicher und im andern Grade ungleicher Seitenlinie von ganzer oder halber Geburth, ſie seyn gleich einander nach der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt, kein Verhör anſtellen, noch *pro matrimonio* handeln, auch die Partheyen zur Erlangung der Diſpenſation an das Oberconſiſtorium nicht remittiren. Es hat daher ſchon mancher Superintendent darüber eine Weiſung bekommen, wenn er in dergleichen Fällen an das Oberconſiſtorium Bericht erſtattet, und um Verſtattung der Heurath mit des Weibes Schweſter, oder der Schweſter Tochter in Namen der Partheyen angeſuchet hat. In ſolchen Fällen dürfen die Superintendenten nicht pro matrimonio handeln, und darüber Bericht erſtatten: ſie müſſen vielmehr

die Partheyen von dergleichen Heurathen abmahnen, und wenn ſie dennoch darauf beſtehen, ſie an die weltliche Obrigkeit weiſen, welche alsdenn auf Belehrung der Schöppenſtühle gegen ſie zu verfahren wiſſen wird. Die Urſache iſt: es werden dergleichen Ehen, wie ich ſchon geſagt habe, nach den vorhandenen Landesgeſetzen als verbothen in der heiligen Schrift, angeſehen und das Oberconſiſtorium darf bey Ertheilung der Diſpenſationen in Eheſachen nicht über den Innhalt der Landesgeſetze hinaus gehen. Ich muß hierbey noch eine Erinnerung machen. Das oben angeführte Reſcript redet zwar nur von ſolchen Perſonen, die ſeitwärts im erſten Grade gleicher und im andern Grade ungleicher Seitenlinie mit einander verwandt ſind. Aber dieſes Verboth erſtrecket ſich auch auf den dritten und vierten Grad der auf- und abſteigenden ungleichen Seitenlinie ſo wohl in der Blutsfreundſchaft als in der Schwägerſchaft. Denn die Ehe mit des Bruders oder Schweſter Enkelinn, und mit des Mannes oder des Weibes Enkelinn, wird eben ſo wohl als die Ehe mit des Bruders oder Schweſter Tochter und des Mannes oder des Weibes Tochter, für verbothen in der heiligen Schrift gehalten. Be-

ned. Carpzov führet hiervon in iurisprudentia conſiſtor. libr. II. tit. VI. ein Reſponſum des Oberconſiſtorii vom 7 October 1619 und Andr. Beyer in additamentis p. 110 ein Reſponſum der Leipziger Juriſten=Facultät an, woraus man ſiehet, daß ſolche Ehen für indiſpenſabel gehalten werden. Mithin können und dürfen auch die Superintendenten in dergleichen Fällen ſich der Partheyen nicht annehmen, und ihnen zur Erlangung der Landesherrlichen Diſpenſation behülflich ſeyn, oder ſie ans Oberconſiſtorium nicht remittiren. Will man die Fälle in denen das Oberconſiſtorium nicht diſpenſiret, und nicht diſpenſiren kann, mit einem Blick überſehen; ſo vergleiche man damit §. 76. 77 und 78 wo die Ehen, die nach der dritten Meynung über die Verbindlichkeit der moſaiſchen Ehegeſetze in der heiligen Schrift verbothen ſind, namentlich angegeben ſind.

§. 89.

In welchen Fällen das Oberconſiſtorium diſpenſiret, und

Da man in unſern Landesgeſetzen angenommen hat, daß ſich die Verbindlichkeit der moſaiſchen Eheverbothe nicht blos auf die darinnen genannten Perſonen, ſondern auch auf die Stuffen der Verwandtſchaft erſtrecke; ſo laſſen ſich bey dieſer Vorausſetzung ohne Schwierigkeit die Fälle angeben, in welchen das Oberconſiſtorium im Namen des Landes-

herrn in Anſehung der bey uns verbothenen Ehen diſpenſiren könne und wirklich diſpenſire.

a) in der Blutsfreundſchaft.

In der Blutsfreundſchaft wird die Ehe diſpenſiret zwiſchen Verwandten in dem andern Grad gleicher und in dem dritten Grad ungleicher Seitenlinie.

1) in der gleichen Seitenlinie wird Auguſten verſtattet zu heurathen.

II.

Seines Vaters Brudern Tochter.

Seines Vaters Schweſter Tochter.

Seiner Mutter Brudern Tochter.

Seiner Mutter Schweſter Tochter.

Der Auguſta wird verſtattet zu heurathen:

II.

Ihres Vaters Brudern Sohn.

Ihres Vaters Schweſter Sohn.

Ihrer Mutter Brudern Sohn.

Ihrer Mutter Schweſter Sohn.

2) in der ungleichen Seitenlinie.

Auguſten wird verſtattet zu heurathen.

III.

Seines Vaters Vatern Brudern Tochter.

Seines Vaters Vatern Schweſter Tochter.

Seines Vatern Mutter Brudern Tochter.

Seines Vatern Mutter Schweſter Tochter.

Seiner

Seiner Mutter Vatern Brudern Tochter.

Seiner Mutter Vatern Schweſter Tochter.

Seiner Mutter Mutter Brudern Tochter.

Seiner Mutter Mutter Schweſter Tochter.

Der Auguſta wird verſtattet zu heurathen.

III.

Ihres Vaters Vatern Brudern Sohn.

Ihres Vaters Vatern Schweſter Sohn.

Ihres Vaters Mutter Brudern Sohn.

Ihres Vatern Mutter Schweſter Sohn.

Ihrer Mutter Vatern Brudern Sohn.

Ihrer Mutter Vatern Schweſter Sohn.

Ihrer Mutter Mutter Brudern Sohn.

Ihrer Mutter Mutter Schweſter Sohn.

§. 90.

In der Schwägerſchaft, und zwar bey der erſten Art diſpenſiret das Oberconſiſtorium b) in der Schwäger- ſchaft.

1) in der geraden aufſteigenden Linie

Dem Sohne wird verſtattet zu heurathen:

II.

Seines Vatern Weibes Mutter.

Aber darunter darf man nicht etwa ſeine leibliche Großmutter verſtehen: ſondern es iſt dieſes der oben §. 26 angeführte Fall, wenn Vater und Sohn, Mutter und Tochter, dieſer die Mutter und jener die Tochter heurathet. Es findet ſich zwiſchen dieſen

Perſonen keine wahre Schwägerſchaft, und kann daher diſpenſirt werden.

III.

Seines Vatern Weibes Mutter Mutter.

Seines Vatern Weibes Vatern Mutter.

Es iſt dieſes der Fall, wenn Vater und Enkel, Mutter und Enkelinn, dieſer die Großmutter, und jener die Enkelinn heurathen wollte, welcher freylich nicht leicht vorkommen möchte.

Der Tochter wird verſtattet zu heurathen:

II.

Ihrer Mutter Mannes Vater.

Damit iſt nicht der leibliche Großvater gemeinet: ſondern es iſt der §. 27 angeführte Fall, wenn Mutter und Tochter, Vater und Sohn, jene den Sohn und dieſe den Vater heurathet.

III.

Ihrer Mutter Mannes Vater Vater.

Ihrer Mutter Mannes Mutter Vater.

Das iſt der Fall, wenn Mutter und Enkelinn, Vater und Enkel, jene den Enkel und dieſe den Vater heurathen wollte.

2) in der geraden abſteigenden Linie:

Dem Vater wird verſtattet zu nehmen:

II.

Seines Sohns Weibes Tochter.

III.

Seines Sohns Weibes Tochter Tochter.

Seines Sohns Weibes Sohns Tochter.

Der Mutter wird verſtattet zu nehmen:

II.

Ihrer Tochter Mannes Sohn.

III.

Ihrer Tochter Mannes Sohns Sohn.

Ihrer Tochter Mannes Tochter Sohn.

Um alles Mißverſtändniß zu vermeiden beziehet man ſich auf die bey der Heurath des Sohns und der Tochter hierüber gegebene Erklärung.

3) In der gleichen Seitenlinie:

Auguſten wird verſtattet zu heurathen:

II.

Seines Vaters halbbürtigen Bruders Tochter.

Seines Vaters halbbürtigen Schweſter Tochter.

Seiner Mutter halbbürtigen Bruders Tochter.

Seiner Mutter halbbürtigen Schweſter Tochter.

Seines Vaters Brudern Sohns Wittwe.

Seines Vatern Schweſter Sohns Wittwe.

Seiner Mutter Brudern Sohns Wittwe.

Seiner Mutter Schweſter Sohns Wittwe.

Seines Weibes Vatern Brudern Tochter.

Seines Weibes Vatern Schweſter Tochter.

Seines Weibes Mutter Brudern Tochter.

Seines Weibes Mutter Schweſter Tochter.

Der Auguſte wird verſtattet zu heurathen:

II.

Ihres Vaters halbbürtigen Bruders Sohn.
Ihres Vaters halbbürtigen Schweſter Sohn.
Ihrer Mutter halbbürtigen Bruders Sohn.
Ihrer Mutter halbbürtigen Schweſter Sohn.
Ihres Vatern Brudern Tochter Mann.
Ihres Vatern Schweſter Tochter Mann.
Ihrer Mutter Brudern Tochter Mann.
Ihrer Mutter Schweſter Tochter Mann.
Ihres Mannes Vatern Brudern Sohn.
Ihres Mannes Vatern Schweſter Sohn.
Ihres Mannes Mutter Brudern Sohn.
Ihres Mannes Mutter Schweſter Sohn.

4) in der ungleichen Seitenlinie.

Auguſten wird verſtattet zu heurathen:

III.

Seines Vaters halbbürtigen Brudern Sohns Tochter.
Seines Vaters halbbürtigen Brudern Tochter Tochter.
Seines Vaters halbbürtigen Schweſter Sohns Tochter.
Seines Vaters halbbürtigen Schweſter Tochter Tochter.
Seiner Mutter halbbürtigen Brudern Sohns Tochter.
Seiner Mutter halbbürtigen Brudern Tochter Tochter.
Seiner Mutter halbbürtigen Schweſter Sohns Tochter.
Seiner Mutter halbbürtigen Schweſter Tochter Tochter.
Seines Großvaters Brudern Sohns Wittwe.
Seines Großvaters Schweſter Sohns Wittwe.

Seiner Großmutter Brudern Sohns Wittwe.
Seiner Großmutter Schweſter Sohns Wittwe.
Seines Weibes Großvatern Brudern Tochter.
Seines Weibes Großvatern Schweſter Tochter.
Seines Weibes Großmutter Brudern Tochter.
Seines Weibes Großmutter Schweſter Tochter.

Der Auguſta wird zu heurathen verſtattet;

III.

Ihres Vaters halbbürtigen Brudern Sohns Sohn.
Ihres Vaters halbbürtigen Brudern Tochter Sohn.
Ihres Vaters halbbürtigen Schweſter Sohns Sohn.
Ihres Vaters halbbürtigen Schweſter Tochter Sohn.
Ihrer Mutter halbbürtigen Brudern Sohns Sohn.
Ihrer Mutter halbbürtigen Brudern Tochter Sohn.
Ihrer Mutter halbbürtigen Schweſter Sohns Sohn.
Ihrer Mutter halbbürtigen Schweſter Tochter Sohn.
Ihres Großvatern Brudern Tochter Mann.
Ihres Großvatern Schweſter Tochter Mann.
Ihrer Großmutter Brudern Tochter Mann.
Ihrer Großmutter Schweſter Tochter Mann.
Ihres Mannes Großvatern Brudern Sohn.
Ihres Mannes Großvatern Schweſter Sohn.
Ihres Mannes Großmutter Brudern Sohn.
Ihres Mannes Großmutter Schweſter Sohn.

§. 91.

In der andern Art von Schwägerſchaft dispenſiret das Oberconſiſtorium, und zwar Fortſetzung.

1) in der geraden aufſteigenden Linie:
Dem Sohne wird verſtattet zu heurathen:

I.

Seines Stiefvaters hinterlaſſene Wittwe.

Seines Weibes Stiefmutter, d. i. ſeines Schwähers hinterlaſſene andere Frau.

Seines Weibes verſtorbenen Mannes Schwiegerinn.

II.

Seines Stiefvaters Vatern Wittwe.

Seiner Stiefmutter Vatern Wittwe.

Seines Weibes Stiefvaters Mutter.

Seines Weibes Stiefmutter Mutter.

Seines Weibes verſtorb. Mannes Schwiegerin Mutter.

Seines Weibes verſtorb. Mannes Schwähers Mutter.

III.

Seines Stiefvaters Vatern Vatern Wittwe.

Seines Stiefvatern Mutter Vatern Wittwe.

Seiner Stiefmutter Vaters Vatern Wittwe.

Seiner Stiefmutter Mutter Vatern Wittwe.

Seines Weibes Stiefvaters Vatern Mutter.

Seines Weibes Stiefvaters Mutter Mutter.

Seines Weibes Stiefmutter Vatern Mutter.

Seines Weibes Stiefmutter Mutter Mutter.

Seines Weibes verſt. Mannes Schwieg. Vaters Vater.

Seines Weibes verſt. Mannes Schwieg. Mutter Vater.

Seines Weibes verſt. Mannes Schwähers Vater Vater.

Seines Weibes verſt. Mannes Schwähers Mutter Vater.

Der Tochter wird verſtattet zu heurathen.

I.

Ihrer Stiefmutter hinterlaſſenen Mann.

Ihres Mannes Stiefvater, d. i. ihrer Schwiegerinn andern Mann.

Ihres Mannes verſtorbenen Weibes Schwäher.

II.

Ihres Stiefvaters Mutter hinterlaſſenen Mann.

Ihrer Stiefmutter Mutter hinterlaſſenen Mann.

Ihres Mannes Stiefvaters Vater.

Ihres Mannes Stiefmutter Vater.

Ihres Mannes vorigen Weibes Schwähers Vater.

Ihres Mannes vorigen Weibes Schwiegerinn Vater.

III.

Ihres Stiefvat. Vaters Mutter hinterlaſſenen Mann.

Ihres Stiefvat. Mutter Mutter hinterlaſſenen Mann.

Ihrer Stiefmutter Vatern Mutter hinterlaſſenen Mann.

Ihrer Stiefmutter Mutter Mutter hinterlaſſenen Mann.

Ihres Mannes Stiefvaters Vater Vater.

Ihres Mannes Stiefvaters Mutter Vater.

Ihres Mannes Stiefmutter Vatern Vater.

Ihres Mannes Stiefmutter Mutter Vater.

Ihres Mannes vorig. Weibes Schwähers Vater Vater.

Ihres Mannes vor. Weibes Schwähers Mutter Vater.

Ihres Mannes vorig. Weibes Schwiegerinn Vater Vater.

Ihres Mannes vor. Weibes Schwiegerinn Mutter Vater.

2) in der geraden abſteigenden Linie.

Dem Vater wird verſtattet zu heurathen:

I.

Seines Stiefſohns Wittwe.
Seines Weibes Stieftochter.
Seiner Tochter Mannes Wittwe.

II.

Seines Stiefſohns Sohns Wittwe.
Seiner Stieftochter Sohns Wittwe.
Seines Weibes Stiefſohns Tochter.
Seines Weibes Stieftochter Tochter.
Seines Sohns Tochter Mannes Wittwe.
Seiner Tochter Tochter Mannes Wittwe.

III.

Seines Stiefſohns Sohns Sohns Wittwe.
Seines Stiefſohns Tochter Sohns Wittwe.
Seiner Stieftochter Sohns Sohns Wittwe.
Seiner Stieftochter Tochter Sohns Wittwe.
Seines Weibes Stiefſohns Sohns Tochter.
Seines Weibes Stiefſohns Tochter Tochter.
Seines Weibes Stieftochter Sohns Tochter.
Seines Weibes Stieftochter Tochter Tochter.
Seines Sohns Sohns Tochter Mannes Wittwe.
Seines Sohns Tochter Tochter Mannes Wittwe.
Seiner Tochter Sohns Tochter Mannes Wittwe.
Seiner Tochter Tochter Tochter Mannes Wittwe.

Der Mutter wird verſtattet zu heurathen:

I.

Ihrer Stieftochter Mann.

Ihres Mannes Stiefſohn.

Ihres Sohns Weibes hinterlaſſenen Mann.

II.

Ihres Stiefſohns Tochter Mann.

Ihrer Stieftochter Tochter Mann.

Ihres Mannes Stiefſohns Sohn.

Ihres Mannes Stieftochter Sohn.

Ihres Sohns Sohns Weibes Mann.

Ihrer Tochter Sohns Weibes Mann.

III.

Ihres Stiefſohns Sohns Tochter Mann.

Ihres Stiefſohns Tochter Tochter Mann.

Ihrer Stieftochter Sohns Tochter Mann.

Ihrer Stieftochter Tochter Tochter Mann.

Ihres Mannes Stiefſohns Sohns Sohn.

Ihres Mannes Stiefſohns Tochter Sohn.

Ihres Mannes Stieftochter Sohns Sohn.

Ihres Mannes Stieftochter Tochter Sohn.

Ihres Sohns Sohns Sohns Weibes Mann.

Ihres Sohns Tochter Sohns Weibes Mann.

Ihrer Tochter Sohns Sohns Weibes Mann.

Ihrer Tochter Tochter Sohns Weibes Mann.

§. 92.

Weitere Fortſetzung.

In der aufſteigenden Seitenlinie wird
3) dem Sohne zu heurathen verſtattet:

II.

Seines Vaters Schweſter Mannes Wittwe.
Seiner Mutter Schweſter Mannes Wittwe.
Seines Vatern Halbbruders Wittwe.
Seiner Mutter Halbbruders Wittwe.
Seines Weibes Vatern Bruders Wittwe.
Seines Weibes Mutter Brudern Wittwe.
Seines Weibes Vatern Halbſchweſter.
Seines Weibes Mutter Halbſchweſter.

III.

Seines Vaters Vatern Schweſter Mannes Wittwe.
Seines Vatern Mutterſchweſter Mannes Wittwe.
Seiner Mutter Vatern Schweſter Mannes Wittwe.
Seiner Mutter Mutter Schweſter Mannes Wittwe.
Seines Vaters Vatern Halbbruders Wittwe.
Seines Vaters Mutter Halbbruders Wittwe.
Seiner Mutter Vatern Halbbruders Wittwe.
Seiner Mutter Mutter Halbbruders Wittwe.
Seines Weibes Vaters Vatern Bruders Wittwe.
Seines Weibes Vatern Mutter Brudern Wittwe.
Seines Weibes Mutter Vatern Bruders Wittwe.
Seines Weibes Mutter Mutter Brudern Wittwe.
Seines Weibes Vaters Vatern Halbſchweſter.
Seines Weibes Vatern Mutter Halbſchweſter.

Seines Weibes Mutter Vatern Halbſchweſter.
Seines Weibes Mutter Mutter Halbſchweſter.

IV.

Seines Großvat. Vatern Schweſter Mannes Wittwe.
Seines Großvat. Mutter Schweſter Mannes Wittwe.
Seiner Großmutter Vatern Schweſter Mannes Wittwe.
Seiner Großmutter Mutter Schweſter Mannes Wittwe.
Seines Großvaters Vatern Halbbruders Wittwe.
Seines Großvatern Schweſter Halbbruders Wittwe.
Seiner Großmutter Vatern Halbbruders Wittwe.
Seiner Großmutter Mutter Halbbruders Wittwe.
Seines Weibes Großvaters Vatern Bruders Wittwe.
Seines Weibes Großvaters Mutter Brudern Wittwe.
Seines Weibes Großmutter Vatern Bruders Wittwe.
Seines Weibes Großmutter Mutter Brudern Wittwe.
Seines Weibes Großvaters Vatern Halbſchweſter.
Seines Weibes Großvatern Mutter Halbſchweſter.
Seines Weibes Großmutter Vatern Halbſchweſter.
Seines Weibes Großmutter Mutter Halbſchweſter.

Der Tochter wird zu heurathen verſtattet:

II.

Ihres Vaters Brudern Weibes Mann.
Ihrer Mutter Brudern Weibes Mann.
Ihres Vaters Halbſchweſter Mann.
Ihrer Mutter Halbſchweſter Mann.
Ihres Mannes Vatern Schweſter Mann.
Ihres Mannes Mutter Schweſter Mann.

Ihres Mannes Vatern Halbbruder.
Ihres Mannes Mutter Halbbruder.

III.

Ihres Vaters Vatern Brudern Weibes Mann.
Ihres Vatern Mutter Brudern Weibes Mann.
Ihrer Mutter Vatern Brudern Weibes Mann.
Ihrer Mutter Mutter Brudern Weibes Mann.
Ihres Vaters Vatern Halbſchweſter Mann.
Ihres Vatern Mutter Halbſchweſter Mann.
Ihrer Mutter Vatern Halbſchweſter Mann.
Ihrer Mutter Mutter Halbſchweſter Mann.
Ihres Mannes Vaters Vatern Schweſter Mann.
Ihres Mannes Vatern Mutter Schweſter Mann.
Ihres Mannes Mutter Vatern Schweſter Mann.
Ihres Mannes Mutter Mutter Schweſter Mann.
Ihres Mannes Vaters Vatern Halbbruder.
Ihres Mannes Vatern Mutter Halbbruder.
Ihres Mannes Mutter Vatern Halbbruder.
Ihres Mannes Mutter Mutter Halbbruder.

IV.

Ihres Großvaters Vatern Brudern Weibes Mann.
Ihres Großvatern Mutter Brudern Weibes Mann.
Ihrer Großmutter Vatern Brudern Weibes Mann.
Ihrer Großmutter Mutter Brudern Weibes Mann.
Ihres Großvaters Vatern Halbſchweſter Mann.
Ihres Großvatern Mutter Halbſchweſter Mann.

Ihrer Großmutter Vatern Halbſchweſter Mann.
Ihrer Großmutter Mutter Halbſchweſter Mann.
Ihres Mannes Großvaters Vatern Schweſter Mann.
Ihres Mannes Großvatern Mutter Schweſter Mann.
Ihres Mannes Großmutter Vatern Schweſter Mann.
Ihres Mannes Großmutter Mutter Schweſter Mann.
Ihres Mannes Großvaters Vatern Halbbruder.
Ihres Mannes Großvatern Mutter Halbbruder.
Ihres Mannes Großmutter Vatern Halbbruder.
Ihres Mannes Großmutter Mutter Halbbruder.

4) In der abſteigenden Seitenlinie:
Dem Vater wird zu heurathen verſtattet:

II.

Seines Weibes verſtorbenen Mannes Bruders Tochter.
Seines Weibes vorigen Mannes Schweſter Tochter.
Seines Weibes Halbbruders Tochter.
Seines Weibes Halbſchweſter Tochter.
Seines Weibes Brudern Sohns Wittwe.
Seines Weibes Schweſter Sohns Wittwe.
Seines Halbbrudern Sohns Wittwe.
Seiner Halbſchweſter Sohns Wittwe.

III.

Seines Weibes vor. Mannes Brudern Sohns Tochter.
Seines Weibes vor. Mannes Brudern Tochter Tochter.
Seines Weibes vorig. Mannes Schweſter Sohns Tochter.
Seines Weibes vorig. Mannes Schweſter Tochter Tochter.

Seines Weibes Halbbrudern Sohns Tochter.
Seines Weibes Halbbrudern Tochter Tochter.
Seines Weibes Halbſchweſter Sohns Tochter.
Seines Weibes Halbſchweſter Tochter Tochter.
Seines Weibes Brudern Sohns Sohns Wittwe.
Seines Weibes Brudern Tochter Sohns Wittwe.
Seines Weibes Schweſter Sohns Sohns Wittwe.
Seines Weibes Schweſter Tochter Sohns Wittwe.
Seines Halbbrudern Sohns Sohns Wittwe.
Seines Halbbrudern Tochter Sohns Wittwe.
Seiner Halbſchweſter Sohns Sohns Wittwe.
Seiner Halbſchweſter Tochter Sohns Wittwe.

IV.

Seines Weibes vor. Mannes Brudern Sohns Enkelinn.
Seines Weibes vor. Mannes Brudern Tocht. Enkelinn.
Seines Weibes vor. Mannes Schweſter Sohns Enkelinn.
Seines Weibes vor. Mannes Schweſter Tochter Enkelinn.
Seines Weibes Halbbrudern Sohns Enkelinn.
Seines Weibes Halbbrudern Tochter Enkelinn.
Seines Weibes Halbſchweſter Sohns Enkelinn.
Seines Weibes Halbſchweſter Tochter Enkelinn.
Seines Weibes Brudern Sohns Enkels Wittwe.
Seines Weibes Bruders Tochter Enkels Wittwe.
Seines Weibes Schweſter Sohns Enkels Wittwe.
Seines Weibes Schweſter Tochter Enkels Wittwe.
Seines Halbbrudern Sohns Enkels Wittwe.
Seines Halbbrudern Tochter Enkels Wittwe.

Seiner Halbſchweſter Sohns Enkels Wittwe.
Seiner Halbſchweſter Tochter Enkels Wittwe.

Der Mutter wird zu heurathen verſtattet:

II.

Ihres Mannes vorigen Weibes Brudern Sohn.
Ihres Mannes vorigen Weibes Schweſter Sohn.
Ihres Mannes Halbbrudern Sohn.
Ihres Mannes Halbſchweſter Sohn.
Ihres Mannes Brudern Tochter Mann.
Ihres Mannes Schweſter Tochter Mann.
Ihres Halbbruders Tochter Mann.
Ihrer Halbſchweſter Tochter Mann.

III.

Ihres Mannes vorig. Weibes Brudern Sohns Sohn.
Ihres Mannes vorig. Weibes Brudern Tochter Sohn.
Ihres Mannes vorigen Weibes Schweſter Sohns Sohn.
Ihres Mannes vorigen Weibes Schweſter Tochter Sohn.
Ihres Mannes Halbbruders Sohns Sohn.
Ihres Mannes Halbbrudern Tochter Sohn.
Ihres Mannes Halbſchweſter Sohns Sohn.
Ihres Mannes Halbſchweſter Tochter Sohn.
Ihres Mannes Brudern Sohns Tochter Mann.
Ihres Mannes Brudern Tochter Tochter Mann.
Ihres Mannes Schweſter Sohns Tochter Mann.
Ihres Mannes Schweſter Tochter Tochter Mann.
Ihres Halbbruders Sohns Tochter Mann.
Ihres Halbbrudern Tochter Tochter Mann.

Ihrer Halbſchweſter Sohns Tochter Mann.

Ihrer Halbſchweſter Tochter Tochter Mann.

IV.

Ihres Mannes vorigen Weibes Brudern Sohns Enkel.

Ihres Mannes vorigen Weibes Brudern Tochter Enkel.

Ihres Mannes vorigen Weibes Schweſter Sohns Enkel.

Ihres Mannes vorigen Weibes Schweſter Tochter Enkel.

Ihres Mannes Halbbrudern Sohns Enkel.

Ihres Mannes Halbbrudern Tochter Enkel.

Ihres Mannes Halbſchweſter Sohns Enkel.

Ihres Mannes Halbſchweſter Tochter Enkel.

Ihres Mannes Brudern Sohns Enkelinn Mann.

Ihres Mannes Brudern Tochter Enkelinn Mann.

Ihres Mannes Schweſter Sohns Enkelinn Mann.

Ihres Mannes Schweſter Tochter Enkelinn Mann.

Ihres Halbbrudern Sohns Enkelinn Mann.

Ihres Halbbrudern Tochter Enkelinn Mann.

Ihrer Halbſchweſter Sohns Enkelinn Mann.

Ihrer Halbſchweſter Tochter Enkelinn Mann.

§. 93.

Fortſetzung. 5) In der gleichen Seitenlinie wird dem Bruder zu heurathen verſtattet:

I.

Seines Halbbruders Wittwe.

Seines Weibes Halbſchweſter.

Seines Weibes Brudern Wittwe.

Seines Weibes vorigen Mannes Schweſter.

Seiner Schweſter Mannes Wittwe.

Der Schweſter wird zu heurathen verſtattet:

I.

Ihrer Halbſchweſter Mann.

Ihres Mannes Halbbruder.

Ihres Mannes Schweſter Mann.

Ihres Mannes vorigen Weibes Bruder.

Ihres Bruders Weibes nachgelaſſenen Mann.

Auguſten wird verſtattet zu heurathen:

II.

Seines Vaters halbbürtigen Brudern Sohns Wittwe.

Seines Vaters halbbürtigen Schweſter Sohns Wittwe.

Seiner Mutter halbbürtigen Brudern Sohns Wittwe.

Seiner Mutter halbbürtigen Schweſter Sohns Wittwe.

Seines Weibes Vatern Halbbruders Tochter.

Seines Weibes Vatern Halbſchweſter Tochter.

Seines Weibes Mutter Halbbrudern Tochter.

Seines Weibes Mutter Halbſchweſter Tochter.

Seines Weibes Vatern Brudern Sohns Wittwe.

Seines Weibes Vatern Schweſter Sohns Wittwe.

Seines Weibes Mutter Brudern Sohns Wittwe.

Seines Weibes Mutter Schweſter Sohns Wittwe.

Seines Weibes vor. Mannes Vatern Bruders Tochter.

Seines Weibes vor. Mannes Vatern Schweſter Tochter.

Seines Weibes vorig. Mannes Mutter Brudern Tochter
Seines Weibes vor. Mannes Mutter Schweſter Tochter.

Der Auguſta wird verſtattet zu heurathen:

II.

Ihres Vaters halbbürtigen Bruders Tochter Mann.
Ihres Vaters halbbürtigen Schweſter Tochter Mann.
Ihrer Mutter halbbürtigen Brudern Tochter Mann.
Ihrer Mutter halbbürtigen Schweſter Tochter Mann.
Ihres Mannes Vaters Halbbrudern Sohn.
Ihres Mannes Vaters Halbſchweſter Sohn.
Ihres Mannes Mutter Halbbrudern Sohn.
Ihres Mannes Mutter Halbſchweſter Sohn.
Ihres Mannes Vatern Bruders Tochter Mann.
Ihres Mannes Vatern Schweſter Tochter Mann.
Ihres Mannes Mutter Brudern Tochter Mann.
Ihres Mannes Mutter Schweſter Tochter Mann.
Ihres Mannes vorig. Weibes Vatern Brudern Sohn.
Ihres Mannes vor. Weibes Vatern Schweſter Sohn.
Ihres Mannes vorigen Weibes Mutter Brudern Sohn.
Ihres Mannes vorigen Weibes Mutter Schweſter Sohn.

6) In der ungleichen Seitenlinie wird Auguſten zu heurathen verſtattet:

III.

Seines Vaters halbb. Brudern Sohns Sohns Wittwe.
Seines Vaters halbb. Brudern Tochter Sohns Wittwe.
Seines Vaters halbb. Schweſter Sohns Sohns Wittwe.
Seines Vaters halbb. Schweſter Tochter Sohns Wittwe.

Seiner Mutter halbb. Brudern Sohns Sohns Wittwe.
Seiner Mutter halbb. Brudern Tochter Sohns Wittwe.
Seiner Mutter halbb. Schweſter Sohns Sohns Wittwe.
Seiner Mutter halbb. Schweſter Tochter Sohns Wittwe.
Seines Weibes Vaters Halbbrudern Sohns Tochter.
Seines Weibes Vaters Halbbrudern Tochter Tochter.
Seines Weibes Vatern Halbſchweſter Sohns Tochter.
Seines Weibes Vatern Halbſchweſter Tochter Tochter.
Seines Weibes Mutter Halbbrudern Sohns Tochter.
Seines Weibes Mutter Halbbrudern Tochter Tochter.
Seines Weibes Mutter Halbſchweſter Sohns Tochter.
Seines Weibes Mutter Halbſchweſter Tochter Tochter.
Seines Weibes Vatern Brudern Sohns Sohns Wittwe.
Seines Weibes Vatern Brudern Tocht. Sohns Wittwe.
Seines Weibes Vatern Schweſt. Sohns Sohns Wittwe.
Seines Weibes Vat. Schweſter Tochter Sohns Wittwe.
Seines Weibes Mutter Brudern Sohns Sohns Wittwe.
Seines Weibes Mutter Brudern Tochter Sohns Wittwe.
Seines Weibes Mutter Schweſter Sohns Sohns Wittwe.
Seines Weibes Mutter Schweſter Tochter Sohns Wittwe.
Seines Weibes vor. Mannes Vat. Brud. Sohns Tocht.
Seines Weibes vor. Mannes Vat. Brud. Tocht. Tocht.
Seines Weibes vor. Mann. Vat. Schweſt. Sohns Tocht.
Seines Weibes vor. Mann. Vat. Schweſt. Tocht. Tocht.
Seines Weibes vor. Mannes Mutter Brud. Sohns Tocht.
Seines Weibes vor. Mannes Mutter Brud. Tochter Tocht.

Seines Weibes vor. Mann. Mutter Schweſt. Sohns Tocht.
Seines Weibes vor. Mann. Mutter Schweſt. Tocht. Tocht.

Der Auguſta wird zu heurathen verſtattet:

III.

Ihres Vaters halbb. Brudern Sohns Tochter Mann.
Ihres Vaters halbb. Brudern Tochter Tochter Mann.
Ihres Vaters halbb. Schweſter Sohns Tochter Mann.
Ihres Vaters halbb. Schweſter Tochter Tochter Mann.
Ihrer Mutter halbbürt. Brudern Sohns Tochter Mann.
Ihrer Mutter halbbürt. Brudern Tochter Tochter Mann.
Ihrer Mutter halbbürt. Schweſter Sohns Tochter Mann.
Ihrer Mutter halbbürt. Schweſter Tochter Tochter Mann.
Ihres Mannes Vatern Halbbrudern Sohns Sohn.
Ihres Mannes Vatern Halbbrudern Tochter Sohn.
Ihres Mannes Vatern Halbſchweſter Sohns Sohn.
Ihres Mannes Vatern Halbſchweſter Tochter Sohn.
Ihres Mannes Mutter Halbbrudern Sohns Sohn.
Ihres Mannes Mutter Halbbrudern Tochter Sohn.
Ihres Mannes Mutter Halbſchweſter Sohns Sohn.
Ihres Mannes Mutter Halbſchweſter Tochter Sohn.
Ihres Mannes Vatern Brudern Sohns Tochter Mann.
Ihres Mannes Vatern Brudern Tochter Tochter Mann.
Ihres Mannes Vatern Schweſter Sohns Tocht. Mann.
Ihres Mannes Vatern Schweſter Tochter Tocht. Mann.
Ihres Mannes Mutter Brudern Sohns Tochter Mann.
Ihres Mannes Mutter Brudern Tochter Tochter Mann.

Ihres Mannes Mutter Schweſter Sohns Tochter Mann.
Ihres Mannes Mutter Schweſter Tochter Tochter Mann.
Ihres Mann. vor. Weibes Vatern Brud. Sohns Sohn.
Ihres Mann. vor. Weibes Vatern Brud. Tochter Sohn.
Ihres Mann. vor. Weibes Vat. Schweſt. Sohns Sohn.
Ihres Mann. vor. Weibes Vat. Schweſt. Tochter Sohn.
Ihres Mannes vor. Weibes Mutter Brudern Sohns Sohn.
Ihres Mannes vor. Weibes Mutter Brudern Tocht. Sohn.
Ihres Mannes vor. Weibes Mutter Schweſt. Sohns Sohn.
Ihres Mannes vor. Weibes Mutter Schweſt. Tocht. Sohn.

§. 94.

Weitere Erklärung.

Da es in der andern Art von Schwägerſchaft nach der heiligen Schrift keine Eheverbothe giebt; ſo kann zwar das Oberconſiſtorium bey ſolchen Heurathen in allen Fällen den Partheyen die geſuchte Diſpenſation ertheilen. Indeſſen, wird dieſelbe auch in auf- und abſteigender Linie zuweilen abgeſchlagen. Aber hieraus folget nicht, daß das Oberconſiſtorium in ſolchen Fällen nicht diſpenſiren könne. Denn da dieſes hohe Collegium die Macht hat, alle diejenigen Ehen zuzulaſſen, die nach göttlichen Geſetzen nicht verbothen ſind; ſo würde man in der That ſehr inconſequent handeln, wenn man, wie einige thun, in der andern Art von Schwägerſchaft, hiervon in Anſehung der Ehe mit des Stiefvaters Wittwe, oder mit des Weibes Stiefmutter, oder mit des Schwähers Wittwe eine Ausnahme

machen wollte. Kann die Ehe mit des Stiefſohns Wittwe zugelaſſen werden; ſo ſehe ich nicht, warum nicht auch die Heurath mit des Stiefvaters Wittwe verſtattet werden könne. Und was die Heurath mit des verſtorbenen Weibes Stiefmutter anlanget; ſo iſt mir ein neuerliches Exempel bekannt, daß Gottfried H. in Fr. die Verehligung mit ſeines Weibes Stiefmutter Marien Doroth. E. mittelſt Reſcripts an den Superintendenten in Borna d. d. Dreßden den 9 October 1789 iſt nachgelaſſen worden. Es mag immer ſeyn, daß dergleichen Ehediſpenſationen zumal in den ältern Zeiten nicht immer ſind ertheilet worden. Aber hieraus kann man keinesweges den Schluß machen, daß das Oberconſiſtorium nicht berechtiget ſey in dergleichen Fällen zu diſpenſiren. Wenn daher die geſuchte Ehediſpenſation den Partheyen zuweilen verſaget wird; ſo müſſen ſie es ſich gefallen laſſen, weil der Landesherr oder das Oberconſiſtorium welches in deſſen Namen das Diſpenſationsrecht ausübet, nicht ſchuldig iſt, allen und jeden dergleichen, in den Landesgeſetzen verbothene Ehen zu verſtatten, oder die Urſachen der verweigerten Diſpenſation anzugeben. In ſolchen zweifelhaften Fällen thun die Partheyen am beſten, wenn ſie ſich vorher ehe ſie ihr Supplicat bey der Canzelley einreichen, erkundigen, ob die gebethene Ehediſpenſation auch vom Oberconſiſtorio ertheilet werden dürf-

te, um ihre Maßregeln darnach zu nehmen. Uebrigens bedarf es in der dritten Art von Schwägerschaft, keiner Ehediſpenſation, weil in den Landesgeſetzen dergleichen Heurathen nicht verbothen ſind, ob es gleich der Ehrbarkeit gemäß, ſich derſelben in auf- und abſteigender Linie zu enthalten.

§. 95.

e) in der unächten Schwägerſchaft.

Nach unſern Landesgeſetzen darf zwar Niemand in auf- und abſteigender Linie oder auch im erſten Grade gleicher Seitenlinie des andern Braut oder Bräutigam heurathen. Aber es wird in ſolchen Fällen ebenfalls vom Oberconſiſtorio diſpenſiret: und kann in denſelben um ſo viel leichter diſpenſiret werden, da durch das bloße Eheverſprechen zwiſchen den Verwandten der beyden verlobten Perſonen, keine wahre Schwägerſchaft bewirket wird. Doch werden dergleichen Heurathen nur in ſo ferne zugelaſſen, als Impetranten eidlich erhärten können: daß ſie ſich mit der ihnen vorher verlobten Perſon noch nicht fleiſchlich eingelaſſen haben. Sie thun daher wohl, wenn ſie ſich bey ihrem Anſuchen um die zu ihrer Verehelígung erforderliche Diſpenſation zugleich dahin erklären: ſie wollten erforderlichen Falls daß ſie ihrer vorigen Braut oder ihres vorigen Bräutigams nie ſchuldig geworden wären, eidlich erhärten; damit es diesfalls einer beſondern Verordnung nicht bedürfen möge.

Perſonen vom Stande werden indeſſen mit Ablegung eines förmlichen Eides gewöhnlich verſchonet, ſondern verſichern dieſes blos mittelſt Abſtattung des Handſchlags an Eides ſtatt. Unter dieſer Vorausſetzung wird

1) in der aufſteigenden geraden Linie

Dem Sohne verſtattet zu heurathen

Seines Vaters Braut.

Seiner Braut Mutter.

Der Tochter wird erlaubet zu heurathen

Ihrer Mutter Bräutigam.

Ihres Bräutigams Vater.

2) in der abſteigenden geraden Linie

Dem Vater wird verſtattet zu nehmen

Seines Sohnes Braut.

Seiner Braut Tochter.

Der Mutter wird erlaubet zu nehmen

Ihres Sohnes Bräutigam.

Ihres Bräutigams Sohn.

3) in der gleichen Seitenlinie

Dem Bruder wird verſtattet zu nehmen

Seines Bruders Braut.

Seiner Braut Schweſter.

Der Schweſter wird erlaubet zu nehmen

Ihrer Schweſter Bräutigam.

Ihres Bräutigams Bruder.

§. 96.

Das ſind die Fälle, in welchen das Oberconſiſtorium in Anſehung der in den hieſigen Landen verbothenen Ehen diſpenſiren kann und auch zu diſpenſiren pfleget: und außer denſelben fanden in den vorigen Zeiten keine weitere Ehediſpenſationen ſtatt. Seit dem aber der verſtorbene König von Preuſſen bey dem Antritt ſeiner Regierung, durch ein beſonderes Edict, welches in corpore conſtitut. Marchic. Continuat. I. N. 44 p. 371 ſtehet, in ſeinen Landen alle Ehen frey gegeben, die in der heiligen Schrift nicht mit ausdrücklichen Worten verbothen ſind; ſo hat man auch ſeit ohngefehr 50 Jahren, die in den moſaiſchen Geſetzen nicht verbothenen Ehen in unſern Landen zwar nicht frey gegeben aber doch angefangen in Anſehung derſelben zu diſpenſiren. Dergleichen Ehediſpenſationen wurden ſonſt bey dem Geheimen Cabinet geſuchet. Aber ſeit ohngefehr 15 oder 16 Jahren hat der Landesherr das Recht in ſolchen vorbehaltenen Fällen zu diſpenſiren dem Geheimen Conſilio oder Geheimen Rathscollegio übertragen, bey welcher Einrichtung die Parthien welche um Diſpenſation anſuchen, allerdings gewinnen: denn ſie erſparen dadurch nicht allein die Gebühren, welche bey der Geheimen Cabinets-Canzelley entrichtet werden mußten; ſondern ſie haben auch dabey den großen Vortheil, daß die Sachen ſelbſt

Von Ehediſpenſationen bey dem Geheimen Conſilio.

geſchwinder reſolviret und expediret werden, als bey dem Geheimen Cabinet, wo die Gnaden- und Diſpenſationsſachen nur alle viertel oder halbe Jahre zum Vortrage kommen. Es diſpenſiret aber das Geheime Conſilium nicht nur in allen den Fällen, in welchen das Oberconſiſtorium Ehediſpenſationen ertheilen kann, ſondern auch in denjenigen, die der Landesherr ſonſt ſich und ſeinem Geheimen Cabinette vorbehalten hatte.

§. 97.

Was dabey für eine Regel beobachtet werde.

Da das Geheime Conſilium in Ehediſpenſationsſachen gewiß nicht willkührlich verfähret, ſondern ſich nach den ihm vom Landesherrn gegebenen Vorſchriften richtet; ſo wäre freylich die Publicität derſelben, eine ſehr wünſchenswerthe Sache. Da aber hierüber nie etwas öffentlich iſt bekannt gemacht worden, auch wohl ſo bald nicht bekannt gemacht werden dürfte; ſo muß man ſich blos mit wahrſcheinlichen Muthmaßungen behelfen, was für Regeln das Geheime Conſilium bey den ihm vorbehaltenen Fällen in Ehediſpenſationen beobachtet. Ohnſtreitig nimmt man dabey auf die moſaiſchen Eheverbothe Rückſicht. Aber ob die Verbindlichkeit derſelben blos auf die darinnen vorkommenden Naturgeſetze, oder auf die darinnen genannten Perſonen, oder auch auf die Stuffen der Verwandtſchaft erſtrecket werde; dies, ſag' ich, kann nicht anders als aus den wirklich vor-

kommenden Diſpenſationsfällen erkannt und geſchloſ-
ſen werden.

Das Geheime Conſilium diſpenſiret z. E. in der Ehe mit des Bruders oder der Schweſter Tochter, welche in den moſaiſchen Geſetzen nicht ausdrücklich verbothen iſt. Hieraus ſiehet man nun wohl ſo viel, daß das Geheime Conſilium die Verbindlichkeit der moſaiſchen Eheverbothe nicht auf die Stuffen der Verwandtſchaft ausdehnet. Denn ſonſt könnte es die Ehe mit des Bruders oder der Schweſter Tochter, eben ſo wenig zulaſſen, als die Ehe mit des Vaters oder der Mutter Schweſter.

Aber hieraus kann man noch nicht erkennen, ob man bey dem Geheimen Conſilio die erſte oder die andere Meynung über die Verbindlichkeit der moſaiſchen Eheverbothe angenommen habe: denn nach beyden Meynungen iſt die Ehe mit des Bruders oder Schweſter Tochter zuläßig. Dieſe Beſchaffenheit hat es auch mit andern ertheilten Ehediſpenſationen: bey der Heurath mit der verſtorbenen Frauen Schweſter, mit des Brudern Sohns Wittwe, mit der Frauen Schweſter Tochter u. ſ. w. welche zugelaſſen werden kann, man mag die Verbindlichkeit der moſaiſchen Eheverbothe entweder nur auf die darinnen vorkommende Naturgeſetze, oder auf die darinnen genannten Perſonen erſtrecken. Es giebt indeſſen auch hier, wenn ich mich anders ſo ausdrücken darf, ein

gewiſſes Schiboleth, daran man ſicher erkennen kann, ob Jemand der erſten oder der andern Meynung beypflichtet: und dieſes Schiboleth iſt die Ehe mit des Vaters Brudern Wittwe, und die ſogenannte Leviratsehe, oder die Ehe mit des Bruders Weibe. Wer die moſaiſchen Eheverbothe nur in ſo ferne für verbindlich hält, als ſie wirkliche Naturgeſetze in ſich faſſen, der hält ſo wohl die erſtere als auch die andere für unverbothen. Wer hingegen die Verbindlichkeit der moſaiſchen Ehegeſetze auf die Perſonen erſtrecket, die darinnen ausdrücklich genennet werden; der kann die Ehe mit des Vaters Brudern Wittwe nicht für zuläßig, und die Ehe mit des Brudern Wittwe nur in dem Fall für zuläßig halten, wenn der verſtorbene Bruder keine Kinder hinterlaſſen hat. Da mir nun bekannt iſt, daß das Geheime Conſilium die Heurath mit der Mutter Brudern Wittwe, welche in den moſaiſchen Ehegeſetzen nicht ausdrücklich verbothen iſt, zugelaſſen, dagegen die geſuchte Diſpenſation mit des Vaters Brudern Wittwe, und mit des Bruders Weibe, wenn dieſer Kinder nach ſich gelaſſen hatte, verſaget hat; ſo mache ich hieraus den Schluß: daß die moſaiſchen Eheverbothe dem Geheimen Conſilio in Ehediſpenſationen zur Regel dienen, daß zwar ſolche Ehen, die in dem moſaiſchen Geſetz nicht ausdrücklich verbothen ſind, von demſelben zugelaſſen werden,

aber gegen die moſaiſchen Eheverbothe niemals di=
ſpenſiret werde.

§. 98.

So viel ich weiß, hat noch Niemand öffentlich Fortſetzung.
geäuſſert oder gezeiget, in welchen Fällen das Ge=
heime Conſilium in Anſehung der verbothenen Ehen
diſpenſire oder nicht diſpenſire. Es fehlet zwar
nicht an Schriften, in denen die Zuläßigkeit gewiſſer
Ehen behauptet worden, die nach unſern Landesge=
ſetzen verbothen ſind. Aber das ſind bloße Privat=
meynungen, die, wenn ſie auch noch ſo viel vor ſich
haben, bey vorkommenden Fällen auf die Ertheilung
einer geſuchten Ehediſpenſation keinen weitern Einfluß
haben, und nur die innre Rechtmäßigkeit einer bey
uns verbothenen Ehe erweiſen oder begründen können.
So lange die Grundſätze und Regeln nicht bekannt
ſind, nach welchen das Geheime Conſilium ſich bey
Ehediſpenſationen richtet, läßt ſich auch nichts ganz
gewiſſes davon ſagen, und man muß ſich mit bloßen
Hypotheſen behelfen. Die Meinige, nach welcher
ich geäußert habe, daß die moſaiſchen Ehegeſetze dem
Geheimen Conſilio bey der Verſtattung gewiſſer in
unſern Landesgeſetzen verbothenen Ehen zur Regel
dienen, hat den Vortheil, daß mit dieſer Hypotheſe
alle mir bisher bekannt gewordene Diſpenſationsfälle
übereinſtimmen. — Ich wurde vor einigen Jahren
von Jemanden darüber befraget: ob wohl die Heu=

rath mit der Mutter Brudern Wittwe verſtattet werden dürfte? daß die Ehe mit des Vaters Brudern Wittwe nicht zugelaſſen wurde, war mir bekannt, und hieraus wollte man den Schluß machen: es würde auch die mit der Mutter Brudern Wittwe nicht zugelaſſen, und darinnen diſpenſiret werden. Aber ich behauptete: daß bey dem Geheimen Conſilio, ſo viel ich nach den mir vorgekommenen Fällen urtheilen könnte, die moſaiſchen Eheverbothe auf die Stuffen der Verwandtſchaft nicht ausgedehnet würden; und dieſes ſchloß ich daraus, weil daßelbe zwar in der Ehe mit der verſtorbenen Frauen Schweſter, aber nicht in der Ehe mit des Bruders Wittwe diſpenſiret. Wenn daher die Partheyen von der innren Rechtmäßigkeit der vorhabenden Ehe verſichert wären, und glaubten, daß auf derſelben ihr zeitliches Glück beruhete; ſo könnten ſie um Verſtattung derſelben bey der höchſten Behörde anſuchen. Es geſchahe, und die Heurath mit der Mutter Brudern Wittwe wurde verſtattet. — Hiernach ſollte ich nun glauben, daß auch die Ehe mit des Bruders Wittwe, wenn dieſelbe keine Kinder hinterläßt, vom Geheimen Conſilio zugelaſſen werden dürfte, weil die Leviratsehe in dieſem Fall nach den moſaiſchen Geſetzen nicht nur erlaubt, ſondern auch ſogar gebothen war. Ich weiß zwar hiervon kein Exempel anzuführen. Denn diejenigen, welche mir bekannt

geworden ſind, hätten im Auslande Diſpenſation geſucht und erhalten. Ich wünſchte daher, daß andere mir hierüber ihre Erfahrungen mittheilen möchten. So lange indeſſen mich Niemand vom Gegentheil belehret, halte ich dafür, daß die Leviratsehe, wenn der verſtorbene Bruder keine Kinder hinterlaſſen hat, von dem Geheimen Conſilio verſtattet werde.

§. 99.

Das Geheime Conſilium diſpenſiret bey Ehen

Vorausgeſetzet alſo, daß die moſaiſchen Ehegeſetze dem Geheimen Conſilio bey vorkommenden Diſpenſationen zur Regel dienen; ſo laſſen ſich mit ziemlicher Sicherheit die Fälle angeben, in welchen daßelbe außer den oben namhaft gemachten, in denen auch das Oberconſiſtorium diſpenſiret, gewiſſe in den Landesgeſetzen verbothene Ehen im Namen des Landesherrn verſtattet. Es diſpenſiret

a) in der Blutsfreundſchaft.

a) in der Blutsfreundſchaft, und zwar

1) in der aufſteigenden Seitenlinie

Dem Sohne wird erlaubet zu heurathen

III.

Seines Vaters Vatern Schweſter.

Seines Vatern Mutter Schweſter.

Seiner Mutter Vatern Schweſter.

Seiner Mutter Mutter Schweſter.

IV.

Seines Großvaters Vatern Schweſter.

Seines Großvaters Mutter Schweſter.

Seiner Großmutter Vatern Schweſter.

Seiner Großmutter Mutter Schweſter.

Aber ſeines Vaters oder Mutter Schweſter darf er nach 3 B. Moſ. 18, 12, 13 nicht nehmen.

Der Tochter wird erlaubet zu heurathen:

II.

Ihres Vatern Bruder.

Ihrer Mutter Bruder.

III.

Ihres Vaters Vatern Bruder.

Ihres Vatern Mutter Bruder.

Ihrer Mutter Vatern Bruder.

Ihrer Mutter Mutter Bruder.

IV.

Ihres Großvaters Vatern Bruder.

Ihres Großvaters Mutter Bruder.

Ihrer Großmutter Vatern Bruder.

Ihrer Großmutter Mutter Bruder.

2) in der abſteigenden Seitenlinie

Dem Bruder wird erlaubet zu nehmen:

II.

Seines Bruders Tochter.

Seiner Schweſter Tochter.

III.

Seines Bruders Tochter Tochter.

Seines Brudern Sohns Tochter.

Seiner Schweſter Tochter Tochter.

Seiner Schweſter Sohns Tochter.

IV.

Seines Bruders Tochter Tochter Tochter.

Seiner Schweſter Tochter Tochter Tochter.

Seines Brudern Sohns Tochter Tochter.

Seiner Schweſter Sohns Tochter Tochter.

Seines Brudern Sohns Sohns Tochter.

Seiner Schweſter Sohns Sohns Tochter.

Seines Brudern Tochter Sohns Tochter.

Seiner Schweſter Tochter Sohns Tochter.

Der Schweſter wird erlaubet zu heurathen:

III.

Ihres Brudern Sohns Sohn.

Ihrer Schweſter Sohns Sohn.

Ihres Brudern Tochter Sohn.

Ihrer Schweſter Tochter Sohn.

IV.

Ihres Brudern Sohns Sohns Sohn.

Ihrer Schweſter Sohns Sohns Sohn.

Ihres Brudern Tochter Tochter Sohn.

Ihrer Schweſter Tochter Tochter Sohn.

Ihres Brudern Tochter Sohns Sohn.

Ihrer Schweſter Tochter Sohns Sohn.

Ihres Brudern Sohns Tochter Sohn.

Ihrer Schweſter Sohns Tochter Sohn.

Aber ihres Brudern oder ihrer Schweſter Sohn darf ſie nicht nehmen: denn das wäre die Ehe mit des Vaters oder der Mutter Schweſter, die 3 B. Moſe 18, 12. 13 und 3 B. Moſe 20, 19, ausdrücklich verbothen wird.

§. 100.

b) in der Schwägerſchaft.

b) In der Schwägerſchaft, und zwar

1) in der aufſteigenden Seitenlinie

Dem Sohne wird erlaubet zu nehmen

II.

Seines Vaters Halbſchweſter.

Seiner Mutter Halbſchweſter.

Seines Weibes Vatern Schweſter.

Seines Weibes Mutter Schweſter.

Seiner Mutter Brudern Wittwe.

Aber ſeines Vaters Brudern Wittwe darf er nach 3 B. Moſe 18, 14 nicht nehmen.

III.

Seines Vaters Vatern Halbſchweſter.

Seines Vatern Mutter Halbſchweſter.

Seiner Mutter Vatern Halbſchweſter.

Seiner Mutter Mutter Halbſchweſter.

Seines Weibes Vatern Vater Schweſter.

Seines Weibes Vatern Mutter Schweſter.

Seines Weibes Mutter Vatern Schweſter.

Seines Weibes Mutter Mutter Schweſter.

Seines Vaters Vatern Brudern Wittwe.

Seines Vatern Mutter Brudern Wittwe.

Seiner Mutter Vater Brudern Wittwe.

Seiner Mutter Mutter Brudern Wittwe.

IV.

Seines Großvaters Vatern Halbſchweſter.

Seines Großvaters Mutter Halbſchweſter.

Seiner Großmutter Vatern Halbſchweſter.

Seiner Großmutter Mutter Halbſchweſter.

Seines Weibes Großvatern Vatern Schweſter.

Seines Weibes Großvatern Mutter Schweſter.

Seines Weibes Großmutter Vatern Schweſter.

Seines Weibes Großmutter Mutter Schweſter.

Seines Großvaters Vatern Brudern Wittwe.

Seines Großvatern Mutter Brudern Wittwe.

Seiner Großmutter Vatern Brudern Wittwe.

Seiner Großmutter Mutter Brudern Wittwe.

Der Tochter wird erlaubet zu nehmen:

II.

Ihres Vaters Halbbruder.

Ihrer Mutter Halbbruder.

Ihres Mannes Vatern Bruder.

Ihres Mannes Mutter Bruder.

Ihres Vaters Schweſter Mann.

Ihrer Mutter Schweſter Mann.

III.

Ihres Vaters Vatern Halbbruder.
Ihres Vatern Mutter Halbbruder.
Ihrer Mutter Vatern Halbbruder.
Ihrer Mutter Mutter Halbbruder.
Ihres Mannes Vatern Vatern Bruder.
Ihres Mannes Vatern Mutter Bruder.
Ihres Mannes Mutter Vatern Bruder.
Ihres Mannes Mutter Mutter Bruder.
Ihres Vaters Vatern Schweſter Mann.
Ihres Vatern Mutter Schweſter Mann.
Ihrer Mutter Vatern Schweſter Mann.
Ihrer Mutter Mutter Schweſter Mann.

IV.

Ihres Großvaters Vatern Halbbruder.
Ihres Großvatern Mutter Halbbruder.
Ihrer Großmutter Vatern Halbbruder.
Ihrer Großmutter Mutter Halbbruder.
Ihres Mannes Großvatern Vatern Bruder.
Ihres Mannes Großvatern Mutter Bruder.
Ihses Mannes Großmutter Vatern Bruder.
Ihres Mannes Großmutter Mutter Bruder.
Ihres Großvaters Vatern Schweſter Mann.
Ihres Großvatern Mutter Schweſter Mann.
Ihrer Großmutter Vatern Schweſter Mann.
Ihrer Großmutter Mutter Schweſter Mann.

§. 101.

2) In der abſteigenden Seitenlinie Fortſetzung.

Dem Bruder wird erlaubet zu nehmen:

II.

Seines halbbürtigen Bruders Tochter.
Seiner halbbürtigen Schweſter Tochter.
Seines Weibes Bruders Tochter.
Seines Weibes Schweſter Tochter.
Seines Brudern Sohns Wittwe.
Seiner Schweſter Sohns Wittwe.

III.

Seines Halbbruders Tochter Tochter.
Seines Halbbrudern Sohns Tochter
Seiner Halbſchweſter Tochter Tochter.
Seiner Halbſchweſter Sohns Tochter.
Seines Weibes Brudern Tochter Tochter.
Seines Weibes Brudern Sohns Tochter.
Seines Weibes Schweſter Tochter Tochter.
Seines Weibes Schweſter Sohns Tochter.
Seines Brudern Sohns Sohns Wittwe.
Seines Brudern Tochter Sohns Wittwe.
Seiner Schweſter Sohns Sohns Wittwe.
Seiner Schweſter Tochter Sohns Wittwe.

IV.

Seines Halbbr. oder Halbſchweſter Tocht. Tocht. Tocht.
Seines Halbbr. oder Halbſchweſter Sohns Tocht. Tocht.

Seines Halbbr. oder Halbſchweſter Tochter Sohns Tochter.
Seines Halbbr. oder Halbſchweſter Sohns Sohns Tochter.
Seines Weibes Brud. oder Schweſt. Tocht. Tocht. Tocht.
Seines Weib. Brud. oder Schweſt. Sohns Tocht. Tocht.
Seines Weibes Brudern oder Schweſt. Tocht. Sohns Tocht.
Seines Weibes Brud. oder Schweſt. Sohns Sohns Tocht.
Seines Br. od. Schweſt. Sohns Sohns Sohns Wittwe.
Seines Br. oder Schweſt. Tocht. Sohns Sohns Wittwe.
Seines Brud. oder Schweſt. Tocht. Tocht. Sohns Wittwe.
Seines Brud. oder Schweſt. Sohns Tocht. Sohns Wittwe.

Der Schweſter wird erlaubet zu nehmen:

II.

Ihres Halbbrudern Sohn.
Ihrer Halbſchweſter Sohn.
Ihres Mannes Brudern Sohn.
Ihres Mannes Schweſter Sohn.
Ihres Bruders Tochter Mann.
Ihrer Schweſter Tochter Mann.

III.

Ihres Halbbruders Sohns Sohn.
Ihres Halbbruders Tochter Sohn.
Ihrer Halbſchweſter Sohns Sohn.
Ihrer Halbſchweſter Tochter Sohn.
Ihres Mannes Brudern Sohns Sohn.
Ihres Mannes Brudern Tochter Sohn.
Ihres Mannes Schweſter Sohns Sohn.
Ihres Mannes Schweſter Tochter Sohn.

Ihres Brudern Sohns Tochter Mann.
Ihres Brudern Tochter Tochter Mann.
Ihrer Schweſter Sohns Tochter Mann.
Ihrer Schweſter Tochter Tochter Mann.

IV.

Ihres Halbbr. oder Halbſchweſter Sohns Sohns Sohn.
Ihres Halbbr. oder Halbſchweſter Tochter Sohns Sohn.
Ihres Halbbr. oder Halbſchweſter Sohns Tochter Sohn.
Ihres Halbbr. oder Halbſchweſter Tochter Tochter Sohn.
Ihres Mann. Brud. od. Schweſt. Sohns Sohns Sohn.
Ihres Mann. Brud. oder Schweſt. Tocht. Sohns Sohn.
Ihres Mannes Brud. oder Schweſt. Sohns Tocht. Sohn.
Ihres Mannes Brud. oder Schweſt. Tochter Tochter Sohn.
Ihres Brud. oder Schweſt. Sohns Sohns Tocht. Mann.
Ihres Brud. oder Schweſt. Sohns Tocht. Tocht. Mann.
Ihres Brud. oder Schweſt. Tochter Sohns Tochter Mann.
Ihres Brud. oder Schweſt. Tochter Tochter Tochter Mann.

3) in der gleichen Seitenlinie

Dem Bruder wird erlaubet zu nehmen:

I.

Seiner verſtorbenen Frauen Schweſter.

Aber die Schweſter darf ihres Mannes Bruder nicht heurathen wenn dieſer Kinder hinterlaſſen hat: denn das wäre die Ehe mit des Bruders Weibe, welche 3 B. Moſe 18, 16 verbothen iſt, und nur in dem Fall verſtattet wurde, wenn derſelbe keine Kinder hinter-

laſſen hatte. 5 B. Moſe 25, 5. So verſtehen die meiſten Ausleger die Worte: uben in lo, und ſo hat ſie auch Luther überſetzet. Aber das Geſetz redet offenbar von dem Fall, wenn der verſtorbene Bruder, keinen Sohn hinterläßt. Nun weiß ich zwar wohl, daß Banim in der mehrern Zahl nicht blos Söhne, ſondern überhaupt Kinder ohne Rückſicht auf das Geſchlecht bedeutet. Aber Ben in der einfachen Zahl bedeutet niemals eine Tochter, ſondern allemal einen Sohn: und dieſe Bedeutung muß das Wort Ben in dieſer Stelle um ſo viel mehr haben, da von einem poſitiven Geſetz die Rede iſt, wo die Worte nach dem Buchſtaben zu nehmen ſind. Wenn alſo der verſtorbene Bruder entweder gar keine Kinder, oder nur Töchter hinterließ; ſo mußte der noch lebende Bruder in beyden Fällen deſſen Wittwe heurathen, und den mit ihr erzeugten erſtgebohrnen Sohn nach ſeinem verſtorbenen Bruder nennen, damit deſſen Name nicht untergienge, welches würde geſchehen ſeyn, wenn ſeine Wittwe einen Fremden, oder eine von ſeinen Töchtern in eine andere Familie geheurathet hätte. Und hieraus mache ich den Schluß: daß in der Ehe mit des Bruders Wittwe, auch in dem Fall, wenn er eine oder mehrere Töchter hinterlaſſen hat, diſpenſiret werden könne, ob mir gleich hiervon noch kein Exempel vorgekommen iſt.

Das ſind nun die Fälle, die nach der andern Meynung über die Verbindlichkeit der moſaiſchen Ehegeſetze nicht verbothen ſind, und ich glaube daher, daß in denſelben vom Geheimen Conſilio diſpenſiret werden könne. Sollte ich mich hierinnen irren; ſo will ich mich gerne eines beſſern belehren laſſen. Aber bis jetzt iſt mir noch kein Fall vorgekommen, der mich von der Falſchheit meiner angenommenen Hypotheſe hätte überführen können. Es wurde allemal diſpenſiret, wenn die vorhabende Ehe in den moſaiſchen Geſetzen nicht ausdrücklich verbothen war. Ich will nunmehr zeigen was man zu beobachten habe, wenn man um landesherrliche Verſtattung einer gewiſſen bey uns verbothenen Ehe anſuchen will.

§. 102.

Von Anſuchen um Landesherrl. Diſpenſation.

Iſt Jemand von der innren Rechtmäßigkeit einer in den Landesgeſetzen verbothenen Ehe verſichert, und wünſchet dieſelbe zu vollziehen; ſo muß derſelbe, wie ſolches bereits §. 87 erinnert worden, vorher ehe er ſich mit einer ihm verwandten Perſon in etwas Eheverbindliches einläßet, hierzu die Landesherrliche Genehmigung ſuchen. Denn außerdem wird ihm dieſelbe entweder gänzlich verſaget, oder, wenn er ſie ja erhält, er doch willkührlich insgemein um 5 Thlr. — — beſtrafet. Sind beyde Theile aus den hieſigen Landen; — denn von dem Fall, wenn der eine oder der andere Theil, oder auch beyde, un-

ter einer andern Landesherrſchaft ſtehen, werde ich hernach §. 105 reden; — ſo kömmt es darauf an, ob das Conſiſtorium, welchem die Parochie der Braut in Anſehung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen iſt, unter dem Geheimen Conſilio oder unter dem Kirchenrath und Oberconſiſtorio ſtehet. — Im erſtern Fall muß die erforderliche Ehediſpenſation bey dem Geheimen Conſilio geſuchet werden. Die Partheyen bitten entweder ſelbſt darum, oder es geſchiehet dieſes mittelſt Berichtserſtattung von den Stiftsconſiſtorien. Doch pflegen dieſelben bey Fällen, die nach unſern Landesgeſetzen für verbothen in der heiligen Schrift gehalten werden, die Partheyen vorher von der vorhabenden Ehe ernſtlich zu dehortiren, und erſt alsdenn, wenn ſie aller Abmahnung ohngeachtet auf der Vollziehung einer ſolchen Ehe beſtehen, hierüber zum Geheimen Conſilio ihren Bericht zu erſtatten. Zu Vermeidung ſolcher Weitläuftigkeiten thun daher die Partheyen, unter der Vorausſetzung, daß ſie von der innren Rechtmäßigkeit ihrer vorhabenden Heurath verſichert ſind, am beſten, wenn ſie ſich unmittelbar an das Geheime Conſilium wenden, und nicht erſt durch das Conſiſtorium über ihr Suchen an erſteres Bericht erſtatten laſſen. Die Ehediſpenſation wird dadurch beſchleuniget, und auch weniger koſtbar. — Wenn hingegen die Parochie der Braut, und das Conſiſtorium, welchem dieſe Paro-

chie unterworfen iſt, unter dem Oberconſiſtorio ſtehet; ſo muß man vor allen Dingen unterſuchen, ob daßelbe auch die vorhabende Ehe verſtatten, und in Anſehung derſelben diſpenſiren könne. Denn kann das Oberconſiſtorium dieſelbe nicht zulaſſen, weil ſie nach unſern Landesgeſetzen in der heiligen Schrift für verbothen gehalten wird; ſo wird das Supplicat entweder beygeleget, und es folget keine Reſolution, oder es bekömmt der Superintendent Auftrag, die Partheyen von ihrem Vorhaben zu dehortiren, und, wenn dieſer ſelbſt im Namen der Partheyen um Diſpenſation angeſuchet hat, hierüber eine Weiſung.

§. 103.

Vorausgeſetzet alſo, daß das Oberconſiſtorium die vorhabende Heurath verſtatten könne; ſo wenden ſich die Partheyen, ehe ſie ſich mit einander der Ehe halben verſprechen, ordentlicher Weiſe an den Superintendenten, in deſſen Inſpection die Parochie der Braut gehöret, und dieſer erſtattet über das Anbringen der Partheyen mit Anführung der Urſachen, die ſie zu der vorhabenden Heurath bewegen, und mit Beyfügung eines Schematis, wie nahe ſie mit einander verwandt ſind, an dieſe höchſte Behörde ſeinen unterthänigſten Bericht. — Indeſſen ſtehet es ihnen auch frey, ſich unmittelbar an den Landesherrn oder an das Oberconſiſtorium, das im Namen des Landesherrn diſpenſiret, zu wenden, und um Diſpen- Fortſetzung.

ſation zu ihrer Verehligung zu ſuppliciren, ohne daß ein Superintendent dagegen etwas ſagen, oder hinterher bey der Bekanntmachung des eingegangenen Ehediſpenſationsbefehls die ihm entzogenen Gebühren fordern kann. Doch müſſen die Partheyen, wenn ſie ſelbſt um Diſpenſation anſuchen, das ihrem Supplicate beygefügte Schema conſanguinitatis oder affinitatis mittelſt beygebrachter Zeugniße aus den Kirchenbüchern glaubwürdig beſcheinigen. Denn ſonſt laufen ſie Gefahr, ein leeres Reſcript zu erhalten. — Ueberhaupt ſollte ſich auch kein Superintendent auf das bloße Anführen der Intereſſenten bey der Fertigung des Schematis der Verwandtſchaft verlaſſen, ſondern darüber vorher mit dem Pfarrer des Orts, wo ſie ſich aufhalten communiciren, der ſie und ihre Verwandtſchaft beſſer kennt und kennen muß, als er. Denn wenn gleich in dem ertheilten Diſpenſationsbefehl insgemein die Clauſel ſtehet: Daferne das beygefügte *Schema* der Verwandtſchaft ſeine Richtigkeit hat; ſo geben ſich doch hinterher vielleicht die wenigſten Pfarrer die Mühe, die Richtigkeit eines ſolchen Schematis zu unterſuchen. Die meiſten denken: was wird uns dafür? Und wenn es auch dieſer oder jener thun wollte; ſo kann er es nicht, weil beyde Partheyen mit ihren Aeltern, Großältern oder Schwägern, nicht allemal in ſeiner Parochie leben, oder in

derſelben ſind gebohren und getrauet worden. Da ich ſelbſt den Fall erlebet habe, daß ein gewiſſer nunmehr verſtorbener Superintendent durch das Anführen der Partheyen verleitet wurde, ein ganz falſches Schema conſanguinitatis zu entwerfen, deſſen Unrichtigkeit erſt nach mehrern Jahren bey einer Erbſchaftsſache entdecket wurde; ſo verdienet die gemachte Erinnerung wegen Beſcheinigung des Schematis conſanguinitatis oder affinitatis, meines Erachtens Aufmerkſamkeit.

§. 104.

Weitere Fortſetzung.

Wenn hingegen die Perſonen, die einander heurathen wollen, Seitwärts im erſten Grade gleicher oder auch im andern Grade ungleicher Linie von ganzer oder halber Geburt — ich ſetze noch hinzu, wie ich dieſes bereits §. 88 bemerket habe, im dritten und vierten Grade der auf- und abſteigenden ungleichen Seitenlinie, — durch Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft mit einander verwandt ſind; ſo darf kein Superintendent nach Innhalt des oben angeführten Reſcripts vom 23 Febr. 1627 die Partheyen zur Erlangung der Diſpenſation an das Oberconſiſtorium remittiren, oder hierüber an daßelbe Bericht erſtatten: ſondern er muß ſie mit ihrem Suchen abweiſen, und von ihrem Vorhaben ernſtlich abmahnen. Indeſſen bleibt es

den Partheyen unbenommen, wenn ſie von der innren Rechtmäßigkeit ihrer vorhabenden ehelichen Verbindung verſichert ſind, ſich mittelſt eines Supplicats an das Geheime Conſilium zu wenden, und mit Anführung der Urſachen, die ſie zu einer ſolchen Heurath bewegen, um die Verſtattung derſelben unterthänigſt anzuſuchen. Ich ſage, es ſtehet dieſes den Partheyen frey, aber nicht dem Superintendenten. Denn es wäre ja widerſinnig, wenn dieſer eine Ehe zu befördern ſuchte, von welcher er doch die Inteſſenten ernſtlich dehortiret hatte. Aber es kann und darf auch kein Superintendent in Ehediſpenſationsſachen zum Geheimen Conſilio Bericht erſtatten, und zwar aus der ſehr begreiflichen Urſache, weil daſſelbe an keinen Superintendenten reſcribiret. Mithin müſſen die Partheyen ſelbſt bey dem Geheimen Conſilio um Zulaſſung der vorhandenen Heurath ſuppliciren. Ehedem war es gewöhnlich, wenn die Rechtmäßigkeit einer Ehe zweifelhaft war, vor dem Anſuchen um Landesherrliche Diſpenſation, ein oder das andere Reſponſum von einer Theologiſchen- oder Juriſten-Facultät einzuholen, und wenn in demſelben die vorhabende Ehe für zuläßig nach göttlichen Geſetzen erkläret wurde, dieſes Reſponſum oder Bedenken dem Supplicat um Landesherrliche Diſpenſation beyzufügen, in der Hofnung dieſelbe deſto eher zu erhalten. Aber dieſe Bedenken ſind jetzt ganz

aus der Mode gekommen: und es iſt auch nicht nöthig, bey dem Anſuchen um Verſtattung einer bey uns verbothenen Ehe dergleichen beyzubringen, oder ſich darauf zu beziehen. Denn es wird darauf nicht mehr, wie etwa in den vorigen Zeiten Rückſicht genommen. Und wenn noch ſo viele theologiſche oder juriſtiſche Facultäten z. E. die Ehe mit des Vaters Brudern Wittwe nach göttlichen Geſetzen für zuläßig erklärten; ſo würde ſich doch das Geheime Conſilium nicht bewegen laſſen, eine ſolche Ehe zuzulaſſen. Man braucht daher in dem Supplicat um Verſtattung der vorhabenden Heurath blos die Urſachen anzuführen, warum man die Vollziehung derſelben wünſcht, ohne ſich auf ihre innre Rechtmäßigkeit einzulaſſen, welche dabey allemal vorausgeſetzet wird, und nicht erſt mit allerhand Gründen erwieſen werden darf. Denn es wird doch wohl Niemand ſo gewiſſenlos ſeyn, daß er um die Verſtattung einer Ehe anſuchen ſollte, die er ſelbſt nach ſeiner gewiſſenhaften Erkenntniß für unrechtmäßig, und nach göttlichen Geſetzen für unerlaubt und verbothen hält.

§. 105.

Von Diſpenſationen auswärtiger Perſonen.

Es ereignet ſich zuweilen der Fall, daß die eine oder die andere Perſon, oder auch beyde unter einer andern Landesherrſchaft ſtehen, und doch in eine Parochie hieſiger Lande eingepfarret ſind. Mir

ſind mehrere ſolche Parochien bekannt, wo die Eingepfarrten zum Theil oder grӧßtentheils Unterthanen eines andern Landesherrn ſind. Wenn nun Perſonen, die mit einander ſo nahe befreundet oder verſchwägert ſind, daß ſie einander nach den vorhandenen Landesgeſetzen nicht heurathen dürfen, einander gleichwohl zu heurathen wünſchen: was hat ein Pfarrer in dieſem Fall zu thun? — Er remittiret beyde Theile zur Erlangung der Landesherrlichen Diſpenſation an ihre Behӧrde, und nimmt mit dem Aufgeboth und der Trauung ſo lange Anſtand, bis die hierzu erforderliche Diſpenſation von beyden Landesherren eingegangen und ihm bekannt gemacht worden iſt. Es wird dieſes freylich nicht immer beobachtet. Aber dieſe Unterlaſſungsſünde iſt eine wirkliche Beeinträchtigung der Gerechtſame des fremden Landesherrn. Ich weiß wohl, daß die Partheyen ſich nicht gerne dazu verſtehen, um die Verſtattung ihrer vorhabenden Heurath bey zwey Landesherrſchaften anzuſuchen. Aber man muß ihnen begreiflich machen, daß die von unſrer Landesherrſchaft ertheilte Diſpenſation ſich nicht auf eines andern Landesherrn Unterthanen erſtrecke, und erſtrecken kӧnne, daß ſie auch nichts dabey gewinnen ſondern vielmehr verlieren würden, wenn ſie bey ihrer Landesherrſchaft nicht um Diſpenſation anſuchen wollten, weil doch ihre Heurath, die ſie gegen die Ge-

ſetze

ſetze ihres Landes eingegangen, nicht verſchwiegen bleiben könnte: und dann würden ſie in Unterſuchung kommen und nicht nur die gewöhnlichen Diſpenſationsgebühren erlegen müſſen, ſondern auch überdies mit Gefängniß oder ſonſt willkührlich geſtrafet werden. — Noch weniger kann, wenn beyde Theile Unterthanen einer fremden Landesherrſchaft ſind, darüber ein Zweifel ſeyn, daß bey dieſer, die zu ihrer Heurath erforderliche Diſpenſation geſuchet werden müſſe. Sollte hingegen eine gewiſſe Ehe in dem auswärtigen Lande nicht verbothen ſeyn; ſo bedarf es auch keiner Landesherrlichen Diſpenſation, wenn dieſe Ehe gleich in unſern Landen verbothen ſeyn ſollte. Es kann daher ein Pfarrer ſolche Perſonen, die an unſere Landesgeſetze nicht gebunden ſind, aufbieten und trauen, ohne deswegen erſt anzufragen. Denn wenn er es nicht thut oder thun wollte; ſo laſſen ſich ſolche Perſonen an einem dritten Orte trauen, und er muß dazu ſtille ſchweigen.

§. 106.

Von den Diſpenſationsgebühren.

Es iſt bekannt, daß diejenigen, welche bey ihrer Verehelignng der Landesherrlichen Diſpenſation bedürfen, für die ihnen ertheilte Erlaubniß einander zu heurathen, gewiſſe Diſpenſationsgebühren erlegen müſſen. Die Landesobrigkeit kann dergleichen mit gutem Gewiſſen fordern. Sie kann zwar durch die gegebene Diſpenſation keiner Ehe eine innre Rechtmäßig-

keit verſchaffen, oder etwas, das nach göttlichen Geſetzen verbothen iſt, zu einer erlaubten Sache machen. Aber ſie räumet doch dadurch die Hinderniße aus dem Wege, welche nach den vorhandenen Landesgeſetzen der Vollziehung einer ſolchen Ehe entgegen ſtunden, befreyet die Perſonen, die einander gerne heurathen möchten, und doch nicht heurathen dürfen, von der darauf geſetzten Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe, und erzeiget ihnen dadurch eine wahre Wohlthat und einen wirklichen Dienſt. Da nun Niemand von der Landesherrſchaft ſo etwas als eine Schuldigkeit fordern kann; ſo iſt es auch billig, für die ihnen ertheilte Erlaubniß, einander zu heurathen, die hergebrachten Diſpenſationsgebühren zu entrichten. Es laſſen ſich aber dieſelben nicht ganz genau beſtimmen. Ehedem mußten bey Ehediſpenſationen zum öftern 50 auch wohl 100 Mfl. — — entrichtet werden. Jetzt bezahlen bey dem Oberconſiſtorio Perſonen adelichen Standes für die ertheilte Diſpenſation in verbothenen Ehen ohne Unterſchied der Grade der Verwandtſchaft mit Einſchluß der Canzelleygebühren 45 Thlr. 13 Gr. — Perſonen bürgerlichen Standes hingegen nur 11 Thlr. 8 Gr. — und wenn vor erlangter Diſpenſation zwiſchen ihnen eine fleiſchliche Vermiſchung vorgefallen, überdies noch 5 Thlr. — Bey dem Geheimen Conſilio laſſen ſich die Diſpenſationsge-

bühren in Anſehung derer von Adel nicht angeben. Es wird bey ihnen nicht blos auf ihre Geburth, ſondern auch auf ihren Stand und auf ihr Vermögen Rückſicht genommen. Perſonen bürgerlichen Standes aber entrichten ordentlicher Weiſe mit Inbegriff der Canzeleygebühren 17 Thlr 9 Gr. — und wenn ſie arm ſind nur 9 Thlr 9 Gr. — Es ſind mir auch Fälle bekannt, daß ganz Arme noch weniger, und weiter nichts als die Canzelleygebühren bezahlet haben. Auch pfleget den Impetranten, wenn ſie bey zwey Landesherrſchaften um die Verſtattung der vorhandenen Ehe anſuchen müſſen, zuweilen, ſo wohl bey dem Geheimen Conſilio als auch bey dem Oberconſiſtorio etwas an den gewöhnlichen Diſpenſationsgebühren remittiret zu werden. Aber darauf kann Niemand ſich ganz ſichere Rechnung machen. Ich darf hierbey nicht vergeſſen noch zu bemerken, daß die Supplicanten, welche bey dem Geheimen Conſilio Diſpenſation geſuchet und erlanget haben, wenn der Superintendent in deſſen Inſpection die Parochie der Braut gehöret, unter dem Oberconſiſtorio ſtehet, außer den bereits bey dem Geheimen Conſilio entrichteten Diſpenſationsgebühren bey dem Oberconſiſtorio, an welches der ertheilte Diſpenſationsbefehl ergehet, noch 6 Thlr. 2 Gr. — bezahlen müſſen. Denn das Geheime Conſilium reſcribiret an keinen Superintendenten, ſondern läßt

ſeine Befehle durch das Oberconſiſtorium an ſie gelangen. Warum aber bey dem Oberconſiſtorio, welches doch in ſolchen Fällen keine Diſpenſation ertheilet und ertheilen kann, außer den Canzelleygebühren noch ein beſonderes Diſpenſations-Quantum entrichtet werden muß, davon weiß ich keine weitere Urſache als das Herkommen anzuführen.

§. 107.

Von der Bekanntmachung der Landesherrl. Diſpenſation.

Wenn die Partheyen die Landesherrliche Diſpenſation, darum ſie ſupplicirten wirklich erhalten; ſo reſcribiret alsdenn das Geheime Conſilium, wenn ſie von demſelben iſt reſolviret worden, an die Behörde: das Oberconſiſtorium hingegen, wenn es die geſuchte Diſpenſation zu ihrer Vereheligung ertheilet hat, an den Superintendenten in deſſen Inſpection die Parochie der Braut gehöret. Dieſer macht hierauf den Intereſſenten den eingegangenen Diſpenſationsbefehl bekannt, oder fertiget ihnen denſelben in vim publicati zu, und verfüget dabey an den Pfarrer in deſſen Parochie die Braut wohnet, wegen des Aufgeboths und der Trauung das Erforderliche. — Aber etwas beſonders iſt es bey den vom Geheimen Conſilio ertheilten Ehediſpenſationen, daß das Oberconſiſtorium in dergleichen Fällen niemals an den Superintendenten reſcribiret, ſondern ihm blos durch den Oberconſiſtorial-Sekretär mittelſt eines Handbriefs bekannt machen läßt: es wäre den be-

nannten Perſonen die gebethene Landes-herrliche Diſpenſation zur Vollziehung ihrer ehelichen Verbindung mittelſt prie-ſterlicher Copulation, innerhalb Landes auch nöthigen Falls außerhalb deſſel-ben verſtattet worden, ſie ſollten daher an der Ausführung ihres Vorhabens, daferne ſonſt kein Bedenken entgegen ſtünde, nicht gehindert, ſondern viel-mehr des Genußes der Diſpenſationsbe-gnadigung theilhaftig gemacht werden. Unter dieſen Umſtänden kann nun kein Superinten-dent, auch kein Conſiſtorium an einen Pfarrer wegen des Aufgeboths oder der Trauung ſolcher Perſonen etwas verfügen, obgleich dieſes zuweilen zu geſche-hen pflegt. Denn der Superintendent oder das Conſiſtorium wiſſen ja nicht, ob der Pfarrer, in deſ-ſen Parochie die Braut wohnet, dergleichen Perſo-nen trauen will, und mit gutem Gewiſſen trauen kann. Es iſt ja möglich daß dieſer z. E. die Ehe mit der Mutter Brudern Wittwe für eben ſo unzu-läßig hält, als die Ehe mit des Vaters Brudern Wittwe vom Geheimen Conſilio dafür gehalten wird. Auf dieſen Umſtand nimmt das Geheime Conſilium mit vieler Weisheit und Schonung der Gewiſſen Rückſicht. Es befiehlet keinem Pfarrer, ſolche Per-ſonen zu trauen, und kann es auch nicht ohne offen-

baren Gewiſſenszwang thun. Aber es verſtattet einem jeden Pfarrer im Lande, der es mit gutem Gewiſſen thun kann, weil er von der Rechtmäßigkeit einer ſolchen Ehe nach göttlichen Geſetzen verſichert iſt, dergleichen Perſonen zu trauen: und wenn ſich im ganzen Lande kein Pfarrer finden ſollte, der ſolche Leute trauen wollte, ſo erlaubet es ihnen, ſich ſo gar außerhalb Landes trauen zu laſſen. Da alſo die Trauung ſolcher Perſonen nicht wie andere Trauungen an eine gewiſſe Parochie gebunden iſt; ſo kann auch diesfalls an keinen Pfarrer inſonderheit etwas verfüget werden: ſondern der Superintendent giebt den Intereſſenten von dem erhaltenen Schreiben des Oberconſiſtorial-Sekretär, der ihm die erfolgte Landesherrliche Diſpenſation zur Vollziehung ihrer ehelichen Verbindung bekannt gemacht hatte, eine beglaubte Abſchrift: und dann können ſie hingehen und ſich trauen laſſen wo ſie wollen, ohne daß es erſt eines dreymaligen Aufgebothes bedarf.

Warum es des Aufgeboths nicht bedarf.

Ja, es wird daßelbe wohl gar ausdrücklich unterſaget. So wurde z. E. bey der Heurath A. M. mit ſeiner Braut Mutter M. Nov. 1638 anbefohlen: daß zu Abwendung beſorglichen großen Aergernißes beyde Perſonen in Dreßden weder proclamiret noch getrauet werden ſollten. So wird auch noch jetzt zuweilen bey der gegebenen Ehediſpenſation des

erlaſſenen Aufgeboths ausdrücklich gedacht. Wenn es aber auch nicht geſchiehet; ſo faſſet doch ſchon der Innhalt der Diſpenſationsbegnadigung die Erlaſſung des dreymaligen Aufgeboths in ſich, indem ſolchen Perſonen allemal verſtattet wird, ſich an einem ihnen ſelbſt beliebigen Orte im Lande, und nöthigen Falls auch außerhalb Landes trauen zu laſſen.

Aber auf dieſe Weiſe — wird man ſagen, — können ja die Rechte eines dritten dabey in Gefahr kommen, wenn dergleichen Perſonen nicht aufgebothen werden? — Das iſt allerdings möglich. Aber dieſer Einwurf beweiſet zu viel. Denn es würde daraus folgen, daß das Aufgeboth niemals erlaſſen werden könnte, und es wird doch in Anſehung deſſelben nicht ſelten diſpenſiret. Es muß daher der Pfarrer oder der Diaconus vor der Trauung ſolcher Perſonen dafür ſorgen, daß die Rechte eines dritten nicht in Gefahr kommen mögen. Es iſt dieſes auch ſeine Pflicht und Schuldigkeit, zu welcher er durch die in der Landesherrlichen Ehediſpenſation enthaltenen Worte: **daferne ſonſt kein Bedenken entgegen ſtehet;** ausdrücklich angewieſen wird. Ich will damit ſo viel ſagen: es müſſen ſolche Perſonen nicht nur vor der Trauung, wie dieſes bey dem Erlaß des dreymaligen Aufgeboths ausdrücklich erfordert wird, ihre Ledigkeit, und daß ſie ſich der

Ehe halber mit Niemanden weiter eingelaſſen haben, an Eydes ſtatt verſichern; ſondern ſie müſſen auch die Einwilligung ihrer Aeltern zu der vorhabenden Heurath, wenn ſie noch am Leben ſind, beybringen, oder, wenn ſie nicht mehr am Leben ſeyn ſollten, das Abſterben derſelben, und wenn ſie bereits verheurathet waren, das Abſterben ihrer Ehegatten, und den Verfluß der Trauerzeit, glaubwürdig beſcheinigen. Wenn dieſes alles beobachtet wird; ſo können bey der Trauung ſolcher Perſonen, wenn ſie gleich nicht proclamiret werden, die Rechte eines dritten nicht leicht in Gefahr kommen.

§. 108.

Verhalten in Anſehung der Trauung ſolcher Perſonen.

Insgemein wenden ſich die Partheyen nach erhaltener Landesherrlichen Diſpenſation in Anſehung der Trauung zuerſt an den Pfarrer in deſſen Parochie die Braut gehöret. — Hält nun dieſer eine ſolche von dem Landesherrn verſtattete Ehe nach göttlichen Geſetzen für rechtmäßig und erlaubt; ſo hat die Sache keine Schwierigkeit. Er copuliret ſie nach dem gewöhnlichen Formular, und gedenket bey der Anrede blos des Umſtandes: daß die gegenwärtigen Perſonen ſich nach geſuchter und erhaltener Landesherrlichen Diſpenſation in den Eheſtand begeben wollen, um nicht in den Verdacht zu kommen, daß er ſich dieſer Trauung blos deswegen ermächtige, weil er von der innren Rechtmäßigkeit

einer ſolchen Ehe verſichert ſey. Aus der Urſache beziehet er ſich auch bey dem Einſchreiben ſolcher von ihm getrauten Perſonen in das Kirchenbuch auf die ihnen ertheilte Diſpenſationsbegnadigung, und hebt die erhaltene beglaubte Abſchrift davon zu ſeiner Legitimation ſorgfältig auf. — Wenn hingegen ein Prediger die von der Landesobrigkeit diſpenſirte Ehe nach göttlichen Geſetzen für unzuläßig hält; ſo kann er freylich ſolche Perſonen nicht trauen, die ſich durch Vollziehung einer ſolchen Ehe nach ſeiner Meynung offenbar an Gott und ſeinen Gebothen verſündigen würden: ja er darf es nicht einmal in dem Falle thun, wenn ihm eine ſolche Trauung von der Obrigkeit bey willkührlicher Strafe anbefohlen würde, ſondern er muß ſich lieber der Strafe unterwerfen, als eine Handlung verrichten, die nach ſeiner gewiſſenhaften Erkenntniß vor Gott und nach ſeinen Gebothen nicht recht iſt. Indem aber ein Prediger ſolchen Perſonen Gewiſſens halber die Trauung verſaget, und ſie dadurch nöthiget, ſich in einer andern Parochie trauen zu laſſen; ſo entziehet er dadurch andern Perſonen, die vielleicht von der innren Rechtmäßigkeit einer ſolchen von der Landesherrſchaft verſtatteten Ehe überzeuget ſind, ihren Antheil an den Traugebühren. Und da iſt es billig, daß er diejenigen entſchädige, die durch Rettung ſeines Gewiſſens, dabey etwas verlieren. — Wir wollen aber noch

den dritten Fall ſetzen, daß ein Prediger ſelbſt ungewiß iſt, ob eine von der Landesobrigkeit diſpenſirte Ehe nach göttlichen Geſetzen zuläßig oder unzuläßig iſt? Hier kömmt er in keine geringe Verlegenheit. Denn ſegnet er ſolche Perſonen zum Eheſtande ein; ſo erkläret er ſich öffentlich für die Rechtmäßigkeit einer ſolchen Ehe. Thut er es aber nicht, ſo erkläret er ſich wider dieſelbe. Bey ſolchen Umſtänden halten einige für das ſicherſte, die Trauung zu unterlaſſen. Aber indem der Prediger ihnen die Trauung verſaget; ſo thut er ja eben dasjenige, was er nur in dem Fall thun ſollte, wenn er von der Unrechtmäßigkeit einer ſolchen Ehe völlig überzeuget wäre. Ihm kann daher nicht beſſer gerathen werden, als daß er ſelbſt in ſolchen zweifelhaften Ehen zu einer ſichern Erkenntniß zu kommen ſuche: ob die Ehe, von welcher die Rede iſt, nach göttlichen Geſetzen erlaubt oder verbothen ſey? ehe er ſich entſchließet, ſolche Perſonen zu trauen, oder ſie von ſich zu weiſen. Nach dieſer Erkenntniß muß er alsdenn ſein Thun oder Laſſen einrichten. Iſt er überzeuget, daß die von der Landesobrigkeit diſpenſirte Ehe von Gott verbothen ſey; ſo verſaget er ſolchen Perſonen die Trauung mit Recht. Hält er aber die diſpenſirte Ehe nach göttlichen Geſetzen für erlaubt; ſo kann er die Trauung nicht allein mit gutem Gewiſſen verrichten, ſondern er iſt auch ſchuldig, ſolche

Perſonen zu trauen. Er wäre ja ſonſt ein Heuchler, der eine dergleichen Ehe öffentlich für ſündlich erklärte, die er doch nach göttlichen Geſetzen für erlaubt und zuläßig hielte. Es iſt hier für den gewiſſenhaften Prediger kein Ausweg übrig: er kann ſeine Geſinnungen nicht verbergen, ſondern er muß ſich öffentlich erklären: es mag nun ſeine Erklärung für oder wider die Rechtmäßigkeit einer ſolchen Ehe ausfallen.

§. 109.

Ob ſolche diſpenſirte Perſonen zum heil. Abendmahl zu laſſen?

Wenn die Perſonen, denen der Pfarrer des Orts die Trauung Gewiſſens halber verſagte, ſich anderwärts haben trauen laſſen, und alsdenn in der Parochie bleiben, oder ſich in derſelben weſentlich niederlaſſen; ſo entſtehet die Frage: ob ein Prediger ſolche Leute, deren Ehe er nach göttlichen Geſetzen für unzuläßig hält, mit gutem Gewiſſen zum heiligen Abendmahl admittiren könne? — Diejenigen, welche dieſe Frage verneinen, pflegen insgemein zwey Gründe dagegen anzuführen: der erſte iſt, weil eine ſolche Ehe in göttlichen Geſetzen verbothen wäre, und daher nicht beſtehen könnte; und der andere, weil ſolche Perſonen beſtändig fort ſündigten, und daher, ſo lange ſie in einer ſolchen unrechtmäßigen Ehe lebten, als unbußfertige Sünder anzuſehen wären.

Gründe dagegen.

§. 110.

Beurtheilung des erſten Grundes.

Allein gegen beyde Gründe laſſen ſich meines Erachtens ſehr erhebliche Einwendungen machen. Man ſetzet hierbey erſtlich voraus, was doch noch gar nicht ausgemacht iſt, daß eine ſolche Ehe eine innre Unrechtmäßigkeit habe. Der Prediger hält ſie zwar nach ſeiner gewiſſenhaften Ueberzeugung in Gottes Wort verbothen: die diſpenſirten Eheleute hingegen halten ſie nach ihrer ebenfalls gewiſſenhaften Erkenntniß für erlaubt. Iſt es nun nicht eine offenbare Anmaßung, wenn der erſtere verlangt: es ſollen ſich die andern hierinnen nach ſeiner Erkenntniß richten, und ſich ſeinem Urtheile unterwerfen? — Aber auf dieſe Weiſe — wird man ſagen — könte Jemand auch Hurerey und Ehebruch für etwas erlaubtes halten, und vorgeben, daß ihm ſein Gewiſſen darüber keine Vorwürfe mache? Allein dieſer Einwurf würde nur dann einiges Gewichte haben, wenn man die innre Unrechtmäßigkeit einer von der Landesobrigkeit zugelaſſenen Ehe mit eben ſo deutlichen und ſichern Gründen darthun könnte, als man im Stande iſt, die Sündlichkeit und Strafbarkeit der Hurerey und des Ehebruchs zu zeigen. So lange man aber dieſes nicht thun kann; ſo lange würde es offenbar lieblos und ungerecht ſeyn, wenn man eine Ehe, die nicht etwa blos von den diſpenſirten Eheleuten, ſondern auch von vielen andern frommen

und einſichtsvollen Männern nach göttlichen Geſe- tzen für zuläßig gehalten wird, für eine Blutſchande erklären wollte. — Wir wollen indeſſen einmal an- nehmen: es wäre eine ſolche Ehe wirklich wider Got- tes Geboth; ſo ſehe ich doch nicht, wie man daraus den Schluß machen könne, daß eine ſolche in gött- lichen Geſetzen verbothene Ehe ſchlechterdings wieder getrennet und aufgehoben werden müſſe. Ich neh- me blos ſolche Ehen aus, auf welche Gott ehedem die Todesſtrafe geſetzet hatte, ich meine, die zwiſchen Perſonen in auf- und abſteigender Linie. Aber dieſe ſtreiten ſo ſehr gegen alle natürliche Zucht und Er- barkeit, daß eine chriſtliche Landesobrigkeit derglei- chen unmöglich zulaſſen wird und kann. Was hin- gegen die übrigen in den moſaiſchen Geſetzen verbo- thene Ehen anlanget; ſo behaupte ich, daß ſolche ſchlechterdings nicht wieder getrennet werden dürfen, ob ich gleich weiß, daß in unſern Landen auf die Trennung ſolcher Ehen, wenn ſolche ohne Landes- herrliche Bewilligung vollzogen worden, erkannt wird, und nach den vorhandenen Geſetzen erkannt werden muß. Und ich behaupte dieſes aus einem doppelten Grunde: weil erſtlich die Trennung der Ehe außer dem Fall der Hurerey, wider Gottes Geboth iſt; und hernach, weil wir in der heiligen Schrift kein Geboth Gottes haben, welches befiehlet, die ge- gen die moſaiſchen Geſetze eingegangene Ehen zu

trennen. Es heißt von ſolchen Perſonen blos: ſie ſollen ausgerottet werden von ihrem Volk, d. i. aller bürgerlichen Vorrechte der Iſraeliten für verluſtig erkläret werden: ſie ſollen ihre Miſſethat tragen, kein Opfer für ihre Sünde darbringen: ſie ſollen ohne Kinder ſterben, oder ohne Kinder bleiben. Aber nirgends finden wir, daß Gott befohlen habe die Ehen ſolcher Perſonen zu trennen, die ſich gegen die moſaiſchen Eheverbothe mit einander verheurathet hatten. Wenn nun Gott ehedem dergleichen unrechtmäßige Ehen unter ſeinem Volke dulden konnte; ſo ſehe ich nicht woher jetzt die Verbindlichkeit kommen ſoll, dieſelben zu trennen und aufzuheben? Oder warum man ſolche Perſonen, die ſich auf eine Gott mißfällige Weiſe vereheliget haben, nicht eben ſo wohl als andere Sünder, die ſich wider dieſes oder jenes Geboth Gottes vergangen haben, zum heiligen Abendmahl laſſen will?

§. III.

Beurtheilung des andern Grundes.

Ja, antwortet man: dieſe Leute ſündigen beſtändig fort und ſind daher, ſo lange ſie in einer ſolchen unrechtmäßigen Ehe und in offenbarer Blutſchande leben, als unbußfertige Sünder anzuſehen; und können daher nicht mit gutem Gewiſſen zum heiligen Abendmahl admittiret werden. — Aber es laſſen ſich auch gegen dieſen Grund allerhand Einwen-

dungen machen. Es iſt erſtlich falſch, daß diejeni-gen, welche ihren Eheſtand nicht nach Gottes Ordnung und Geboth anfangen, in demſelben hernach beſtändig fort ſündigen. Denn ſonſt müßte auch David, der ſeine Ehe mit der Bathſeba wider Gottes Geboth mit Ehebruch angefangen hatte, bey der Fortſetzung derſelben geſündiget haben. Hernach betrachtet man bey der vorausgeſetzten Unrechtmäßigkeit ſolcher Ehen, dergleichen von der Landesobrigkeit diſpenſirte Perſonen, als Unbußfertige, und fordert von ihnen, daß ſie etwas für Sünde erkennen ſollen, was ſie und viele andere für erlaubt und rechtmäßig halten. Endlich macht man die Trennung und Aufhebung ihrer Ehe zur Bedingung, unter welcher man ſie mit gutem Gewiſſen zum heiligen Abendmahl laſſen könne, und, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, zum äußerlichen Kennzeichen der Buße, das doch ſo lange ſündlich iſt und bleibt, als noch darüber geſtritten wird, ob eine dergleichen Ehe rechtmäßig ſey oder nicht? Wir wollen indeſſen den Fall ſetzen: es wären ſolche Perſonen bereit, ihre mittelſt Landesherrlicher Diſpenſation vollzogene Ehe wieder aufheben zu laſſen, und ſuchten auch wirklich darum an: (ein mehreres könnte man doch wahrhaftig nicht von ihnen verlangen;) die Obrigkeit aber trüge Bedenken, eine ſolche Ehe zu trennen und aufzuheben; wie ſie denn allemal Bedenken tragen muß

dieſes zu thun; ſo würden dergleichen Perſonen dem ohngeachtet vom heiligen Abendmahl ausgeſchloſſen bleiben, weil ihnen die Obrigkeit dasjenige nicht geſtattet und geſtatten kann, was der Prediger zur Bedingung macht, unter welcher er ihnen den Gebrauch des heiligen Abendmahls nach ſeinem Gewiſſen erlauben könne.

§. 112.

Gründe warum man ſie zum heil. Abendmahl zulaſſen müſſe.

Es ſind alſo die angeführten Gründe nicht von der Beſchaffenheit, daß ein Prediger dadurch berechtiget werden könnte, Perſonen deren Ehe er nach göttlichen Geſetzen für unrechtmäßig hält, vom heiligen Abendmahl abzuhalten. Er iſt vielmehr ſchuldig, ihnen den Genuß deßelben zu verſtatten, und das aus folgenden Gründen. Es kann erſtlich bey unſerer jetzigen Kirchenverfaſſung nie dahin gebracht werden, daß mit gänzlicher Abſonderung aller unwürdigen Communicanten lauter fromme und würdige Perſonen das heilige Abendmahl genieſſen. Der Prediger hat auch kein Geboth Gottes vor ſich, das ihn berechtigte, Perſonen, die er nach ſeiner gewiſſenhaften Erkenntniß für unwürdig hält, den Genuß des heiligen Abendmahls zu verſagen. Hat doch nicht einmal unſer Herr und Heiland den nach Jedermanns Geſtändniß unwürdigen Judam von ſeinem Liebesmahl ausgeſchloſſen? Und ein Prediger ſollte ſo etwas thun? — Aber er kann auch von

ſolchen

ſolchen Perſonen nicht fordern, daß ſie nach ſeiner Erkenntniß und wider ihre eigene Ueberzeugung handeln ſollen; denn das wäre ja ein offenbarer Gewiſſenszwang, worüber man ehedem im Pabſtthum mit ſo vielem Grunde geklaget hat. So wenig die Obrigkeit von einem Prediger verlangen kann, daß er Perſonen, deren Ehe er nach göttlichen Geſetzen für unzuläßig hält, trauen, und hierinnen wider ſein Gewiſſen handeln ſoll; eben ſo wenig iſt auch dieſer berechtiget, von ſolchen diſpenſirten Perſonen, die von der Rechtmäßigkeit ihrer Ehe, und von ihrer Pflichtmäßigkeit, dieſelbe fortzuſetzen verſichert ſind, die Trennung einer nach ſeiner Erkenntniß ganz unzuläßigen Ehe, das iſt, eine Sache zu fordern, die ihnen ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht einmal möglich ſeyn würde, oder ihnen im Verweigerungsfall den Gebrauch des heiligen Abendmahls zu verſagen. — Ich will indeſſen den Fall annehmen: ſie ließen ſich durch den ihnen verſagten Genuß des heil. Abendmahls dahin bringen, die Aufhebung ihrer Ehe zu ſuchen; ſie handelten aber hierinnen wider ihre eigene Erkenntniß, oder wären zweifelhaft, ob ſie ſich nicht vielleicht durch die Trennung ihrer Ehe an Gott verſündigten: würde dann nicht der Prediger an ihrer Verſündigung ſchuld ſeyn? Dagegen bleibt er von aller Verſündigung und Theilnehmung an derſelben frey, wenn er ſolche Perſonen nach ihrer eigenen gewiſſen-

haften Erkenntniß handeln, und die mit ihnen vollzogene Ehe auf ihren Werth beruhen läßt. — Endlich darf kein Prediger nach ſeiner einſeitigen Erkenntniß in zweifelhaften oder wohl unerweißlichen Fällen der Unwürdigkeit Jemanden vom Genuß des heiligen Abendmahls ausſchließen. Es iſt vielmehr nach der Vorſchrift des wegen Erledigung der Landesgebrechen ergangenen Mandats vom 22 Juli 1661 allen Geiſtlichen bey Verluſt ihres Dienſtes und anderer hohen Strafen unterſaget: ohne gehaltene Verhör und aus den Conſiſtorien erfolgten Erkenntnißen, eines von ihren Pfarrkindern von der Taufe, Beichtſtuhl und Abendmahl zu ſtoßen, und ſo lange davon abzuhalten, bis ſie dasjenige, ſo ſie auch wohl unbilig begehren, gewilliget.

§. 113.

Was bey uns in dergleichen Fällen gewöhnlich iſt.

Bey einer unpartheyiſchen Prüfung dieſer Gründe wird man hoffentlich mit mir darinnen einig ſeyn: daß ein Prediger ſolche Perſonen deren Ehe er nach göttlichen Geſetzen für unrechtmäßig hält, nicht allein mit gutem Gewiſſen zum heiligen Abendmahl laſſen könne, ſondern auch ſo gar verpflichtet ſey dieſes zu thun. Indeſſen pflegen doch bey uns die Conſiſtoria außer dem Nothfall keinen Prediger dazu zu

zwingen, und ertheilen lieber jenen die Erlaubniß an einem ihnen ſelbſt beliebigen Orte zu communiciren, wenn der Pfarrer, in deſſen Parochie ſie gehören, Bedenken findet, dieſelben zum heil. Abendmahl zu admittiren. Sie reſcribiren daher insgemein an den Superintendenten, in deſſen Inſpection ſich dergleichen Perſonen aufhalten: Daß zwar ſolchen Eheleuten verſtattet werden könne, ſich der *Sacrorum* an einem andern Orte bey einem Geiſtlichen, den ſie dazu diſponiren können, zu bedienen; dagegen ſey der Pfarrer des Orts dahin anzuweiſen, daß er *in caſu neceſſitatis* dieſen Eheleuten ſowohl mit Zuſpruch, als auch mit den *Sacris* beyzuſtehen, ſich nicht entbrechen ſolle. Kann nun aber ein Prediger dergleichen Leuten im Nothfall das heil. Abendmahl mit gutem Gewiſſen reichen; ſo begreiffe ich nicht, warum er es nicht auch außer dem Nothfall mit gutem Gewiſſen thun könne? Es iſt bey manchen wahrhaftig bloßer Eigenſinn und ſcheinheilige Grimaſſe, daß ſie ſolche Umſtände und Weitläuftigkeiten machen. Ob es daher nicht ſchicklicher ſeyn dürfte, die Prediger überhaupt und mit Weglaſſung der Worte: in caſu neceſſitatis dahin anzuweiſen, daß ſie ſich nicht entbrechen ſollen, dergleichen diſpenſirten Perſonen, wie ihren übrigen Eingepfarrten, ſo wohl mit Zuſpruch

als auch mit den Sacris beyzuſtehen? mögen andere beurtheilen. Mir iſt es immer vorgekommen, als ob der Reſpect und das Anſehen der hohen Landesobrigkeit darunter litte, wenn man einem Prediger verſtattet, ſolchen Perſonen den Gebrauch des heil. Abendmahls in ſeiner Gemeine zu verſagen, und dadurch ſo viel an ihm iſt, eine mittelſt Landesherrlicher Bewilligung vollzogene Ehe, für unrechtmäßig und ungültig zu erklären. Es ſind aber dieſes blos hingeworfene Gedanken, die ich Niemanden aufdringen will. Man würde mir überhaupt ſehr unrecht thun, wenn man mir bey den Urtheilen, die ich hier oder da geäußert habe, eine andere Abſicht beymeßen wollte, als die, manchen von meinen Amtsbrüdern zu nützen. Hab' ich dieſe Abſicht durch gegenwärtige Abhandlung erreichet; ſo darf ich mir meine Arbeit nicht gereuen laſſen. Der Gott aber, der da mächtig iſt, uns zu bewahren ohne Fehl, der gebe uns allen Weisheit und Verſtand, auch bey vorkommenden Ehediſpenſationen unſer und unſerer Gemeinen Gewiſſen, rein und unbeflecket zu erhalten, damit wir alle dereinſt an jenem Tage der Rechenſchaft, mögen unſträflich erfunden werden!

Corrigenda.

Seite	Zeile	ſtatt	lies
1.	17.	nal-Art.	ral-Art.
4.	3.	des	mit des
29.	26.	andern	neuen
40.	1.	len,	le,
53.	10.	Muttern	Mutter
63.	17.	nicht heurathen	heurathen
77.	19.	Enkel	Enkelinn.
—	20.	Enkel	Enkelinn.
97.	3.	begegnen	begegnen,
120.	13.	graden	geraden
131.	24.	und	und zu
171.	19.	Linie	Seitenlinie
176.	3.	ſelche	ſolche
—	21.	im vorigen Jahre	vor einigen Jahren
179.	3.	denſelben	demſelben
190.	23.	oder	oder der
202.	15.	Mutterſchweſter	Mutter Schweſter
222.	2.	daß	Daß
—	6.	darinnen	darinnen nicht
—	22.	dieſelbe	derſelbe
232.	2.	in	en